Herrn
Landsturm
in
Neuenstadt

O. L. G. Zweibrücken

Politische Bewegung
1848/49

Staatsarchiv Speyer

Bestand: O.L.G. Zweibrücken

Nr. [redacted]

LA. SPEYER
Best. J1
Nr. 2309 I
Fol.

IV.

Nro. 32,603. des Registers des Staatsprokurators.

Nro. 156. des Registers des Untersuchungsrichters

Vorführungs-Befehl vom 4. Juni 1849

Verwahrungs-Befehl vom 5. Juni 1849

Ueberführungsstücke:

50.

Fixirt auf den

Bezirk Frankenthal.

Pfalz.

Untersuchungs-Akten

gegen

1, Ludwig Gaab, Bierbrauer von Speyer.

2, Ferdinand Lauber, Kaufmann in Frankenthal zuletzt in Neustadt.

3, ... Bessano, zuletzt Freischaaren-Lieutenant in Neustadt.

4. Heinrich Wolf, Taglöhner in Speyer.

Abth. Zweibr. Nr. 170

Nr. 1. verhaftet

Nr. 4. verhaftet

Betreff: 473

Ueberweisung von Kommando über bewaffnete, die Neutralerklärung feindlich Landen, Zerstörung von Land-Marken, Abnahme von Land-Karten, Verletzung von Land-Grenzen.

Bayer. Staatsarchiv Speier a/Rh.

Verzeichniß

der

Actenstücke in der Untersuchung

gegen

Ludwig Gaab von Speyer, und Consorten, wegen Rebellion, Kommando über bewaffnete, die Neutralerklärung feindlich Landen, und Zerstörung etc.

Nr. der Acten.	Datum der Acten.	Natur der Acten.
	1849	
1.	11. Juny	Protocoll des Bürgermeisteramts Speyer,
2.	11. "	Ordre des Gr. Bezirksamts Speyer,
3.	21. "	Schreiben des Gr. Bezirksamts Speyer, nebst einer Anlage,
4.	21. "	Schreiben des Kgl. Land-Commissariats in Speyer an das Kgl. Landcommissariat allda,
5.	22. "	Ord. des Bürgermeisteramts Speyer,
6.	22. "	Gemeinde-Vorsteher-Protocoll,
7.	28. "	Constituirungs-Protocoll nebst einer Anlage,
8.	28. "	Baumaterialien-Inventar,
9.	23. "	Ordre des Kgl. Land-Commissariats,
10.	25. "	Communicatum desselben nebst 2 Schreiben,
11.	25. "	Constituirungs-Protocoll,
12.	25. "	Waaren-Inventur,
13.	26. "	Einvernahme des Gr. Bezirksamts Speyer,

Protocoll; 474

Bayer. Staatsarchiv Speier a/Rh.

№ der Acten.	Datum der Acten.	Natur der Acten.
14.	25. Juny	Vorschussmyldschrift.
15.	28. "	Constituirungsl. Protocoll,
16.	28. "	Schuldschein-Obligation,
17.	30. "	Constituirung d. Protocoll,
18.	25. "	Vorschussmyldschrift,
19.	25. "	Idem,
20.	30. "	Einlage Ordnung der Kgl. Kreis- Landesregierung,
21.	30. "	Rechtskammer. Ordonnanz,
22.	30. "	Gesuch um provisorische Einleitung der Lösung Gaab & Ordonnanz,
23.	30. "	Idem do Schuldschein Holtz & Ordonnanz,
24.	2. July	Zeugnuss-Einlage.
		Traunkandschulden 2. July 1849 der Ordnung anschliessender
		Akten
		Fortsetzung.
25.	-	Von den beschuldigten Gaab angegebene Zeugen und Notizen.
26.	3. Juni.	Quittung von Adv. Knöll über Gerichtskosten.
27.	-	Schreiben von Gaab an d. k. Staatsprokurator Schmitt.
28.	22. aug.	Id. der N. Klagen u. Beweis an Gaab.
29.	11. d.	Vorstellung der Eheleuten Gaab an den peinlichen Untersuch.

№ der Acten.	Datum der Acten.	Natur der Acten.
30.	27. Aug. 1849.	Ordnung des k. Gen. Prokuratorey.
31.	19. Juli.	Bitte des L. Gaab an den k. Gen. Prokuratore.
32.	20. d.	Id. an den k. Appg. Rath Popp.
33.	4. Sept.	Id. des Eheleuten Gaab an Landgericht.
34.	28. d.	Ordnung des k. Gen. Prok.
35.	3. Okt.	Schreiben des k. Ass. Visitors Schmitthausen an den k. Rath Popp und an den Ass. Visitor in L. Lautern, nebst Schreiben v. Advocat Knöll in Zweibrücken an Advocat Knöll in L. Lautern u. Abschrift des letztern.
36.	25. Juni.	Bericht des beau-Inspektion Speyer nebst 2 Beilagen durch Zuschrift vom 30. Juli u. 22. August 1849, den beschuldigten Zeugnuss-Einvernahmen betr.

Zweibrücken 20. Juli 1850.

Bernard

№ der Acten.	Datum der Acten.	Natur der Acten.

1.

Protocoll

Speyer, d. 20 Juni 1849

Kreisregierungs Finanzrath
Deutsch. Stadtcommandant Brigadier Seyffrid.

V.

477

2.

Pest: den 20 Juni 1849

Protokoll

Gestempelt mit einem Stempel, welcher Adler und Schlange enthält und mit der Umschrift: Stempel der Pester Gemeinde

Pest, d. 20 Juni 1849

Der Gemeinderichter

BIBLIOTECA AUREA CIVITATIS BERGE

[3.]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Nr.	Benennung des Leistungsfähigkeit	Benennung des Objekts	Schätzung Mk.	Pf.	Bemerkungen
			46.	.	
8	Gemeinde Dudenhofen	5 Bäume pappeln	16.	30.	
9	Grundbesitzer Gg. Braun	für Gesträuch	1.	30.	
10.	Gemeinde Hof. Pützen	. Bäume	2.	.	
11.	Adolf Lang Wtt.	. Gesträuch	.	30.	
12.	Bredel, Wilhelmine	. Laubholzhecke	.	30.	
13.	Reichsbahn Ludwigshafen	. Bäume	.	30.	
14.	Endres Georg	. Bäume	.	30.	
15	Bürgermeisteramt Oggersheim	. Nadelholzhecke	.	30.	
16.	Parker Friedrich und Wtw.	. Gesträuch	.	30.	
17.	Neidel, Carl und Friedrich Geschwister zu Speyer	. Tannenhecke	.	30.	
18.	Block Gemeinde	. Laubholzhecke	12.	.	
19.	Schmalzried, Andreas Wtw.	. abgestandene Weißdornhecke	.	12.	
20.	Bertel Ferdinand Wtw.	. Nadelholzhecke	.	15.	
21.	Harder Lorenz	. Laubholzgebüsch	.	30.	
22.	Geiger Wilhelm Wtw.	. Laubholzhecke	.	30.	
23.	Keller Gg. Carl	. Gesträuch	.	30.	
24.	Grundbesitzer Gg. Peter	1 Obstbaum	2.	.	
25	Pappenheimer Martin Wtw.	für Bäume	.	30.	
26.	Landau Lorenz Wtw.	1 Pappelbaum	2.	30.	
		Total	88.	34.	

3

Also geschehen zu Dudenhofen den 18 Juny 1879
und sind die Betheiligten der Augenschein

[illegible] Lorenz Peter Georg Gemeinde
Adam und Lorenz.

sind die Betheiligten obiger Augenschein
Dudenhofen den 18 Juny 1879
Lorenz Königsmeisteramt Verw. Assistent.

Der vorsitzende Ortsgericht

Der Königsmeisteramt Verw.
Assistent

Kostenberechnung

über die von der Gemeinde Dudenhofen wegen Einquartierung und Verpflegung gemäß Requisition vom 8ten bis 10ten Juni 1849. für die Truppen des Königlich Bayerischen Landwehr-Bataillons Nro 8. geleisteten Vorspann- und Naturalverpflegungs-Gegenstände.

a	Für Vorspann 6 Pferde à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 192.–
b	Für Vorspann 2 Pferde à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 64.–
c	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
d	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
e	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
f	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
g	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
h	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
i	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
k	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
l	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
m	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
n	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
o	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
p	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
q	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
r	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
s	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
t	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
u	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
v	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
w	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
x	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
y	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
z	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
aa	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
bb	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
cc	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
dd	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ee	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ff	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
gg	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
hh	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ii	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
kk	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ll	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
mm	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
nn	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
oo	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
pp	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
qq	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
rr	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ss	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
tt	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
uu	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
vv	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ww	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
xx	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
yy	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
zz	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
aaa	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
bbb	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ccc	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ddd	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
eee	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
fff	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ggg	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
hhh	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
iii	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
kkk	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
lll	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
mmm	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
nnn	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ooo	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ppp	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
qqq	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
rrr	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
sss	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ttt	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
uuu	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
vvv	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
www	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
xxx	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
yyy	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
zzz	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
aaaa	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
bbbb	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
cccc	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
dddd	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
eeee	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ffff	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
gggg	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
hhhh	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
iiii	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
kkkk	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
llll	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
mmmm	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
nnnn	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
oooo	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
pppp	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
qqqq	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
rrrr	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ssss	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
tttt	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
uuuu	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
vvvv	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
wwww	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
xxxx	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
yyyy	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
zzzz	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
aaaaa	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
bbbbb	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ccccc	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ddddd	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
eeeee	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
fffff	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ggggg	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
hhhhh	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
iiiii	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
kkkkk	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
lllll	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
mmmmm	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
nnnnn	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ooooo	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ppppp	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
qqqqq	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
rrrrr	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
sssss	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ttttt	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
uuuuu	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
vvvvv	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
wwwww	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
xxxxx	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
yyyyy	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
zzzzz	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
aaaaaa	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
bbbbbb	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
cccccc	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
dddddd	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
eeeeee	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ffffff	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
gggggg	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
hhhhhh	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
iiiiii	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
kkkkkk	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
llllll	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
mmmmmm	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
nnnnnn	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
oooooo	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
pppppp	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
qqqqqq	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
rrrrrr	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ssssss	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
tttttt	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
uuuuuu	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
vvvvvv	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
wwwwww	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
xxxxxx	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
yyyyyy	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
zzzzzz	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
aaaaaaa	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
bbbbbbb	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ccccccc	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ddddddd	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
eeeeeee	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
fffffff	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ggggggg	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
hhhhhhh	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
iiiiiii	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
kkkkkkk	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
lllllll	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
mmmmmmm	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
nnnnnnn	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ooooooo	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ppppppp	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
qqqqqqq	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
rrrrrrr	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
sssssss	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ttttttt	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
uuuuuuu	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
vvvvvvv	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
wwwwwww	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
xxxxxxx	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
yyyyyyy	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
zzzzzzz	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
aaaaaaaa	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
bbbbbbbb	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
cccccccc	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
dddddddd	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
eeeeeeee	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ffffffff	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
gggggggg	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
hhhhhhhh	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
iiiiiiii	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
kkkkkkkk	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
llllllll	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
mmmmmmmm	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
nnnnnnnn	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
oooooooo	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
pppppppp	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
qqqqqqqq	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
rrrrrrrr	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ssssssss	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
tttttttt	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
uuuuuuuu	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
vvvvvvvv	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
wwwwwwww	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
xxxxxxxx	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
yyyyyyyy	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
zzzzzzzz	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
aaaaaaaaa	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
bbbbbbbbb	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ccccccccc	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ddddddddd	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
eeeeeeeee	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
fffffffff	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ggggggggg	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
hhhhhhhhh	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
iiiiiiiii	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
kkkkkkkkk	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
lllllllll	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
mmmmmmmmm	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
nnnnnnnnn	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ooooooooo	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ppppppppp	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
qqqqqqqqq	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
rrrrrrrrr	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
sssssssss	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ttttttttt	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
uuuuuuuuu	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
vvvvvvvvv	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
wwwwwwwww	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
xxxxxxxxx	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
yyyyyyyyy	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
zzzzzzzzz	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
aaaaaaaaaa	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
bbbbbbbbbb	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
cccccccccc	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
dddddddddd	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
eeeeeeeeee	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ffffffffff	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
gggggggggg	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
hhhhhhhhhh	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
iiiiiiiiii	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
kkkkkkkkkk	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
llllllllll	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
mmmmmmmmmm	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
nnnnnnnnnn	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
oooooooooo	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
pppppppppp	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
qqqqqqqqqq	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
rrrrrrrrrr	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ssssssssss	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
tttttttttt	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
uuuuuuuuuu	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
vvvvvvvvvv	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
wwwwwwwwww	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
xxxxxxxxxx	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
yyyyyyyyyy	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
zzzzzzzzzz	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
aaaaaaaaaaa	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
bbbbbbbbbbb	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ccccccccccc	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ddddddddddd	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
eeeeeeeeeee	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
fffffffffff	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ggggggggggg	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
hhhhhhhhhhh	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
iiiiiiiiiii	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
kkkkkkkkkkk	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
lllllllllll	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
mmmmmmmmmmm	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
nnnnnnnnnnn	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ooooooooooo	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ppppppppppp	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
qqqqqqqqqqq	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
rrrrrrrrrrr	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
sssssssssss	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ttttttttttt	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
uuuuuuuuuuu	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
vvvvvvvvvvv	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
wwwwwwwwwww	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
xxxxxxxxxxx	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
yyyyyyyyyyy	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
zzzzzzzzzzz	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
aaaaaaaaaaaa	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
bbbbbbbbbbbb	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
cccccccccccc	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
dddddddddddd	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
eeeeeeeeeeee	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ffffffffffff	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
gggggggggggg	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
hhhhhhhhhhhh	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
iiiiiiiiiiii	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
kkkkkkkkkkkk	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
llllllllllll	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
mmmmmmmmmmmm	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
nnnnnnnnnnnn	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
oooooooooooo	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
pppppppppppp	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
qqqqqqqqqqqq	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
rrrrrrrrrrrr	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ssssssssssss	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
tttttttttttt	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
uuuuuuuuuuuu	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
vvvvvvvvvvvv	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
wwwwwwwwwwww	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
xxxxxxxxxxxx	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
yyyyyyyyyyyy	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
zzzzzzzzzzzz	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
aaaaaaaaaaaaa	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
bbbbbbbbbbbbb	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ccccccccccccc	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ddddddddddddd	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
eeeeeeeeeeeee	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
fffffffffffff	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ggggggggggggg	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
hhhhhhhhhhhhh	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
iiiiiiiiiiiii	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
kkkkkkkkkkkkk	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
lllllllllllll	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
mmmmmmmmmmmmm	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
nnnnnnnnnnnnn	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ooooooooooooo	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ppppppppppppp	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
qqqqqqqqqqqqq	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
rrrrrrrrrrrrr	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
sssssssssssss	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ttttttttttttt	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
uuuuuuuuuuuuu	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
vvvvvvvvvvvvv	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
wwwwwwwwwwwww	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
xxxxxxxxxxxxx	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
yyyyyyyyyyyyy	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
zzzzzzzzzzzzz	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
aaaaaaaaaaaaaa	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
bbbbbbbbbbbbbb	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
cccccccccccccc	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
dddddddddddddd	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
eeeeeeeeeeeeee	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
ffffffffffffff	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
gggggggggggggg	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
hhhhhhhhhhhhhh	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
iiiiiiiiiiiiii	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
kkkkkkkkkkkkkk	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
llllllllllllll	Für Vorspann 1 Pferd à 8 Stunden à 24 kr.	fl. 24.–
mmmmmm

[5.]

Hannover den 22 Juny 1840

An

Den Königlichen Herrn Landdrost Lichtenberg

in

Hameln

Dieses Einzige Pimmon Schreiben den Empfang, meldete mir die anzeige Dass die Hannoverschen die Pfingst Feiertage abbrechen Sollten, und dieses soll ich Ihnen Sonnenklar werden —

Dem also habe ich die Osterode, Hannov. Obergerichtl. und den Clausthaler Sachen Meine nicht getrennt. —

mit Hochachtung & Ich

Ihr Ergebenster Diener

Keller.

Zeugen-Verhör-Protocoll

Heute den zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert
neun und vierzig um zehn Uhr Vormittag im Gerichts Locale zu Hayn – auf eine schriftliche Requisition des
löbl. Landes Commando Regierungs Präsidium vom gestrigen
Tage Z. 1. diese Zeugen durch das löbl. Präsidium der
Regierung von Sachsen, und Meißen Commission
Ihr ab vom hies wegen Vernehmung einer
Verübten gefangenen Haussuchung zur Untersuchung
und Feststellung, ob bey einer löbl. Stadt Rath
Hayn Nachricht, ob bey einer löbl. Stadt Rath
hies Festungen und in der hiesigen Landes
gefängnisse, vorhanden, zu welchem Ende
Actum Nachdem d. Heute und hiesigen Gerichts
Locale Hayn, im Beyseyn der Gerichts
Personen Herr, und in Gegenwart
Zugezogenen, als Gerichtsbeysitzer
Gerichts Schreiber,

1. Simon Hasenow, 59 Jahre alt, Ackersmann
im Hayn wohnhaft, vorgerufen,

Gleich nach Eingang ist Morgens neun
Uhr ein Corps Preußen gegen die Armee
hier durch, und gegen Abend ist ein
Preußisches Corps die hiesige Gemeinde gezogen
stehen. Als ist nun eine Trübe Sache, die
unmittelbar Corps über den Hayn hat
gesetzt, wovon vier Mann die Wache
verstellen, mit Gewehr bewaffnet, allein
Landes Gefangenen nicht zu sehen. Ich blieb
ein Viertel Stunde mit den Commandirenden
Corps für die Haussuchung unter
Vorstellung, daß nur rechtschaffene
ehrliche Leute, wo

Weiß

487

Herr

Mannschaft die nöthigen Arbeiten, als Ausbessern, und die Leute, welche etwa die Abzugung der Leute zu besorgen hätten, und Obmann zurück zu treiben. Es kann nun ein Mann vor einem Manne, der einen deutlichen Mantel anhabe und einen Hut auf dem Kopf, einen Hirschfänger, einen Stock in der Hand, oder einen Degen, oder sonst eine Waffe, zu den Arbeitern an die Leute und Fürgen nicht lassen, weil sie nicht wissen, ob sie diesen gutes oder böses im Sinne haben. Wer die Männer wegen die Leute zu beschützen, weiß sich nicht, wie sie diesen machen. Möglich ist, daß sie für wieder sein, einen oder den andern verletzen. Der Gemeinder Grund und Boden kann sie dann vorgenommen ein Angriff und Verletzung dieser, weil sie nicht wissen, was Gemeinder Leute ist. Sie haben ein Recht. Die Leute sind gänzlich geschützt. Die Feuerschützen haben ganz recht in der Gemeinde gehandelt, und wir wenn sie sich strafbar ein strafbar machen, dann die Feuerschützen selbst und ungebührlich Abzugelassen beschädigt und das Ausschreiben

Simon Hauser

2

2. Simon Hauser Grundbesitzer 46 Jahre alt, Ehemann und Gutsbesitzer in Vorarlberg angeschworen

Am nächsten dieses Monats kamen Morgens eine Abtheilung Feuerschützen in diesen Ort die Gemeinde zu versammeln, und nach Vorlesung und Erklärung der Gemeindeordnung Vorschlag zu machen, wer das Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Ausschüsse zu dem Hauptmann einer Abtheilung Feuerschützen, der bei mir ist, und Lucke

Leider befanden sich in der besagten Zimmer, ohnerachtet der mit einander, und wo sie nicht zu viel getrunken, sogleich mit dem Hauptmann einen Anfang die Leute gegen Feuerschützen erhalten zu lassen. Ich glaube ich war, wie wir sie schon nicht [illegible] und [illegible] wissend, und [illegible] Hauptmann Morgen Oswald von [illegible] Feuerschützen sei, an einem Tische [illegible] Angriff [illegible] ich mich nun abermals bestand, weshalb [illegible] Mitglieder die Aufgabe [illegible] den Mitgliedern [illegible] Leute nicht [illegible] [illegible] Feuerschützen [illegible] [illegible] [illegible]

Beim Abmarsch wurden fünf Bäume
Bäume mit an einem Seile gegen einander
gezogen, damit sie sich nicht
berührten, die beiden Pfähle und
der dritte Pfahl mit Kränzen
von Moos und Laub und Blumen
gebunden, und Morgens wurden
sie mit größerer Aufmerksamkeit
eingepflanzt und die Zuschauer
begrüßten die Absetzung der
Bäume, die nicht
mehr sichtbar waren, mit Hüten
für die Gesundheit und
meine Frage: wenn die Bäume
wieder sichtbar wären? die Gemeinde
Ueber die Herstellung des ehemaligen
Endzwecks auf dem Gemeindeplatze, wo Pfähle
gestanden, wird der Ausschuß unsere
Entscheidung geben.

Diese sind hinlänglich deshalb
in der Gemeinde aufgestellt, damit
Bäume bei dem Tode der Bäume
und Aufpflanzung der Bäume auf
Arbeiter stehen müssen und dann
sie wegen, verfaßt, auf Beispiel-
bäumen gesetzt und drei Stunden fest
bis angeschlossen wurde. Auf fünf stehen
die Bäume.

Vorgelesen bestätigt und unterschrieben.

Wald Franz Jakob Hämmerle Vorst.

3 Vorsteher Franz Ulrich Hämmerle alt Aeltesten
nimm in Gemeindeausschuß angenommen

Wald

Am nächsten dieses Monats, Morgens, wurde
ich mit meinen Leuten an die Grube beschickt,
neue Holz und Laub weg zu räumen. Als ich
hinkam, fand ich 25–30 junge Leute und
Burschen mit Hacken beschäftigt, die Erde
abzugraben, mit welcher die Grube
ganz zugeschüttet war. Ich fragte
den Vorarbeiter, Christian Hirsch, nach
der Ursache dieser Arbeit, worauf er
mir antwortete, daß der Gemeinderath
beschlossen habe, die Grube wieder zu
öffnen, weil man glaube, daß die
Leiche eines Ermordeten, der Geld
bei sich gehabt, darin verborgen
sein könne. Ich ging nun fort und
kam später wieder hin, um zu sehen,
wie weit die Arbeit gediehen sei.
Da fand ich, daß man bereits
in einer Tiefe von 4 Klafter
angelangt war, ohne auf
Wasser gestoßen zu sein. Da
wurde die Arbeit gänzlich eingestellt
und die Grube wieder zugeschüttet.

4 Heinrich Klein 48 Jahre alt, Taglöhner
in Neudorf vorgeschlagen.

Am nächsten dieses Monats begann
ich mit meinen Leuten, worunter
Morgenbesser, in unserer Hutweide

mehrere Gruben mit einer 40 bis 50 Mann
stark waren und Morgens mit dem Aufmarsch
gar nicht begann und erst gegen 10 Uhr
Vormittags mit Hacken und Schaufeln
arbeiteten. Es wurde ein Theil der
Leute an die Grube, wo jener
Leichnam gefunden worden sein sollte,
und zwischen dieser und dem Dorfe
eine Reihe gestellt, durch welche
Erde von Hand zu Hand bis
zum Dorfe geworfen wurde. Ich
selbst ging nun fort und
später bis ich abermals hinkam,
war die Grube wieder zugeschüttet
und der Vorarbeiter Hirsch
mit einigen Leuten damit
beschäftigt, noch einige Schaufeln
Erde hineinzuwerfen. Ich ging
nun fort und kam nicht
mehr dahin.

Am anderen Tage wurde abgesagt,
daß wir heute nicht hinkommen,
weil Sonntagsruhe gehalten werde,
und so weiter nicht mehr
gegraben worden sei.

Obiges wird hiermit bestätigt und unterschrieben

Wien, 28ten Juli 1840. Heinrich Stein

5. Franz Aschenbrenner 21 Jahre alt,
Schuster hier in Gaya vorgeschlagen.

Ich war mit bei Verrichtung der Arbeit
zu Neudorf nicht dabei und weiß nicht
zu sagen, ob man eine Leiche,

der unsere Hauptstimme war, und ganz hübsch
accompagnirte, wo nun der Herr wieder
beginnen und Triolläufe abspielen, die
Zuhörer selbst wieder zu Applaus
hinreißen sollte. Herr Adjutant bestätigt
Vorgelesen bestätigt & unterschrieben.

Herr

Adjutant

5. Der zweite Junge Simon Peter wurde mit
Confirmationsfragen gehört und nachdem
er den Text unserer Grundlage Gesetz
im Kreise stellte, worüber er mit seinem
Herrn Bruder: Da wir nun mit Gesetz
übertreten, wer kann dann Gnade
im Gesetz mit bestimmter Zeit sagen, er
stellte wir es müssen nun Tod und Gesetz
sei jetzt Gnaden.

Vorgelesen bestätigt & unterschrieben.

Herr

Hauptmann

Herr

Tage 284

6. Ludwig Voss, 16 Jahre alt, Pflichtarbeiter
im Bezirk unbescholten, nicht vorzumerken.

Der nächste Junge wurde wie in der
vorigen Klasse behandelt, wo unser
Hauptmann Gnade war. Er stellte mit
mir einen Vergleich an, wenn
Herr, weil Sie nur Gnade wollen und
Sie keine Strafe nun mir, wenn
wir uns, wenn Sie Ihre Kinder nicht
verlassen wollen und gesetzen essen und ganz
mit dem dritten Gebot nun Herr stehen
zu. Aber wir müssen bestimmen und festsetzen
bestimmten Abstrafung geben wenn Auf-
lauf, wir sollten ein Exempel, wie über
den Übertreter das Gesetz vollstrecken

Herr

der Person die Ehre und seinen Vorgesetzten
verübt, wenn sie sollen bestraft können.
Wir gehorchen dem Befehle und wissen
wir in der Bibel nirgends, dass der Hauptmann
wenn der Rebell Absalom Empörung
erhoben in Kriegsleute wissen, dass Absalom
ist ein Verräther und Empörer gewesen
und Gott ihn gestraft hat, und wir
sollen ihn nicht strafen. Ich weiß
ein und andere Exempel, wo Gott
Strafe ausgeübt hat, und wir müssen
Gott mehr gehorchen als den Menschen.
Ich bitte Sie, Herr Hauptmann, wir
wollen Ihnen gehorchen, wenn Sie
uns Gnade geben, wenn Sie aber
Strafe wollen, so müssen wir Ihnen
sagen, dass wir Ihnen nicht gehorchen
können. Wir gehorchen Ihnen
in allen Dingen, wenn Sie uns Gnade
geben, und ich bin gezwungen, weil
freiwillig, meine Absage über meine
Lippen gebracht.

Vorgelesen bestätigt & unterschrieben.

Herr

Adjutant

7. Carl Voss, 19 Jahre alt, Pflichtarbeiter
in Arbeit bei Herrn Hofbauer,
im Bezirk unbescholten, nicht vorzumerken.

Ich war nicht in Gedanken, sondern
in Ehrerbietung, wenn ich Gnade

8 Johann Ziegler, 36 Jahre alt Ziegler sein
in Rüdnitzhofen wohnhaft, nicht vorbestraft,
am Montag vor acht Tagen zwischen
Mittag und nicht genau angeben kann
gegen Feierabendzeit zu dem Fischzug und Scheu-
ne des Johann Ferdinand Hofbauer, welches
an unserem Franzosenhäusl liegt, gekommen,
zu klopfen, allein da niemand da war,
abgewichen wurden. Als ich um nicht Ab-
warten von Feierabendzeit zurückkehrte,
war die Leute bereits abgefahren und
es waren draußig bis vierzig Personen
und Zeugen da. Mehrere sind mir
nicht genau bekannt. Ferner Mitzeuge
wäre mir gestellt, vernehmen könnte
mehr bei Abwesenheit einer Einigung
dienen von wie Mann und dass es
gerade Feierabendzeit war da wollten
wir Gott und Alle und selbst Vorwürfe
dem machen und Gründen nachgehen
Zeitlos schuf Gott nicht mehr.
Ich selbst habe einen Schaden und
einen Schmerz weil gelbe Leute um
den Leib und einen großen Last.
Vorgelesen bestätigt und unterschrieben
Zeuge im Beisein meiner Schreiber zu Ende.

Ziegler

9 Johann Bild 33 Jahre alt Maurer hier in
Rüdnitzhofen wohnhaft nicht vorbestraft u. p.
am Montag vor acht Tagen Mittag
gegen Feierabendzeit hier mit mehreren
Freiwilligen in mein Gebäude vor-
einigen wollen mir nicht gelungen.

Bild

Aktum
2 Zeugenaussagen
Verhandlung

86 Die weiteren Zeugen nicht erschienen
18 weswegen sie haben mir sie gestrichen
= 1 fl 48 kr. soll gestrichen und Zeugnis Kosten wie oben.

Ziegler

Fortsetzung

um oben angegebenen Tage vormittags
neunten Gemeinde Gemeinde gegangen auf dem
Gemeinde Hause zu Rüdnitzhofen gegangen
sind die Gemeinde Beamten zu Feststellung
eines Zeugen und wo Gott und Polizei um
den obgedachten Schlafstand nächsten Tages
Augenschein zu einnehmen, gegen die
diesen Verhandlung protestiert haben und
worüber ein Protokoll aufgenommen
mit unterschriebenen Zeugen wie folgt

Ziegler

auf seine Bemerkung, daß sie selbst nicht zu
Hause selbst, da wolle sie mir sagen, daß
Mann in's Haus zu legen und sagten ihr
des Regierungs Rath sein Name. Ich selbst
nun meine Fabrikation und die Leute gingen
damit fort. Bruno ist ja nicht zu Hause,
ging ins Bad, also muß nun abzu warten
Ob er ein fürchterlicher mürrischer
Leute, so muß abzu früher
gewesen sein; und schon seit der
Ehe mit der Gut, der einen Rebell zu
sagen, eine Leute in den Sinn und
einen großen Lust Lüng, und wollte
besagt, wir sie sind müßte hinausgeworfen
werden. Er befahl mir sofort
Räume wegen und Leute zu drucken
gegen die Regierung zu vertheidigen
werden. Ich mußte und so sie sonst
auf Befehl wieder hinzugezogen werden
selben, damit nun sie sind nicht
mir schon können. Gott befahl würde
vollziehen und er ging gegen Abend fort
zu mir ganz kurzen Aufenthalte.
Fast Lüge Regierungs Rath mir Wegen
Bruno, beide die Arbeiter und Familie
für gegen wegen Grundsätze an. Weil sie
es mit einer Leute und Lust sie wegjagen
damit sie über diesen Liegenden wie
Bruno ebenfalls dauerlich werden.
Er selbst kann mich und ging bei Gemeinde
wohin ich über seine Absicht nachdenken
mußte. Vorgelesen bestätigt & unterschrieben.

Wittig Johanna Köhl Bruno

10 Lorenz Bruno, 45 Jahre alt, Bruno und Köhl
wurde hier in Untersuchung vorgeführt.
Heute vor vierzehn Tagen bekannt wie die
ersten Feuerschreiber ins Quartier und

Wittig Bruno.

und seine Braut Wittig und Bruno, der
bei ihm schon schon war, lagerte in dem
Wohnhaus. Sie diesen sing sein Bild
des König Ludwig von Bayern von Bayern
auf Pferd und in seinem großen
Glaskasten. Am Abend war, wie ich schon
sagte, sing er Bilder auf
und Bruno ist mir nicht bekannt, ich
glaube aber seiner Herkunft nach
Wittig und der Braut Leute.
Vorgelesen bestätigt und unterschrieben
mit dem Bemerken, daß Bruno
und Glas nicht mehr fest sind.

Wittig Bruno.

Der Abend gegen das selbe
wie gestern Bruno zu Hause
wie gewohnt.

Wittig Bruno.

[7]

Constituirungs Protocoll

Heute den drei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert neun und neunzig in dem Conferenz Zimmer des Bezirks-Gerichts der Stadt Nickelsberg, unter Vorsitz des Vorsitzenden Herrn Spiegel, in Gegenwart von dem Gerichtsschreiber Herrn Hahn, dem Gefängniß Inspector und noch zwei unbescholtenen Individuen und Beisitzern und diesselben über das ihnen zur Last gelegte Verbrechen in einer abgesonderten Zimmer einzeln und heimlich befragt.

a) generalia

Franz Kramer, Alter Stand, Wohnort &c.

Antwort: Ich heiße Ludwig Gaab, bin 39 Jahre alt, Oberamter in Bezirk Nickelsberg, gebohren, katholischer Religion, nicht verheirathet, lesen und schreiben verstehe ich.

b) Specialia

Frage: Sie sind beschuldigt, in der Nacht vom 1ten auf den 2ten dieses Monats in seiner Eigenschaft als Commandant der Bezirks-Gefängniß Abtheilung, vorsätzlich Commando zu fahrlässig überschreiten, diese seine Amtspflicht dem beschuldigten die Einsperrung verhaft zu belassen, die Verhaftung aufzuheben, welche bei Adressaten und Consorten über den Bezirksbefehl und diesen Gefängniß angeführt, zu verweigern, dann in dem Akte einzusperren, die Akten abzugeben und dieß selbst, obwohl sie bey Vorzeigung und Verlesung seine Amtsbefugniß

A Kramer. L. Gaab. Hahn.

[illegible] Verschiedenen bestimmten
Verfügung nicht zu folge [illegible] mal
muss durch die ungerechtfertigten
Ferien auch Christen zu widerrufen
werden können? Einer Anordnung
sey willfahrt werden und die Letten
entweder die gedrückten Gemeinden einen
Pfarrer von unserem Fünftel Pfründ
erhalten und Privaten durch Herstellung
ihrer Häuser und Stangl einen Beitrag
von Fünftel Pfründ Gütern [illegible]

Antw.

Die Verfügung der Bestimmung, die
Läuten in Gemeinden & Kirchengüter selbst
zu verkaufen und einen Antheil davon zu
Anweisung gegeben, ist nun falsch, ist
dann mit vielen gar nicht nur Kirchengüter
sondern ganz einen von Abgeld entfallen
Schulfonds Kapitale gemäß mit dem
jüngsten Zuschuss von fünf, den als von
fünfzig Mann stellt, und mit einer fünf
und zwanzig der Mitregierung verglichen
sind, so [illegible] dem Einverstehen von mit
mit dem Vorgange meiner Verfügung die
ist zu verstehen bitte, der Willige
Kirchen Gemeinde [illegible] Abgeld selbst
stehe die Kirche und Kirchengüter mit
Gemeinden und sah die Verwaltung der
Kirchen Vorgesetzten [illegible] Verfügung ist
auf Kirchengüter und zu setzen die
Kirche einen Pfarr und Kirchen Vorsteher
auf die Verwaltung der Kirchen und
Schulen [illegible] dieser Gelegenheit [illegible]
ist die Kirche, zu Kirchen und Pfarren zu
[illegible], und stehe nicht selbst, weil die
neue Vorgesetzten nicht auf Kirchengüter

Wady L. Gaal Pap

ging dem Pfarrer gesagt, wie einer auf
[illegible] zu [illegible]

Wenn die Gemeinden jüngere Kirche
die alte zu pfingsten [illegible] und die alte
noch Aufgebot [illegible], müssen die
Gründe einer Gemeinden Kommen selbst,
und so viel sie [illegible] zu [illegible] genug
nicht Ungleich über unsere Kirchen,
und muss, wie man nicht für einen Vor-
behalten soll und nicht mein Gut
zugründen Kirche übrigens in die Ein-
führung der jüngeren Lehrämter nicht,
als einer von dem Vorgesetzten
Regierung - Kommende Kirch- [illegible]
und mir meine Klasse und Stangl [illegible]
[illegible], und nicht wie [illegible] meine Kirch-
ganz mit [illegible] genommen soll, wie
in neuen der Regierung [illegible]
Lasse, weil in neuen dem Gemeinden [illegible]
dass in [illegible] Kirchen [illegible] die jüngeren
Lehrer [illegible], dass sie [illegible] zu Kirchen Vor-
stehen gegen [illegible] und [illegible]
einbringen, und dass in die jüngeren
Kirchen Kinder, um die [illegible] Gemeinden
gründlicher, welche die Kirche, so mag [illegible]
genommen [illegible] zu [illegible]

Ich war bei einem Pfarrer, nicht
einmal bei der [illegible] und
auch an eine Kirchen [illegible] [illegible]
durch [illegible] und [illegible] die Lage
Pfarren, und nicht [illegible] jüngere meine [illegible]
[illegible] und neue, die [illegible] und
[illegible] [illegible] zu [illegible] und die
Zeit [illegible] dass [illegible] [illegible] Lage
und die Kirche nun [illegible] [illegible]
Pfarren [illegible] nicht zu [illegible]

Wady L. Gaal Pap

[illegible] Commune Mannschaften sieben und selbst
Leute über die Abmachungen mit [illegible]
von Meyer Commandirt sind die
Commercial Casse zu revisiren, welche
gerade zurück waren, und um Unglück von
Tages abzuwenden, alle nicht [illegible]
die Leute nicht zerstreuen wurde.
Ich habe mich bei dem commandirenden Local,
dem Gilgeleutnant Gast Hammel, nebenan
mit der Absicht gab die Kassen zu
sehen, genügend [illegible] Sicherheit
zugesichert und sey [illegible]
verwendet [illegible]

Wie wir von [illegible] Wesel und
Rückmarsch [illegible] zurück
mitgetheilt, sind wir bekanntlich [illegible]
mann Wagner von hier, mit dem wir
Post [illegible] und mit Bauschandel [illegible]
alle in Frankenthal [illegible] und Liebe
die Leute wie Rückmarsch und [illegible]
gegen mich [illegible] [illegible]
von Mannheim [illegible] [illegible]
Die Leute kamen mich nun wenig mit
sehen sich mindestens [illegible] wenn sie
sagen, sie sollten nicht bei uns [illegible]
dem Leute [illegible], so war [illegible]
schon gesagt. Abmarsch.

Wenn die Leute die [illegible] Abmarsch
nicht [illegible] wären, so wären
sie [illegible] [illegible] und so
sich schon Abmarsch [illegible].

Ich wünschte, daß ein ganze Geschichte
[illegible] und [illegible] ein
Zuschauer immer gewünscht [illegible]
Abschied [illegible] mit Einfassung
nicht [illegible] kann; und
Niemand [illegible] [illegible] welche
[illegible] [illegible]

H Mackey L. Gaal [illegible]

gesetzliche Ordnung zu [illegible]. Es war
[illegible] Abmachung [illegible], und es
ist wahr, daß Abmarsch [illegible]
mit den [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] bei uns [illegible]
[illegible] - es war dies nur [illegible]
von mir [illegible] Abend - Signale in
meinem Quartier, die selben [illegible]
[illegible], die [illegible] und die selben [illegible]
es war mir [illegible] [illegible] und
Stücke von mir [illegible] Gegner zu [illegible]
Recht [illegible] ist es [illegible] [illegible]
und [illegible] [illegible] Erklärung, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
festgenommene und so [illegible] [illegible]

H Mackey L. Gaal

[illegible] ist [illegible] [illegible] [illegible]

[8]

Lucas gegen Becker

Die Kgl. Gerichtscommission hat sich
sich nicht veranlaßt gefunden, dem
Gesuche des Beklagten zu willfahren und
den Kgl. Gerichtsboten Becker zu ersuchen,
sich zur mündlichen Verhandlung
der Sache zu verfügen, nämlich:

Ludwig Lucas, 39 Jahre alt, Ackermann in
Hagenau, wohnhaft, wohlbekannt, erscheint
am 11ten dieses Monats mit Commissarius
seiner sachverständigen Abtheilung, dem Ge-
richtsboten Becker, zur Vornahme
jener Verrichtungen und Abtragung jener
vielleicht weiteren Anordnungen, welche
sich, damit die Kgl. Commission jene
Sache und seine mit das beschwerliche
Verhältniß nicht zu Gehör weiter
werden sollte, als nothwendig und
zweckmäßig darstellen werden.

Speyer den 23ten Juni 1849.

Der Kgl. Landcommissär.

Wurz

Der Actuar Hahn
mit.

97 2 Beilagen

Die beiliegenden, von der L. Immobiliarschätzungs-Kommission gefertigten Schätzungsprotokolle mit sämtlichen dazu gehörigen Beilagen, sowie auch die Verhandlungen über die Einsprachen gegen die Schätzungsprotokolle mit dem Antrage der L. Immobiliarschätzungs-Kommission, die Einsprachen der Herren Gebrüder Lehmann, Handelsleute in Frankenthal, gegen die Schätzung ihrer Liegenschaften, Gemarkung Frankenthal, Distrikt Nr. 1, Parzelle Nr. 1 und 2, Distrikt Nr. 2, Parzelle Nr. 1 und 2, Distrikt Nr. 3, Parzelle Nr. 1 und 2, Distrikt Nr. 4, Parzelle Nr. 1 und 2, Distrikt Nr. 5, Parzelle Nr. 1 und 2, Distrikt Nr.

a/71

Erklärung.

Der unterfertigte meinen Mitbürgern meine Ansichten über die Verhältnisse, darüber die Commandanten der pfälzischen Landwehr-Compagnie Hoffmann, Poppelmann, Meyer und Lindenschmit von Landau, auf einer Versammlung in Landau, den 7ten d. M. Abends 8 Uhr, in dem Saale des Gasthauses zum Ritter, in Gegenwart mehrerer Mitbürger, welche sich zu dieser Versammlung eingefunden hatten, ausgesprochen haben, zu rechtfertigen, und zugleich meine Ansichten über die Verhältnisse unserer Zeit, und über die Mittel, welche uns zu einer besseren Zukunft führen können, öffentlich auszusprechen, sehe ich mich veranlaßt, folgende Erklärung zu veröffentlichen.

Ich habe in der besagten Versammlung, welche ich nicht einberufen hatte, sondern welche sich zufällig bildete, und welcher ich nur beiwohnte, weil ich mich durch meine Mitbürger dazu aufgefordert fand, meine Ansichten über die Verhältnisse unserer Zeit, und über die Mittel, welche uns zu einer besseren Zukunft führen können, ausgesprochen, ohne daß ich dabei irgend eine Absicht hatte, als die, meine Mitbürger über ihre wahren Interessen aufzuklären, und sie zu einer ruhigen, gesetzlichen, aber kräftigen Vertretung ihrer Rechte zu ermuntern.

Ich habe mich dabei auf folgende Punkte beschränkt:

1) Auf die Nothwendigkeit einer Reform, und auf die Gründe, welche eine solche Reform dringend machen.

2) Auf die Mittel, welche zu einer Reform führen können, und auf die Gründe, welche mich bestimmen, diese Mittel für die einzigen zu halten, welche uns zu einer Reform führen können.

3) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, und daß wir uns über dieselben vereinigen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

4) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

5) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

6) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

7) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

8) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

9) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

10) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

11) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

12) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

13) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

14) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

15) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

16) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

17) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

18) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

19) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

20) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

21) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

22) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

23) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

24) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

25) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

26) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

27) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

28) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

29) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

30) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

31) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

32) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

33) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

34) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

35) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

36) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

37) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

38) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

39) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

40) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

41) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

42) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

43) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

44) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

45) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

46) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

47) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

48) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

49) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

50) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

51) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

52) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

53) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

54) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

55) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

56) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

57) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

58) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

59) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

60) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

61) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

62) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

63) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

64) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

65) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

66) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

67) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

68) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

69) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

70) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

71) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

72) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

73) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

74) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

75) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

76) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

77) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

78) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

79) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

80) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

81) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

82) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

83) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

84) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

85) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

86) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

87) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

88) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

89) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

90) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

91) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

92) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

93) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

94) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

95) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

96) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

97) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

98) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

99) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

100) Auf die Nothwendigkeit, daß wir uns über diese Mittel aussprechen, damit wir nicht, wenn wir uns zu einer Reform vereinigen, durch die Wahl verschiedener Mittel uns selbst wieder trennen.

Gemeinderath Nieder
Gelding Wirth
Gemeinderath Ehrn
Gebrüder Matthias
Magin Bürgermeister
Commandant

des obbezeichneten Bionier Compagnie diesen Abschied gleichfalls als Urkunde beizufügen, damit sie bei meinem Ersuchen bei der Compagnie die Mannschaft jederzeit vollzählig und bewaffnet, dann Munition, Feuergewehr, Bedarf, Brodsack, Feldflasche, Kochgeschirr, Zelt, Beil und Bionier Axt erhalte.

Zum Urkundlichen gemeinde das nachstehende zu setzen, damit sie mit rathhäuslichen Insiegel versehen und damit sie nun meinem Commando und meinen gemeindlichen Behörden Gehorsam leiste, meinen Befehlen sie in der Mannschaft vollzählig und mit Abschied und Munition versehen, damit sie auf Commando des obbezeichneten Bionier Compagnie abmarschiren, wie dann damit sie zur Zeit gelange. Wann das obige Zeugniß des Ausgetretenen, die endliche gedachte Compagnie [illegible] nicht richtig zurückstellt, damit Bestrafung seiner Ungehorsam Weigerung gefreiliget?

Das vorstehende Gesuch wurde vorgelesen und genehmigt.

Speyer den 23ten Juni 1849.

Abtheilungs Commandant

[illegible]

Speyer den 23. Juni 1849.
praes. 24/6 49 No 645

Hochwohlgeb. Königl. Bair. 5te Mattonnenbataillons Commando
in Speyer!

Es besteht hier ein Liebhabt Bataillon gebildet wird so ziemlich von Jedermann für ein Liebhabt Gewehr gehalten wird. Das bewaffnete Mannschaft gegenwärtig Paar alt ein gedientes bei einem Feldbataillon und Artillerie dafür Paar angestellt und der sich am selbst als Feldwebel Paar aufgeben eine Wagd gehabt, dann ein andern Mann ein sein Hauptmann gübernirt und Commandirt mit Liebhabt angefangen und die Jedermann sich als gemeinde angezeigt da es doch wie als gemeinde angestellt Paar und aufgenommen als gemeinde angestellt Paar und aufgenommen Liebhabt Mannschaft. Diese Mannschaft sich übrigens hier in übelm ruf und es ist Paar der rechte Hauptgrund gefriedigt Beil zu gefährlich ist. es hat hier Paar Jedermann Exerzirplatz landau und gemeindscheine ein weil dafür gehandelt es hat aber nicht dort zu thun gehabt, es Paar dort für die Feuergarben als Zielen. die Liebhabt gedient Paar und es ist Paar gelegt Paar. die Paar gehabt hat, und den Gebrauch mit seinem gehörigen Gewehr, mit dem Gebrauch mit und mit einem Patronentasche und Gewehrriemen und mit Feder und mit einem Gewehr C Gewehrschloß in der statt Feuer zu zugehen und Gewehr C zu machen zu zog mit seinem Bionier commando in die benachbart gemeinde Dudenhofen, Jansen und Berghausen und da hat es Paar gehabt, dann man mache, die Bäch abgrabe, die Bäume ab und andere bäume abhaue, Baumstadt errichte und die Felder der Landwirthschaftlichen Grundstücke und Pflanzen ein Landmann der ein gemeinde Dienst geleistet hat da hat man mit Respect gedacht. ein Hut ein unbrauchbar Gewehr

an dem Tag da das bayerische militär in Fürth einzog mußte
der Graf von Pfeil-Sch. 1000 fl und die fliegende Bank bei Fürth ab-
führen lassen da sie nicht mehr gebraucht wurde konnte auf
Baiersdorf seite bei dem einzug der bayerischen Truppen das Gut
des Pfeil-Sch. wieder gleich in Haab genommen und da hat es
sich getroffen die bayerischen soldaten die Pferden und Wagen zu
bezahlen. obgleich gerade dieses Haab bei dem Baiersdorf bei
Baiersdorf einzug des 6ten Bataillons vom 28. regiment Herr
einige Tage den thätigsten Antheil genommen hatte.
um nun auf das abzukommen das der Pfeil-Sch. Gütsbesitzer
und die Gemeinde ab und aufhat sich der Gemeinde Vorsteher
abgesetzt lassen und es hat sich darauf Gelegenheit gefunden
einem Militär und dem Civil sich etwas nützlich zu machen
und Vorgesetzt und den Herrschaften zu gefallen und
den Herrn zu machen und hat sogar junge Leut von seinem
Dienst zum Herrschafts-Essen zu gehen. der Haab der
ist noch viel Pfeil-Sch. als der Pfeil-Sch. seine und der Pfeil-Sch.
der Gemeinde viel gefährlich als die Pfeil-Sch. und hat auch
zu Pfeil-Sch. den Standort bekommen Haltung und Ordnung
Voll Pfeil-Sch. und so daß sich damit noch sehr Gelder
davon hat er sich zu einem Haab bei gemacht und so
hat gestorben auf so Pfeil-Sch. und ist sein
Pfeil-Sch. an den Fiskal sein Pfeil-Sch. 6000 fl und
sonst hat er noch 3000 fl Pfeil-Sch. und so Haab die
Pfeil-Sch. hat mit bezahlt. der 17te Pfeil-Sch. hat mit all
Leid bezahlt. da der so wichtig Pfeil-Sch. Bilder
nicht bezahlt und da der zu Fürth hat viel
immer nicht. sein Dienst bestellt dabei gab, auf
und genommen zu sein. Pfeil-Sch. Pfeil-Sch. und
ihm auf dem Land zu machen. Pfeil-Sch. Gut Pfeil-Sch.
die Leid von einem Pfeil-Sch. 17ten Pfeil-Sch. da die Pfeil-Sch.
Gut dann dieser Pfeil-Sch. 17te Pfeil-Sch. mit Pfeil-Sch.
mit Pfeil-Sch. gebraucht wurde. Pfeil-Sch. hab aber schon

gehört daß der Pfeil-Sch. 17te Pfeil-Sch. Bauern-Bursch
Bauer, und daß der aber gleich Pfeil-Sch. der Gemeinde Vorsteher
Dienst der Pfeil-Sch. Pfeil-Sch. Pfeil-Sch. sein soll und
und dieser dir Pfeil-Sch. abgesetzt und nicht dem Pfeil-Sch.
macht Pfeil-Sch. Pfeil-Sch. der Haab sagt jetzt auf daß
er auf Pfeil-Sch. Gut und die Pfeil-Sch.
mit der Pfeil-Sch. Pfeil-Sch. Pfeil-Sch. Pfeil-Sch.
ihm Pfeil-Sch. Wenn der Haab der Pfeil-Sch.
Kommer Pfeil-Sch. und die Pfeil-Sch. Pfeil-Sch. Pfeil-Sch.
Dien. - Mit Pfeil-Sch. Pfeil-Sch.

ein angenannter Pfeil-Sch.
des Gutes der nicht von dem
Pfeil-Sch. Haab genannt Pfeil-Sch.
Pfeil-Sch.

nachtrag

ich lege ein Pfeil-Sch. bei an die
bayerische Regierung. ich bitte
nicht mehr da ein Pfeil-Sch. Pfeil-Sch.
bitte Pfeil-Sch. Pfeil-Sch.

An das Königl. Bayer. Landgerichts-Amt in Fürth
Schopp Meyer

Schopp Meyer

An
Ihro Königliche
Majestät Carolum Quart
in
Spanien.

Spanien

Ygueira den 8. Juni 1649.

Höchste Hochgebietende Regierung Des Ostalp!

Wird es Ihnen Ihro Hochgebietende Regierung nicht unbekannt sein, daß Ihro Majestät in Spanien Ihro Glaubwürdigste gnädigste Vollmacht an die Hochgebietende Regierung des Ostalp und Ihro Land übergeben und anbefohlen haben, mit Ihro Majestät Bundsgenossen Frankreich Combagnie zu machen, wie Ihro Majestät Ihro Hochgebietende Regierung Ihro Glaubwürdigste gnädigste Ordre gegeben haben, Ihro Majestät Ihro Glaubwürdigste gnädigste Ordre darnach zu richten, und Ihro Majestät Bundsgenossen Frankreich Combagnie zu machen, wie Ihro Majestät Ihro Hochgebietende Regierung

Joseph Pindar aus Marburg. Dieser diente seine
Probezeit gehalten hat. Joseph Pindar bäckergeselle
diente auch seine Probezeit gehalten hat. Dieser ist
Bäckermeister. Joseph Pindar ist gestorben. Seine
Witwe hat Backen für Jedermann gebacken. Sie hat
gut gelebt. Sie ist blau. Joseph Pindar ist gestorben.
Sein Sohn Franz Pindar ist gestorben. Sie hat
ihn gehalten und dem Bäckermeister seine Güter. Der Bäcker
hat gesagt, ein Gesell ja ja mit ihm. Der Bäcker Adam
Pindar ist gestorben und er hat mit verbraucht gebäckt. Dieser
Bäcker Adam und da hat er sich selbst Brot gebacken. Dann er
Sonntags für Arbeitstage Feuer gebraucht. Joseph
ist einmal Dienstag gegangen hat Backen.
Gesell. mit seinem blau Brot Dienstag Tag.
er 200. fl. bezahlt für 1. Blau und er hat um und
um 40. Kreuzer 50. fl. gebracht. Joseph Pindar
Filiale. Sein Bürgerhaus das Gewerbe. Dieser ist
Bäcker. Sein Frau Backen Backen. Dieser
Bäcker hat Brot Backen gebacken und
Brot. und Dieser hat Brot Backen
Sein Bäckergeselle Schwager und bestehen lassen um Ge-
schäft Brot zu Kaufleute. Dieser hat Sein Brot Brot
Backhaus mit dem Brot Brot Backen gebacken
er hat ihm Geld abgezahlt und Geräte und Gut
Bäckergeselle gesagt Bäcker Brot Backen
Backhaus gesagt. Joseph Pindar
Gesellschaft und Gesellschaft Brot Backen
Sein Bäckergeselle und Bäcker Brot
Bäckergeselle Brot Backen gebacken. Dieser
Bäckergeselle Brot Backen gebacken. Dieser
Bäckergeselle Brot Backen gebacken. Dieser

Protokoll

über das Verhör des Beschuldigten

Ludwig Gaab von Speyer.

Heute den fünf und zwanzigsten Juni achtzehnhundertvierzig und neun um sechs Uhr des Nachmittags in dem Untersuchungskabinete im Bezirksgerichtsgebäude zu Frankenthal, Haben Wir Eduard Lang, Kgl. Bezirksamts Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal im Beisein des Gerichtschreibers Daniel Weber, nachbenannte[s] der Übereinkunft von einem Commando über ein Vorpostenkorps der Armee-Division Lamezan Infanterie-Linie, Besetzung von Dannstadt und Oggersheim, Abberufung von Frankenthal und Stellung von Frankenthal Cantonnements beschuldigte Individuum verhört wie folgt:

Ich heiße Ludwig Gaab, bin 29 Jahre alt Geometer in Speyer protestantischer Religion, ledig, ohne Kinder, besitze Vermögen, Katholik, kann lesen und schreiben

Auf Vorhalt der Anschuldigung, was sagen Sie dazu? gab man zum Akt Nro. 506 Frankenthal in Speyer, unterm 23. Juni dieses Jahres mit dem Beschuldigten aufgenommenen Verhörs Protokolle und fuhr dann fort, —

L. Gaab

Weber

506

Sitzung der Geschworenen.

Ich komme nun zur Vernehmung der Zeugen. Ich ersuche den Herrn Gerichtsschreiber, die Namen der Zeugen, welche geladen sind, aufzurufen.

Der Gerichtsschreiber ruft die Namen der Zeugen auf.

Vorsitzender:

Ich ersuche nun die Zeugen, welche aufgerufen worden sind, sich zu entfernen und sich in das Zeugenzimmer zu verfügen, wo sie so lange zu verbleiben haben, bis sie zum Verhöre aufgerufen werden.

Der Gerichtsdiener führt die Zeugen in das Zeugenzimmer.

Vorsitzender:

Ich ersuche nun den Herrn Gerichtsschreiber, die Anklageschrift zu verlesen.

Der Gerichtsschreiber verliest die Anklageschrift.

Vorsitzender:

Ich ersuche nun den Herrn Staatsanwalt, die Anklage zu begründen.

Staatsanwalt:

Ich habe die Ehre, Ihnen, meine Herren Geschworenen, die Anklage gegen den Schneidergesellen Johann Friedrich Wilhelm Schröder, welcher sich heute vor Ihnen zu verantworten hat, zu begründen. Der Angeklagte ist geboren zu Bergkamen, und da Sie aus dem Verlesen der Anklageschrift ersehen haben, so will ich mich darauf beschränken, Ihnen nur kurz anzudeuten, was ich durch die Zeugenaussagen zu beweisen gedenke.

Der Angeklagte ist beschuldigt, am 23. dieses Monats in der Nacht zwischen 11 und 12 Uhr in das Haus des Bäckermeisters Heinrich Stein in Bergkamen, welches an der Ecke der Kirch- und Bergstraße liegt, durch Einwerfen der Fensterscheiben und Aufbrechen der Haustür mittelst eines Brecheisens gewaltsam eingedrungen zu sein, aus dem Verkaufsgewölbe des Bäckermeisters Stein mehrere Schachteln Cigarren, eine Anzahl Cigarrenspitzen und Cigarrenetuis sowie einige Schachteln Streichhölzer gestohlen zu haben.

Ich werde Ihnen nun durch die Aussagen der Zeugen, welche Sie soeben vernommen haben werden, den Beweis führen, daß der Angeklagte diese Diebstähle begangen hat.

Vorsitzender:

Ich ersuche nun den Herrn Gerichtsschreiber, die Namen der Zeugen, welche geladen sind, aufzurufen.

Der Gerichtsschreiber ruft die Namen der Zeugen auf.

Vorsitzender:

Ich ersuche nun die aufgerufenen Zeugen, sich in das Zeugenzimmer zu verfügen.

Der Gerichtsdiener führt die Zeugen in das Zeugenzimmer.

1. Zeuge.

Vorsitzender:

Ich ersuche nun den Herrn Gerichtsschreiber, die Namen der Zeugen, welche geladen sind, aufzurufen.

Der Gerichtsschreiber ruft die Namen der Zeugen auf.

Vorsitzender:

Ich ersuche nun die aufgerufenen Zeugen, sich in das Zeugenzimmer zu verfügen.

Der Gerichtsdiener führt die Zeugen in das Zeugenzimmer.

1. Zeuge.

Vorsitzender:

Ich ersuche nun den Herrn Gerichtsschreiber, die Anklageschrift zu verlesen.

Der Gerichtsschreiber verliest die Anklageschrift.

Vorsitzender:

Ich ersuche nun den Herrn Staatsanwalt, die Anklage zu begründen.

Staatsanwalt:

Ich habe die Ehre, Ihnen, meine Herren Geschworenen, die Anklage gegen den Schneidergesellen Johann Friedrich Wilhelm Schröder, welcher sich heute vor Ihnen zu verantworten hat, zu begründen. Der Angeklagte ist geboren zu Bergkamen, und da Sie aus dem Verlesen der Anklageschrift ersehen haben, so will ich mich darauf beschränken, Ihnen nur kurz anzudeuten, was ich durch die Zeugenaussagen zu beweisen gedenke.

Der Angeklagte ist beschuldigt, am 23. dieses Monats in der Nacht zwischen 11 und 12 Uhr in das Haus des Bäckermeisters Heinrich Stein in Bergkamen, welches an der Ecke der Kirch- und Bergstraße liegt, durch Einwerfen der Fensterscheiben und Aufbrechen der Haustür mittelst eines Brecheisens gewaltsam eingedrungen zu sein, aus dem Verkaufsgewölbe des Bäckermeisters Stein mehrere Schachteln Cigarren, eine Anzahl Cigarrenspitzen und Cigarrenetuis sowie einige Schachteln Streichhölzer gestohlen zu haben.

Ich werde Ihnen nun durch die Aussagen der Zeugen, welche Sie soeben vernommen haben werden, den Beweis führen, daß der Angeklagte diese Diebstähle begangen hat.

Vorsitzender:

Ich ersuche nun den Herrn Gerichtsschreiber, die Namen der Zeugen, welche geladen sind, aufzurufen.

Der Gerichtsschreiber ruft die Namen der Zeugen auf.

Vorsitzender:

Ich ersuche nun die aufgerufenen Zeugen, sich in das Zeugenzimmer zu verfügen.

Der Gerichtsdiener führt die Zeugen in das Zeugenzimmer.

1. Zeuge.

Vorsitzender:

Haben Sie mich soeben einen Spitzbuben- oder Halunken- Lump genannt?

Angeklagter:

Ja, das ist in die meiste Hast.

4. Zeuge:

Können Sie denselben beschwören?

Antwort:

Ich vernehme den 4. Zeugen um

L. Gade Aktuar

[illegible] Namen [illegible] sind [illegible] selben [illegible] Leute [illegible] Sache [illegible] Sache [illegible] Sache

Speyer, d. 26 Juni 1849

13 Beilage

An
das Hochlöbl. Kreis- und Appellationsgericht
der
Pfalz
Frankenthal

Die Untersuchung gegen den
Gemeinderath Schuhmacher
betreffend.

Anliegend beehre ich mich die
dritte Fortsetzung der Untersuchungs-
und Erhebungsverhandlungen
darüber zu gefälliger Kenntnißnahme
mit der gefälligen Anordnung
einzusenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst

Wolf.

Heft mit 4 Anlagen zu den bekannten
Untersuchungsakten wegen
Untersuchungsrichter
Frankenthal d. 26 Juni 1849.
Der Staatsanwalt
Baum

Beilage.

2891

In Folge richterlicher Verfügung wurden die unterzeichneten heute den
zwanzigsten Juni;
in Gemäßheit eines amtlichen Vorführungsbefehles und
unter besonderem Auftrage der Königl. Staatsanwaltschaft
Frankenthal;
sich in die Behausung des Adam Ludwig, Gemeinderath von
Edigheim, Landgerichts Bezirks Frankenthal, in Frankenthal
begeben;
um allenfallsigen Vorführungsbefehl gegen genannten
Gemeinderath Ludwig Seel. Jacobs von Edigheim, wegen in
Frankenthal zu Frankenthal sich befindend, Verdacht
Aufruhr mittels Schlag
sowie gesetzlich Statt genommen.
Daselbst vom Ortsdiener, der Frankenthal, wie bei Vorlesen
Vorführungsbefehles Dasselbe vernommen.
Letzterer vom Gehalten Dasselbe unterzeichnet.

Königl. Staatsanwalt
Baum

Königl. Landgericht Frankenthal
Kammer des Inneren
Nr. 6556 Königlich Staatsanwaltschaft Frankenthal
Vorführungsbefehl
gegen Adam Ludwig Seel. Jacobs von Edigheim
Landgerichts Frankenthal
Frankenthal, 20 Juni 1849
Königl. Staatsanwalt
Baum

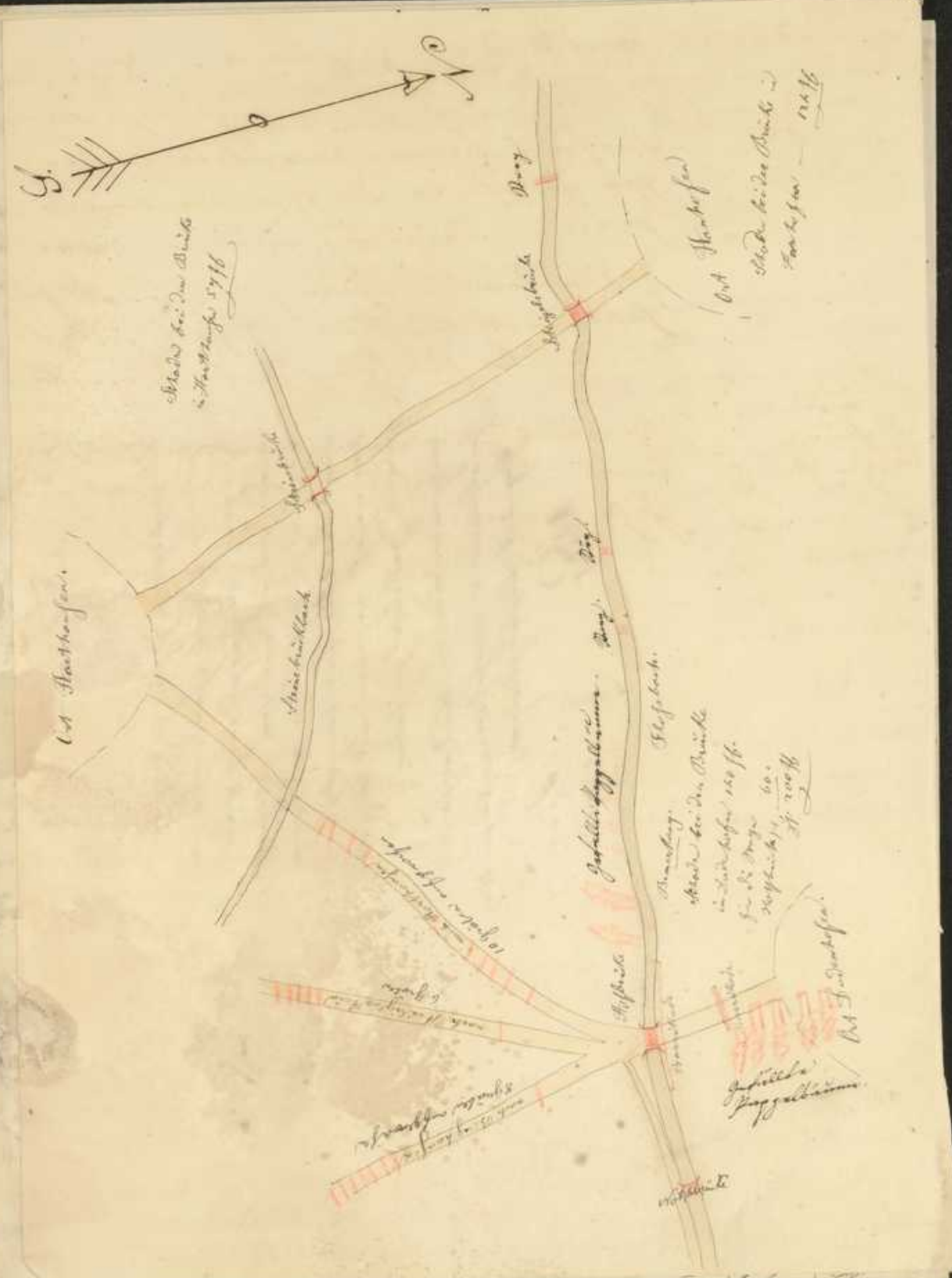

[illegible] Gräben [illegible]
[illegible] Gräben [illegible]

b. Gemeinde Hartkirchen.

Hier nachdem es gegen [illegible] Bauern meistens Acker, Keller bei, [illegible] und meistens [illegible] Bauern mit dem Wasser [illegible] Gemeinde über diesen Bach [illegible] bei diesen sind die beiden etwa einen Meter [illegible] Bachbett mit Gelände nicht bis zur Tiefe [illegible] abgetragen, weil [illegible] Bauern [illegible] Gemeinde Hartkirchen [illegible] Keller [illegible] den Besitzern [illegible] 12 Kreuzer [illegible] zu geben und [illegible] zu haben.

Keller [illegible] und mit diesen, wo eine [illegible] Wasser abzuführen [illegible] sogenannte, über den [illegible] Floßbach [illegible] Wasserbäche [illegible] diese ist nur zu klein [illegible] sie war ganz [illegible] und weiter, wie beide [illegible] Keller [illegible] Gemeinde abgetragen und gleichmäßig [illegible] und [illegible] Ufer der [illegible] eine [illegible] und [illegible] für die [illegible] ist gegen die [illegible] Bauern [illegible] Gemeinde [illegible] Keller [illegible] Keller [illegible] Wasser [illegible]

Gemeinde Hartkirchen [illegible] 12 Kreuzer

[illegible] Gemeinde Hartkirchen [illegible] Bauern [illegible] Wasser [illegible] Gemeinde [illegible]

c. Gemeinde Hartkirchen.

Keller [illegible] und mit diesen, wo eine [illegible] Wasser abzuführen [illegible] sogenannte, über den [illegible] Floßbach [illegible] Wasserbäche [illegible] diese ist nur zu klein [illegible] sie war ganz [illegible] und weiter, wie beide [illegible] Keller [illegible] Gemeinde abgetragen und gleichmäßig [illegible] und [illegible] Ufer der [illegible] eine [illegible] und [illegible] für die [illegible] ist gegen die [illegible] Bauern [illegible] Gemeinde [illegible] Keller [illegible] Keller [illegible] Wasser [illegible]

Gemeinde Hartkirchen [illegible] 12 Kreuzer

[illegible] Gemeinde Hartkirchen [illegible] Bauern [illegible] Wasser [illegible] Gemeinde [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

Ortsbesichtigungs-Protocoll.

Heute den zwei und zwanzigsten Juni
achtzehnhundert neun und vierzig, der
Verhandlung wegen die Ab- in das Unter-
suchung gegen Ludwig Gaab Ochsenwirth zu
Bingen wegen schwerer, beschuldigt, als Theilnehmer
einer freventlichen Widersetzung gegen die
Einbringung von vielen hundert Mann
der Cassel gegebenen zu haben zur Ver-
eitelung öffentlicher Steuer und Gefälle
zu Verübung gesetzlicher, Gerichtsacte und Gerichts-
um die Ausübung derjenigen Befugnisse
und Obrigkeit zu verhindern, wegen
deren Ausübung dieselbe sich widersetzt
und zu widersetzen - haben wir
Anton Nickel des Friedensrichters
des Cantons Bingen, unter Zuziehung
der beeidigten Gerichtsschreiber Hess und
Ludwig des Gerichtsdieners
Peter Seer, uns in Folge der vorläufigen
Untersuchung heute Morgen begeben,
Zeugen vorgefordert zur Confrontirung der
obgedachten Schuldbeschuldigten in der
gewohnten Gemeinde vorgefunden und
unter Zuziehung des beeidigten Gerichts-
schreibers an den vorgenannten bezüglichen
Gerichtsstellen eingetreten und folgt:

a. Gemeinde Bürgermeister unter Zuziehung
des Abgeordneten Herrn Beigeordneten
Abgesandten Zeugen vorgefordert.
Nachdem sämmtliche Schritte zum Orte gegen
Westen ist auf der geschlossene Platz in
seinem ganzen Umfange mit runden Kalk

[illegible] [illegible] [illegible] [

einem Theil der Mannschaften
Widersetzlichkeit und Meuterei gegen den
Major Schmidt verübt hatte
deshalb nöthig, daß Niemand Zeit
von Ganzen seine Pflicht versäume
Gnad selbst ging mit uns auf
den Exerzierplatz. Dort angekommen
hielt er uns Major Schmidt
wie Ihr. Gnad sah uns angestellt exer-
zieren, wo dann der Oberst Exerzier
gegen sich zu ziehen, zu laufen.
Den folgenden Tage kamen wir wieder
zum Exerzierplatz mit der Bekleidung
seiner Person, und siehe da wir
Pfeifen kämen uns, wie Gnad sagte mit
Feierlichkeit der Exerzierkammer.
Gnad erwunschte uns Glück zu diesen sagen
und sagte uns, daß wir uns ab sofort gehal-
ten sein sollen, die Pfeifen weg zu werfen und sonst
gehen selbst, und am letzten Tage, wo
wir sie anziehen über die Pfeifen zu
sagte er, wir sollen selbst ihnen deutlich
sagen damit sie sich überkommen wie
selbst selbst nicht zu sagen.
Es hat uns was einen Verdruß machen
verursacht, daß wir die Pfeifen
an dem Major Schmidt zurückgeben
Den Abend sind wir diese Pfeifen
wegen als ein Zeichen der Schande
wegen als ein Zeichen der Schande. Es selbst
wegen, daß wir gegen den Befehl
Exerzieren Kompagnie selbst, sondern wie
wegen, wenn wir Pfeifen gehabt, selbst wie

Wirth Ruhr

gewesen. Gnad sah es nicht gern
Pfeifen weg sein sollen in der Exerz
nicht wir in Widersetzlichkeit selben
widersetzen kann, und es müßte uns
andere Mittel zugreifen. Was nicht
garnisonlich mit ging, dem sich Major
Schmidt Insubordinationen selbst und
einer gut Pfeife rauchen konnte.
Gnad bestraft täglich unsere Bezüge
Brot und Gnad sah uns selbst uns begnügt
Bezugsleben bestätigt und weiterstrafen.

Wirth Ruhr

11. Friedrich Büsing, 26 Jahre alt, Schuster
sein in Bezug gesetzt, nicht gewesen d.p.
Gefangenschaft und Anschlag ein festig
Pfeifen Pfeife und weiter nicht um 10½
v. M. feierlich bei der von Gnad Ge-
wahrsam gebildeten Pfeifen-Abteilung,
weil sie und aufgefordert sind zu gezwungen
werden wären. Auf nun nämlichen Tage
Bezug sind sie nun Gefangen, es Gefan-
genen meinen Kameraden zugewandt
wenn und wollen am nächsten Morgen
ab wegen der ungeblichen Einmischung
der Pfeifen, die Abzeichen abzu-
nehmen Gnad Aufforderung nicht nachgekom-
men. Am Sonntag Gefangenen zugekommen,
Gnad für seine Pfeifen, Gnad und
Pfeifen Abschaffung und Gefangen
an sie nicht erfüllen wollen
Exerzierkammer benutzen, einfallen zu
und Pfeifen, Pfeifen und Pfeifen
wollen sie uns an den umliegenden
Pfeifen zu gehen, müssen gehen
An diesen Tage an Gnad nun nun

Wirth

Ruhr

(Ich erschieße) wir von Gnade befohlen zu
Waldhorn den Herrn Bataillons Kommandeur
nur zu schießen, in folge dessen sind heute nicht
zehn und zwanzig Mann Jäger nach
einem Kameraden, der Paul Eigenschenk
nicht verheirathet ist, wir den Kommandeur
nun und um nächsten Mittag nach denselben
Ort zum. Weiteres Herausgehen
in den Morgen abgeholt werden
in den Berg schießen und beschlossen die Flüge
für die Verwirklichung der Aufgabe
Gnade bitte. - Am jenem Montag, an
welchem wir nicht wegen dem Grab
von Morgen bei Kriegsbeginn wieder
in den Berg schießen. Er sagte und wir waren
wieder mit selben Ort und selbigen mit
selben bei Morgen Kriegsbeginn Männer
und wenn wir zu gewinnen
Abwesenheit bestätigt & unterschrieben.

Wardy Friedrich Kühnel Herr

12 Friedrich Voigt, 22 Jahre alt, Bäcker
hier in Bergen unverheirat, nicht verwandt.

Ich kann wieder nicht sagen ob ich
mein Kamerad, der Zeuge (13) kommt
bereits angezogen hat, wenn nicht
kann ich bestätigen weil Gnade und
wenn ich Stimmen. Ich zu sind
zu Ihnen und uns zu einzigen
wenn Leuten wir wissen.
Abwesenheit bestätigt & unterschrieben.

Wardy Friedrich Voigt Herr

13 Johann Ludwig Meyer, 24 Jahre alt, Bäcker
hier in Bergen, nicht verwandt.

Ich war mit meinem Kameraden Voigt
mit kommt in den Berg schießen gegangen

Wardy Herr.

wie ich gegen wenn Ich auf einem nicht
über Bataillons Kommandeur wir Kriegsbeginn
wenn wir schießen müssten, welche uns wenn
den Berg schießen - kommen, als ich nicht müssen
kommen, weg zu gehen wenn wir. Die Kameraden
zogen sich nicht weg selbst über die
Entfernung von Kriegsbeginn, im Gegen-
teil sagten sie würden mich
Geld wenn zu geben, wenn wir schießen würden
schießen würden. - Gnade sagte, wenn ich
absolut zähle, sollten wir uns Gnaden
an selben und wenn Leuten kämen,
festhalten.
Abwesenheit bestätigt & unterschrieben.

Wardy Ludwig Meyer Herr.

14 Johann Friedrich Ludwig, 18 Jahre alt, Bäcker
kommt Person von Ferdinand Ludwig,
nicht bei ihnen in Bergen wohnhaft. p.

Ich war von Montag, den 11. Juni, und Hilfe
und Leuten wissen wir wenn wenn Kameraden
Ferdinand Gold und selben und Eigentümer,
Gnade war bei uns und ich sollte gegen
wir ihm Morgen Abgeld den Befehl
erhalten, in den Berg schießen Verwirklichung
zu kommen und in Abwesenheit Ihrer
Hinschießen schießen Leute zu Ihnen
kommen, wenn sie nicht mehr zu gehen
sind. Ich selbst war in den Berg schießen, wo
Gnade war wenig angewandelt, wegen
dem von Morgen ihrer sie möge gehen
und sagte, wir wir kommen selben.
Gnade sagte, wenn ein Angriff gelungen,
selben wir uns gegen Gnade stürzen.
Abwesenheit bestätigt und unterschrieben
wie wenn bei einigen von Berta

Wardy 517 Herr

der Zeugen, daß Hans selbst viel Furcht gefühlt habe und diesen Vorschlag gutheißen müßte.

Wörz Johann Haselberger Vorr.

15. Carl Bauer, 22 Jahre alt, Besitzer hier in Bergen, wohnhaft, mit Vorrang p.p.

Dieser Zeuge sagt eine Unterredung, die Anna mit Hans gehabt, aus, daß Hans sie gebeten habe, sie möge ihm Gift verschaffen, daß er sich vergiften könne, daß Hans sich darüber geäußert habe, daß er keine Lust mehr habe zu leben, daß er sich vergiften wolle, daß Anna ihm darauf geantwortet habe, sie wolle sehen, daß sie ihm Gift verschaffe, daß Hans ihr gesagt habe, sie solle nicht lange sinnen, sondern bald thun, daß sie ihm Gift verschaffe, daß Hans ihr gesagt habe, sie solle ihm Gift verschaffen, damit er sterben könne, und daß Anna ihm darauf geantwortet habe, sie wolle sehen, daß sie ihm Gift verschaffe.

Vorgelesen bestätigt und unterschrieben.

Wörz Karl Bauer

16. Franz Hemminger, 23 Jahre alt, Besitzer hier in Bergen, wohnhaft, mit Vorrang p.p.

In Folge von Major Schmid ergangenen Vorladung ging ich mich zu dem Wirth Bergmann und begab mich mit einem Theil der Gesellschaft nach Hause. Gegen Mitternacht kam der Major Schmid und verschied und der Leichnam wurde in das Todtenzimmer getragen. Ich begab mich auch dahin und sah, daß Hans todt war. Ich ging dann wieder fort.

Wörz

17. Friedrich Krauß, 26 Jahre alt, Maurer hier in Bergen, wohnhaft, mit Vorrang p.p.

Am Montag, den 11. Juni, wurde ich mit dem Hans von Hiemer-Weissenburg nach Bergen gesandt, um dem Major Schmid Nachricht zu bringen, daß Hans sich erschossen habe. Ich ging mit dem Hiemer sofort nach Bergen und begab mich in das Haus, wo Hans todt lag. Ich sah, daß Hans todt war. Ich ging dann wieder fort.

Vorgelesen bestätigt und unterschrieben.

Wörz Friedrich Krauß Vorr.

18. Georg Friedrich Hasselberger, 20 Jahre alt, Besitzer hier, Bruder von Friedrich Hasselberger, wohnhaft hier in Bergen p.p.

Ich war bei dem Hans Hiemer-Tod Montag den 11. Juni, wurde von ihm in Weissenburg nach Bergen, wo Major Schmid in Gegenwart von Hans Hiemer Nachricht erhielt, daß Hans sich erschossen habe. Ich begab mich auf das Zimmer, wo Hans todt lag. Ich sah, daß Hans todt war. Ich ging dann wieder fort.

Wörz

Mitbezeichnung [illegible] und Begründung
die Zeugen speziell anzugeben und
wird nur einige Tatsachen angeführt
[illegible] Beweisantritt, muß [illegible]
genaue Bezeichnung [illegible] Gegenstand
[illegible] zugegangen, so kann [illegible] folgenden
Tag, wo [illegible] neuen Beweis gesetzt.
Gebühren müssen [illegible] werden.
Übrigen [illegible] Bestätigt Unterschrift.

Wien. Georg Friedrich Hasselburger
Rev.

Wien
9 Zeugenbogen 4 fl 12 kr.
bestellt 28
effect [illegible] zu Bezirk [illegible] abgeschrieben.
Wien. Rev.

II Verhandlung. Zeugenverhör.

Heute den [illegible] und [illegible] Jahr [illegible]
Friedrich [illegible] und [illegible] in [illegible]
[illegible] Amtskanzlei zu Bezirk [illegible]
Ladung des [illegible] Ehegattin
Ludwig Gaab, Gemeinde [illegible] Bezirk, [illegible]
[illegible] Ehemann [illegible], [illegible]
[illegible] Bezirk und [illegible] Ehebruch
zu [illegible] und den [illegible]
[illegible] Zeugen [illegible]
[illegible] Ehebruch [illegible]
[illegible] Ehemann [illegible] Ehebruch
[illegible] Ehemann [illegible]
[illegible] Ehemann [illegible]
[illegible] Ehemann [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] sofort, sondern den ganzen Tag über
mit dem Abschätzen zu Berg fortsetzen
bis der Einigungsverein Commission,
was mir die Commission mit der Ge-
meinde schreiben zugehen kann. Hyser
Oberwald sollte mit dem Rest
beordert 15 Mann um Glurtmessen
zu schützen und ich selbst sollte mit
25 Mann mit der Bataillonsbe mit
Klangfurten marschiren, wofür ich
schon gesagt, mich gehorsam sein.

Ehe mich ich mich anzeigen,
das meine Leute nicht betroffen
werden, mit Bedingung einiger Gemein-
den und Schützen, welche ihre
eigene Pferde stellen.

In Lindenfurt haben die Lieu-
tenant Berger 1866 die Chaussee abge-
graben und genau im Graben, den
Rest dazu sollen Myer Oberwald
zugeben.

Bieler wünscht sich im Augenblick
nichts anzugeben

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Weber

J. Gaab

Geschlossen 9 U. und wurde das Le-
Weber

Schätzung wieder mit Abendzeichen
fortgesetzt.

Weber

Vorführungs-Befehl.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Ernst Lang Kgl. Untersuchungsrichter des Frankenthaler Bezirks, befehlen und verordnen allen und jeden Vollziehern richterlicher Bescheide, zufolge gegenwärtigen Vorführungs-Befehls den Ferdinand Lampesi, Kaufm. Barbier von Frankenthal, geb. [illegible] in Rußland, der Uebertretung des Diebstahls, Hehlerei, Betrugs, der Landstreicherei, Landesverweisung, Verletzung der Landes- und Polizeivorschriften, Verletzung der Fremden-Aufsicht, Verletzung der Hausirordnung, Verletzung der Gewerbsordnung, Verletzung der Meldungspflicht, Verletzung der Paßordnung, Verletzung der Ausländer-Ordnung, Verletzung der Polizeistunde, Verletzung der Sonntagsfeier, Verletzung der Sperrstunde, Verletzung der Polizeistunde, Verletzung der Sperrstunde, Verletzung der Polizeistunde, Verletzung der Sperrstunde, Verletzung der Polizeistunde

30 Juin 1849

Rathskammer-Ordonnanz.

Das königliche Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am [illegible] achtzehnhundert neun und vierzig, in Gemäßheit des Artikels 127 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, wo zugegen waren:

[illegible]

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Ludwig Gaab, Gemeiner im [illegible] wegen Verbrechens des Ungehorsams und Commando's unter bewaffneter [illegible]

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Ansicht des schriftlichen Antrags königlicher Staatsbehörde vom 30ten [illegible] Monats und [illegible]

[illegible]

Verordnet

Verordnung der Akten an die competente Behörde.

Also beschlossen worden.

[illegible]

[illegible]

Ludwig Gaab, Gemeiner im [illegible]

[illegible]

wird der Königl. Staatsbehörde zum Antrage [illegible] der Königl. Anklagekammer [illegible]

[illegible] Rathskammer z. Stellung [illegible] 31 [illegible] 37

[illegible] [illegible] Manuel [illegible].

Frankenthal den 27ten Januar 1849.

Der Bezirksgerichtsassessor.

Bett

Der K. Advokatanwalt

[illegible] [illegible], daß die dem Inhaftaten [illegible] Schuldigungen [illegible] Beschluß der [illegible] [illegible] Haftentlassung [illegible] [illegible] [illegible]

[24]

Verzeichniß

der

Kosten in der Untersuchungssache

gegen

Ludwig Gaab und Genossen wegen Angriffs

Die Kosten des Commando's über Verhaftung,

die Amtsbezeichnung sämtlicher Landen & Verhaftung etc

		fl.	kr.
1)	Stempelvisa	"	35
2)	Registrirung	"	54
3)	Gerichtsbotengebühren	"	38
4)	Zeugentaxe	5	18
5)	Zeugenbestellungsgebühren	"	58
6)	Reisegebühren der Gerichtsbeamten	7	
		15	35

Im Ganzen fünfzehn Gulden fünf und dreißig Kreuzer

Frankenthal, den 2ten Juli 1849

Für richtige Aufstellung

Der Stadt-Gerichtschreiber

Maber

25.

Von
dem Verfahren Gaab wegen
Bezügen und Botzen

alte Zeugen Mitglieder des Magistrats

1. [illegible] Assistent-Richter Wickert
2. [illegible] Polizei-Commissar Baumann
3. [illegible] Assistent Schaefer
4. [illegible] " Wolff
5. [illegible] " Walker "
6. [illegible] Zeugschmied
7. [illegible] Bürgermeister Benzenberg
8. [illegible] Gebäuden Mattern
9. [illegible] Löwy Bonn Bürgermeister Lennep
10. [illegible] Hüttenbesitzer Remscheid
11. [illegible] Commissions Rath Mayer
12. [illegible] Schreiber Obergerichts Vollzieher von Lennep
13. [illegible] Zeugschmied Meister Lennep
14. [illegible] Stüttung Wirth

alte Zeugen Mitglieder des Magistrats

15. [illegible] Löb Baumann Remscheid
16. [illegible] Bürgermeister Remscheid
17. [illegible] Löb. Baumann Lennep
18. [illegible] Schreiber Obergerichts Vollzieher
19. [illegible] Schreiber Obergerichts Vollzieher

1. [illegible] Assistenz-Richter Wickert Lennep
2. " Bürgermeister Benzenberg "
3. " Wilhelm Brüninghaus Lennep
4. " Löb. Baumann Lennep
5. " Baumann Lennep
6. " " Wickert "
7. " " Assistent Richter "
8. " " Löb. Baumann Lennep
9. " " Bürgermeister Wirth "
10. " " Schreiber Baumann "
11. " " Polizei-Commissar Baumann "
12. " " Wirth Schmied Remscheid
13. " " Bruch Schmied "
14. " " Bruch " Lennep
15. " " Gärtner Hilgenstock Remscheid
16. " " Löb. Baumann Lennep
17. " " Löb. Schreiber Obergerichts Vollzieher "
18. " " Assistent Obergerichts Vollzieher "
19. " " Landrath Obergerichts Vollzieher "
20. " " Löb. Baumann Lennep
21. " " Löb. Baumann "
22. " " Baumann Lennep (Lennep und Remscheid)
23. " " Schreiber Bürgermeister Lennep
24. " " Baumann Lennep (bei Bürgermeister Lennep)
25. " " Bürgermeister Wirth "
26. " " Bürgermeister Baumann "
27. [illegible]
28. " " Beigeordneter Polizei-Commissar "
29. " " Wirth Schreiber Lennep
30. " " Bürgermeister (resp. Beigeordneter) "
31. " " Lehrer Musikmeister "
32. " " Baumann Obergerichts Vollzieher "
" " Maurer Bürgermeister "
" " Wirth Zeugschmied "
" " Löb. Baumann (resp. Beigeordneter) "
" " Lehrer Musikmeister "
" " Baumann Obergerichts Vollzieher "

1. 11 Juni 1849 Hofmeister zu Wörthen Hafen 8 m
7 Zoll, Wasserstand 6 Fuß 4 Zoll angezeigt.
2. 11 Juni 1849. Wasserstand zu Wassergrün.
4 Fuß 8 Zoll angezeigt.
3. Witterungsberichte zu Hamburg.
4. Barometer über Null 28. 9 Zoll.

Simon Hansen. Kaufmann in Gaab.
Wasserstand 28 Fuß
Heinrich Maria. Beschäftigt an 11 bei Wasserstand
28 Fuß 3 Zoll
seinen Rath abgegeben.
Offiziere Truppen Beschäftigt, Hafen bis zu
Heinrichsberg Hafen Bergstätten angezeigt worden
Fürsten
nach Stadt Bingen.
Hof. Stadt Wiesbaden in Rheinhessen

Hamburger Bürgermeister, Hafen bei der Wasserstand
angezeigt.
Hamburger Hafenzeigen, Hafen in der Wasserstand
Hafen Hamburg Hafen angezeigt hat

[illegible]

[illegible]

[illegible]

26

536

27

537

28

Herr Graf!

Sie haben mich Wort gehalten
und ich muß Ihnen nochmals
meinen wärmsten Dank für
Ihr Zeugniß und andern Falles
Ihr Talent gegen Fräulein
Hermine und Sie nicht
Hochgeehrtester Herr

Ihr ergebenster

Wagner

Hagen
d. 22. August
1848.

Nr: 2156 pr. 16/8 49 A 26 St Speyer den 11 August 1849

29

An

Seine Durchlaucht Prinz Commandirenden des Königl.
Bayerischen 1ten Armee-Corps in der Pfalz
Herrn Generallieutenant Carl Theodor
Prinzen von Thurn und Taxis

Speyer.

Unterthänigste Bitte Rathszimmergesuch
Bewilligung Gnade um Speyer pro Expedition
Mit Euer Durchlaucht unterthänigst gehorsamstem

Ehrfurchtsvoll!

Pr. m. an das k. General-
Landgericht Herr Rathsh
zu Zweibrücken zu erfolgen
Bemerken
Nach eingetroffener Entschließung

Speyer den 16 August 849

Prinz von Thurn
und Taxis Generalmajor und Chef

Lieut

Hauptm.

539

25,757. pres. 18/8 49.

Ludwig Gaab

Gouverneur

Wagner

42. 44
10. 3 51.
3 58.
60 36.

70

Urkunde.

Auf unmittelbare Anordnung des Herrn Landrath des Kreises
der Einquartierungs-Commission des Amtsamtmanns Schmidt zu
Neustadt sah der Unterzeichnete sich veranlasst, dem Landmann
Ludwig Lehmann
am 2. Juni abhin eine Einquartierung folgenden
Inhalts anzuweisen:

„Gut für die Last im Amtsbezirk von seinem
„aus Einquartierung für Ludwig Ludwig
„Bauer von Bergen. Neustadt 2. Juni 1865.
„Lenkung. Schäfer. Feldw. Dalque. L. Schmidt.

Falsch einquartierend erscheinen nur die Angaben
des Einquartierten selbst. Einquartierung aber von einem
Corps zum Andern gewandte Einschränkung p. pl
ist dieser Aufgabe der Einquartierung zu vermeiden,
welche Vierteil Gaab dennoch Inhalt in mangel-
haftem Einquartierung passirt erscheint, als die Ausstellen der
Einquartierung i. die Meinung etwas minder zu vermeid-
lichen Einquartierung zu können nachgemäßig empfiehlt
es in meiner Einquartierung ist gegenwärtig ein-
Einquartierung an den Einquartierten Einquartierungs Commissär
Schmidt.—

Einquartierungsland 22. Aug. 1865.

L. Schmidt
Schr.

Ich ersuche um Mittheilung der
Standesbuch-Akten —
Stolpe 29.
Stlg

31.

K. Regierung

Herr Baron Rüling, General-Bau-Inspektor
von Pommern, Gönner Herr Ihre Exz

zu Danzig.

Der unterzeichnete Rüling, Regierungs-
Baurath und Ordonnanz zu Stolpe verfehlt
nicht Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß zur Aus-
führung der Chaussee-Verbindung Stolpe
Lupow ein Theil der Regierungs-Bau-
Fonds in Anspruch genommen werden
muß, wovon der Regierung unsere Dispo-
sition sofort Anzeige gemacht werden
soll. Es ist auf
Anlage A. Grundentschädigungs-Anschlag
Folio die Ländereien Parcelle berich-
tigt worden, welche sich pro Quadrat
Ruthe zu Acker Land 20 Sgr. Gärten
zu 30 Sgr. Wiesen zu 15 Sgr. Bruch
zu 10 Sgr. Heide zu 5 Sgr. Sand
und Ödland zu 2½ Sgr. Courant
taxirt worden sind.

Der Unterzeichnete ist seiner Amts-
verhältnisse wegen genöthigt, den ihm
übertragenen Bau selbst zu leiten,
weshalb er nicht im Stande ist, persönlich
die Taxirung vorzunehmen, sondern
den Feldmesser Rose und Zimmermeister

27.248. — 2/9. 49.

in seiner Oekonomie-Wesen, welches
an seinen Bücher übergeben wird,
und an sich selbst richtig und
über alles Zweifelung seine
eigenhändige Unterschrift

Mit vollkommener Hochachtung

Sonntagsfeld im Traisenthale
den 19ten July 1849.

Ludwig Gaab

b. L. Gemeinde

32

Exinde Gefängniß Frankenthal den 20ª Juli 1849.

An
Seine Wohlgeboren Herrn königlichen
Herrn Appellations-Gerichts-Rath Bopp
in
Zweibrücken.

Herr Wohlgeboren!

Der Unterzeichnete Ludwig Gaab, d. Exinde-Gemeinde- und Oeconom in Speier angeschuldigt, befindet sich bereits seit 5 Wochen in Untersuchung. Obwohl im hiesigen Exinde-Gefängnisse, mehrere Verbrechen entehrender Natur angeklagte in Haft sich befinden, so ist dennoch der Unterzeichnete bis jetzt noch nicht in gerichtliche Untersuchung gezogen worden. Da der Unterzeichnete in seiner Eigenschaft, als Gemeinde- und Oeconom, alle Gemeinde-Angelegenheiten schon längst an den Beigeordneten zu weiterer Behandlung übergeben haben, so nimmt sich derselbe hiemit die Freiheit unsern Wohlgeboren zu bitten gefälligst dahin wirken zu wollen, damit die angeschuldigte Personen, welche den Unterzeichneten gerichtlich in seiner Eigenschaft als Gemeinde- und Oeconom vernehmen wollen, möglichst abgekürzt werden mögen, nämlich:

1. Der königliche Herr Untersuchungs-Richter Heckel in Speier, möchte die Güte haben, sich selbst nicht mehr zu bemühen, sondern das Commando über königliche Gensd'armerie, mit dem Auftrag zu übergeben, um die Manuscripte, welche Einsichten des Unterzeichneten bekommen sollen, gefälligst mittelst meiner gefälligen in seinen Besitz und Verwahr befindlichen Gensd'armen vorübergehen und sich mit den 4 Gensd'armen sowie den jetzigen Polizei-Commissär Meyer von Speier in die Bürgermeisterei Rohrbach zu begeben. Daselbst wird genannter Meyer mittelst meiner beiliegenden Schrift das Commando über 8 Tage vom 6ten bis 14ten Aug. begleiten.

2. Der Unterzeichnete von Rheinbayern wäre auf seiner Seite für vernommen worden, ob sich beim Stellen der Einmischung der Leute in Rohrbach einzufinden und mit Einstellung nicht auf Kosten Posse der Staats-Cassa bestraft werden, ob in wegen der Zugverweigerung

[illegible] [illegible] Infanterie Bataillon, welche die Wache [illegible] abgegeben haben sollen, nicht [illegible] nach in Infanteriestiefeln marschiren und übernachten zu können. Zugen in Infanteriestiefeln [illegible]

3) Den Bürgermeister von Bergfreden, wenn dessen Anwesenheit [illegible] [illegible] [illegible] Bergfreden anwesend wäre und den gezogen Tag hier verweilte.

4) Offizier Cavallerie von Jäger, oder nicht [illegible] während meiner Anwesenheit in Jäger, nicht [illegible] [illegible] wäre; von den in der Nähe [illegible] Infanteriestiefeln [illegible] Leuten meiner Reise Abtheilung [illegible] die Einwohnung gegeben ist jetzt [illegible] verpflegt, da nicht ist, Landwehr Major Oswald [illegible] [illegible] [illegible]

33

Bonn den 4ten Sept. 1849

Euer Hochwohlgeboren

dem Herrn Professor der Oriental-Sprachen Herrn Bopp

in Berlin

Wie Euer Hochwohlgeboren bekannt ist,
hat unser Königl. Regierung Herrn
Prof. Dr. Bopp in Berlin
den Königl. Preußischen Professor-Charakter
zu verleihen geruht.
Die Königl. Preuß. Hochlöbliche Regierung
hat mir 5 Exemplare
[illegible]
[illegible]
[illegible]

34.

Anlage

Der K. Generalstaatsprokurator beim K. Appellationsgerichte der Pfalz hat sich die Untersuchung der gegen Ludwig Saab von Speyer, Schiffmann, wegen Verbrechens der Nothzüchtigung verübten Handlungen in der Pfalz vorbehalten, und zugleich die Requisition des Untersuchungsrichters in Frankenthal, daß bei der Vernehmung der Zeugen und sonstiger Ermittlung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen, die Beschuldigten zugezogen werden können;

daß der Untersuchungsrichter in Frankenthal, wegen der Entfernung, die Vernehmung der Zeugen und der Beschuldigten, die in der Pfalz wohnen, dem Untersuchungsrichter in Zweibrücken, wo sie wohnen, übertragen, und ihm zugleich die Akten zur Fortsetzung der Untersuchung mitgetheilt werden;

daß dieser die Untersuchung gegen diese Beschuldigten zu vervollständigen hat;

daß gegen die Beschuldigten, die in der Pfalz wohnen, die Untersuchung durch den Untersuchungsrichter in Zweibrücken mit der Beschränkung geführt werden soll, daß die Verhaftung derselben nur durch den Untersuchungsrichter in Frankenthal verfügt werden kann.

Gestalt der Anklagekammer des K. Appellationsgerichtes der Pfalz wegen der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen an den Untersuchungsrichter in Frankenthal zur Untersuchung in der Pfalz, die Vernehmung der Beschuldigten in der Pfalz, die Verhaftung der Beschuldigten in Frankenthal, und Verfügung, daß die gerichtsärztliche Untersuchung der Beschuldigten wegen der gegen sie anhängigen Nothzüchtigungsfälle vorgenommen werden soll.

Frankenthal 28. Sept. 1849.

L. Schmitt

Roth

35.

No C. R.
No der Akten

Frankenthal (Pfalz), 3. Oktober 1849

DER
Untersuchungsrichter
am
Königlich Bayerischen
Bezirksgerichte zu Frankenthal
an
Herrn Generalstaatsprokurator
den Herrn k. Untersuchungsrichter Ammerer
Appellationsgerichtsrath Roth
in Zweibrücken.

Betreff
Untersuchung gegen
Ludwig Saab von Speyer,
wegen Schiffmanns und
der Entfernung in der
Pfalz.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst zu der mittels 27. 9. 1849 übersendeten Akten beifolgendes Requisitorium zu Abhaltung weiterer Untersuchung und Ermittlung

mit vollkommenster Hochachtung

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster
Bayer

Speyer

No ..... C. R. Frankenthal (Pfalz) ... 26. Sept. 1849

No ..... der Akten

DER

Untersuchungsrichter

am

Königlich Bayerischen

Bezirksgerichte zu Frankenthal

an

Herrn Bezirksgerichts-Assessor

Herrn Hoffmann

in

Bezirksgerichtsassessor.

Betreff

Ehrenkränkung gegen Ludwig Jakob, Gastwirt von Hagen, wegen Verletzung in der Ehrenung in der Pfalz

Rubrikat

gegen Wagner mit seinem Anwalt Herrn Staul zu sprechen und seine Akten in Empfang zu nehmen, bei welcher Gelegenheit er diesem einen Brief von Anwalt Braun in Frankenthal übergeben, dessen Inhalt Letzterer gerichtlich niederlegen werde.

Indem diese Thatsache ergebenst anzeige, ist Herr Colleg, der Vertreter Anwalt Anwalt Staul und wann nöthig dessen Bureau-Personal jederzeit bereitwilligst und mir die Angelegenheit in möglichster Kürze ins reine Amtsgeheimniß überführen zu wollen.

Mit vollkommenster Hochachtung

Hugsé

Stelle zur Kenntnißnahme
meiner Absendung.

Heute nachst Anlage Kundmachung, dann Brief unverzüglich zu den Akten, übergeben, und Hr. Rechtsanwalt Staul hievon in Kenntniß gesetzt.

Kirchheimbolanden am 20. September 1849.

Mit vollkommenster Hochachtung,
der k. Untersuchungsrichter.

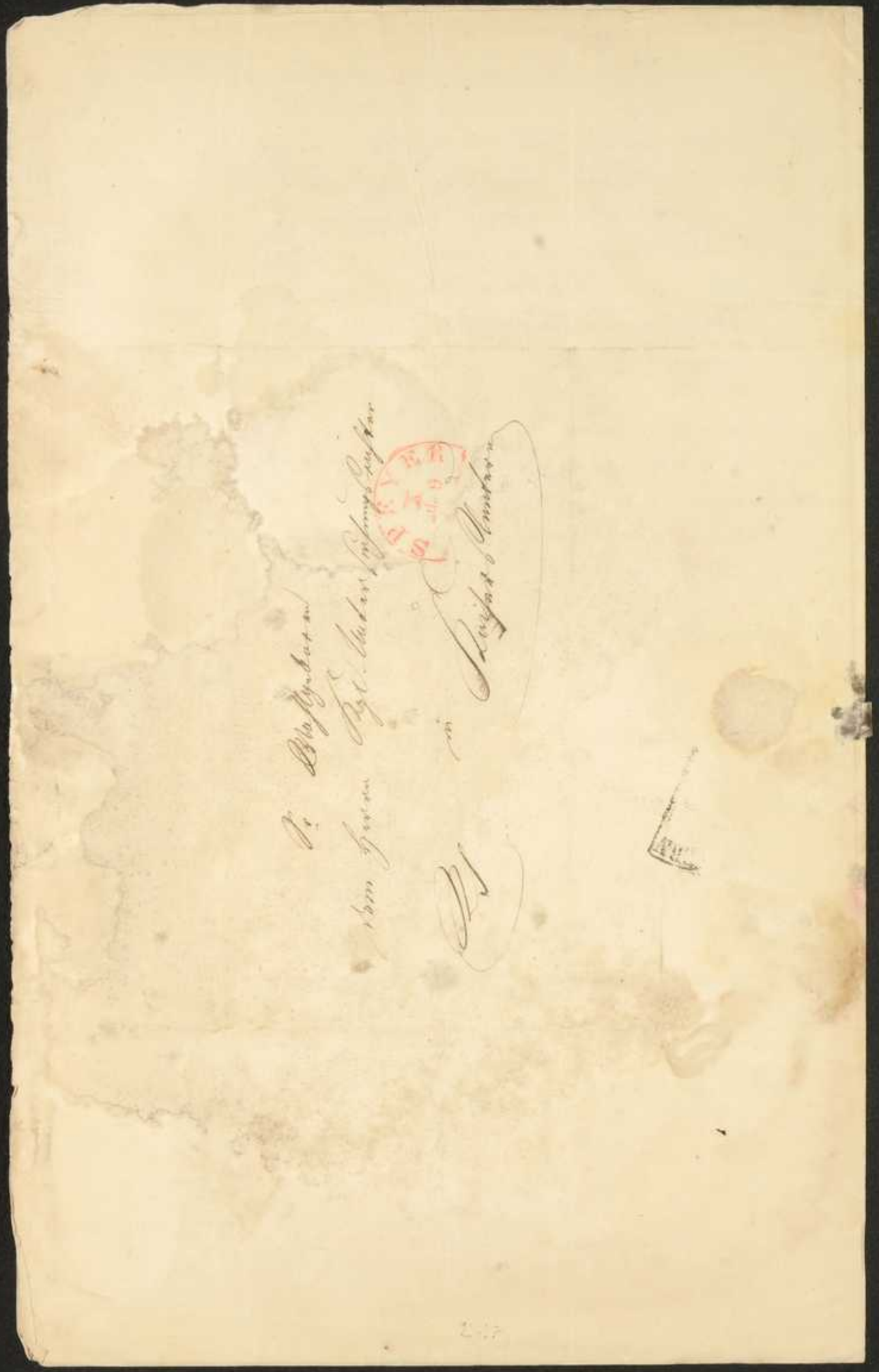

Empfangs Bestätigung

Frankfurt den 21ten May 49

An Herrn Rudolph Wagner in Hirschhorn

Empfangen Sie Herr Gerber Wagner Frankfurt
Rudolph Wagner in Hirschhorn
Frankfurt Rudolph Wagner in Hirschhorn
Herr Gerber Wagner in Frankfurt
Herr Gerber Wagner in Hirschhorn

Eugen Verordnung

Jacob Raul

Copia. N. 1857. N. Speyer, den 25 ten Juni 1849

Betreff der Inspektion Speyer.

Königliche Regierung
Kammer des Innern!

Bemerkungen und Anträge betreffend.

Am 8ten d. Mts. versahen die Infanterie-Lieutenant Stengel und Fahnenjunker Schreiber, dann der Feldwebel Hoffmann vom 1ten Bataillon des 3ten Infanterie-Regiments die Inspektion über die Rekruten-Depots zu Landau und Germersheim.

Bei der Ankunft in Landau fand ich den Lieutenant Stengel unwohl und verlangte die Krankheitsanzeige. Auf die Bemerkung, daß ich ohne Krankheitsbericht und Attest, daß er die Inspektion nicht abgeben könne, entlasse Stengel, daß er, im Falle augenblicklicher Abreisung, Gefahr laufe, gerichtlich gerügt zu werden, und überdem müsse der Krankheitsbericht noch andere Tage, damit ich für die gerichtliche Rügirung in Empfang nehmen könne. Weder diese Vorstellungen glaubte der k. Infanterie-Lieutenant sich nicht lange widersetzen zu dürfen und so wurde die Inspektion durch Stengel dem Feldwebel Hoffmann zur Verrichtung einer Strafe und Entfernung gebracht.

Gehorsamst unterfertigte Inspektion sah sich die Abänderungen der Instrumente bereits als geeignete Schritte gethan und wird, im Falle die Verfügung aufgehoben, das Instrument zu Papier bringen.

Stengel-Fahnenjunker

Kaum

Lieutenant Stengel und Fahnenjunker Schreiber, ohne daß ich mich persönlich davon überzeugen konnte, ob dieselben Krankheits halber dazu gezwungen waren, entfernten sich. Ich hatte mir den Inspektions-Bericht aufgeschrieben, selbst Sprung machen müssen, verschiedene Bestimmungen und Vorschriften mich daran erinnern, um keine Rekruten-Depots zu revidiren, dann, was dieselben besonders zu beachten haben.

Ich bitte

Abänderungen, bezüglich und anderes betreffend

Kuntz,

Feldwebel

Hoffmann

Allmy.

Allmy.

kommt, kommt[illegible] ist, und da
Mangel der Unterschrift eine festgesetzte
Frist bedingt, voraussetzt eine genügliche
Belehrung der Sache nicht zulässig,
und man sich Königl. Regierung nicht
veranlassen wollte fernerweit gefälligst
zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung

unterthänigst gehorsamste
Ernst Schwartzer
L. a.
pag. Kiel.

Ad Nm Exh. 1851. A. Nro Exp. 10912 Speyer, den 11. ten Juli 1851

Die

Königlich Bayerische Regierung

der Pfalz

Kammer des Innern

An

den Königlichen General-Bau-Inspektor für die Pfalz

Herrn

Bauinspektor Hesse

dahier

Inhalt: Beschwerde.

Dem Beschwerde-führer Königl. General-Bau-Inspektor Hesse wird auf die Beschwerde vom 6. Juli d. J. gegen den Bürgermeister Stengel von Edenkoben wegen Verweigerung der Ausfolgung der Bauakten des Hauses des Gastwirths Schmitt daselbst, Folgendes eröffnet:

Nachdem Bürgermeister Stengel von Edenkoben auf Anfrage dieser Regierung, Kammer des Innern, vom 16. Juni d. J. Nro 8911 sich dahin ausgesprochen hat, daß er gegen die Ausfolgung der Bauakten des Hauses des Gastwirths Schmitt daselbst an den Beschwerdeführer Königl. General-Bau-Inspektor Hesse nichts einzuwenden habe, so wird dem Beschwerdeführer Königl. General-Bau-Inspektor Hesse hiermit eröffnet, daß seiner Beschwerde vom 6. Juli d. J. gegen den Bürgermeister Stengel von Edenkoben keine weitere Folge gegeben werden kann.

Königliche Regierung
Kammer des Innern
v. Schmitz
Präs.

Schmitz

Ad Nm Exh 15704. M. Nm Exp. 11582 Speyer, den 22 ten August 1849.

Die

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz

Kammer des Innern

an

Den Königlichen General-Staats-Prokurator

in

Zweibrücken.

Zeugnisse und Gesuche betr.

Rückschluß zu dem hierseitigen Erlasse vom 20ten vorigen Monats No 14391. K. zeigen wir angehorsamst an, daß die vom Inquisitionsrichter Hengel für Fast der Inquisitionsrichter Bureau Assistenten abgefaßte Zeugnisse wieder zurückerfolgt werden.

Speyer

Zu den Akten.

Lutz

Ludwig

559

25.969 3/8-49.

A

51 — 76

Landwehrbezirks-Ausschuß i.
Franconischen Rezirkung. —

---

1. die Schreiben des Landw. Ausschusses sind nur Landwehrangelegenheiten zu verhandeln und zwar bis zur Trennung nur Franconischen Rezirkung betreffend.
2. die Vorgesetzte der vor d. fränk. Rezirkung und dem k. Rezirkungsgebäude zu stehen vorgenommenen Übungen. —

3. Neue persönliche Druckpreßstücke.

Staatl. Franken
Nr. 170

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

1.

Der Landtagsabschiedsentwurfsausschuß

an

die Gesetzgebung steigern täglich. Die Hoffnung wird von feindlichen Truppen umgeben. Die provisorische Landtagsgewalt hat ihren Verrathsmächtigen abberufen.

Wir haben einen Schritt weiter gethan und aufgefordert, um den Willen des Volkes in seiner Einheit höchster Gesetze in rechtsgültiger Weise kennen zu lernen.

Der König hat seine Minister wiederholt erklärt, daß er die Reichsverfassung nicht anerkennt.

Es scheint zur Feststellung der Rechtsfrage und Sicherheit des Landes unerläßlich, provisorische Regierung zu bilden.

Wir fordern unsere Mitbürger auf, sich ruhig der aufgeforderten Wahlen vorzunehmen und die Einwohner

auf den 17. Mai, Morgens 9 Uhr,

nach Kaiserslautern zu versammeln, um den Willen des Volkes zu vernehmen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wir ermahnen, daß kein Fremder, kein Verrather die Versammlung zum Augenblick gegenwärtig werde, einzutreten für die allgemeine Sache.

Es lebe die freie deutsche Verfassung!

Kaiserslautern am 13. Mai 1849.

Der Landesausschuß für Aufrechterhaltung und Durchführung der Reichsverfassung

Herz. N. Schmitt. Greiner. Schmidt. Heinz. D.

Reinhard. Lehmann.

[illegible]

Verzeichniß

der von nachgenannten B. Land-Commissariaten für Abhandlung eingesandten Empfangsbescheinigungen über Abgabe Abgelieferten Medaillen

Laufende Nr.	Namen der B. Land-Commissariate	Zahl der eingesandten Medaillen		Anmerkungen
		Bronzene	Silberne	
1	Boppard	40	2	
2	Cassel	21	2	
3	Frankenthal	44		
4	Germersheim	35		
5	Homburg	21	13	
6	Kaiserslautern	29	1	
7	Kirchheim	32		
8	Landau	47	"	
9	Neustadt			
10	Simmern			
11	Speyer	29		
12	Zweibrücken	35	2	
	Totale	321	21	

Also ausgestellt Speyer den 12ten Juli 1849

Der vereidigte Paragraphist
Speyer, den 12ten Juli 1849

Schaller

Ansprache des Pfälzischen Volkes,

vertreten durch die am 2. Mai in Kaiserslautern abgehaltene allgemeine Pfälzische Volksversammlung,

an seine Brüder im jenseitigen Bayern.

Nil remittitur paraphus
Neunkirchen 20 Juni 1849

Deutsche Männer!

Brüder in dem jenseitigen Bayern!

Die bayerische Staatsregierung hat die Anerkennung der von den Abgeordneten des deutschen Volkes in Frankfurt endgültig beschlossenen Reichsverfassung verweigert, so wie auch die Grundrechte des deutschen Volkes und das Wahlgesetz diese Anerkennung noch nicht gefunden haben.

Sehnsüchtig harrte das Volk seit einem ganzen Jahre der endlichen Vollendung des Werkes seiner Wiedergeburt. Mit Jubel hat Deutschland den Tag der Verkündigung dieser Grundlage der künftigen Macht und Freiheit des Gesammtvaterlandes begrüßt.

Leider sehen sich die Völker in ihren gerechten Erwartungen abermals bitter getäuscht! Die Fürsten haben auch in der jüngsten Zeit nichts gelernt und nichts vergessen. Wie immer, wagen sie es abermals, den vermeintlichen Interessen ihres Hauses das Wohl des Volkes zu opfern. Sie wähnen in ihrer Verblendung, auch heute sei es noch möglich, die Schwingen des Volkswillens von neuem zu binden und der reifen Frucht der Civilisation eines großen Volkes mit der Macht der Bajonette entgegen zu treten.

An dem deutschen Volke ist es nun, und an dem bayerischen Volke zumal, seiner volksfeindlichen Regierung gegenüber zu zeigen, ob fortan sein Wille oder der Wille eines Einzelnen Gesetz sei; es gilt nun zu beweisen, ob das bayerische Volk Kraft und Muth besitze, seinen Willen zur Geltung zu bringen und die Regierung zur Anerkennung des Volkswillens zu zwingen.

Brüder in Bayern! Blickt auf das edle Volk der Würtemberger.

Wollen wir beschämt die Augen niederschlagen vor seiner Hoheit?

Wollen wir vor den auf uns gerichteten Blicken des Brudervolkes gestehen, daß wir gleicher Erhebung nicht fähig sind?

Nein, Söhne eines Vaterlandes! Auch wir fühlen den Muth und die Begeisterung in uns, gleichmäßig uns zu erheben für die deutsche Einheit und Freiheit!

So schaart Euch denn mit uns um das Panier, das uns siegreich voranweht!

Auch wir wollen gemeinschaftlich kämpfen für die unbedingte Geltung der deutschen Verfassung. Eintracht macht stark! Auf denn, ihr wackern Franken, Schwaben und Bayern, ergreift die Bruderhand der Pfälzer, Gott ist mit uns, der Sieg muß der gerechten Sache werden.

Wir geben Euch die Beschlüsse kund, in welchen heute das in Kaiserslautern versammelte Volk der Pfalz seinen Willen ausgesprochen. Fasset gleiche Beschlüsse und führt sie thatkräftig aus!

Im Namen der allgemeinen Pfälzischen Volksversammlung:

Reichard, Vorsitzender.

Resch, Gravius, } Schriftführer.

Gedruckt bei Ch. Trautmann in Neustadt.

Nil remittitur paraphus.
Neunkirchen 20 Juni 1849.

Kaiserslautern, am 3. Mai 1849.

Der Landesvertheidigungs-Ausschuß

an den Adressaten.

Der in Folge Beschlusses der gestern dahier stattgehabten allgemeinen Volksversammlung für die Pfalz bestellte Landesvertheidigungs-Ausschuß (Eulmann, Didier, Fries, Greiner, Hannit, Dr. Hepp, Reichard, Schmitt, Abgeordneter, Schmidt, Notär und Schüler hat sich constituirt und nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1) Der durch die heute dahier abgehaltene allgemeine pfälzische Volksversammlung gefaßte Beschluß soll der Nationalversammlung unverzüglich mitgetheilt, und durch unsere Abgeordneten Interpellation an das Reichsministerium gestellt werden, damit sich dasselbe erklärt, was es in dieser Hinsicht zu thun gedenkt.
2) Die Regierung, die Gerichte und sämmtliche Beamten der Pfalz sollen aufgefordert werden, sich binnen 3 Tagen nach Zustellung dieser Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die unbedingte Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung, sowie aller Beschlüsse der Nationalversammlung anerkennen. Im Falle der Weigerung sind sie Rebellen und ihre Akten wirkungslos.
3) Tritt Widersetzlichkeit von Seiten der Regierung ein, so sollen sofort die Steuern verweigert werden.
4) Die Gemeinden der Pfalz sind sofort aufzufordern, alle waffenfähige Männer so schleunigst als möglich mit Waffen zu versehen.

Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniß geben, fordern wir Sie auf, Ihre Erklärung in der angedeuteten Frist an uns gelangen zu lassen.

Der Landesvertheidigungs-Ausschuß.

H. Didier. Reichard. P. Fries. Dr. Greiner. Dr. Hepp.

26.

Kaiserslautern, am 3. Mai 1849.

Der Landesvertheidigungs-Ausschuß
an den Adressaten.

Der in Folge Beschlusses der gestern dahier stattgehabten allgemeinen Volksversammlung für die Pfalz bestellte Landesvertheidigungs-Ausschuß (Eulmann, Didier, Fries, Greiner, Hannib, Dr. Hepp, Reichard, Schmitt, Abgeordneter, Schmid, Notär und Schölch hat sich constituirt und nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1) Der durch die heute dahier abgehaltene allgemeine [redacted] Volksversammlung gefaßte Beschluß soll der Nationalversammlung unverzüglich mitgetheilt, und durch unsere Abgeordneten Interpellation an das Reichsministerium gestellt werden, damit sich dasselbe erklärt, was es in dieser Hinsicht zu thun gedenkt.
2) Die Regierung, die Gerichte und sämmtliche Beamten der Pfalz sollen aufgefordert werden, sich binnen 3 Tagen nach Zustellung dieser Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die unbedingte Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung, sowie aller Beschlüsse der Nationalversammlung anerkennen. Im Falle der Weigerung sind sie Rebellen und ihre Akten wirkungslos.
3) Tritt Widersetzlichkeit von Seiten der Regierung ein, so sollen sofort die Steuern verweigert werden.
4) Die Gemeinden der Pfalz sind sofort aufzufordern, alle waffenfähige Männer so schleunigst als möglich mit Waffen zu versehen.

Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniß geben, fordern wir Sie auf, Ihre Erklärung in der angedeuteten Frist an uns gelangen zu lassen.

Der Landesvertheidigungs-Ausschuß.

H. Didier. Reichard. P. Fries. Dr. Greiner. Dr. Hepp.

16.

Der Landesvertheidigungsausschuß für die Pfalz
an
die bayerischen Krieger.

Soldaten! Brüder!

Berufen, in der gefahrdrohenden Lage des Vaterlandes zum Schutz der Gesetze und zur Durchführung der Volksfreiheiten, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Abwendung eines fluchwürdigen Bürgerkrieges die Oberleitung zu übernehmen, gebietet es uns die Pflicht, vor Allem an Euch, ihr bewaffneten Söhne des Vaterlandes, in dieser ernsten Zeit ein ernstes Wort zu richten.

In 38 Fetzen zerrissen, in dem Auslande verachtet, im Innern unter sclavischem Drucke gehalten, lag Deutschland in jahrelangem Schlummer. Der Deutsche hatte kein Vaterland: es gab nur ein Bayern, ein Oesterreich, ein Preußen, ein Würtemberg. Aber endlich erwachte das deutsche Volk, und ließ wie aus Einem Munde an das Ohr seiner Unterdrücker den betäubenden Ruf erschallen: »Wir wollen die Freiheit und ein Vaterland; wir wollen ein Parlament, das durch eine Reichsverfassung der deutschen Nation eine glückliche Zukunft sichere.« Die Fürsten sahen ihre Throne wanken und wagten es nicht länger, die heiligsten Menschenrechte für sich allein in Anspruch zu nehmen. Das Parlament trat in Frankfurt a/M. zusammen, trat zusammen mit Einwilligung und unter Mitwirkung der Monarchen; es vollendete die Reichsverfassung und verkündete sie als Gesetz für Volk und Fürsten.

Und trotzdem erfrechen sich einige Könige, welchen das Volk im Freiheitsmärz großmüthig die Krone nicht vom Haupte riß, diese Reichsverfassung ungültig zu nennen. Hört es, Brüder im Heere! auch Euer König hat durch seinen Gesandten dem Parlamente erklären lassen, **daß er ein einiges, freies, mächtiges deutsches Vaterland nicht anerkenne und Bayern auch für die Zukunft nach seiner eigenen Laune zu zaugeln gedenke.**

Soll das Volk schweigen zu diesem neuen Treubruche, schweigen zu dieser neuen unerhörten Rechtsverhöhnung, welche ihm alle Früchte seiner glorreichen Erhebung mit einem Schlage zu entreißen droht? Sollen wir uns zurückbeugen lassen unter das alte Joch der Knechtschaft, welches wir auf immer zerbrochen zu haben wähnten? Nein, nein, nein! Wenn die heiligsten Rechte der Menschheit auf dem Spiele stehen, dann fordert es die Pflicht jedes braven Mannes, Gut und Leben in dem Kampfe für sie zu opfern. Den Gehorsam muß das Volk einem Könige verweigern, welcher pflichtvergessen und durch solche Rathgeber verblendet, gegen die Reichsgewalt zum Rebellen geworden ist, und ihn, wenn nöthig, mit gewaffneter Hand zwingen, abzulassen, ein Verräther des deutschen Vaterlandes zu werden.

Soldaten! Seid Eures Ursprungs eingedenk! Aus dem Volke seid Ihr hervorgegangen. Ihr seid ein Theil des Volkes. Ihr seid der bewaffnete Theil. In dem Volke habt Ihr Eure Eltern, Eure Brüder, Eure Freunde. Das Volk bezahlt Euren Sold zum Schutze seines Eigenthumes, zur Beschirmung seiner Rechte gegen jeden Feind. In die Reihen des Volkes tretet Ihr zurück nach vollendeter Dienstzeit. Die Interessen des Volkes und die Freiheiten, welche es sich errungt, sind auch die Eurigen.

Soldaten! Das Volk steht auf dem Boden des Gesetzes, weil es sich der Reichsverfassung unterwirft und für sie kämpft: die Krone steht auf dem Boden der Revolution, weil sie uns gegen das klarste Recht die Reichsverfassung rauben will. In Würtemberg hat das einträchtige Zusammenwirken von Volk und Heer den Starrsinn des Königs gebrochen und ihn zur unbedingten Unterwerfung unter die Reichsverfassung gezwungen: sollte in Bayern das unmöglich sein, was in Würtemberg möglich war?

Brüder! Wir beschwören Euch, begreifet in diesem entscheidenden Augenblicke Eure Stellung. Wenn Ihr in unbegreiflicher Verblendung einer meineidigen Regierung Euren Arm leihet, um das eigene Volk zur Schlachtbank zu führen und unser unglückliches Vaterland allen Schrecknissen eines heillosen Bruderkampfes preiszumachen, dann wird alles schuldlos vergossene Blut über Euer Haupt kommen und Euch [redacted] den Fluch und Rach- und Nachwelt brandmarken!

Wenn Ihr aber als **ehrliche Krieger** Eure Waffen nicht mit Bürgerblut befleckt, — wenn Ihr die Wohlfahrt eines großen Volkes höher schätzet, als die unersättliche Herrschgier einiger Adelsfamilien, — wenn Ihr zu Eurem Volke stehet und mit ihm siegt für Freiheit und für Recht, — — dann werden Euch Eure Väter bei der Rückkehr zu dem heimischen Herde segnen, und die spätesten Enkel werden noch mit Ehrfurcht von Euch sagen: **„Sie haben das Vaterland gerettet.“**

Kaiserslautern, am 4. Mai 1849.

Mit brüderlichem Gruße

Der Landesvertheidigungsausschuß für die Pfalz.

H. Didier. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmitt.

Die verehrlichen Redaktionen der freisinnigen Zeitungen sind ersucht, diese Ansprache aufzunehmen. Jeder Vaterlandsfreund wird für den Nachdruck und größtmöglichste Verbreitung im Interesse der guten Sache besorgt sein.

4. Nr venitur Neuhaus Neustadt 20 Juni 1849

Der Landesvertheidigungsausschuß an seine Mitbürger.

Wir machen Euch folgende Mittheilungen:

1. Der Schweizer-General Dufour ist zum Befehlshaber der pfälzischen Volkswehr ernannt und um Annahme des Obercommando ersucht worden.
2. Dreißig polnische Offiziere stehen für den Fall des Kampfes zu unserer Verfügung.
3. Wir haben uns mit Rheinpreußen, Rheinhessen und Baden zum Zwecke gemeinsamen Handelns in Verbindung gesetzt.
4. Rheinhessen hat Zuzug versprochen; insbesondere der mittelrheinische Turnerbund. Aus andern Theilen des deutschen Vaterlandes, namentlich aus Hanau, erwarten wir stündlich Mittheilungen.
5. An Mitglieder der Linken in der Württembergischen, Badischen und Hessischen Kammer haben wir die Aufforderung gestellt, in ihren betreffenden Kammern dahin mit aller Kraft zu wirken, daß der Pfalz im Falle der Noth zur Unterstützung ihrer Erhebung Truppen gesendet werden.
6. Wir haben uns in die Lage gesetzt, daß wir die Pfalz, sobald wir im Besitze der nöthigen Geldmittel sein werden, in ganz kurzer Zeit mit 30,000 Bajonetgewehren versehen können.

Zur Lösung der uns gestellten Aufgabe haben wir in unserer Sitzung vom Heutigen folgende Beschlüsse gefaßt, zu deren sofortiger, kräftiger Durchführung wir jeden treuen Pfälzer auffordern:

1. Es hat sofort die Organisation der Volkswehr in der von dem Volkswehrcongresse unterm 3. Mai abhin beantragten Weise zu geschehen.
2) Die Gemeinderäthe sind aufgefordert, Listen zur Einzeichnung freiwilliger Beiträge aufzulegen. Wir erwarten von der Vaterlandsliebe und Hingebung unserer Bürger an der Deutschen gutes Recht, daß sie nach Verhältniß ihres Vermögens auf dem Altare des Vaterlandes ihre Opfer bringen werden.

   Der Ertrag dieser freiwilligen Gaben wird zu Ausgaben des Landesvertheidigungsausschusses, zur Beschaffung von Munition und anderen Kriegsbedürfnissen, zur Besoldung tüchtiger Offiziere u. s. w. benützt werden.
3) Die Gemeinderäthe sind ferner aufgefordert, nach dem patriotischen Beispiele des Gemeinderathes zu Kaiserslautern, Geldmittel zur Bewaffnung zu bewilligen, und uns anzuzeigen, wie vieler Gewehre sie benöthigt sind.
4) Alle Gelder, freiwillig eingegangene, wie von Gemeinderäthen bewilligte, sind an Bürger Gebrüder Karcher dahier und zwar durch expresse Boten gegen Schein einzuliefern.
5) Alle Bürger, welche Gewehre besitzen und solche nicht zu ihrer persönlichen Bewaffnung bedürfen, werden ersucht, dieselben an den betreffenden Gemeinderath gegen Bescheinigung zu überlassen.
6. In so lange nicht Schußwaffen in gehöriger Anzahl vorhanden sind, werden die Bürger sich nach Möglichkeit durch Sensen u. s. w. zu bewaffnen suchen.
7. Zur Unterstützung des Landesvertheidigungsausschusses und als Vollzugsbehörde der Beschlüsse desselben, wird ein aus dem Cantonalvolksvereinsausschusse und den Offizieren der Bürgerwehr des Cantonsortes bestehender Cantonalvertheidigungsausschuß gebildet. Drei Mitglieder dieses Ausschusses haben in beständiger Permanenz zu verbleiben und sind beschlußfähig.

   In den Cantonsorten, in welchem kein Kantonalvolksvereinsausschuß besteht, haben die Gemeinderäthe für die Einsetzung eines Cantonalvertheidigungsausschusses zu sorgen.
8. Der Landesvertheidigungsausschuß umgibt sich mit einer Volksvertretung und verfügt in dieser Beziehung:
   a) Jeder Canton hat einen Vertreter zu wählen.
   b) Wahlfähig und wahlberechtigt ist jeder volljährige Pfälzer.
   c) Die Wahlen sind direkt und erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit.
   d) Die Art der Ausführung bleibt dem Ermessen des Cantonalvertheidigungsausschusses überlassen.
   e) Bis zum 14. Mai nächsthin müssen die Wahlen längstens beendet sein.
   f) Die Zeit der Einberufung der Volksvertreter zu bestimmen, bleibt vorbehalten.
9. Wir empfehlen den Cantonalvertheidigungsausschüssen, welche sofort in das Leben zu treten haben, die energischste Thätigkeit. Sie haben für die Verbreitung und Vollziehung der Beschlüsse des Landesvertheidigungsausschusses Sorge zu tragen und mit letzterem in ununterbrochener Verbindung, nöthigenfalls durch Expresse, zu bleiben. Sie bedienen sich als Hauptmittel ihres Wirkens der Presse, der Volksversammlungen, der politischen Vereine und der Emissäre.

Kaiserslautern, am 5. Mai 1849.

Mit brüderlichem Gruße

Der Landesvertheidigungsausschuß.

H. Didier. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmidt

4. Nr venitur Neuhaus Neustadt 20 Juni 1849

Der Landesvertheidigungsausschuß für die Pfalz an seine Mitbürger!

Unser Stolz wird es sein, das Vertrauen zu verdienen, welches uns an die Spitze der Bewegung gestellt hat. Wir werden rasch handeln und mit Entschiedenheit, aber wir bauen auch auf Euch und Eure kräftigste Unterstützung. Das Vaterland ist in Gefahr! Wer jetzt nicht mit opferbereiter Hingebung und glühender Begeisterung Gut und Leben einsetzt, um den treubrüchischen Fürsten die Zurückführung der alten Knechtschaft unmöglich zu machen, den erklären wir für einen Verräther an seinem Volke.

Die Pfalz hat über die Siege der ruhmbedeckten Magyaren gejubelt, das heldenmüthige Wien angestaunt, die einmüthige Erhebung der Schwaben gepriesen. Versteht die Pfalz nur zu jubeln und zu staunen ob der Großthaten freiheitbegeisterter Völkerstämme, oder wird sie in diesem Augenblicke der Entscheidung auch zu handeln wissen, und durch ein glorreiches Beispiel für ganz Deutschland zur weithin zündenden Leuchte werden?

Mitbürger! Seid einträchtig, wie es Brüdern **eines** Stammes ziemt. Vergesset alle Streitigkeiten, lasset Euch nur **einen** Gedanken lebhaft vor der Seele stehen: **die gemeinsame Gefahr für Alle — die Gefahr des deutschen Vaterlandes.**

Brüder! Gegen Wort und Pflicht, gegen göttliches und menschliches Recht haben unsere fürstlichen Henker, den Mann mit der blutigen Hand zu Berlin an der Spitze, den volksverrätherischen Bund geschlossen, um das unter ihrer eigenen Mitwirkung zusammengetretene Parlament zu verjagen und alle Errungenschaften unserer Revolution mit frevler Gewaltthat zu nichte zu machen. Wessen Rechtsgefühl empört sich nicht ob diesem neuen, unerhörten Treubruche?

Auf, Du Volk der Pfalz! Du Volk, weithin berühmt durch Dein Rechtsgefühl und Deinen gesetzlichen Sinn! beweise Deutschland, das seine Blicke auf Dich gerichtet hält, daß Du zwar dem Gesetze Dich beugest, daß Du aber auch die Kraft in Dir fühlest, die Machthaber zu beugen, welche mit frecher Stirne allem Gesetze Hohn zu sprechen wagen!

Brüder! Unsere ganze Provinz muß zu einem Lager umgeschaffen, jeder Arm bewaffnet, jedes Haus zur Festung, jeder Baum zur Brustwehr werden!

Lasset Euch nicht einschüchtern durch das Schreckbild der Anarchie oder durch das Hirngespinst einer Gütervertheilung. Wenn **Alle, Alle** sich erheben zur Vertheidigung der schmählich bedrohten Rechte unseres Volkes, — dann wird eine hehre Gluth der Begeisterung alle Gemüther erfassen und dem bevorstehenden Kampfe eine heilige Weihe geben, die das Eigenthum achten und jedes unlautere Gelüste ersticken machen wird.

Auf denn, Brüder! und rüstet Euch zum heiligen Kampfe der Nothwehr. Schaaret Euch einträchtig zusammen und stimmt mit uns ein in das Feldgeschrei: **Es lebe Deutschland und seine ewigen Rechte!**

Kaiserslautern, am 5. Mai 1849.

Mit brüderlichem Gruße

Der Landesvertheidigungsausschuß für die Pfalz.

H. Didier. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmidt.

(Wir bitten um Nachdruck und Verbreitung.)

30.

An meine deutschen Mitbürger in der Pfalz.

In dem Augenblicke, wo der Preis der deutschen Erhebung vom vorigen Jahre, die von den Vertretern des deutschen Volks zu Frankfurt beschlossene Reichsverfassung, durch feindliche Gewalt wieder in Frage gestellt wird, hat sich die Pfalz in ächter deutscher Gesinnung mit übereinstimmender Kraft und Entschiedenheit für die Vertheidigung und Aufrechthaltung dieser ersten Schöpfung unserer Nationalsouveränität ausgesprochen.

Die Abgeordneten des Pfälzer Volks zu Frankfurt haben die Vermittlung der provisorischen Centralgewalt in Anspruch genommen, um dieser Bewegung die erforderliche Richtung zu geben und meine Absendung hieher beantragt. Ein ehrlicher Gesinnungsgenosse dieser Männer, folge ich ihrem Rufe und trete unter Euch, in der festen Ueberzeugung, daß es mir gelingen wird, gemeinsam mit Euch die Mittel aufzufinden, welche die deutsche Sache schützen, ohne die gesetzliche Ordnung zu zerstören.

Ich werde im Namen der provisorischen Centralgewalt alle jene Maßregeln unterstützen, welche Euch Mittel an die Hand geben Wacht zu halten, daß von keiner Seite ein Angriff erfolge auf den Willen der Pfalz, die Reichsverfassung zur Geltung zu bringen, ich erwarte aber auch von der wahren Begeisterung und Freiheitsliebe der Bewohner dieses Landes, daß durch die Besorgniß eines drohenden Angriffes auf das, vom Volke zu Recht erkannte Grundgesetz, sich Niemand zu Schritten verleiten lassen wird, welche gegen die Gesetze, gegen die Ordnung im Staate, gegen die Grundlagen der Gesellschaft gerichtet sind. Ich erwarte, daß Männer, welche im ersten Augenblicke der Bewegung in der Wahl ihrer Mittel sich geirrt haben sollten, gern mit mir zusammentreten werden, um in dieser Stunde der höchsten Gefahr unter dem sicheren Panniere des Gesetzes, der Eintracht und Ausdauer das gemeinsame Ziel, die Freiheit und Einheit unseres Vaterlandes zu erkämpfen.

Speyer, 6. Mai 1849.

(gez.) **Eisenstuck,**
Bevollmächtigter der provisorischen Centralgewalt für die Pfalz.

571

13.

Bekanntmachung.

Rußland hat auf eine energische Note von England seine Truppen aus Oesterreich zurückkommandirt. Kossuth steht vor Wien. Die österreichische Monarchie geht in Trümmer. — Selbst in Rußland soll eine Erhebung ausgebrochen seyn.

Das Gerücht, daß von Saarbrücken aus Preußen im Anzuge seyen, ist eine Lüge, ausgesprengt von Freiheitsfeinden. Preußen hat mehr als genug mit sich selbst zu thun.

Ein großer Theil der Volkstruppen aus den westlichen Theilen der Pfalz ist hierher und in die Umgegend aufgeboten.

Bürger Fenner von Fenneberg, Oberkommandant der Nationalgarde zu Wien während der Oktobertage, ist zum Oberbefehlshaber und Chef des Generalstabes der pfälzischen Volkswehr vom Landesausschusse provisorisch ernannt.

In Neustadt und Umgegend stehen 10,000 bewaffnete Vaterlands-Vertheidiger.

Bewaffnete Zuzüge sind uns von allen Seiten zugesagt. Bewaffnete Studenten haben sich bereits hier eingefunden.

Kaiserslautern, den 9. **Mai** 1849.

Der Landesvertheidigungs-Ausschuß.

572

Soldaten!

Deutsche Brüder!

Man schickt Euch, um gegen die deutsche Sache zu kämpfen! Deutsche Brüder sollen gegen deutsche Brüder sich schlagen!

Wir stehen fest zum Vaterlande, zur Verfassung, zum deutschen Reich! Kommt zu uns, laßt uns gemeinsam kämpfen gegen den Starrsinn und die Verblendung des Königs von Preußen, dessen Truppen an der Gränze stehen, um unsere Freiheiten und unser Vaterland zu unterdrücken.

Die Centralgewalt in Frankfurt hat uns bevollmächtigt, Euch den Eid auf die Verfassung abzunehmen, so Ihr zur deutschen Sache stehen wollt.

Leistet diesem Rufe Folge! Ihr macht Euch um das Vaterland verdient. Eure Brüder öffnen Euch die Arme.

Kaiserslautern, den 10. Mai 1849.

Der Landesausschuß für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung,

Unterzeichnet: **N. Schmitt. H. Didier. Hepp. Cullmann. Greiner.**

Bekanntmachung.

Auf Grund der im Namen der provisorischen Centralgewalt durch den Reichscommissär Eisenstuck ertheilten Befugnisse vom 7. Mai 1849, Ziffer 2 **lit. a.** und **c.** welche also lauten:

„Der Landesausschuß ist berechtigt: alle ihm erforderlich scheinenden Maßregeln zur Vertheidigung der deutschen Reichsverfassung in der Pfalz einzuleiten, in soweit sie nicht in die Befugnisse der zu Recht bestehenden Landesbehörden eingreifen, demnach insbesondere die Organisation der Volkswehr zu leiten und zu überwachen; — Gegen **gewaltsame** Angriffe auf die Reichsverfassung in der Pfalz äußersten Falles **selbstständig** einzuschreiten."

beschließt der Landesausschuß:

1. Die gesammte Wehrmannschaft der Pfalz wird in 3 Aufgebote abgetheilt:
   - **a**) in die bewegliche oder Mobilgarde (1tes Aufgebot);
   - **b**) in die bleibende Wehrmannschaft (2tes Aufgebot), welcher zunächst die Vertheidigung des eigenen Hauses und Heerdes obliegt;
   - **c**) in Reserve (3tes Aufgebot).
2. Jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre hat sofort in die bewegliche Wehrmannschaft einzutreten, sich zu bewaffnen, wenn auch vorläufig nur mit gerade gemachten Sensen, und sogleich zu exerziren.
3. Jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis 40. Lebensjahre, und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre hat in die bleibende Wehrmannschaft einzutreten, sich zu bewaffnen, und zu exerziren.
4. Jeder waffenfähige Mann vom 40. bis 60. Jahre hat in die Reserve einzutreten, sich ebenfalls zu bewaffnen und zu exerziren.
5. Jeder Pfälzer der in die 3 Abtheilungen gehört, ist persönlich verantwortlich für seinen Eintritt in die Wehrmannschaft.
6. Jeder waffenfähige Mann ist verbunden, auf die erste Aufforderung des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr gerüstet zu erscheinen.
7. Jeder Bürgermeister ist persönlich verantwortlich für die Bekanntmachung und den Vollzug dieser Anordnung, sowie überhaupt für die Bekanntmachung und den Vollzug jeder Anordnung und Aufforderung, welche von dem Landesausschuß an die Bürgermeisterämter wird erlassen werden.

Kaiserslautern, den 12. Mai 1849.

Der Landesausschuß,

Gez. **U. Schmitt. Schmidt, Not. Greiner. Hepp. H. Didier.**

Soldaten des bayerischen Heeres!

Viele von Euch haben sich der heiligen Sache der Freiheit und des Volkes, deren Banner in der Pfalz aufgepflanzt ist, angeschlossen. Sie verschmähen es, die Werkzeuge einer verrätherischen Fürstenpolitik zu seyn; sie wollen nicht die Waffe, die ihnen zum Schutze des Vaterlandes in die Hand gegeben ist, in das Blut der Bürger tauchen, sondern mit den Bürgern kämpfen für das höchste Gut Aller, für des Volkes Glück und Freiheit. Soldaten! Folgt dem edlen Beispiele Eurer Brüder! Ihr seyd aus dem Volke hervorgegangen; tretet in das Volk zurück, das Euch liebend seine Arme entgegenstreckt!

Jeder Soldat, welcher sich dem Volksheere anschließt, erhält außer seiner Verpflegung täglich 9 Kreuzer und wird nach Befund seiner Tauglichkeit zum Unteroffizier mit täglich 15 kr., jeder Unteroffizier unter derselben Voraussetzung zum Lieutenant mit täglich 30 kr., jeder Lieutenant zum Hauptmann mit täglich 1 fl. Sold befördert. Den Einstehern werden ihre Einstandskapitalien gewährleistet. Das Volk will nicht, daß seine tapfern Söhne durch den hochherzigen Entschluß, des Volkes Sache zu der ihrigen zu machen, irgend welchen Verlust erleiden.

Möchten namentlich die Führer der bayerischen Armee die Zeit begreifen! Möchten sie die ernste Mahnung ihrer Mitbürger hören und den Dienst eines volksfeindlichen Despoten mit dem ehrenvollen Dienste der Freiheit vertauschen, wie es der Jägeroffizier Stöhr gethan hat, dessen schönes Beispiel hoffentlich nicht ohne Nachahmung bleibt! Der erhebende Aufschwung der Gemüther, welcher das ganze Volk ergriffen, der Hauch der Begeisterung, welcher das ganze Land durchweht, er wird, er kann unsere Brüder im Heere nicht unberührt lassen!

Wir erwarten, daß Führer und Soldaten in diesem entscheidenden Augenblicke sich der Pflichten erinnern, welche sie dem Volke und dem Vaterlande schuldig sind!

Kaiserslautern, den 16. Mai 1849.

Der Landesausschuß zur Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung,

Reichard. Greiner. Hepp. Schmitt. Schmidt.

575

Protokoll.

Heute den 16. Mai 1849 haben sich die unterzeichneten Bürger der Pfalz auf Einladung des Landesausschusses für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung versammelt, um über die Mittel Berathung zu pflegen, durch welche dem Ausschusse die Möglichkeit gegeben wird, das, was er zu erreichen beauftragt ist, durchzuführen. Die Versammlung wurde durch das Mitglied des Landesausschusses N. Schmitt eröffnet. In seiner Eröffnungsrede, in welcher derselbe den Zweck der Versammlung auseinandersetzte, erklärte derselbe unter Anderm Folgendes: der Ausschuß müsse sich ausdrücklich verwahren gegen die sich kundgebende Ansicht, als ob man es darauf abgesehen habe, den hierher Berufenen Zwang aufzulegen, der Ausschuß müsse sich ferner verwahren gegen die Ansicht, als ob man beabsichtige, die dem Ausschusse gesetzten Gränzen zu überschreiten, die Pfalz müsse Hand in Hand gehen mit den Bruderstämmen, welche sich vereinigt haben für die Durchführung der Reichsverfassung mit der Pfalz einzustehen.

Die Versammlung hat hierauf durch Akklamation erwählt als Präsidenten den Bürger Sauerbeck, als Sekretär den Advokat Braun, als Scrutatoren den Rentner Löw und den Handelsmann Adr. Pletsch.

Auf Aufforderung des Präsidenten der Versammlung, Vorschläge zu machen über den Betrag sowohl der erforderlichen Geldmittel, als über die Mittel, diese herbeizuschaffen, sprachen in dieser Beziehung der Dr. Hepp und Notär Reichard, indem dieselben auseinandersetzen, daß bedeutende Geldmittel erforderlich seyen, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Notär Reichard brachte in Vorschlag, freiwillige Beiträge zu zeichnen, und da man in dieser Beziehung einen Maaßstab haben müsse, stellte er der Versammlung anheim, ob man als Maaßstab die Gesammtsteuer oder die Einkommensteuer wählen wolle.

Gutsbesitzer Jordan von Deidesheim erhielt das Wort und stellte folgende Fragen an den Ausschuß, deren Beantwortung er verlangte: 1) Was gedenkt der Ausschuß zu thun, wenn die bayerische Regierung die Reichsverfassung anerkennt? 2) Beabsichtigt der Ausschuß eine provisorische Regierung zu bilden?

Dr. Greiner setzte hierauf auseinander, daß die erste Frage eine müßige sey, indem nach den jenseitigen Verhältnissen es für die bayerische Regierung eine absolute Unmöglichkeit sey, die Reichsverfassung anzuerkennen; in Bezug auf die zweite Frage setzte derselbe auseinander, daß es möglich sey, daß in Kurzem eine provisorische Regierung gebildet werden müsse; nur aus den Händen der Vertretung, die auf Morgen berufen sey, würde der Ausschuß ein solches Mandat annehmen.

Richter Lang erwiederte hierauf, daß man abwarten müsse, was unsere Deputirten in München ausrichten; wir dürfen diese nicht als Geissel jenseits lassen; von ihnen wollen wir erst Nachricht, ehe wir weitere Schritte thun. Man wolle nur von dem jetzt bestehenden Ausschusse mit Bestimmtheit wissen, ob der Landesvertheidigungs-Ausschuß die Absicht habe, eine provisorische Regierung zu bilden.

N. Schmitt wiederholte die Erklärungen, welche Dr. Greiner gegeben hatte und begründete dieselben noch weiter.

Richter Lang stellte den Antrag, die Versammlung wolle beschließen, daß freiwillige Beiträge von den Bürgern der Pfalz erhoben werden, bei welchen man die Gesammtsteuer als Maaßstab annehmen und etwa 25 bis 30 Prozent der jährlichen Steuer erheben solle. Nach der Diskussion hierüber wurden folgende Fragen gestellt:

1) Will die Versammlung, daß die Gesammtsteuer als Maaßstab der Erhebung der freiwilligen Beiträge angenommen werde?

Diese Frage wurde einstimmig bejaht.

2) Will die Versammlung, daß diejenigen, welche unter 3 Gulden Steuer bezahlen, nicht angegangen werden wegen Entrichtung freiwilliger Beiträge?

Diese Frage wurde durch eine große Mehrheit bejaht.

3) Wie viele Prozente der gewöhnlichen Steuer sollen erhoben werden?

Die Versammlung hat hierauf mit großer Majorität beschlossen, daß innerhalb 3 Tagen 25 % und sodann, wenn der Ausschuß es für nöthig erachten sollte, weitere 25 % innerhalb acht Tagen erhoben werden sollen, und zwar durch die bestehenden Cantonalvertheidigungsausschüsse.

Worüber Protokoll.

Gez: **Wilh. Sauerbeck. Braun. Pletsch.**

576

Auf den Grund der in heutiger Sitzung gefaßten Beschlüsse wurden sofort folgende Beiträge gezeichnet:

	Steuer 25% ℔	Freiwillige Beiträge. ℔
Denis in Speyer	100	800
Daniel Ritter	100	300
Gebrüder Krämer in St. Ingbert	500	1000
C. Ritter, Posthalter in Frankenstein	100	300
Wilh. Köster in Annweiler	80	520
L. Dacque u. Söhne in Neustadt	150	500
Fitting in Groß-Karlbach	20	20
Isaac Mayer in Grenkoben	25	100
J. J. Goßler in Frankeneck	25	50
Heinr. Goßler „	40	40
Lang, Richter in Frankenthal	25	75
Ritter, Th, in Kirchheimbolanden	50	50
G. Comuzi in Dirmstein	100	50
Rödel, Notär in Rockenhausen	7	20
Krieger, Notär	26	76
Brunck	75	100
Joseph Benzino sen. von Landstuhl	100	300
Johann Benzino „ „	50	100
Joseph Benzino III. „ „	25	100
G. Löw „ „	100	200
W. Catoir von Großkarlbach	25	25
J. H. Baumann von Hochspeyer	20	100
Orth, Präsident in Frankenthal	40	80
Schönlaub von Winnweiler	10	20
Dr. Krätzer in Mußbach	110	600
Lilier von Zweibrücken		800
Familie Abresch von Neustadt	400	1000
J. Erter von Neustadt	18	20
J. F. Haid in Speyer	50	50
Wilh. Sauerbeck in Dürkheim	40	200
Friedr. Lichtenberger in Speyer	50	150
Keller in Grenkoben	30	70
Hoscher Wittb. in Speyer	100	200
Friedr. Heppenheimer in Speyer	30	50
Eberle, Peter in Speyer	37	100
Benzino, Carl in Wolfstein	14	80
J. B. Tillmann in Frankenthal	15	80
Otto Hilgard in St. Johann	15	100
Nic. Pfeifer in Ungstein	25	—
Wagner in Dirmstein	20	30
August Köster in Friedelsheim	20	40
Friedrich Dupre in Frankenthal	30	50
J. G. Zumstein in Dürkheim	50	100
Heinr. Faßbender, Herrheim	15	20
M. Riel in Frankenthal	36	70
J. B. Reudelhuber von Lambsheim	25	50
J. B. Müller von Frankenthal	55	80
Paul Hoffen von Frankenstein	10	50
Michel von Frankenthal	40	50
Franz Goerg von Kaiserslautern	80	100
W. Ritter, Hochspeyer	40	50
Adrian Pletsch von Kaiserslautern	70	100
Adam Fitz von Dürkheim	40	120
Schmidt, Notär von Kirchheim	38	50
	℔ 3296	9586

	Steuer 25% ℔	Freiwill. Beiträge. ℔
Uebertrag	3296	9586
G. Cruftus von Kaiserslautern	23	30
Dr. Hepp von Neustadt	50	100
Wtb. Machol	25	100
Dr. Dreyfus	24	50
Joseph Chary in Gerolsheim	25	30
Brubacher, Bürgermeister in Kerzenheim	18	12
Becker von Bolanden	30	50
C. Martin von Standenbühl	25	10
H. Grill von Rockenhausen	20	25
H. Gümbel von Dannenfels	25	10
A. Schmidt von „	15	15
J. Unker, Bissersheim	15	10
G. Eichelberger	75	75
C. J. Hofter für die Gemeinde Dielkirchen	200	—
für sich selbst	10	25
A. Janson, Dirmstein	25	30
W. Rehr, in Laumersheim	25	20
L. Goldmann, in Münchweiler	25	10
H. Cuny, in Ungstein	8	15
M. Fürst Wtb. in Speyer	50	100
Dr. Herberger, in [illegible]kheim	10	25
Braun, Anwalt, in Frankenthal	26	40
G. J. Reger, Freinsheim	50	300
Fr. Wernz, in Erpolzheim	40	100
Ph. J. Wernz, in Dürkheim	52	200
J. Catoir, in Durkheim	22	50
Dr. Benz, in Heinsheim	50	150
Kern, in Neustadt	20	50
D. Würz, in Enkenbach	30	20
J. J. Neverdy, in Frankenthal	50	50
C. J. Folz „	50	50
L. Dubré, Richter	25	50
Carl v. Günanth zu Hochstein	1000	500
Tillmann, in Edesheim	50	100
Leberle, in Edesheim	60	100
Ph. J. Völker, in Grenkoben	30	100
Bilabel, Friedrich von Edesheim	50	100
Kämmerer von Edesheim	30	25
Jakob Schiffer von Albesheim	25	—
Adam Wittner von „	25	—
für die Gemeinde „	—	50
Marcus Bloch von Grenkoben	25	75
L. Reichold „ „	15	25
Ph. Arnold „ „	25	100
G. Bloch „ „	15	25
Wolf, Isaac „ „	15	25
Ph. J. Doll sen. „	25	25
Ph. J. Doll jun. „	10	25
Elias Sommer „	15	25
Fr. Ad. Grobe „	15	25
Ludwig Schimper „	15	25
	℔ 4879	12,738
		4,879
		℔ 17,617

4334 22 Mercurius parvenu hier Neustadt 8 Juin 1849

Auszug

aus dem Protokolle über die Verhandlungen der durch den Landesausschuß zusammenberufenen Volksvertretung für die Pfalz vom 17. Mai 1849, Vormittags.

Zugegen sind die Vertreter folgender Kantone:

1) für den Kanton Kusel: Jakob Munzinger, Bürgermeister in Quirnbach.
2) „ „ „ Blieskastel: F. C. König, Gutsbesitzer aus Blieskastel.
3) „ „ „ Lauterecken: J. C. Müller von Lauterecken.
4) „ „ „ Winnweiler: Ritter, Gutsbesitzer von Sembach.
5) „ „ „ Landau: Walther, Tabaksfabrikant in Godramstein.
6) „ „ „ Frankenthal: Reudelhuber, Gutsbesitzer in Lambsheim.
7) „ „ „ Annweiler: M. Bolza, Student von Annweiler.
8) „ „ „ Edenkoben: Tillmann, Gutsbesitzer aus Edesheim.
9) „ „ „ Speyer: Dr. Walz, Apotheker von Speyer.
10) „ „ „ Dürkheim: Sahner, Studienlehrer von Dürkheim.
11) „ „ „ Kaiserslautern: Gelbert, Gastwirth von Kaiserslautern.
12) „ „ „ Grünstadt: Ch. Becker, Gutsbesitzer in Grünstadt.
13) „ „ „ Otterberg: Aufschnaiter, Müller und Gutsbesitzer in Otterberg.
14) „ „ „ Neuhornbach: Maurer Gottfried, von Neuhornbach.
15) „ „ „ Dahn: Lebachelle, Gerichtsschreiber in Dahn.
16) „ „ „ Pirmasens: Diehl, Notär von Pirmasens.
17) „ „ „ Rockenhausen: C. J. Hofter, Kaufmann in Dielkirchen.
18) „ „ „ Homburg: J. Schmolze, von Homburg.
19) „ „ „ Zweibrücken: Benz, Rechtskandidat von Zweibrücken.
20) „ „ „ Waldfischbach: Ausmann, Notär von Waldfischbach.
21) „ „ „ Obermoschel: Friedr. Brunk, Gutsbesitzer von Winterborn.
22) „ „ „ Landstuhl: Löw, Kramer in Landstuhl.
23) „ „ „ Wolfstein: Benzino, Friedensrichter von Wolfstein.
24) „ „ „ Kirchheimbolanden: Dr. Hitzfeld, Kantonsarzt in Kirchheimbolanden.
25) „ „ „ Göllheim: Joh. Friedrich, Papierfabrikant in Eisenberg.
26) „ „ „ Germersheim: Ph. Schmitt, Gutsbesitzer zu Bellheim.
27) „ „ „ Waldmohr: Conrad Kötz, von Limbach.
28) „ „ „ Bergzabern: Phil. Bruch, von Bergzabern.
29) „ „ „ Langenkandel: Brunner, von Langenkandel.

Nichtvertreten die Kantone: Mutterstadt und Neustadt.

Die Versammlung wählt zum Vorsitzenden den Bürger Dr. Walz, und zu Schriftführern die Bürger Benz und Bolza.

Bürger Nikolaus Schmitt erstattet Namens des Landesausschusses Bericht über dessen seitherige Wirksamkeit.

Bürger Greiner verliest und begründet folgenden Antrag des Landesausschusses:

„Die pfälzische Volksvertretung wolle eine provisorische Regierung für die „Pfalz beschließen.“ Unterzeichnet: Reichard, Greiner, P. Fries, Hepp, Schmidt (Notär) „und Nic. Schmitt.

Dagegen stellt Bürger Walz den Antrag:

„Die Versammlung wolle beschließen, heute noch eine Estaffette an unsere Abgeordneten in „München zu senden, und erst alsdann, wenn binnen dreimal 24 Stunden gar keine oder keine „genügende Antwort erfolgt seyn werde, zur Einsetzung einer provisorischen Regierung zu schreiten. „Mittlerweile aber solle die Volksvertretung in Permanenz verbleiben, und den Landesausschuß „in seinen Bestrebungen kräftigst unterstützen.“

An der Debatte über diese Anträge betheiligen sich namentlich die Bürger Nic. Schmitt, Maurer, Dr. Walz, Bruch, Diehl, Reichard, Greiner, Benz, Fries und Schmitt von Bellheim.

Bei der namentlichen Abstimmung über den Antrag des Landesausschusses wird derselbe mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen.

Hierauf beschließt die Versammmlung einstimmig, daß die provisorische Regierung aus 5 Mitgliedern bestehen solle.

Vertagung der Sitzung auf Nachmittag 3 Uhr.

Sitzung vom 17. Mai 1849, Nachmittags.

Die Mitglieder der Volksvertretung, welche bei der Abstimmung über Einsetzung der prov. Regierung in der Minorität geblieben waren, geben folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die unterzeichneten Vertreter bei dem Landesausschuß, welche in der Sitzung vom heutigen bei der Abstimmung über die Einsetzung einer provisorischen Regierung für die Pfalz in der Minorität geblieben sind, erklären zu Protokoll:

„Daß sie mit der Einsetzung einer provisorischen Regierung für die Pfalz, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, und der Erhebung zu Gunsten der Reichsverfassung eine energische einheitliche Leitung zu geben, grundsätzlich einverstanden seyen."

„Daß sie aber von der Ansicht ausgegangen, daß dem Lande kein Nachtheil zugehe, wenn der Landesausschuß, umgeben von einer permanenten Volksvertretung, in seiner seitherigen Stellung insolange verbleibe, bis eine letzte Erklärung über Annahme oder Ablehnung der deutschen Reichsverfassung von der bayerischen Krone eingetroffen seyn werde;"

„Daß sie jedoch jetzt, nachdem die Mehrheit der Volksvertreter die sofortige Einsetzung einer provisorischen Regierung decretirt hat, letzterer mit voller Hingebung unterstützen werden, und

„Daß sie gegen die zu wählenden Mitglieder der provisorischen Regierung die Hoffnung aussprechen, daß dieselben von der ihnen verliehenen Machtvollkommenheit denjenigen Gebrauch machen werden, welcher zum Wohle der Pfalz, zur Durchführung und Aufrechthaltung der Reichsverfassung und zur Rettung des schwer bedrohten deutschen Vaterlandes nothwendig seyn wird."

Kaiserslautern, 17. Mai 1849.

Unterzeichnet sind auf dem Originale: Hitzfeld, Brunner, Reudelhuber, Löw, Benzino, Becker, Bolza, Aufschnaiter, Ritter, Brunk, Sahner, Walz, Tillmann.

Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung über die Wahl der Mitglieder der provisorischen Regierung erhalten im ersten Scrutinium bei 28 Abstimmenden folgende Bürger absolute Stimmenmehrheit:

1) Reichard aus Speyer 28 Stimmen. 3) Schüler aus Zweibrücken 21 Stimmen.
2) Cullmann „ Zweibrücken 23 „ 4) Dr. Hepp „ Neustadt 21 „
5) Kolb aus Speyer 19 Stimmen.

Da die zu Mitgliedern der provisorischen Regierung erwählten Bürger Cullmann, Schüler und Kolb abwesend sind, beschließt die Versammlung die Wahl von drei Ersatzmännern, welche bis zum Amtsantritte genannter Bürger mit Reichard und Hepp die provisorische Regierung bilden sollen.

Bei 28 Abstimmenden werden im ersten Scrutinium erwählt:

1) P. Fries aus Frankenthal mit 28 Stimmen. 2) Greiner aus Pirmasenz mit 28 Stimmen.
3) Nic. Schmitt aus Kaiserslautern mit 23.

Da Greiner und P. Fries gleich viele Stimmen erhalten hatten, so wird Greiner durch das Loos als erster Ersatzmann bezeichnet.

Kaiserslautern, 17. Mai 1849.

Walz, Vorsitzender.	Maurer.	Brunck.
Benz, Schriftführer.	Schmolze.	Walther.
Bolza, Schriftführer.	Tillmann.	König.
Hitzfeld.	Hoster.	Sahner.
Benzino.	Aufschnaiter.	Bruch.
Munzinger.	Köz.	Diehl.
Müller.	Schmitt.	Friedrich.
Lebachelle.	Reudelhuber.	Gelbert.
Brunner.	Ritter.	

Vor Unterzeichnung des Protokolles waren die Mitglieder Ansmann, Becker und Löw abgereist.

Für die Richtigkeit des Auszugs:
P. Fries.

25.

Procla

Mitbürger!

Im Vertrauen auf ihr gutes Recht hat die gesammte Bevölker
deutschen Fürsten gegen die durch die Vertreter des deutschen V
kräftig entgegen zu treten.

Die Rheinpfalz kann mit Stolz sagen, daß sie für diesen Sch
zuerst bewaffnet in die Schranken getreten ist, — eine Erhebung,
schlossen hat.

Der Widerspruch des Königs von Bayern gegen den gesetzlich
die Autorität aller Behörden in der Pfalz dadurch vollständig ge
am 2. Mai d. J. erwählte Landesvertheidigungsausschuß
Anarchie für eine Zeit lang Schranken zu setzen. Die Nothwend
um eines Theils den Bestrebungen des nach Freiheit ringenden V
nung im Lande aufrecht zu erhalten, gestaltete sich von Tag zu
ausschuß würde den ihm gewordenen Auftrag überschritten haben,
Er hielt es aber für seine Pflicht, die Ernennung einer provisor
zu Kaiserslautern versammelten pfälzischen Volksvertretu
wendigkeit der Einsetzung einer provisorischen Regierung zur ener
tung der Ordnung an; und selbst diejenigen Mitglieder, welche d
sich der Mehrheit in der Erklärung an, die provisorische R

Proclamation.

Mitbürger!

Im Vertrauen auf ihr gutes Recht hat die gesammte Bevölkerung der Rheinpfalz sich erhoben, um der Widerspenstigkeit der deutschen Fürsten gegen die durch die Vertreter des deutschen Volkes endgültich beschlossene deutsche Reichsverfassung thatkräftig entgegen zu treten.

Die Rheinpfalz kann mit Stolz sagen, daß sie für diesen Schutz des unveräußerlichen Rechts der Volkssouveränität zuerst bewaffnet in die Schranken getreten ist, — eine Erhebung, welcher sich das benachbarte badische Volk muthig angeschlossen hat.

Der Widerspruch des Königs von Bayern gegen den gesetzlich ausgesprochenen Volkswillen war durch kein Mittel zu brechen, die Autorität aller Behörden in der Pfalz dadurch vollständig gelähmt. Der in Folge der Volksversammlung zu Kaiserslautern am 2. Mai d. J. erwählte Landesvertheidigungsausschuß blieb die einzige Behörde, welche im Stande war, der drohenden Anarchie für eine Zeit lang Schranken zu setzen. Die Nothwendigkeit, die Zügel der Regierung in eine starke Hand zu legen, um eines Theils den Bestrebungen des nach Freiheit ringenden Volkes Nachdruck und Einheit zu geben, andern Theils die Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten, gestaltete sich von Tag zu Tag als ein dringenderes Bedürfniß. Der Landesvertheidigungsausschuß würde den ihm gewordenen Auftrag überschritten haben, wenn er selbst die Handhabung der Regierung übernommen hätte. Er hielt es aber für seine Pflicht, die Ernennung einer provisorischen Regierung für die Pfalz einstimmig bei der am 17. Mai zu Kaiserslautern versammelten pfälzischen Volksvertretung zu beantragen. Auch diese erkannte einstimmig die Nothwendigkeit der Einsetzung einer provisorischen Regierung zur energischen einheitlichen Leitung der Bewegung, und zur Aufrechthaltung der Ordnung an; und selbst diejenigen Mitglieder, welche den jetzigen Zeitpunkt dazu noch nicht für geeignet hielten, schlossen sich der Mehrheit in der Erklärung an, die provisorische Regierung mit voller Hingebung zu unterstützen.

Die pfälzische Volksvertretung beauftragte mit diesem schwierigen Amte die Bürger Reichard, Eulmann, Schüler, Hepp und Kolb, und bestimmte für die drei Abwesenden, Eulmann, Schüler und Kolb, den Eintritt der Bürger Greiner, Fries und Nic. Schmitt als Ersatzmänner. Der Jubel des bewaffneten und unbewaffneten Volkes begleitete die Verkündigung der provisorischen Regierung durch den Präsidenten der pfälzischen Volksvertreter.

Mitbürger! Indem wir dem hohen Rufe, welcher an uns ergangen, folgen, vertrauen wir auf Eure Begeisterung, auf Eure Hingebung für die Freiheit.

Vereint mit Euch werden wir stehen, und, wie wir die feste Ueberzeugung hegen, siegen in dem großen Kampfe für die Freiheit und Einheit des deutschen Volkes, indem wir unsern Brüdern in Baden und überall im deutschen Vaterlande, wo sie sich immer zu gleichem Zwecke erheben mögen, freudig die Hand bieten.

Wir werden bemüht seyn, die Ordnung kräftig aufrecht zu erhalten, und rechnen dabei auf Eure Unterstützung.

Die bestehenden Behörden bestätigen wir hiermit in ihren Aemtern, bauend auf ihre Ergebenheit für das Vaterland und die große Sache, zu deren Durchführung auch sie mitberufen sind. Die Zeit der Gefahr wird sie um so aufmerksamer und um so gewissenhafter in Erfüllung ihrer Pflicht machen.

Ihre Amtshandlungen werden von heute an im Namen des pfälzischen Volkes ausgeübt.

Diejenigen Verfügungen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung, zur Sicherstellung der Personen und des Eigenthums und zur weitern Durchführung der Volksbewaffnung nothwendig sind, werden wir in kürzester Frist erlassen.

Alle wegen politischer Vergehen und Verbrechen Verurtheilten sind amnestirt, und alle politischen Untersuchungen niedergeschlagen.

Bürger! Die absolute Fürstengewalt hat zur Aufrechthaltung der Gesetze ihrer Polizei und ihrer Soldaten bedurft. Eure Liebe zum Vaterlande, Euer Freiheitsgefühl ist eine bessere, eine mächtigere Triebfeder, Euch den für das Wohl des Vaterlandes nöthigen Bestimmungen unterzuordnen, als der blinde Gehorsam, welchen Eure früheren Machthaber von Euch gefordert haben.

Pfälzer! Das Vaterland ruft. **Wir Alle** werden nicht zurückbleiben.

Kaiserslautern, den 18. Mai 1849.

Die provisorische Regierung,

Reichard. Hepp. Greiner. Fries. M. Schmitt.

25.

Procla

Mitbürger!

Im Vertrauen auf ihr gutes Recht hat die gesammte Bevölker
deutschen Fürsten gegen die durch die Vertreter des deutschen V
kräftig entgegen zu treten.

Die Rheinpfalz kann mit Stolz sagen, daß sie für diesen Sch
zuerst bewaffnet in die Schranken getreten ist, — eine Erhebung,
schlossen hat.

Der Widerspruch des Königs von Bayern gegen den gesetzlich
die Autorität aller Behörden in der Pfalz dadurch vollständig ge
am 2. Mai d. J. erwählte Landesvertheidigungsausschuß b
Anarchie für eine Zeit lang Schranken zu setzen. Die Nothwend
um eines Theils den Bestrebungen des nach Freiheit ringenden V
nung im Lande aufrecht zu erhalten, gestaltete sich von Tag zu
ausschuß würde den ihm gewordenen Auftrag überschritten haben,
Er hielt es aber für seine Pflicht, die Ernennung einer provisor
zu Kaiserslautern versammelten pfälzischen Volksvertretu
wendigkeit der Einsetzung einer provisorischen Regierung zur ener
tung der Ordnung an; und selbst diejenigen Mitglieder, welche d
sich der Mehrheit in der Erklärung an, die provisorische R

31.

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisirung desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rüsten, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdekret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

§ 1.

Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:

a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidigung des eigenen Heerdes obliegt; und dann:
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.

In das erste Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landesverräther verpflichtet, auf den ersten Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.

In das zweite Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.

In das dritte Aufgebot endlich gehören alle waffenfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.

Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebot wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscribirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Recrutirungscommission befindet, durch das Loos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Oberncommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§ 6.

Behufs der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutirungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.

Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutirung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissär in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.

Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

§. 9.

Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:

a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaft vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Sitze der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernennt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§ 10.

Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.

Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Blouse, einer Tuch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patrontasche zu versehen.

§ 12.

Sobald die Mannschaft nach den Kantonserten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Besoldung. Die Besoldung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Besoldung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.

Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schußwaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schußwaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Sensen zu sorgen.

§ 14.

Alle gedienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutirungscommissionen sofort nach Kaiserslautern zu dirigiren.

§ 15.

Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimathlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.

Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimathlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.

Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.

In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Blousen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.

In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Beurlaubten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.

Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Kompagnieen formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillons marschfertig sein.

§ 21.

Die jetzt bestehenden Freischaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zuzüge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaren ferner gebildet.

§ 22.

Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaren, wie die Volkswehr. Sie sind demselben Kriegsgesetze unterworfen.

§ 23.

Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.

Die Kantonal-Vertheidigungsausschusse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(gez.) **P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmitt.**

Organisationsdecret

Pfälzer Volkswehr.

20. № 2 secretus paraphois
Kaiserslautern 20 Juni 1849.

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisirung desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rüsten, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdekret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

§ 1.

Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:

a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidigung des eigenen Heerdes obliegt; und dann:
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.

In das erste Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landesverräther verpflichtet, auf den ersten Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.

In das zweite Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.

In das dritte Aufgebot endlich gehören alle waffenfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.

Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebot wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscribirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Recrutirungscommission befindet, durch das Loos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§ 6.

Behufs der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutirungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.

Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutirung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissär in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.

Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

§. 9.

Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:

a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaft vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Sitze der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernennt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§ 10.

Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.

Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Blouse, einer Tuch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patrontasche zu versehen.

§ 12.

Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Besoldung. Die Besoldung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Besoldung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.

Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schußwaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schußwaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Sensen zu sorgen.

§ 14.

Alle gedienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutirungscommissionen sofort nach Kaiserslautern zu dirigiren.

§ 15.

Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimathlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.

Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimathlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.

Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.

In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Blousen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.

In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Beurlaubten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.

Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Kompagnieen formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillons marschfertig sein.

§ 21.

Die jetzt bestehenden Freischaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zuzüge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaren ferner gebildet.

§ 22.

Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaren, wie die Volkswehr. Sie sind denselben Kriegsgesetze unterworfen.

§ 23.

Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instrukteren gesandt.

§ 24.

Die Kantonal-Vertheidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(gez.) **P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmitt.**

21.

Nr 21 paraphirt
Landau 20 Juin 1849.

An unsere Mitbürger!

Viele Gerüchte kreuzen sich über das heute vor Landau vorgefallene Ereigniß. Zur Beruhigung unserer Mitbürger und zur Widerlegung aller Unrichtigkeiten oder Entstellungen geben wir den Sachverhalt, wie er uns von glaubwürdigen Zeugen übereinstimmend vorgetragen wurde.

Die militärische Sicherstellung machte eine Recognoscirung der Garnisons- und Festungsverhältnisse von Landau nothwendig. Diese ward dem Obercommandanten zu Ludwigshafen, Blenker, aufgetragen. Er zog eine, wenn gleich kleine, doch hinlängliche Anzahl regulärer Truppen in verflossener Nacht an verschiedenen Punkten der Umgegend Landau's zusammen. — Kleine Abtheilungen bewaffneter und nicht bewaffneter Zuzügler hatten sich ohne unsere Berufung eingefunden. Heute Morgen gegen fünf Uhr trat Obrist Blenker an der Spitze einiger Züge regulären Militärs in das äußere Pallisadenthor der Festung ein, in der Absicht, mit unseren Brüdern aus der Festung zu fraternisiren. Einen Eroberungsplan wird man von einer Masse von kaum 40 Mann um so weniger unterstellen, als die Festung weder cernirt, noch von einer andern Seite angegriffen war, noch auch von den wenigen in das Pallisadenthor Eingetretenen auch nur ein einziger Schuß gefallen oder irgend ein Angriff geschehen ist.

Ihre Begrüßung wurde sogleich mit einem lebhaften Musketenkreuzfeuer erwiedert. Ein Wunder, daß wir kein größeres Blutvergießen zu beklagen haben: wir haben die genauesten Nachforschungen angestellt, ohne über mehr als drei Verwundete Gewißheit zu erhalten. Von Todten ist uns, aller Nachforschungen ungeachtet, bis zur Stunde nichts bekannt. Auch richtete sich das schwere Geschütz und ein anhaltendes Kartätschenfeuer gegen die auf der Anhöhe postirte Recognoscirungsmannschaft und die zahlreichen aus Neugierde zusammengetretenen Zuschauer. Wir sind auch von dessen Wirkung beinah gänzlich verschont geblieben; es ist uns, außer einem Prellschusse, den Obrist Blenker innerhalb des Pallisadenthors erhielt, nur eine einzige nicht tödtliche Verwundung bis jetzt bekannt geworden.

Die aufgebotenen Truppen zogen sich in größter Ordnung und mit aller Kaltblütigkeit und Ruhe aus dem mörderischen Feuer zurück.

Wir haben gehört, daß nicht die Soldaten, sondern die Offiziere Geschütz- und Musketenfeuer unterhalten haben sollen.

Nachdem der Rückzug angeordnet und ausgeführt war, sollen noch einige Gewehrschüsse mit hervorgetretenen Zuzüglern gewechselt worden sein: ob und welche Folge sie hatten, haben wir noch nicht erfahren.

Unser Zweck ist vollständig erreicht: wir wissen, daß uns von der Garnison zu Landau keine Gefahr droht, wenn gleich die altbayerischen Offiziere mit Kartätschen und schwerem Geschütze, ohne jeden Angriff unserer Seits, gegen uns zu wüthen suchten!! —

Wir haben bei dieser Gelegenheit von dem unerschrockenen und ausgezeichneten Benehmen zweier Freiheitskämpfer, des C. K. E. Weber aus Rheindürkheim und eines zum Volke stehenden und von seinen Kameraden kürzlich zum Lieutenant gewählten Unteroffiziers der Linie, dessen Name noch nicht ermittelt ist, rühmliche Schilderung erhalten.

Hauptquartier Neustadt, am 20. Mai 1849.

Das Obercommando der rheinpfälzischen Volkswehr.

Aufruf

an die

Besatzung der Festungen Landau und Germersheim.

Mitbürger!

Viele Eurer Brüder haben bereits sich der Sache des Volkes angeschlossen, und sind in die Reihen der Pfälzischen Volkswehr eingetreten. Sie haben erkannt, daß kein Eid an eine Fürstengewalt sie binden könne, welche durch ihren Widerstand gegen die Beschlüsse der gesetzlichen deutschen Volksvertretung sich der Rebellion gegen die Rechte des deutschen Volkes schuldig gemacht hat.

Brüder! Die provisorische Regierung der Rheinpfalz hat die Aufgabe, alle Anordnungen zum Schutze der Freiheit und der Rechte des deutschen Volks, zum Schutze der deutschen Reichsverfassung zu treffen. Es ist Eure Pflicht, sie darin zu unterstützen, und insbesondere die Pflicht der Besatzung der Festungen Landau und Germersheim, welche zum Schutz des deutschen Reiches errichtet worden sind.

Brüder! Wir fordern Euch auf, alle Eure Kraft aufzubieten, daß diese Festungen zum Schutze des deutschen Reiches nicht ferner einer rebellischen Fürstengewalt untergeordnet bleiben, sondern durch Anerkennung der provisorischen Regierung der Rheinpfalz, und durch die Vereidigung der Besatzung auf die deutsche Reichsverfassung ihre Bestimmung zum Schutze des deutschen Reichs erhalten werden.

Die provisorische Regierung verspricht allen Militärpersonen, welche sie anerkennen und den Eid auf die deutsche Reichsverfassung leisten, die Gewährleistung ihrer Einstandsgelder.

Brüder! Ihr werdet Eure Pflicht, die Ihr dem deutschen Vaterlande schuldig seid, zu erfüllen wissen.

Neustadt a. d. Haardt, den 21. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

R. Schmitt. Greiner. P. Fries. Hepp.

Bekanntmachung.

Colmar, den 28. Mai 1849.

Gestern fand im Hotel de l'Europe die Volksversammlung statt, welcher die Bewegung des westlichen Deutschlands und die Konzentrirung von österreichischen und preußischen Truppen in Frankfurt als Gegenstand der Berathung vorlag.

Der Bürger K. Mayer hat die Lage vorgestellt, welche aus diesen Ereignissen für Frankreich hervorgeht, und der von ihm an den Patriotismus der Zuhörer gemachte Aufruf wurde mit einstimmigem Beifall aufgenommen.

Dann wurde verlesen 1) eine Petition an die legislative Versammlung, (wovon wir den Inhalt nachstehend geben); 2) eine Adresse an die zwei provisorischen Regierungen der Rheinpfalz und von Baden; diese zwei Actenstücke wurden sogleich von mehreren hundert Unterschriften bedeckt. Dann hat die Versammlung ein aus 30 Mitgliedern bestehendes Comite ernannt und es beauftragt, dem badischen und rheinpfälzischen Volke wirksame Hülfe zu leisten, sey es durch Lieferungen von Waffen und Munitionen, sey es durch andere Unterstützungen. Schließlich hat sie beschlossen, daß in Gegenwart der die Republik bedrohenden Gefahren große Volksversammlungen künftigen Sonntag in jedem Bezirk stattfinden sollen. Diejenige von Colmar wird Sonntags, um 4 Uhr Nachmittags, auf dem Reitplatze abgehalten. In allen Gemeinden angeschlagene Anzeigen werden die Bürger dazu einladen.

Wir müssen beifügen, daß viele junge Leute sich Abends bei der Versammlung selbst eingefunden haben, um sich als Freiwillige einschreiben zu lassen, indem sie begehrten, daß französische Frecorps errichtet und sogleich den rheinischen und badischen Demokratien zur Hülfe geschickt werden, welche die Vorhut der französischen Republik bilden. Das Comite glaubte diese Maßregel noch aufschieben zu müssen, bis die Republik formell erklärt ist. Denn so lange noch eine friedliche Unterwerfung unter die alte Fürstengewalt möglich, so lange will man hier republikanische Kräfte im größern Maßstab nicht nutzlos verschleudern, schon um des Spottes willen.

Hier folgt die Petition an die legislative Versammlung, welche angenommen wurde und wovon Exemplare in beide Rheindepartemente geschickt werden, um ihr Anklang zu verschaffen. — Wir geben morgen die Adresse an die provisorischen Regierungen unserer Nachbarn und Freunde von Baden und der Rheinpfalz.

An die Bürger-Mitglieder der Legislativen.

Bürger, Volksrepräsentanten!

Die insolente Fehdeansagung des Czaars gegen Frankreich tritt in Kraft. Die Horden des Absolutismus rücken gegen die Grenzen der französischen Republik vor, welche die heilige Allianz ein zweitesmal unter Blutströmen ersticken will.

Die Bewohner des französischen Rheinufers, welche zuerst der Gefahr dieser freiheittödtenden Invasion ausgesetzt sind, aber den patriotischen Traditionen ihrer Väter treu bleiben, sind entschlossen sich in Massen einem so verbrecherischen Angriff zu widersetzen.

Es ist jedoch ihre Pflicht, der strengen Gerechtigkeit der Versammlung und des Landes das wenigstens zweideutige Betragen der Exekutivgewalt zu bezeichnen, welche es selbst vernachlässigt, unsere östliche Grenze durch eine Observationsarmee zu garantiren, wenn es übrigens so leicht wäre, die dringende Gefahr, mit der wir bedroht sind, von den Grenzen fern zu halten, indem wir den befreundeten Nachbarvölkern eine feste und wirksame Unterstützung verleihen würden, denn ihre erst entstehende Freiheit ist bestimmt, ein solides Bollwerk von Frankreich zu werden.

In der That, die so eben im badischen Lande und einem Theile der Rheinpfalz stattgehabte friedliche Revolution, welche nach dem constitutionellen Rechte legitim und von Excessen rein, groß und schön durch den im ganzen Lande erweckten Enthusiasmus ist, macht aus diesen unter dem gestürzten monarchischen Regim friedlichen Staaten loyale Verbündete, wahre Freunde von Frankreich.

Der Freiheit erobert — und die Demokratie wünscht keine andere Eroberung — ist natürlicherweise das linke Rheinufer Frankreich zugethan, wovon es größtentheils eine östliche Vertheidigungslinie bildet und dessen heißesten und der alten Nationalpolitik entsprechendsten Wunsch es verwirklicht hat.

Auch empfehlen die unterzeichneten Bürger der patriotischen Sorgfalt der Versammlung, in Ermanglung einer Regierung, welche das Zutrauen des Landes genießt, in Hinsicht dieser Völker den durch die Constitution und das Manifest vom März 1848, das die Verträge von 1813 null und nichtig erklärt, proklamirten Pakt der Fraternität in Ausübung zu bringen, indem sie die Regierungen von Kaiserslautern und Karlsruhe offiziell anerkennt und die Integrität des Gebiets dieser Staaten garantirt. Sie wären übrigens berechtigt, sich über die nicht zu entschuldigende Verspätung dieser Erklärungen zu befremden, wenn eine kürzliche zur Wiederherstellung eines Thrones in Italien bestimmte Expedition ihnen nicht gesagt hätte, daß die Minister sich nicht scheuen, die Constitution zu übertreten und die förmlichsten Entschlüsse der legislativen Gewalt mit Füßen zu treten, um die französische Fahne mit unauswaschbaren Flecken zu besudeln.

Es ist an Euch, Bürger-Repräsentanten, diese Fahne mit fester Hand wieder aufzuheben und sie in der Ferne und herzhaft im feindlichen Lager aufzupflanzen, wenn ihr verhüten wollt, daß die groben Horden der heiligen Allianz dieselbe nicht auf dem Gebiet unseres Vaterlandes beschimpfen.

Die Stunde ist in Frankreich gekommen: die ihm gebührende Sprache zu führen und um allen Mängeln ein Ende zu machen, denen es so lange zugesehen hat. Es ist seine Pflicht, es ist dringend nothwendig, daß es, wenn seine Stimme nicht gehört wird, zu Gunsten der befreundeten Nationalitäten den Degen ziehe, welche gegen den Despotismus kämpfen.

Die unterzeichneten Bürger begehren hauptsächlich:

1) daß die legislative Versammlung das Vaterland in Gefahr erkläre;
2) daß die französische Republik die vom Volke erwählten Regierungen von Kaiserslautern und Karlsruhe erkenne;
3) daß sie die Integrität des Gebiets dieser zwei Staaten proklamire;
4) daß die Versammlung die sofortige Absendung einer Observationsarmee an die östlichen Grenzen befehle, mit dem Auftrag, diese zwei Staaten zu unterstützen, wenn sie bedroht würden;
5) daß die Regierung der Republik diesen Völkern die Waffen und Munitionen liefere, deren sie bedürfen.

Gruß und Bruderliebe.

(Folgen die Unterschriften.)

A. 7. 797 811

An Civilkommissäre und Militärkommandanten.

Es ist mir zur Anzeige gekommen, daß dem verstorbenen Domänenpächter von Borcke auf Barby und der Wittwe Hoffmann abgesandt worden, welcher sich Häuptling Groß nennt, einen Hofe von Göttingen besitzt und dem die Pässe unter dem Kommando gemeldet worden sind. Es soll einen starken Schnurrbart und Haar tragen, seine Gesichtsfarbe haben, etwa 5' 5" Fuß groß, 34 Jahre alt und mit einem dunkelgrauen Paletot mit ungeheuren großen Knöpfen und mit einer weißen Mütze mit roth und schwarzen Bändchen bekleidet sein.

Es soll ferner gesagt haben, Prinz sei auf dem Wege nach dem Rhein, alle erlassen alle Civil- und Militairbeamten, auf den verhafteten Häuptling Groß und seinen Begleiter ein wachsames Auge zu haben und sie im Betretungsfalle zu verhaften.

Zugleich bemerken wir, daß wir einen wachsamen und zuverlässigen Spürsinn und zugekommenen Anzeigen, wovon sich Einige unter dem Vorwande die Belohnung zu erlangen, auf den Fluß abgesandt worden sind, um sich zum Dienste bemüht zu machen. Wir sollen dem Militairposten zu Kaiserwerth bei Düsseldorf eingeschärft.

Wir ersuchen, wenn sie auf Ihrem Gebiet kommen sollten, sie ganz Ihrer und Ihrerseits sorgfältig zu beaufsichtigen und falls der Verdacht begründet sein sollte, sie zu verhaften.

Kaiserswerth den 31 Mai 1849.

Die provisorische Regierung
der Häuptling
Abtheilung des Innern.
(gez.) H. Schmitz.

Berichte aus der Pfalz XIII.

Kaiserslautern, 6. Juni.

Vor einigen Tagen brachte Oberstlieutenant Amade die von der provisorischen Regierung
der Rheinpfalz in Bann ausgesandte Kolonne von 8 Geschützen nebst Munitionswa-
gen, Infanterie und unter dem Jubel der Bevölkerung Speyer. Leider fand Unterzeich-
neter sich veranlaßt, gegen jeden Widerstand Widerstand leisten zu müssen.
Das versammelte Comité der Gemeinderaths zu Speyer wurde eine Proclamation
dahin nöthig, die durch die provisorische Regierung am 1. Juni abgeschafften Beyung zu beschließen; durch die Verletzung der
provisorischen Regierung bis jetzt erlassenen Gesetze bis zu der Constituirung
einer auf zu berufenden Volksvertretung zu ertheilen sein. Diesen Act ver-
nur Rebellion konnte die provisorische Regierung unmöglich dulden, und da
selbst der Civilcommissär Hilgard in Speyer von der rechtlichen Absicht
sicherheit zu sein schien, so sandte sie die Bürger Eckhardt (Landwirth
matas in der bairischen zweiten Kammer) und Dr. v. Ehler (Gerichtsarzt
ling) als Specialcommissäre hin. Diese trafen am 3. Juni ab. Ihnen folgten
die Bürgerwehr von Kaiserslautern, die Mobilgarde von 8. Landwehr und ein
Theil der Mobilgarde von Neustadt nebst 2 Kanonen und Kaiserslautern.
Die Commission fuhrte der Generalstabsmajor Heusch. Unsere mutigen
ten die Marmsaffen in Speyer ein und besetzten sofort die Thore, die
Brücke und den Platz vor dem Rathhause. Die Specialcommissäre aber, nach-
dem sie sich mit dem Civilcommissär verständigt hatten, begaben sich mit
diesem auf das Rathhaus, wo der Gemeinderath versammelt war und
begehrten, die Gesetze als ein Mißverständniß darzustellen suchte. Auf diese
Erklärung hin wurde aufgehoben und den
Neuwahl auf den 4. Juni anberaumt, wo sie uns stattfand. Einen
Proclamation, unterzeichnet von Eckhardt und Ehler, unterrichtete
die gräßliche Feldherrn von dem Vorgang. Das rasche, energische Einschreiten
der provisorischen Regierung, der Entsetzung einiger unverbesserlichen Aemter
kehren gegenüber, mußte übrigens unter dem Volke Speyer den besten
Eindruck. Auch zeigte sich speyer die herzlichste Einigkeit. Die Bürgerwehr
Bürgermeister, und Speyer die herzlichste Einigkeit. Die Bürgerwehr
3. Juni besetzten die Expeditionstruppen mit klingendem Spiele sie
sie zogen. — Die Proclamation, in sich in der schönen Ironie und unend-
lich den Landesvertheidigungsausschuß absetzte, der Geist der
Empörung auf eine verbrecherische Weise aufmunterte, selbst für die ge-
sunden Volk seine selbst. Am 4. Juni wurde daselbst eine Volksver-
sammlung abgehalten, worin die Acte mit Dreschflegeln und Mistga-
beln zerschlagen. Das Resultat der Versammlung war, daß der Landrath,
welcher ausgesandt hatte, auflösen mußte. Am folgenden Tage schritt
man zur Neuwahl, die auf demokratisch gesinnt. Männer fiel. Ein
Advokat Goly hatte sich vor der Wuth des Volkes klüglich ver-
borgen. Die Volksversammlungen strebt Proclamationen zu
das für die Exaction zu sehen. Die Cassen, welche im Landcommissariat depo-
nirt sind,

Die Freiheit ist in Gefahr!

La Liberté est en danger!

Auszug aus dem letzten Tagesbefehl des Commandanten der preußischen Rheinarmee.

„Den Patrouillen und Posten ist sofort strenge anzuempfehlen, daß sie sich gegen die französische Patrouillen, so wie überhaupt gegen das französische Militär besonders freundschaftlich benehmen und mit denselben fraternisiren da nun Preußen gemeinschaftlich mit Frankreich die Cernirung der Pfalz unternimmt."

Auszug des Sendschreibens des Präsidenten der Republik an die Legislative!

„Ueberall in Europa liegen Ursachen zu Zusammenstößen vor, welche wir beizulegen gesucht haben, dabei jedoch die Unabhängigkeit unserer Handlungen, die Reinheit unseres Charakters wohl bewahrend."

Dernier ordre du jour du commandant de l'armée prussienne postée sur la frontière française.

„Il est à recommander sévérement aux patrouilles et avantpostes quils ont à se comporter dorénavant de la manière la plus amicale envers les patrouilles et les militaires française en général et qu'ils ont à fraterniser avec eux, la Prusse étant occupée conjointement et d'accord avec la France, à cerner le Palatinat."

Extrait du message du president de la République française.

„Partout en Europe il y a des causes de collision que nous avons cherché à apaiser tout en conservant notre indépendance d'action et notre caractère propre."

Franzosen! Brüder!

Das also war die, dem ritterlichen französischen Volke, die, der großen Nation aufgesparte Rolle, dem Starken gegen den Schwachen beizustehen, die Preußen von Waterloo gegen seine Freunde und Nachbarn zu unterstützen? Ist die französische Republik dazu berufen, sich mit jenen zu verbünden, welche die Verträge von 1815 diktirten, mit dem Braunschweiger von 1849, mit den Royalisten, Croaten und Kosacken, mit den Preußen endlich, welche Eure Felder verheert, Eure Hauptstadt besudelt, Euer Land geplündert haben, und dies gegen ein kleines Völkchen, welches nichts will, als sein Recht und seine Freiheit, gegen die Demokraten der Pfalz, seiner Zeit die getreuesten Verbündeten des Onkels Eueres Präsidenten, des großen Napoleon?

Die Barbaren stürmen von allen Seiten auf uns ein, wir werden uns tapfer wehren wie Schwaben ... Die Armeen ... werden, blinde Werkzeuge blutgieriger Tyrannen, werden es fühlen, was eine kleine Anzahl vermag, wenn sie für Recht und Freiheit gegen Knechte streitet, die besoldet sind, um Henkersdienste zu leisten.

Verrathen aber, durch jene, welche wir für unsere Freunde hielten, durch Eure meineidige Regierung aller Kriegsmittel beraubt, die ja sogar unsere in Belgien angekauften Waffen beim Durchgange durch Frankreich mit Beschlag belegt; umzingelt von ihren Truppen, welche **den Preußen von Waterloo die Hände reichen**, wird nur mit Euerer Hülfe der Sieg uns möglich seyn, denn es geschehen keine Wunder mehr.

Franzosen und Ihr Demokraten des Elsasses und Lothringens, aus demselben Blute mit uns entsprossen, wollt Ihr nicht sämmtlich den Schandfleck auf der Stirne tragen, welchen Euere an Frankreich verrätherische Regierung Euch aufzudrücken sucht, wollt Ihr von den Schwellen Euerer Thüren aus Eure Freunde: Weiber, Greiße und Kinder, nicht durch die Preußen von Waterloo hinmorden sehen, dann eilet herbei zu unserer Hülfe mit bewaffneter Macht, denn die verfluchten Henkersknechte des Königs von Preußen, des Alliirten der Kosacken und Kroaten! stehen im Begriff, unsere Grenzen zu überschreiten und marschiren bereits gegen die Euere!

Hoher Ruhm, unbegränzte Erkenntlichkeit Denjenigen, welche herbei eilen gegen die blutgierigen Unterdrücker, um mit uns zu kämpfen!

Schmach und Schande auf Diejenigen, welche das Gewehr im Arme, ruhigen Auges den Schwachen, dessen Stärke nur in seinem Rechte ruht, dem Tyrannen durch seine Bosheit stark preisgegeben sehen!

Herbei, herbei! laßt uns nicht vergebens die Arme nach Euch ausstrecken! Eilt, lasset Frankreichs Ehre nicht besudelt werden!

Kaiserslautern, den 10. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:

N. Schmitt. P. Fries. Hepp.

Français! Frères!

Etait ce là le rôle réservé au chevaleresque peuple français, à la grande nation, d'aider le fort contre le faible, de devenir l'allié des Prussiens de Waterloo contre leurs amis et voisins du Palatinat?

La république française est-elle appelée à s'allier à ceux qui ont dicté les traités de 1815, aux Brunswiks de 1849, aux royalistes, aux Croates et aux Cosaques, aux Prussiens enfin, qui ont ravagé vos campagnes, souillé votre capitale, spolié votre pays et contre qui? Contre un petit peuple, qui ne veut que son droit et sa liberté, contre les démocrates du Palatinat, les plus fidèles alliés jadis de l'oncle de votre président, du grand Napoléon!

Les barbares viennent de tout coté nous assaillir. Vaillante, nous le jurons, sera notre défense! Ces armées de soudardes, aveugles instrumens de sanguinaires, vous sauront ce que peut meme un petit nombre qui combat pour la liberté contre des hommes payés pour faire l'ignoble métier de bourreaux. Mais trahis par ceux que nous croyions nos amis, privés par votre gouvernement inique de toutes les ressources de la guerre, qui même a confisqué en masse nos armes achetées en Belgique au passage par la France, cerné par ses troupes qui donnent la main aux Prussiens de Waterloo, nous ne resterons vainqueurs que par votre aide, car il n'y a plus de miracles.

Français et vous surtout democrates Alsaciens et Lorrains issus du même sang que nous, ne voulez-vous point porter la tache que votre gouvernement traitre à la France veut imprimer sur vos fronts à tous, ne voulez-vous point voir à vos portes égorger vos amis: femmes, viellards, enfans, par les Prussiens de Waterloo, **alors accourez á notre aide, armés et en masse, car les maudits satellites du roi de Prusse, de l'allié des Cosaques et des Croates sont sur le point de passer notre frontière et s'avancent vers la vôtre!**

Gloire et reconnaissance sans bornes à ceux qui viendront combattre avec le peuple contre de sanguinaires oppresseurs, honte éternelle à ceux qui l'arme au bras, l'oeil tranquille voient le faible fort seulement de son droit, à la merci des tirans forts par leur mechanceté!

Accourez, nos bras sont tendus vers vous! Accourez, ne laissez point déshonorer la France!

Kaiserslautern le 10 Juin 1849.

Le gouvernement provisoire du Palatinat.

N. Schmitt. P. Fries. Hepp.

Die in Frankfurt versammelten

baierischen Abgeordneten

zur

deutschen Nationalversammlung und zur baierischen Volkskammer in München

an

das baierische Volk.

Jeder Vaterlandsfreund sieht die Anzeichen des nahen Gewittersturmes, der über unser Vaterland loszubrechen droht. Nicht bloß die Einheit, Freiheit und politische Wiedergeburt unseres großen Vaterlandes — alle die Errungenschaften vom März vorigen Jahres —, sondern auch die bürgerliche Freiheit überhaupt — die Humanität und Civilisation in ganz Europa sind bedroht. Das Bündniß zwischen den Mächten des Absolutismus, zwischen Rußland, Oesterreich und Preußen zur Durchführung der Gegenrevolution liegt offen zu Tage. Bereits haben russische Krieger, herbeigerufen von einer deutschen Regierung den deutschen Boden betreten, um das ungarische Heldenvolk, das zunächst für seine eigene nationale Existenz und Freiheit und damit zugleich für die politische Freiheit des ganzen Welttheiles kämpft, durch die Uebermacht erdrücken zu helfen. —

Ein volksverrätherisches Ministerium in Preußen gibt in seiner letzten an die deutschen Höfe gerichteten Note zu erkennen, daß es dem nach seiner Einheit und Freiheit ringenden deutschen Volke ein gleiches Schicksal zugedacht hat, und demselben den in der deutschen Reichsverfassung so mühsam errungenen Rechtsboden durch Ströme von Bürgerblut entreißen will. Gelänge dieser Plan, dann bestünde kein schützender Damm mehr gegen weitere Schritte der rohen Gewalt, und keinerlei Bürgschaft ferner auch für die Verfassungen der Einzelstaaten.

Das bairische Staatsministerium schließt sich den Cabinetten von Oesterreich und Preußen an, und hat der Reichsverfassung, wie sie die hiezu einzig und allein berufenen Vertreter der ganzen deutschen Nation endgültig verkündigt haben, in unbefugter Anmaßung die Anerkennung ebenfalls versagt. Nachdem es durch eine wiederholte dreimalige Wertagung des baierischen Landtages den erneuten legalen Ausdruck des Volkswillens, den es übrigens schon in der Adresse auf die Thronrede ausgedrückt finden mußte, zu entfernen gesucht, hat dasselbe die Kühnheit, in seiner Note auszusprechen, daß es auf die Zustimmung der Mehrheit der Volksvertretung und der Mehrheit des baierischen Volkes rechnen zu können glaube.

Mitbürger! Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo Einigkeit vor Allem Noth thut, und wo sich das ganze Volk um das Panier der Reichsverfassung, — sein wohlerworbenes Recht, das ihm durch keine Gewalt der Erde verkümmert werden soll, — wie **ein** Mann schaaren muß. Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung, erkennend die große Gefahr des Vaterlandes, hat durch ihren gestrigen Beschluß, „die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk aufgefordert, die Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März dieses Jahres zur Anerkennung und Geltung zu bringen."

Lasset uns dem Rufe der souveränen Vertretung der deutschen Nation, welcher sich die deutschen Fürsten, wie die Volksstämme zu unterwerfen haben, freudig und schleunigst Folge leisten. Wir richten darum an das ganze baierische Volk die Aufforderung, daß es zur Ausführung des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung sofort in allen seinen Gemeinden, womöglich unter Voranritt der Ortsvorsteher, zusammentreten, und Beschlüsse in folgendem Sinne fassen möge:

1) Die von der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung verkündigte Reichsverfassung ist mit ihrer Verkündigung Gesetz in ganz Deutschland geworden*).
2) Die Nichtanerkennung derselben von Seiten einer einzelnen Regierung ist eine strafbare Auflehnung gegen die neugeschaffene, gesetzliche Ordnung; jeder gewaltthätige Angriff hierauf ein Hochverrath gegen die deutsche Nation.
3) Jeder Bürger verpflichtet sich, mit Gut und Blut für das Reichsgrundgesetz einzustehen, und jeden Angriff hierauf, mag er kommen woher es auch sei, durch die That abzuwehren.

---

*) Ein Theil von uns deutzigt bekanntlich der Ansicht, daß durch die Ablehnung des Königs von Preußen die Oberhauptfrage wieder eine offene geworden sei.

4) Es findet in Gemäßheit der §§ 14, 191, und 193 der Reichsverfassung die freiwillige Vereidigung des Volks, und insbesondere der Bürger- und Landwehren auf die Reichsverfassung statt.

5) Das Volk erklärt es für eine heilige Pflicht seiner in der deutschen Nationalversammlung sitzenden Vertreter, unter allen Umständen auf ihrem Posten auszuharren, und einer Abberufung, wenn dieselbe von Seiten des baierischen Staatsministeriums erfolgen sollte, keine Folge zu geben.

Diese Beschlüsse, welche nach unserer Ansicht sofort sowohl der deutschen Nationalversammlung, als auch dem königlich baierischen Staatsministerium mitzutheilen, darum in doppelten Exemplaren von den Bürgern zu unterzeichnen und dann durch die Presse zu veröffentlichen wären, werden die ernste Antwort bilden auf die Note des baierischen Staatsministeriums und ihm, wenn möglich, die Augen öffnen über die gefährliche Bahn, welche es wandelt. Sie werden aber auch in dem Volke offen den Bund besiegeln zur Vernichtung der volksfeindlichen Reaction.

Frankfurt a. M. den 5. Mai 1849.

Tafel, aus Zweibrücken in der Pfalz, Abgeordneter zur Nationalversammlung und zum bayerischen Landtage.
Wächter, aus Aschaffenburg, Abgeordneter zur bayerischen Volkskammer.
Fallmerayer, Abgeordneter zur Nationalversammlung für den II. Oberbayerischen Wahlbezirk München.
Heinz, Abgeordneter zur bayerischen Volkskammer (für die Pfalz).
Reinhart, Abgeordneter zur bayerischen Volkskammer aus Neustadt.
Savé, aus Frankenthal, Abgeordneter zum bayerischen Landtage für die Pfalz.
Spatz, aus Frankenthal, Abgeordneter zur Nationalversammlung.
Kunkel, Abgeordneter zur bayerischen Volkskammer, aus Jakobsthal, Landgericht Rothenbuch.
Joh. Koehl, Abgeordneter der bayerischen Volkskammer aus Würzburg.
Jg. Schopp aus Orb, Abgeordneter der bayerischen Volkskammer.
Walz aus Geldersheim, Abgeordneter der bayerischen Volkskammer.
N. Domidion, Abgeordneter der bayerischen Volkskammer aus Alzenau.
Der Abgeordnete zur deutschen Nationalversammlung J. B. Haggenmüller, für sich und im Namen der Abgeordneten zur bayerischen Volkskammer C. Waibel aus Kempten.
Mayer von Ottobeuren, Mitglied der deutschen Nationalversammlung.
G. Stockinger, Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung und der bayerischen Volkskammer, für sich und im Namen von Doctor Mayer aus Roßhaupten, Abgeordneter zur bayerischen Volkskammer, und im Namen von J. Richter, Abgeordneter zur bayerischen Volkskammer aus Gersteid, endlich von Fidel Schiunk, Abgeordneter zur bayerischen Volkskammer aus Immenstadt.
Hock, aus Kaiserslautern, Pfalz, Abgeordneter zur bayerischen Volkskammer.
Titus, aus Bamberg, Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung.
Schmitt, N., aus Kaiserslautern, Abgeordneter zur Nationalversammlung.
Christmann, aus Dürkheim, Abgeordneter zur Reichsversammlung.
Dr. Morgenstern, aus Fürth, Abgeordneter zur bayerischen Volkskammer, für sich und für
Crämer, aus Doos, Abgeordneter zur bayerischen Volkskammer, und für
Tröger, aus Nürnberg, Abgeordneter zur bayerischen Volkskammer.
G. F. Kolb, aus Speyer, Abgeordneter zur Nationalversammlung und zur bayerischen Volkskammer.
Gustav Blumröder, von Kirchenlamitz, Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung.
Phil. Umbscheiden aus der Pfalz, Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung.
Gustav. Rubner aus Wunsiedel, Abgeordneter zur bayerischen Volkskammer, für sich und im Auftrage der Abgeordneten
Ignaz Preil aus Bamberg,
Adam Ulrich aus Bamberg,
Georg Amschler aus Sassendorf,
G. Fraas aus Oberrendwig, und
Seifert aus Helmbrechts.
Eulmann aus Zweibrücken, Abgeordneter zur Nationalversammlung und zum bayerischen Landtag.
Adami, Abgeordneter der bayerischen Volkskammer aus Winterhausen.
P. Gelbert aus Landau, Abgeordneter der bayerischen Volkskammer.
G. M. Schad, Abgeordneter der bayerischen Volkskammer aus Schweinfurt.
G. Gulden von Zweibrücken, Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung.
Eymann, Abgeordneter der bayerischen Volkskammer.
Eckard aus der Pfalz, Abgeordneter der bayerischen Volkskammer.
F. Willich, Abgeordneter der bayerischen Volkskammer.
Adam Müller, Abgeordneter der bayerischen Volkskammer (Pfalz).
Fr. Sauter, Mitglied des Reichstags und der Abgeordnetenkammer.
Fillweder aus Cronach (Oberfranken), Abgeordneter zur bayerischen Volkskammer.
Roeck, Abgeordneter zur bayerischen Volkskammer, aus Memmingen.
Dr. Hannig, Abgeordneter zur bayerischen Volkskammer.

Rede

des

Abgeordneten Eisenstuck von Chemnitz,

gehalten in der 220. Sitzung in der Paulskirche zu Frankfurt a. M.

bei Verhandlung über die Verhältnisse in der bayrischen Rheinpfalz.

Meine Herren!

Ich habe es in der heutigen Vormittagssitzung lebhaft bedauert, daß die Versammlung abweichend von dem seitherigen Gebrauche, zum erstenmal einem Bevollmächtigten der Centralgewalt das Wort verweigert hat, um seinen Bericht zu erstatten. Ich habe es bedauert, nicht um meinetwillen, sondern weil darinnen ein einschneidender Widerspruch liegt gegen die Aeußerungen, die man jetzt so oft in dieser Versammlung hört, es möge in diesen ernsten Augenblicken Alles vermieden werden, was von der einen oder andern Seite verletzen und abhalten kann von der Einigkeit, die man anstrebt. (Stimmen im Centrum: Hört! Bravo auf der Linken.) Ich hätte gewünscht, daß in diesem Momente eine solche Verletzung gegen die eine Seite des Hauses nicht stattgefunden hätte. (Stimmen: Hört! Hört!) Meine Herren, ich werde, indem ich jetzt das Wort ergreife in der Discussion, durch diese Mißstimmung keinen Einfluß äußern lassen auf meinen Vortrag. Ich erwarte aber auch, daß Sie mir gestatten, als Grundlage für die Gegenerwägung der Anträge, welche vorliegen, zunächst auf meine Wirksamkeit in der Pfalz einzugehen und Ihnen alle die Thatsachen vorzulegen, die ich in dieser Beziehung zu Ihrer Kenntniß zu bringen habe. Ich wurde veranlaßt, die Mission für die Pfalz zu übernehmen zunächst durch ein dringendes Verlangen meiner Freunde aus der Pfalz, die in dieser Versammlung sitzen. Die Nachrichten, welche über die erste dortige Bewegung und namentlich über die Volksversammlung zu Kaiserslautern am 2. Mai hierher gekommen waren, hatten diese Freunde in Beunruhigung gesetzt. Sie hatten den Präsidenten des Ministerraths dringend ersucht, durch Reichsschutz der Sache zu Hülfe zu kommen. Es kam die dießfallsige Aufforderung an mich, und es fand zunächst eine Besprechung statt zwischen mir und dem Herrn Präsidenten des Ministerraths über den Weg, den ich zu gehen gemeint sei, falls ich die Mission annehmen wollte. Ich erklärte in dieser Besprechung, wie ich die Ansicht sei, so weit ich von hier aus die Zustände der Pfalz zu beurtheilen vermöge, daß nur, wenn der Beauftragte von hier der deutschen Bewegung einen kräftigen Haltpunkt gäbe, das Ziel — die Beruhigung der Provinz — sich erreichen lasse. Es wurde mir dagegen eingewendet, daß man vor allen Dingen den dort gebildeten Landesvertheidigungsausschuß schon seines Namens wegen und namentlich wegen seiner Ihnen allseitig bekannten am 3. Mai gefaßten Beschlüsse, die entschieden revolutionärer Art seien, nicht bestehen lassen könne. Ich hatte über den letzten Punkt bereits mit meinen Freunden aus der Pfalz Rücksprache genommen und sie waren einmüthig der Ansicht, daß man allerdings annehmen müsse, es seien die Mitglieder jenes Ausschusses in diesen ersten Beschlüssen, getrieben durch die allgewaltige Strömung der ersten Bewegung, weiter gegangen, als gut sei. Da ich auf diese Weise die Meinung der Provinz in ihren Vertretern gehört hatte, so erklärte ich mich gegen das Ministerium sofort bereit, die Aufhebung oder nach Umständen die Modificirung dieser Beschlüsse eintreten zu lassen; ich erklärte aber auch dem Herrn Minister weiter, daß, wenn man etwa von der Ansicht ausginge, die gänzliche Beseitigung dieses Ausschusses zu beabsichtigen, ich nicht geneigt sei, auf den mir ertheilten Auftrag einzugehen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß eben nur die Organisirung dieses Ausschusses der Bewegung eine gesetzliche Basis für ihren weiteren Erfolg geben könne; ich erklärte ferner in dieser Besprechung, daß ich jedes Einrücken von Truppen, die nicht der Verfassung angehörten, namentlich jedes Einrücken von preußischen Truppen in der Pfalz als eine feindliche Invasion betrachten würde. (Stimmen auf der Linken: Hört! Sehr gut!) Ich erklärte endlich in dieser Besprechung, daß ich, wenn ich abgesendet werden solle, die Centralgewalt darauf aufmerksam machen müsse, wie man gegenüber den Zuständen und Verhältnissen der Pfalz selbst davor nicht zurückschrecken dürfe, äußersten Falles zur Einsetzung einer provisorischen Regierung zu schreiten. Diese Erklärung, meine Herren, gab ich in dem Ministerrathe ab. Es wurde ferner über den Gegenstand verhandelt, namentlich bemerkt, daß unter allen Umständen der Name des Ausschusses: „Landesvertheidigungs-Ausschuß“ beseitigt werden müsse; ich schlug in dieser Beziehung vor, daß man ihn doch „Landes-Ausschuß zur Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung“ nennen möge, und es fand dieser Vorschlag, namentlich von Seite des Herrn Justizministers, eine sehr beifällige Zustimmung. Unter solchen Voraussetzungen nahm ich nun das Mandat an, nachdem ich also im Detail meine Ansicht ausgesprochen hatte, wie ich nach Lage der Sache in der Pfalz zu verfahren gesonnen sei. Mein Mandat enthielt den vorhin erwähnten präcisirten Punkt, es beauftragte mich, die Beschlüsse des Landesvertheidigungs-Ausschusses vom 3. Mai aufheben zu lassen, oder, wenn der Ausschuß sich dessen weigern sollte, sie von Reichswegen selbst aufzuheben. Außerdem gab es mir allgemeine Vollmacht, alles das vorzukehren, was ich zur Ordnung und Sicherheit in der Provinz und zur Wohlfahrt Deutschlands für zweckdienlich erachte. Die vorläufige Verhandlung, welche schon mein ganzes künftiges Verfahren mit Wissen der Minister feststellte, hatte sich so lange hinausgezogen, daß ich erst spät Abends den 5. Mai abreisen konnte, und da auf den 6. Mai eine große Volksversammlung in Neustadt angesagt war, hielt ich es für meine Schuldigkeit, in größter Eile da-

hin zu gehen, um zunächst zu sehen, in welcher Weise sich die Stimmung des Landes aussprechen würde. Ich hielt es aber zunächst für meine Verpflichtung, in dem Augenblicke, wo ich die Provinz betrat, mich an die zu Recht bestehende höchste Behörde zu wenden, und ich eilte deßhalb vor allen Dingen nach Speyer zu dem Präsidenten der Provinz, wo ich des Morgens um 2 Uhr ankam und sofort in Gegenwart der Reichstags-Abgeordneten Gulmann und Kolb mit dem Präsidenten in's Benehmen trat, und ihm auf Grund meiner Vollmacht erklärte, in welcher Weise ich zu verfahren gedenke wobei ich ihm die Frage vorlegte, wie er, wenn ich auf solche Weise den Landesausschuß bestätigen oder constituiren würde, diesem gegenüber sich zu verhalten gedenke als zur Zeit bestehende Behörde des Landes, — obwohl im Widerspruche mit der Bevölkerung — denn, meine Herren, die Bevölkerung steht auf dem Frankfurter Recht und die bayerischen Behörden stehen auf dem Münchener Recht. Der Herr Präsident gab mir die Zusage, daß er, in soweit von diesem Ausschuß nichts geschehen würde, was in die Befugnisse der Landesbehörde eingreife, er sich in keiner Weise diesem Ausschusse widersetzen werde; er, wie die überwiegende Mehrzahl der Beamten des Landes, sei der Verfassung von Herzen zugethan und nur ihre schwierige Stellung, die sie gegenüber der Oberbehörde einnehmen, verhindern sie, in dieser Weise sich förmlich auszusprechen; er habe bis jetzt der Bewegung keine Hindernisse in den Weg gelegt, und er werde es auch ferner nicht thun, insoferne dieser Ausschuß ihn nicht durch Maßregeln dazu zwinge, die seine Befugnisse schmälerten. Nach dieser Besprechung eilte ich nach Neustadt. Meine Herren, ich vermag Ihnen den Eindruck nicht zu schildern, den der Eintritt in die Pfalz auf mich gemacht hat; als ich in Neustadt anlangte, war ein Jubel in der Bevölkerung, wie ich seit den Tagen der Märzbewegung noch keinen wieder in dem dem deutschen Volke gesehen habe. Die Volkswehr, die mich am Bahnhof erwartete, stellte sich sofort zu meiner Verfügung, die städtischen Behörden empfingen mich und waren erfreut darüber, daß man von Seite des Reichs im Sinne ihrer Bewegung einschreiten werde, — daß man dieß thun wolle, daß dieß der Zweck meiner Mission sei, hatte ich in der bekannten Ansprache, die ich in derselben Nacht vorbereitete, und die aus öffentlichen Blättern zu Ihrer Kenntniß gekommen sein wird, sofort in der Provinz proclamirt. Meine Herren, diese Begrüßung des Landes, das versteht sich am Rande, sie galt nicht meiner Person, sie kam aus dem Gefühle der Bevölkerung, daß in einem Augenblicke, wo Alles anfing, an der Energie und an dem ernsten Willen dieser Versammlung zu verzweifeln, sie auf dem Boden der Beschlüsse vom 4. Mai und 11. April wirklich mit Kraft vorwärts zu gehen sich entschlossen habe; der Jubel galt dem Gefühle, daß man hoffte, es werde von hier aus nun eine andere Richtung eingeschlagen, daß man an diese Hoffnung sich anklammerte, und die gewisse Erwartung daran knüpfte, man habe endlich in der Paulskirche wahrhaft begriffen, welche Stunde es in Deutschland geschlagen hat! (Beifall auf der Linken.) Nachdem ich die Volksversammlung betreten, gewahrte ich sehr bald, daß es höchste Zeit war, um von Seite der Centralgewalt, von Seite dieser Versammlung in einer, eine gesetzliche Grundlage gebenden und organisirenden Weise einzuschreiten. Ich darf Ihnen nicht verhehlen, daß in dieser Versammlung die Bewegung schon anfing, etwas wilder zu werden, daß man daselbst, weil Schutz und Organisation ausgeblieben war, schon anfing, Vorschläge zu machen, die über den Boden hinausgingen, auf den diese Versammlung sich gestellt hat, aber ich darf auch versichern, daß diese Richtung sich sofort auf meine Vorstellung mit derjenigen vereinigte, die ich in meiner Proclamation bezeichnet hatte. Ich versichere endlich auch, daß die Mitglieder des Landesvertheidigungsausschusses, welche hier in der Paulskirche auf der äußersten linken Seite sitzen, in jener Versammlung mit größter Consequenz und Unerschrockenheit auftraten gegen jede excessive Bewegung, die irgend damit umging, das schwarz-roth-goldene Banner zu beseitigen. Dieß überzeugte mich um so mehr, wie richtig meine Ansicht gewesen war, der wahrhaft deutschen Bewegung einen gesetzlichen Halt zu geben. Ich hatte sofort eine Estafette an die Mitglieder des Landesvertheidigungsausschusses nach Kaiserslautern entsendet, wo er permanent seinen Sitz hat, um sie zu ersuchen, noch am nämlichen Tage in Neustadt sich mit mir zu vereinigen und über fernere Maßnahmen mit mir in Berathung zu treten. Diese Herren konnten nicht augenblicklich kommen; sie wurden in Kaiserslautern mit Anträgen von allen Seiten bestürmt, was ganz natürlich war, da sie in diesem Augenblicke dem Volke versprochen hatten, dort permanent zu sein. Ich fand es also auch ganz in der Ordnung daß sie mich ersuchen mußten, schnell zu ihnen zu kommen. Ich begab mich daher sofort nach Kaiserslautern und war bereits am Montag Morgen daselbst, um mit den Herren in's Vernehmen zu treten. Dort hatte ich mich nun zunächst zu fragen, ob es der Lage der Dinge entsprechend sei, die Personen, so wie sie zusammengetreten waren, in Kraft zu lassen, wenn eine Reorganisirung des Ausschusses stattfinden solle, und sodann, wie man sich über die Befugnisse verständigen müsse, die diesem Ausschusse einzuräumen seien. Was die erste Frage betrifft, so war es offenbar, daß der Landesvertheidigungsausschuß, trotz der etwas weit gehenden Beschlüsse, die er gefaßt hatte, in diesen Tagen von allen Theilen des Landes eine große Zustimmung erlangt hatte. Einen schlagenden Beweis für diesen Umstand gibt schon die Erklärung der Pfälzer Volksvereine, welche Ihnen der Herr Referent der Majorität vorher mitgetheilt hatte. Die bewaffnete Macht, soweit sie vorhanden und organisirt war, hatte sich gewissermaßen dadurch im ganzen Lande bereits zur Verfügung dieser Männer gestellt. Ich fand außerdem, daß man bereits in vielen Gemeinden mit Sammlungen für die Zwecke der Landesvertheidigung rasch vorwärts geschritten war, daß man Beiträge angekündigt hatte, die man zur Verfügung des Ausschusses stellte. In einzelnen Cantonen waren diese Sammlungen schon zu ansehnlichen Summen erfolgt, und ich kann Ihnen versichern, daß die wohlhabendsten Classen sich vorzugsweise dabei betheiligten, und die Subscriptionen und Einsendungen, die ich eingesehen habe, stellten manchmal Summen von 100, von 200 und 300 fl. aus Einer Hand sofort zur Verfügung des Landesvertheidigungsausschusses. (Bravo auf der Linken.) Meine Herren, es war aber auch noch ein formeller Umstand vorhanden, der mich berechtigen mußte, die Personen, welche den Ausschuß gebildet hatten, sofort beizubehalten. Es war eine sehr irrige Ansicht, die hierher nach Frankfurt gelangt und auch in meinem Mandat als Motiv von Seiten des Reichsministeriums niedergelegt war, daß der Landesvertheidigungsausschuß gewählt worden sei durch eine große, zufällig oder auf irgend einen allgemeinen Aufruf zusammengetretene Volksversammlung. Meine Herren! Es war durchaus nicht so. Ich weiß nicht, ob Sie den Specialitäten in den Pfälzer Blättern gefolgt sind, glaube aber hier den ganzen Verlauf der Sache wiederholen zu müssen, um eine klare Anschauung von den Zuständen der Provinz zu geben. Es hatte im Angesichte der Bewegung der Centralausschuß der Volksvereine in der Pfalz auf den 1. Mai nach Kaiserslautern alle die Personen aus der Provinz einberufen, die irgendwie durch ihre bürgerliche Stellung documentiren, daß sie das besondere Vertrauen der Bevölkerung besitzen. Die Mitglieder des Frankfurter Parlaments, die Mitglieder der Münchener Kammer, Vorstände der Volkswehr, Mitglieder des Landrathes, der eine provinziale Vertretung der Pfalz ist, und noch andere Corporationen dieser Art waren zu dieser Berathung am 1. Mai in Kaiserslautern zusammengetreten. Zu gleicher Zeit hatte man eine große Volksversammlung nach Kaiserslautern auf 2 Mai einberufen, wozu jeder Pfälzer geladen war. Aus der Berathung der oben erwähnten Corporationen waren die Anträge hervorgegangen und die Beschlüsse formulirt worden, welche die Volksversammlung vom 2. Mai gefaßt hat, und daraus ging die Wahl des Landesvertheidigungs-Ausschusses hervor. Auch diese Wahl wurde nicht von der Volksversammlung unmittelbar vorgenommen, sondern es traten ebenfalls die Corporationen, so weit sie vorhanden waren, zusammen und wählten den Ausschuß. Aus diesem Grunde, meine Herren, aus diesem zweiten Grunde hatte ich anzunehmen und habe angenommen, daß in der That die Mitglieder des Landesvertheidigungsausschusses in diesem Augenblicke die Männer des öffentlichen Vertrauens in der Pfalz sind. Ich habe noch dabei zur völligen Unterstützung dieser Ansicht hinzuzufügen, daß gerade die einzelnen Persönlichkeiten dieses Ausschusses dergestalt sind, daß in dem Ausschuß die verschiedenen politischen Richtungen, die irgend im Volke vorhanden sein können, übrigens aber natürlich weit weniger von einander abweichen, als in dieser Versammlung sich abspiegeln. Es ist die äußerste Partei und auch die Ansicht vertreten, die mehr nach rechts geht, freilich nicht über eine Fraktion wie Wisten-Hall hinaus; denn weiter nach rechts, meine Herren, gibt es, nach meiner Anschauung, in der Pfalz nichts, — gar nichts — nur Chaos. (Große Heiterkeit in der Versammlung.) Diese Gründe alle, meine Herren, vor Allem aber die dringende Gefahr, die über der Pfalz schwebte und mir wahrhaft nicht Zeit ließ, noch mit Wahlkörpern zu verkehren, und mich mit Wahlen, Proklamationen und dergleichen abzugeben, um ein derartiges Organ zu schaffen, bestimmten mich, unbedingt daran festzuhalten, daß in den Mitgliedern des Ausschusses keine Veränderung eintrete. — Zunächst handelte es sich nun darum, mit diesen Männern Rücksprache zu nehmen über die vorzunehmenden Beschränkungen und die Regulirung ihrer Befugnisse. Meine Herren! Ich darf nicht läugnen, daß ich in dieser Beziehung mit einzelnen Mitgliedern des Ausschusses in längerer Berathung manche Differenzen zu beseitigen hatte. Man fürchtete, daß durch eine unbedingte Aufhebung der Beschlüsse vom 3. Mai ihre Stellung gefährdet sein würde, und ich konnte das nach der Lage der Dinge den Männern auch in der That nicht verargen; allein meine Vorstellungen, meine Hinweisungen auf den Stand der Angelegenheiten bestimmten sie endlich, sich dahin zu vereinigen, daß sie sich unbedingt der Bekanntmachung unterwerfen würden, die ich in dieser Beziehung erlassen würde Diese Bekanntmachung, die hinlänglich zu Ihrer Kenntniß gekommen ist, fügt sich auf die Beschlüsse vom 11 April und 4. Mai. Sie gab dem Ausschuß in Uebereinstimmung mit meinem dem Ministerium vor der Abreise gemachten Vorschlage den Namen: „Landesausschuß für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung" und ertheilte ihm dreierlei Befugnisse. Zuerst die Befugniß, alle ihm erforderlich scheinenden Maßregeln zur Vertheidigung und Durchführung der Reichsverfassung in der Pfalz einzuleiten, in so weit sie nicht in die Befugnisse der zu Recht bestehenden Landesbehörden eingreifen, demnächst besonders die Organisation der Volkswehr zu leiten und zu überwachen. Meine Herren! Sie haben in Ihrem Beschlusse vom 4. Mai, — ich will gar nicht Bezug nehmen auf Ihren späteren Beschluß vom 10. Mai — das gesammte deutsche Volk aufgefordert, die Reichsverfassung zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Ich glaube nicht, daß Jemand in der Versammlung sein kann, der, sobald ein Volk diesem Aufrufe folgt und für die Reichsverfassung eintritt gegenüber einer wider die Verfassung rebellischen Regierung, ihm nicht die Befugniß gegeben hätte, in solcher Weise voranzugehen. Die zweite Befugniß, die ich dem Ausschuß gegeben habe, ist, daß ich ihn ermächtigte, Vereidigungen auf die Verfassung entgegenzunehmen von Bürgerwehren, Truppen und Beamten. Meine Herren! Es hatten in der Pfalz schon eine Menge derartige freiwillige Vereidigungen stattgefunden; die Bürgerwehren hatten sich vereidigt, ohne eine Behörde zu finden, ohne Jemand zu haben, der ihnen den Eid abnahm. Ich nenne das nach meiner Anschauung einen Zustand der Anarchie, und diesen Zustand aufzuheben, hielt ich für meine Verpflichtung. Die Vereidigung, wo sie verlangt wurde, abzunehmen, lief in keiner Weise den Beschlüssen dieser Versammlung entgegen, denn Sie haben in Ihrer Majorität nur verweigert, die Vereidigung zu fordern. Ich gab dem Ausschusse endlich die Befugniß: „Gegen gewaltsame Angriffe auf die Reichsverfassung im äußersten Falle selbstständig einzuschreiten." Es begreift sich wohl von selbst, daß ohne diese letzte Befugniß bei der Lage der Dinge alles Uebrige eine Null gewesen wäre. Ich verfügte aber auch, nachdem ich die Beschlußfähigkeit des Ausschusses und seinen Sitz noch bestimmt hatte, im fünften Punkte der Bekanntmachung vom 7. Mai: durch die in Vorstehendem ertheilten Befugnisse sind alle seither gefaßten Beschlüsse des Ausschusses, insoweit sie diesen Befugnissen zuwiderlaufen, hiermit aufgehoben. Ich kam somit nicht allein der Weisung meines Mandates nach, die Beschlüsse vom 3. Mai zu cassiren, sondern ich habe dadurch auch solche Beschlüsse beseitigt und im Voraus aufgehoben, die der Landesvertheidigungsausschuß in gleicher Richtung noch nach dem 3. Mai gefaßt hatte oder möglicher Weise später fassen könnte. Ich glaube also in diesem Punkte meinem Mandate in vollständiger und umfassendster Weise nachgekommen zu sein. (Bravo und Stimmen auf der Linken: Ja wohl! Vollständig!) Diese Bekanntmachung wurde sofort in der Provinz verbreitet, und, meine Herren, es gereicht mir zur wahren Beruhigung, wenn ich in diesem Augenblicke gar nicht zu beschreiben vermag, welche allgemeine Zustimmung ich für diese Maßregel von allen Seiten bekam, von Seiten der Behörden, von den Beamten, von Bürgerwehr, kurz von allen Klassen der Bevölkerung. Es ist mir das auch ganz begreiflich gewesen. Die Pfälzer sind ein Volk, welches seit 50 Jahren in Besitz der umfassendsten Freiheit, der einfachen, klaren französischen Gesetzgebung ist. Dadurch ist das Gefühl für Gesetzlichkeit so recht in succum et sanguinem des Volkes, das Gefühl jedes wahrhaft freien Volkes, daß nichts bestehen dürfe, was nicht gesetzlich geordnet sei. Man hatte die Nothwendigkeit, gegenüber dem Benehmen der bayerischen Regierung, für die deutsche Reichsverfassung sich zu erheben, lebhaft erkannt, weil man den Werth und die Geltung begreift, den die Beschlüsse dieser Versammlung auf ihrer einzig gesetzlichen Grundlage, der Souveränetät der Nation hatten, und man hatte sich nun im Widerspruch befunden gegenüber dem zur Zeit noch bestehenden bayerischen Rechtszustande. Jetzt kam die Centralgewalt und legalisirte die Bewegung und sagte: Wir gestatten es euch in dieser Richtung, unter diesen Befugnissen und mit Zugrundelegung dieser Vollmacht, in der Bewegung vorwärts zu gehen; und weil man nun den Boden des Gesetzes unter seinen Füßen fühlt, deßhalb war man in der ganzen Pfalz so einstimmig darüber, daß das gut sei, und daß man in dieser Richtung und in dieser Weise nun

auch für die Nationalversammlung und für die Verfassung wahrhaft stehen und nur mit ihr fallen könne. Meine Herren, das ist eben der große Vorzug, das ist das große Glück, was in dieser Provinz vorhanden ist, und es wäre deßhalb eine doppelte Unterlassung, wenn hier nicht in wahrhaft energischer, wahrhaft entschiedener Weise eingeschritten würde. Man kann mir vielleicht hier entgegnen, meine Vollmacht und mein Exposé, was ich vorher mitgetheilt habe, sei nicht so zu verstehen gewesen, als ob ich dadurch ermächtigt worden wäre, jenen Ausschuß in seinen Functionen geradezu formell im Namen der Centralgewalt zu legalisiren. Man kann diese doctrinäre Explication versuchen und sagen: Du hättest dem Ausschuß nur bestehen lassen, nicht gerade auflösen sollen, und dann hättest du deinem Mandate entsprechend gehandelt. Meine Herren, ich glaube, daß ich auf einen solchen Einwurf kaum zu antworten brauche aus dem einfachen Grunde, weil dann alles das nicht wahr sein müßte, was ich Ihnen vom gesetzlichen Sinne und von dem Gesetzgefühle der Pfälzer eben gesagt habe. (Stimmen: Sehr wahr!) Wenn ich den Ausschuß nur bestehen ließ, ohne ihn zu legalisiren, hätte ich erst den Zwiespalt hervorgerufen. Dann hätte ich erst proclamirt, die Nationalversammlung habe sich gestellt, als ob sie etwas thun wolle, habe aber eben wieder laues Wasser über die ganze Geschichte gegossen. Diese Organisation des Ausschusses ist also die erste Maßregel, die ich in der Pfalz ergriffen habe. Nach Erlassung dieser Bekanntmachung steigerte sich natürlich die Theilnahme für den Ausschuß auf eine noch größere Weise. Es war sogar ein Mitglied, welches Anstand genommen hatte, nach den Beschlüssen vom 3. Mai an den Verhandlungen des Ausschusses ferner Antheil zu nehmen, was auf Bekanntmachung von diesem Beschlusse sofort sich nach Kaiserslautern begab und sich dem Ausschusse wieder zur Verfügung stellte. Dieses Mitglied, was mehr der rechten Seite angehörte, und vor der allzugroßen Kühnheit und Tragweite — entschuldigen Sie diesen Ausdruck — der früheren Beschlüsse zurückgeschrocken war, trat wieder ein, als ich die Beschlüsse aufgehoben und den Ausschuß legalisirt hatte, zum Beweise, daß meine Verfügung nur dazu diente, alle Richtungen im Volke im Ausschusse zu vertreten. Ich will nicht weiter in Specialitäten eingehen, ich komme sogleich auf die Catastrophe, welche unmittelbar nach dieser ersten Maßregel eintrat. Kaum war die Bekanntmachung erlassen und kaum hatte man ihr von allen Seiten mit Befriedigung zugestimmt, als plötzlich von Kaiserslautern bis Neustadt das Land in neue furchtbare Aufregung gerieth, eine Aufregung, die ich nie größer gesehen habe, durch das Gerücht, das sich von den Grenzen verbreitete, es rückten Truppen ein, die nicht der Reichsverfassung angehörten. Ich hatte versichert, daß keine Truppenbewegung dieser Art stattfinden würde; ich hatte — weil ich in Frankfurt vor meiner Abreise erklärt hatte, daß, wenn ich die Provinz examiren sollte, eine solche Truppenbewegung nicht erfolgen dürfe — fest angenommen, daß eine solche auch nicht stattfinden dürfe. Ich bin nun, meine Herren, weit entfernt davon, dem Ministerium darüber einen formellen Vorwurf machen zu wollen, weil ich dazu keinen Grund habe. Es war in der Nacht vom 6. zum 7. die Requisition an das Reichsministerium gekommen die Besatzung in Landau zu verstärken und das Ministerium hatte mir allerdings erst am Morgen einen Courier nachgeschickt, aber da ich das Land durchreiste, hatte der Courier mich erst später eingeholt; immerhin jedoch habe ich es zu beklagen, daß man Angesichts der Zustände dort, Angesichts der ganzen Verhältnisse, wie sie in Deutschland vorliegen, auf die Aufforderung des Commandanten in Landau gerade preußische Truppen hinbeordert hatte. (Zuruf: Sehr gut!) Auch ich bin weit entfernt, wie gestern gesagt worden ist, die preußischen Truppen und das preußische Volk identificiren zu wollen, ja, ich gehe noch weiter, ich bin selbst weit entfernt, die preußischen Truppen, die deutsche Männer sind, wie wir, mit ihren Führern identificiren zu wollen. (Stimmen: Sehr gut!) ich bin weit entfernt, daß irgend ein Sachse glauben wird, das preußische Volk könne die Frevel billigen, die von fanatisirten preußischen Rotten in Dresden verübt worden sind. (Stürmisches Bravo und Beifallklatschen auf der Linken und dem linken Centrum.) Aber, meine Herren, ich habe bei der Lage der Dinge, bei der Stellung dieser Versammlung zu Preußen — ich wiederhole es — unter allen Umständen lebhaft beklagt, daß man gerade preußische Truppen dahin geschickt hat. — Also ich sage, die Aufregung war furchtbar, Gerüchte über Gerüchte bekam ich, und man umgarnte mich selbst sogar mit dem angestammten Mißtrauen gegen die Centralgewalt. (Bravo und Heiterkeit!) Man glaubte, ich hätte die Truppenbewegung gekannt und verschwiegen! Ich mag nicht verletzen, aber ich muß den Bericht geben, wie die Thatsachen vorliegen in dem Augenblick, wo es mir gelungen war, die Centralgewalt dort zu popularisiren, fürchtete man, es sei geschehen, um die Bewegung vorerst niederzuhalten und zu entkräften, daß nun aber von allen Seiten Truppen kommen und das Land erdrücken würden. Ich erbot mich deßhalb, nach Landau zu reisen, dort Rücksprache zu nehmen und, wenn es mir möglich sei, diesen Einmarsch abzuwehren. In Neustadt, das bekanntlich den wichtigen Engpaß beherrscht, der der Eingang zur Pfalz ist, war das Volk sofort unter den Waffen. Meine Herren, nicht nur die Bürgerwehr, die aus dem Kern der Bürgerschaft besteht, die Dörfer alle hatten sich bewaffnet, die Bevölkerung lag vor dem Bahnhofe, wie die Katze vor dem Mäuseloch; mit Aexten und Sensen stand man da, und ich versichere Sie, wenn diese unglücklichen Truppen hineingekommen wären in das Land, es wäre ein Massacre geworden, wie es unter allen blutigen Scenen dieser Revolution vielleicht noch nicht dagewesen ist: man hätte die Truppen nicht lebendig aus den Wagen der Eisenbahn herauslassen. Meine Herren, ich mußte das begreiflich finden, ich habe überhaupt wahrgenommen, daß das pfälzische Volk, bei allem gesetzlichen Sinn, auch ein großes Mißtrauen hat, das aus den unnatürlichen Verhältnissen hervorgeht, in denen das Volk zu Bayern gestanden und ich glaube, Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird mir recht geben. Man hat diesem Volke seine Freiheiten zu nehmen nicht gewagt, aber von Seiten der Regierung fortwährend versteckte Angriffe gegen diese Freiheiten zu machen gesucht, deßhalb hat sich ein allgemeines Mißtrauen des Volkes bemächtigt, und das wiegt doppelt in der Wagschale bei den gegenwärtigen Zuständen. Also, meine Herren, ich suchte die Bevölkerung zu beschwichtigen, ich versichere sie, daß ich nach Landau eilen würde. Ich kam nach Landau am Morgen, und ich wurde wiederum auf eine Weise empfangen, wie ich es am wenigsten in einer Bundesfestung erwartet hätte. Die Bürgerwehr war bereits aufmarschirt und stellte sich mir zur Verfügung, der Stadtrath und die Vorstände der Behörden empfingen mich, und ich hörte hier die nächste unmittelbare Aeußerung der Friedenheit über meine Maßregeln. Der Commandant, in dem ich einen deutsch gesinnten Mann kennen gelernt habe, war sofort bei mir, als ich den Wagen verließ. Ich legte ihm zwei Fragen vor, nämlich: warum der Kriegszustand in der Festung erklärt wäre, und ob der Einmarsch preußischer Truppen gegründet sei. Auf die erste Frage antwortete er, daß er die Besatzung nicht mehr sicher geglaubt habe gegenüber einem möglichen Angriff auf die Festung, die Besatzung sei demoralisirt, die Bürger seien in einer gewissen Fraternität mit den Truppen und das sei eine schlimme Sache; man gebe ihnen freie Zeche u. s. w. Ich erlaubte mir hierauf, dem Commandanten zu bemerken, daß das nach meiner Anschauung und selbst in Uebereinstimmung mit der Majorität dieser Versammlung und den hier gefaßten Beschlüssen möglicher Weise nichts Unerlaubtes sei — ich ging davon aus, daß Sie ihrem Beschlusse treu bleiben, und dem Boden, auf den Sie sich gestellt haben, und daß mir demnach dieses Demoralisiren in diesem Sinne mehr als Moralisiren vorkomme, es handle sich, wie es scheine, darum, daß man sich von Seiten der Bürger alle Mühe gebe, die Soldaten zu überzeugen, daß sie zur deutschen Reichsverfassung halten möchten, und daß sie selbst im äußersten Nothfalle eine Regierung, die, indem sie sich gegen die deutsche Reichsverfassung und gegen die Beschlüsse dieser Versammlung erklärt und sich also auf revolutionären Boden begibt, daß sie im äußersten Falle eine solche Regierung verlassen möchten, indem es einem jeden braven Soldaten geziemt, sich auf dem Boden des Gesetzes zu halten. (Allseitiges Bravo!) Der Herr Commandant erwiderte, daß er seinen Eid der Centralgewalt zu Frankfurt am Main geleistet habe, und daß er unter allen Umständen einen jeden Befehl befolgen werde, der von der Centralgewalt ausgehe, daß die schwarzroth-goldne Fahne auf seinem Pavillon wehe, daß er die Truppen, die in die Festung einrücken wollten, und wenn es bayerische Truppen wären, nicht ohne Befehl von Frankfurt am Main einrücken lassen werde. Ich bemerkte dagegen, unter solchen Umständen gibt es ja ein einfaches Mittel, dieser Demoralisation auf einmal Halt zu werden; sobald er diese Truppen auf die Verfassung vereidigen lasse, sei der Zwiespalt gelöst und der gesetzmäßige Zustand hergestellt! Der Herr Commandant hat mir gesagt, daß er jeden Augenblick bereit sein würde, seine Truppen vereidigen zu lassen, sobald ihm von der gesetzmäßigen zuständigen Behörde der Befehl zukommen würde; und ich habe nicht gesäumt, in der nächsten Depesche diese schätzenswerthe Aeußerung eines deutschen Generals der Centralgewalt mitzutheilen, (Stimmen im Centrum: Hört!), und meine Ansicht dahin auszusprechen, daß ich es als ein Heil für Deutschland betrachten würde, wenn dieser erste Commandant einer deutschen Festung seine Truppen auf die Verfassung vereidigen ließe. (Stimmen im Centrum: Sehr gut!) Meine Herren! Auf meine zweite Frage, ob nämlich die Nachricht von dem Einmarsche der preußischen Truppen eine begründete sei, entgegnete mir der Commandant, daß er allerdings aus den Gründen, die ich schon angegeben habe, Truppen verlangt und daß man darauf ein Bataillon Preußen und ein Bataillon Badener — also schwarz roth-goldene Truppen — anmenagirt habe. Ich stellte ihm die Stimmung der Provinz vor, ich sagte ihm, welche ungeheure Gefahren daraus entstehen würden, wenn solche Truppen, deren Regierung nicht zur Partei stehe, einrückten, und er schien selbst gleiche Besorgniß zu hegen. Ich glaube, wenn man ein Volk pacificiren will, muß man sich vor Allem unter das Volk selbst begeben; und da ich hier sah, so hatte ich die Ueberzeugung gewonnen, daß selbst die Landauer Artilleristen ohne ihre Officiere gegen die Truppen geschossen haben würden, wenn diese in die Festung gerückt wären. Es schien, wie ich wiederhole, auch der Herr Commandant diese Besorgniß zu theilen, und er sagte mir: „Ich werde kraft Ihrer Vollmacht allen Ihren Befehlen nachkommen, und wenn Sie das Zurückgehen dieser Truppen wünschen, werde ich diesem Wunsche nachkommen. Ich bat ihn, mir einen Officier mitzugeben mit der Ordre zum Rückmarsche der preußischen Truppen, weil schon das Anrücken der Truppen an die Festung zu einer schwierigen Lage führen könne, denn es wäre wohl eine schwierige Lage gewesen, wenn man gut organisirte Truppen an der Festung hätte zurückweisen müssen. Ich sendete also einen bairischen Officier in Uebereinstimmung mit dem Herrn Commandanten den preußischen Truppen entgegen, und der Commandeur der preußischen Truppen hat auch sofort den Befehl respectirt, dieselben zurückgezogen und nach Mainz wieder zurückgeführt. Meine Herren, das ist die zweite Maßregel, die ich in der Pfalz angeordnet habe, und ich glaube nicht, daß sie meinem Mandate, in der Pfalz die Ordnung und Sicherheit zu erhalten, widersprochen hat. (Allseitige Zustimmung; eine Stimme auf der Linken: Im Gegentheil!) Meine Herren! Ich eilte nun wieder nach Kaiserslautern zurück, weil dort der Sitz des Landes-Ausschusses war, und ich mich verpflichtet fühlte, Alles, was der Landes-Ausschuß that, in seiner Nähe zu beobachten und nach Befinden zu überwachen; unterwegs traf mich der Courier, der mir den Einmarsch der Preußen melden sollte und mich Tags vorher nicht gefunden hatte. Im Laufe des Tages kamen mehrere Bürger von Zweibrücken zu mir, welche mich baten, doch auch nach Zweibrücken zu kommen, wohin ich noch nicht gelangen konnte. Diese Bürger sagten mir allerdings, daß es zur Beruhigung beitragen würde, wenn ich mich dorthin begäbe und ihnen noch weiter auseinandersetze, wie man weiter verfahren möge. Ich sagte das auch auf den andern Tag zu, nur aber mal ich vorher mit dem Landes-Ausschuß nochmals in Berathung, und während von allen Seiten Waffen und Unterstützungen eintrafen, mußte sich doch der Landes-Ausschuß sagen, daß im Angesichte des Zustandes der Provinz, im Angesichte der noch nicht vollständig organisirten Volkswehr allerdings es wünschenswerth wäre, durch reguläre Truppen einen festen Halt zu bekommen. In dieser Beziehung also wünschte der Landes-Ausschuß, daß man drei Bataillone Truppen von zuverlässiger schwarzrothgoldener Gesinnung einrücken lassen möge, um sie auf die drei wichtigsten Punkte des Landes zu vertheilen, das ist Neustadt, welches der Schlüssel des wichtigsten Engpasses ist, Kaiserslautern, dem strategischen Knotenpunkte des Landes, und Zweibrücken, welches die von der preußischen Grenze eingehenden Engpässe dominirt. Ich erklärte mich damit vollkommen einverstanden und sendete im Angesichte der Gefahr den Courier, welchen man mir wegen des Einrückens der preußischen Truppen gesandt hatte, nach Frankfurt an das Reichsministerium zurück mit der Bitte an das Reichsministerium, es möge mir sofort drei Bataillone Truppen zur Verfügung stellen, welche ich auf die drei genannten Punkte disponiren könne. Ich schlug dazu Frankfurter, Darmstädter und hessische Truppen vor. Ich stützte mich nun und namentlich auf das Ersuchen des Landesausschusses veranlaßt, die Rückkunft dieses Couriers abzuwarten und wünschte Beschleunigung. Meine Herren, das ist die dritte Maßregel, die ich in der Pfalz ergriffen habe. Die Antwort auf diese Depesche war keine bewilligende Antwort auf meinen Wunsch nach Truppen, sondern es war meine Abberufung, es war die Rücknahme meines Mandates mit der Bemerkung, daß ich mein Mandat überschritten habe und aus der Rheinpfalz abberufen sei. (Bewegung auf der Linken und Stimmen daselbst: Hört! Hört!) Der Courier, der mir diese Nachricht brachte, hat mir beiläufig im Gespräch gesagt, daß Truppen der Art nicht zur Verfügung seien, allein eine officielle Antwort dieser Art habe ich nicht erhalten. Im Augenblick, wo diese Abberufung eintraf, Nachts 12 Uhr, wurde ich aus dem Bette geweckt, so daß es schien, als ob man

große Eile habe, mich aus der Pfalz zu entfernen. Zugleich erdröhnten in Kaiserslautern die Sturmglocken aufs Neue, weil angeblich ein Einrücken preußischer Truppen von Homburg her angekündigt sei. Ich ließ die Mitglieder des Landesausschusses zu mir kommen, und zeigte ihnen meine Abberufung an mit dem Befügen, ich könne ihnen nicht mehr zur Seite stehen, meine amtliche Thätigkeit habe aufgehört. Das verbreitete sich augenblicklich in der Stadt; man combinirte: der Commissär ist abberufen in dem Augenblick, wo man den Befehl zu einer Invasion in feindlichem Sinne gegeben hat. Meine Herren, es zeigte sich, daß dieß unbegründet war; aber ich gebe Ihnen diese Thatsache, um Ihnen zu beweisen, welche Gedanken dort fortwährend auftauchen, und wie es Noth thut, die richtige Bahn zu zeigen und sich Vertrauen zu erwerben von hier aus. Ich trat also meine Abreise sofort an. Ich mußte es natürlich bei dieser Lage der Dinge für meine Pflicht halten, das Land von diesem Wendepunkt in Kenntniß zu setzen. Nach zwölf bis ein Uhr schickte ich die Proclamation in die Druckerei, die mein Abtreten der Bevölkerung in der Pfalz bekannt machte und sagte, daß ich mich entfernte. Meine Herren, das Allerbedauerlichste in diesem Augenblicke, als ich die Pfalz verlassen mußte, war mir der Umstand, und ich halte mich verpflichtet, es von dieser Stelle aus offen auszusprechen, der Umstand, daß man wenigstens von Seiten des Reichsministeriums nicht dafür gesorgt hatte, daß in dem Momente, wo unter solcher drohenden Gefahr der Reichsschutz zurückgezogen wurde, mein Nachfolger es war, der meine Abberufung überbrachte, daß man wenigstens nicht gezeigt hatte, wie man gesonnen sei, den Reichsschutz fortdauern zu lassen durch einen anderen Bevollmächtigten. Wo auch in der Pfalz geschehen möge, ich möchte für diese Unterlassung die Verantwortlichkeit nicht auf mich nehmen. (Zuruf: Sehr gut!) Als ich die Pfalz verließ, wurde ich an den Bahnhof wieder in gleicher Weise bestürmt, wie bei dem Eintreffen. In Kaiserslautern, Morgens 3 Uhr, umringten mich die Mannschaften, es umringten mich die Officiere der Bürgerwehr und sagten, daß man sie nicht schutzlos lassen möge von Frankfurt, und beklagten bitter, daß die Hoffnungen der Pfalz so kurz gewesen seien. Als ich an die Rheinschanze kam, fand ich die Ihnen wohl bekannten Vorfälle. Die weißblauen Truppen — meine Herren, Sie lachen, aber man kann nicht mehr anders verfahren, als daß man die verschiedenen Parteien, durch welche Deutschland — Gott sei es geklagt! — zerrissen ist, nur nach den Farben bezeichnet — waren zu den Pfälzern übergegangen, sie hatten sich auf den Boden der Verfassung gestellt, sie hatten nicht wollen gegen ihre deutschen Brüder kämpfen. (Bravo!) In welcher Art hatten diese Truppen es gethan? Sie hatten sich zur Verfügung ihrer Brüder gestellt, sie hatten ihre Officiere aufgefordert, dieß auch zu thun; diese hatten sich geweigert, und darauf hatten sie noch eine Deputation gewählt, diese an die Officiere geschickt, und sie gebeten, sie möchten ihr gesetzwidriges Verfahren doch aufgeben, und sich mit ihnen auf den Boden des Gesetzes stellen, und als diese dieß wiederholt verweigerten, ließen sie sich einen Revers auf Ehrenwort ausstellen, daß sie nicht gegen die Reichsverfassung kämpfen wollten, und dann wählten sie sich neue Führer, und beschworen die Verfassung. Meine Herren! Ich kann nicht umhin, als Deutscher mit aufrichtiger Gesinnung meine Zufriedenheit mit diesem Schritte auszusprechen. Meine Herren! Wollen wir das Gesetz, oder wollen wir es nicht? Wollen wir das Gesetz, so muß die Anarchie bekämpft werden, und vor Allem die Anarchie, die von Kronen umgeben ist in diesem Augenblicke. (Bravo!)

Die Truppen wurden sofort beordert, Kaiserslautern zu besetzen. Als ich meine Reise nach Frankfurt fortsetzen wollte, wurde ich von Mitgliedern dieser Versammlung dringend gebeten, wenn auch nur auf kurze Frist, und nur in privatlicher Eigenschaft, noch in der Pfalz zu bleiben. Man hoffe, daß Das wesentlich zur Beruhigung in der Pfalz beitragen werde, wenn man wenigstens wisse, daß der Reichscommissär das Land noch nicht verlassen habe. Ich gab nach, obgleich mit der Bemerkung, daß ich ohne amtliches Mandat nichts mehr thun könne. Ich ging zurück nach Kaiserslautern, und sandte sofort einen meiner Begleiter nach Frankfurt, um zu sehen, ob eine andere Ansicht zu gewinnen sei, und was von Seiten der Versammlung geschehen wäre. Ich habe zwei Tage dort noch zugebracht, habe kein Zeichen amtlicher Wirksamkeit von mir gegeben, aber nach meinen besten Kräften habe ich zu beruhigen gesucht, habe aber auch mich überzeugt, zu welchen Schritten man dort kommen muß, weil man sich von hier aus wieder verlassen sieht. Die Maßregel, die in Folge Dessen zunächst ergriffen worden ist, weil man sich eben wieder schutzlos findet, die erlaube ich mir, Ihnen speciell mitzutheilen. Der Landes-Ausschuß hat nunmehr, da er in diesen Tagen gesehen hat, daß die Bewegung sich unendlich gesteigert hat, er hat, sage ich, die Ueberzeugung gewonnen, daß bei der gänzlichen Rathlosigkeit der Behörden, die naturgemäß in ihrer schiefen Stellung zu München dem Lande gegenüber liegt, er nicht länger als ein bloßes Collegium von Vertrauensmännern, denen nur ein gewisser Wirkungskreis angewiesen wäre, fortexistiren könne. Er hat aber auch wiederum bewiesen, daß man in der Pfalz vor Allem die gesetzliche Form will, und daß man in der Pfalz vor Allem den Grundsatz hat: „Nur der Volkswille ist Gesetz!“ Er hat also folgende Proclamation kurz nach der Entziehung meines Mandats erlassen; Sie werden mir erlauben, sie zu verlesen: „Die Gefahren steigen täglich. Die Pfalz wird von feindlichen Truppen umgeben. Die provisorische Centralgewalt hat ihren Bevollmächtigten abberufen. Wir haben eine Wahl durchs ganze Land ausgeschrieben, um den Willen des Volkes in dieser Stunde höchster Gefahr in vollgiltiger Weise kennen zu lernen. — Der König hat durch seine Minister wiederholt erklärt, daß er die Reichsverfassung nicht anerkenne.“ — Der erste Satz bezieht sich auf das bekannte Ausschreiben, nach welchem in allen Cantonen des Landes aufgefordert ist, von jedem Canton einen Vertrauensmann zu wählen, und dadurch die Meinung des Volks auszusprechen; die zweite Bemerkung bezieht sich auf die zweite bayerische Note, in welcher der Minister von der Pfordten wiederholt bestimmt erklärt hat, daß man die Verfassung nicht anerkennen werde. Die Proclamation fährt weiter fort: „Es scheint zur Erhaltung der Sicherheit und Freiheit der Pfalz unabweisbar, eine provisorische Regierung zu bilden. — Wir fordern unsere Mitbürger auf, schleunigst die ausgeschriebenen Wahlen vorzunehmen, und die Gewählten auf den 17. Mai, Morgens 9 Uhr, nach Kaiserslautern zu entsenden, um den Willen der Pfalz zu verkünden und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. — Wir erwarten, daß kein Pfälzer, kein Freund des Vaterlandes einen Augenblick zögern wird, einzustehen für die allgemeine Sache. — Es lebe das freie, deutsche Vaterland!“ — Meine Herren! Ich habe die Ueberzeugung, daß diese, übrigens nach den Grundsätzen des Reizwahlgesetzes gewählten Männer die Niedersetzung einer provisorischen Regierung als nunmehr unerläßlich aussprechen werden; ich habe die Ueberzeugung, daß Anträge, die auf eine Aenderung der Staatsform hinausgingen, namentlich auf einseitige Proclamirung einer Republik in der Pfalz, in dieser Versammlung nicht kommen, oder wenn sie kommen, in der Minorität bleiben werden; ich habe aber die Ueberzeugung, meine Herren, daß, wenn Sie nicht von hier aus rasch und schnell Das wieder gut machen, was wenigstens nach meiner Anschauung in der Unthätigkeit der letztern Tage gefehlt worden ist, dann dann die Bewegung auch in der Pfalz namentlich durch fremde Einwirkungen einen ganz anderen Charakter annehmen wird. Ich will gar nicht untersuchen, ob es zum Besten der deutschen Sache wäre, daß überhaupt jetzt in anderer Weise eingeschritten würde, oder nicht, das gehört nicht hierher; aber wenn Sie das wollen, was Sie ausgesprochen haben, die Durchführung der Reichsverfassung, so handeln Sie schnell, energisch, entschlossen, und namentlich ohne Beirrung Dessen, was die weiß-blaue anarchische Partei haben will. Meine Herren! Wenn ich auf diese Weise Ihnen nach meiner Ueberzeugung, ohne ein Wort zu verschweigen, und ohne irgend etwas nur im Geringsten geflissentlich zu entstellen, wenn ich Ihnen auf diese Weise eine Schilderung von der Lage der Pfalz gegeben habe, so werden Sie wohl erkennen, was es mit diesen „anarchischen Schilderhebungen“ in der Pfalz für eine Bewandtniß hat. (Stimmen auf der Linken: Hört!) Bei dieser Bewegung ist nicht die Rede von Anarchie, ist nicht die Rede von Communismus, von Socialismus, und selbst nicht die Rede von rother Republik, wenigstens von der entschiedenen Mehrheit des Volkes nicht; diese Bewegung ist hervorgegangen aus dem tiefen Unwillen eines freien Volkes, welches sich verletzt sieht in seinem Rechtsgefühl, glauben Sie mir Das, meine Herren. Ich bitte Sie dringend, schreiten Sie ein, aber in der Weise ein, wie es das Land will, in wahrhaft deutscher und entschlossener Weise. — Seitdem ich nicht in dieser Versammlung war, ist der Pesthauch der rothen Anarchie auch über mein theures, engeres Vaterland gezogen, es sind dort Zustände eingetreten, die mich betrüben, Zustände, die mir bis ins Innerste meiner Seele erschüttert haben.

Wigard (vom Platze): Und es geschieht nichts!

Eisenstuck: Meine Herren! Im Angesichte dieser Zustände, im Angesichte der Thatsache, daß viele Männer Sachsens jetzt flüchtig vor den feindlichen Bajonnetten herumirren, im Angesichte dieser Thatsache hat diese Versammlung nichts weiter zu sagen gewußt, als einen Reichscommissär abwarten, der dahin abgesendet war. Im Angesichte einer brennenden Stadt, im Angesichte dessen, daß das deutsche Florenz bald verwüstet liege, hat die Nationalversammlung nichts zu sagen gewußt, als abwarten eines Commissarius! Meine Herren! Tragen Sie nicht dazu bei, daß ein deutscher Stamm nach dem andern abfällt, tragen Sie nicht dazu bei, daß die Segenswünsche des deutschen Volkes, die Sie in diesen Saal begleitet haben, sich in Verwünschungen verwandeln, wenn Sie denselben verlassen. Helfen Sie der Pfalz mit Entschiedenheit und mit Entschlossenheit, retten Sie die braven Pfälzer! (Lang anhaltendes, stürmisches und rauschendes Bravo und Beifallklatschen auf der Linken, dem linken Centrum und der Gallerie.)

Die provisorische Regierung des Rheingaus

An den Civilcommissär Bürgers

Neuwied, 20 Juni 1849.

6.

Bürgers!

Es hat sich in mehreren Orten eine Widersetzlichkeit bei der Rekrutirung gezeigt, wobei meist die Entschuldigung durch das Loos zum Militär nicht mehr dienen zu müssen, selten zu machen versucht, meine nicht alle zum nächsten Aushebungsbezirke Verpflichtete schon herangezogen worden. Zu solchen Fällen haben Sie sofort alle einzustellen, wo sich in einzelnen Exemplaren Widersetzlichkeit gezeigt hat.

Sie werden die ferneren Verfügungen abwarten, bevor Sie diese Maßregel treffen, doch die Requisition auf mehr die Ergänzung „Kaiserlich Königlich" gutmachen, sowie die Ergänzung „Pflicht" anerkennen, wenn sich die Pflicht in diese Weise zu äußern sind.

Gegen die Widersetzlichen überhaupt werden Sie mit aller Strenge verfahren und die gesetzlichen Maßregeln ergreifen. In solche Widersetzlichkeit der Gemeindeordnung mit der Pflicht nimmt Sie auf diese Art Sie in den Verhaftsetzen, die Gemeinden willig zu finden. Wir hoffen, daß Belehrung der ruhigen Bürger Widersetzlichkeit beseitigt werden und Sie nicht mehr nöthig haben Widersetzliche zu strafen, wie bisher.

Ebenso wie Ihnen Ihnen, welche sich Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen lassen sofort zu entsetzen und die Stellen vorläufig durch geeignete Personen zu ersetzen, endlich die sofort einzusetzen haben.

Uebrigens empfehlen wir Ihnen noch die größte Eile und Festigkeit in Ihrem Geschäfte der Ergänzungsaushebung und der Rekrutirung.

Mit kameradschaftlichem Gruße

die provisorische Regierung des Rheingaus

Abtheilung des Innern

(gez.) H. Schmitz

...ungs- und Steuerbeamten des Hofes.

...Bezirke, wenn nöthig unter Zuziehung von Experten mehr mit den betreffenden Ortschaften vertraute...
...seine gesellschaftlichen Verhältnisse, die bisherigen Leistungen und Aussichten zur Heirathsfähigkeit verglichen werden wird.
...Juni 1869
...Regierungsrath

...t	Politische Gesinnung	Ob die Verehelichung von der Regierung anerkannt oder nicht:	Namen derjenigen, namentlich Verwandten, welche Mitglieder der betreffenden Gemeinde-Person bekleidet hat.
		15. M. 21.	

Vor- Zunamen und Adresse der Beamten	Eigenschaft des Amtes	Wohnort		Hier-Lichkeit	Dienst-Alter	Politische Gesinnung	Ob die Vorschrift. ung und zum Regierung nachkommt oder nicht	Bemerkungen, namentlich Verwandtschaften, welche Beamte der Ortschaft Gemeinde pflegen beobachtet sind.
		Bezirksamt	Gemeinde					

Tabelle über die sämmtlichen Fürstl. Domänen

Der nachstehenden Rubriken sind von den Einsiedlern Häng. resp. Erbenzinsverschreibungsinhabern auf beiden Theilen [illegible] zu entrichtenden Abgaben [illegible] zu entnehmen und [illegible] hierher gehörenden Fragen wird bemerkt, daß diese Tabelle nicht [illegible]

Kreisregierung des [illegible]
der [illegible] Regierung des [illegible]

8.

L. Fritz.

Name der Gemeinden und Ortschaften	Benennung der Einsiedler	Abgaben		Häuser-Assekuranz-Summe	Bemerkungen
		Benennung	Summe		

Kreisregierung den 1. Mai 1849.

An

die Kreisregierung, Kammer des Innern, in Speyer.

Zur Ausfertigung der Wassenz-Urkunden pro 1849 und zur Anfertigung der Erbzinsverträge hat der Ausschuß zur Verfertigung der Einsiedlergesetze nöthig, daß Euer die sämmtlichen Akten [illegible] baldmöglichst [illegible] werden können. Es ist deßhalb allgemein der Gedanke laut geworden, daß zu dem Ende eine Kommission ernannt, und zu dessen Behufs die Einsendung der [illegible] Akten der Hofgüter angeordnet werden müsse. Wir bitten Ihnen deßwegen den betreffenden Einsendungsbefehl Euch wo, dessen Vollzug Sie gefälligst aufstellen, dem Kreisgesetzgebungsausschusse [illegible] Hofgüter [illegible] Akten [illegible] Ihre [illegible] Unterschrift versehen, und [illegible] spätestens [illegible]

Sollten Sie Anstand nehmen, selbst den Einsendungsbefehl [illegible] zu erlassen, so wollen Sie gefälligst [illegible] Gutachten [illegible]

Gruß und Bruderliebe

Der Landesausschuß für Verfertigung und Durchsicht der Einsiedlergesetze.

No [illegible] Kammer des Innern.

Landau, 9 Juni 1849.

L. Fritz. [illegible]

Königlich-Bogenrosches Gendarmerie Corps

Compagnie der Pfalz — Station Zweibrücken

Protocoll

Zu den Acten.
4. Juni 57.
L. Schmidt

V.

Kunkar Kreis

Landgal.

Ob.mil. Zweibr.
Nr. 170 252

5 Pak.

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

B
Kreis

Friedrich Hilgard Frey. v. Hillscheid
in Landkommissariat Kusel.

1. Ermächtigung und Aufforderung zur Herstellung der Ermittlungen
2. Ausschreibung der Jagd niederzuschlagen —
3. Anhaltung, Festnahme und Lieferung von Jagdgeräthschaften
4. Wegnahme von Jagd-waffen. —

Ob.mil. Zweibr.
Nr. 170 252

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

1/ III.

I. Speyer den 28 ten Mai 1849.

Der Civilcommissär des Landcommissariats
Bezirks Speyer

an

den Bürgermeister Albrecht 31

Betreff:
Auf die Wahl der Gemeinde
und Stellvertretung der gewesenen
Pfalzbayerischen Regierung zu nehmen.

Mit Bezug auf Amtsblatt № 2. fol. 10. Intrat num. 23 ten d. Mts. und № 4. fol. 35. Intrat num. 22 ten d. Mts und fol. 36 zu 37. allerhöchste Instruction vom 23 ten d. Mts. die provisorische Regierung der Rheinpfalz betreffend. Sie somit aufgefordert, sämmtliche in Ihrem Bürgermeisteramtsbezirke befindliche Staats- und Gemeindebeamten gegen Unterschrift zu vernehmen, und Ihnen bekannt zu machen, daß Sie am 31 ten Mai Nachmittags drei Uhr auf dem Gemeindehause zu Speyer vor dem unterzeichneten Civilcommissär für den Landcommissariatsbezirk Speyer zu erscheinen um die obigen Aufschreiben gehörigen Obliegenheiten Folge zu leisten. —

Der Civilcommissär

F Hilgard

Der Vorsitzende

3

Bayer. Staatsarchiv
Speyer

Einverstanden zu Leben, Geschlingert
und Unterschrift:

Altmann
Hoch
Müller
Rehberger
Müglichau
Zeuch
Wiesen
Jungels
Lorch

Vetter Waldschütz
Stein j.
Altmann Waldschütz
Rose
Altmann Spelzig

Hoffelder
Lehrer
Mayer
Lutz

2.

Speyer den 28 ten Mai 1849.

Der Civilcommissär der Landcommissariats
Bezirks Speyer
an
die Bürgermeister und Adjuncten

Betreff:
die Aufstellung der Kreisarmee
und Leistung der gewissen
ihnen Requisition gegenüber.

Mit Bezug auf Amtsblatt N° 2. fol. 10.
Actum vom 23 ten d. Mts. und N° 4. fol. 26. Actum
vom 22 ten d. Mts und fol. 36. u. 37. allhiesiges Instruc-
tion vom 23 ten d. Mts. die gewissenhafte Befolgung der
Obigen Befehle wurden Sie somit aufgefordert, sämmtliche
in ihren Bürgermeisteramtsbezirke befindliche Bürger
und Gemeindevorsteher gegen Bescheinigung zu ver-
pflichten, welche Verrichtung den 31 ten Mai Nachmittags 2 bei Uhr auf dem Gemeindehause zu erfolgen
wo dem unterzeichneten Civilcommissär für den
Landcommissariatsbezirk Speyer zu erscheinen und
den in obigen Aufschreiben gegebenen Anweisungen
Folge zu leisten. –

Der Civilcommissär
Hilgard

Die unterzeichneten

Gemeinderathspersonen zu Waldsee,
welche zum nebenstehenden
Eydschwur berufen zu
haben.

Waldsee den 30ten Mai 1849.

Kissel
J. Hemmerle
J. H. Heimbach
Nicolaus Wolf
Kissel
Hemmerle
J. Lindner
Kissel
Lutz
Clauß
Baumeister
Gerst
Lutz

Samuel Baumgart
Scharninger Feldschütz
Bamberger Feldschütz
J. Decker
Gerst
Christmann
H. Hinterer

21 [illegible] Speyer, den 30ten Mai 1849.

3.

Der Civilcommissär des Landcommissariats
Bezirks Speyer

an das Bürgermeisteramt Otterstadt.

Zum Vollzug der Vorschrift der provisorischen Regierung des Rheinkreises vom 27ten Mai l. Js. Amtsblatt des Rheinkreises vom 27 den Mai l. Js. Amtsblatt Nro 6., die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung betreffend, wurden Sie ersucht mit §. 6. derselben, mit dem Gemeinderathe die Anordnung zu treffen, daß den 2ten künftigen Monats 8. Uhr in der §. 5. der neuen Gemeinde-Ordnung vorgeschriebenen Versammlung auf dem Gemeindehause erscheinen um ihre Stimmzettel für die Wahl der neuen Gemeinde Räthe abzugeben.

Als Wahlcommissär für die Gemeinde ist Einzer Ebersteuer von Speyer ernannt.

Der Civilcommissär
Hilgard

Speyer, den 30 ten Mai 1849.

Der Civilcommissär des Landcommissariats-
Bezirks Speyer

an den Ersatzcommissär Waldsee

Zum Vollzug der Vorschrift der provisorischen Regierung des Rheinkreis vom 27 ten Mai l. Jrs. Amtsblatt No 6., die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung betreffend, wurden Sie ersucht mit S.6. daselbst, mit dem Gemeinde-Rathe die Anordnung zu treffen, daß am 2 ten Juni Morgens 8 Uhr die auf S.5. der neuen Gemeinde-Ordnung vorgeschriebenen Erneuerungs-Wahlen auf dem Gemeindehause vorgenommen und das Stimmenverhältniß für die Wahl der neuen Gemeinde-Räthe abgegeben.

Als Wahlcommissär für die Gemeinde ist Ersatzer Merkle von Speyer ernannt.

Der Civilcommissär

Hilgard

Speyer den 6. Juni 1849.

Der Civilcommissär

des Landcommissariats Bezirks Speyer

an

Ersatzer Caspar Franz Lachaise

Betreff: Zwangsanleihen.

Die in Folge Befehls der provisorischen Regierung vom 26 ten vorigen Monats, Amtsblatt No 5., durch den Unterzeichneten ernannten und beeidigten fünf Taxatoren haben Ihr Gutachten, wie folgt, abgegeben:

Es seien Ihr Vermögen von 5000 fl.
in Worten: fünftausend Gulden —
demnach sind Sie verpflichtet zu einem zu gewährenden verzinslichen Darlehen von 250 fl.
in Worten: zweihundertfünfzig Gulden —
welche Summe Sie binnen drei Tagen bei der Unterzeichneten, resp. dem zur Empfangnahme bevollmächtigten Receptor daselben zu entrichten haben.

Wenn Sie sich bezüglichen auf das Gutachten beschwert finden, so haben Sie binnen fünf Tagen, vom Tage der angesetzten Zahlungsfrist gerechnet, Recurs zur Umgehung der Verfügung zu ergreifen, welche dann die Festsetzung der Beschwerden nach sich, welche dann

ausschließlichen Recht entgegen gesehen.

2) In die fest Begründung des Rechts in die Gesetze Europas, der Gemeinschaft der christlichen Völker gegeben zu werden, so wird angetragen und verlangt im Namen dieser Gesetze, daß Preußen die vorgesetzte Frist in seiner ganzen Ausdehnung benütze.

3) Mit dem Verstreichen der Frist ist die Verfestung und Proskription der Festgesetzten, die Festsetzung ihres ganzen Vermögens und Verfestung des bezeichneten Gebiets, desselben vorzunehmen.

4) Zum Voraus werden alle zur Umgehung der Gesetze abgeschlossenen Verträge für nichtig, die Mitschuldigen für strafbar erklärt.

5) Jeder, der Vermögens Theile der Festgesetzten verbergen oder entfremden hilft wird mit Proskription und mit Confiskation der dazu verwendeten Gegenstände bedroht. —

Der Civilkommissär

Hügel

3

[80]

Speyer den 13. Juni 1849.
6.

Der Civilcommissär des Landcommissariats-Bezirks Speyer

an

Bürgermeister Haenlein dahier

Betreff: Zwangs-Anleihen

Die wegen Ihrem Gesuch vom 9ten dieses Monats mit Verfügung vom 10ten dieses Monats Nro 5 gestellte Anfrage wird dahin beantwortet, daß Ihnen nach Maßgabe der Verfügung vom 10ten dieses Monats Nro 5 das Darlehen von zweihundert Gulden sofort zu entheben ist.

Der Civilkommissär
J. Hilgard

No 60 [61] 7.

Interims-Quittung.

Die Kassenverwaltung stellt an
Bürgermeister David Georg
von Mechtersheim
für ein baares Darlehen den Betrag von 100 fl — kr
in Worten Hundert Gulden
vorgemäß für zwey Prozent jährlich, einlösbar in
fünf Jahren von heute an, wofür das gesammte Staats-
Vermögen der Kassenverwaltung haftet.

Diese Interims-Quittung ist gegen eine von
der provisorischen Regierung auszufertigende Special-
Urkunde an den Civil-Commissär zurückzugeben.

Speyer den 12ten Juni 1849.

Der Civilcommissär
des Bezirks Speyer
Fleischauer

Darlehen auf 100 fl

(82)

Speyer den 6. Juni 1849.

8.

Der Civilcommissär

des Landcommissariats Bezirks Speyer

an

Herrn Haenle Zymmermeister Dahlen

Betreff: Zwangsanleihen.

Da in Folge Erlasses der provisorischen Regierung vom 26ten vorigen Monats, Amtsblatt No 5. Seite den Unterzeichneten ermächtigten und beauftragten sind Zwangsanleihen auszuschreiben, wie folgt: fl. kr.

Mit einem Vermögen von 40,000. —

in Worten Vierzigtausend Gulden

somit sind Sie verpflichtet zu einer zu zweifachen Zwangsanleihen von fl 200. —

in Worten Zweihundert Gulden

welche Summe Sie binnen drey Tagen bei den Unterzeichneten, resp. den zur Empfangnahme beauftragten Localbehörden desselben zu entrichten haben.

Wenn Sie sich bezüglichen auf bestehende Verfügnisse sind in Wesentlichen folgende.

1, Jeder in der angesetzten Zahlungsfrist gemachte Versuch zur Umgehung der Verfügung ziehet augenblickliche Verhaftung des Betheiligten nach sich, welche dann so

unschädlicher Hand entgegen gehen.

4, In die sich Abgrenzenden soll Ruh in die Gemüther kommen, der Gemeinheit der Hannöverschen Bürger Genugthuung zu werden, so wird angeordnet und verlangt im Namen dieser Gesetze, daß Keiner die aufgesetzte Strafe in seiner ganzen Ausdehnung benütze.

5, Mit dem Verschwinden der Strafe ist die Verfolgung und Inquisition der Betheiligten, die Haftung, wegen des ganzen Vermögens und Wegführung des beschlagenen Eigenthums dasselben aufgehoben.

6, Zum Verrath werden alle zur Umgehung des Gesetzes abgeschlossenen Verträge für nichtig, die Mitbetheiligten für strafwürdig erklärt.

7, Jeder, der Vermögensstücke der Haftung Verpflichtigen verbergen oder entfremden hilft wird mit Arrestation und mit Confiscation der dazu verwendeten Gegenstände bedroht. —

Der Civilkommissär

F Heigand

No 34

Interims-Quittung.

Ein Pfandschein lautend auf
Dreyer Jakob Müller
in Speyer
über ein baares Darlehen den Betrag von 100 fl — kr
in Worten hundert Gulden
verzinslich zu zwey Prozent jährlich, rückzahlbar in
fünf Jahren von heute an, wofür das gesammte Bank-
Vermögen der Pfandschaft haftet

Diese Interims-Quittung ist gegen eine von
der provisorischen Regierung auszustellende definit.
Urkunde an den Civil-Commissär zurückzugeben

Speyer den 15ten Juni 1849.

Der Civilcommissär
des Bezirks Speyer
F. Zieger

4) 85

10. Kreuznach, den 16 Jul. 1849

Seiner Excellenz
dem Herrn Königl. Staatsprocurator
und Appel. Gerichtsrathe
Herr
Frankenthal

Hochwohlgeborner Herr!
Hochgeehrter Herr Appellationsrath!

Ich beehre mich, Ew. Excellenz
in Folge gefälligen Auftrages
von der Abtheilung für innere
Angelegenheiten die Anzeige zu machen,
daß Seine Excellenz der Herr Minister
des Innern mit hohem Erlasse
vom 6ten dieses Monats, No. 30
die gewünschte Erklärung, wie
von Seiten des Ministeriums des
Innern das Verfahren gegen
Beamte, welche auf gemeinsame
Anzeige der Königl. Staatsanwaltschaft
und der Königl. Regierung suspendirt
worden sind, gehandhabt werden
solle, dahin gegeben hat, daß
in Beziehung auf die Königl. Kreis-

Beilage Nro V.

Beilage Nro V.

Hiebei Ehrenfeld wird bemerkt,
daß dieser sich bei seinem jetzi-
gen Aufenthalt in Regierungs-
gebäude die Beschäftigung zunächst,
Lesen und Schreiben in einer
Klasse beizubringen, welche jetzt
neunzehn Kinder zählt.

Brixl mallkanzleiliche Zufertigung:
Der kgl. Friedensrichter
A. Kurz.

Zur Bestätigung.

Lutz

84—97

53.

H. fr. Oswald, sog. Militär kommissär
in Landkommissariat Speier. –

Landtz und Landterer, Rekrutirungs-
kommissäre.

---

1. Schreiben Oswalds an die Bürgermeisterämter wo-
rin die strikten Militärgrenzen, bei Strafe, als Ge-
biete behandelt zu werden, angewiesen – und die
Mobil-machung organisirt werden – mit Androhung
von Gewaltmaßregeln. – (Beschwerde wo Oswald sagt a
2. Schreiben der Rekrutirungskommissäre Landtz & Landerer
zur Zuvorkommenheit der Rekrutirung mit Androhung
Androhung von Gewaltmaßregeln –

Oberlandesgericht
Zweibr.
Nr. ~~470~~ 252

Bayer. Staatsarchiv
Speier

Die Revisionskommission
des Stadtgerichts Speyer

an

das Bürgermeisteramt Edenkoben

Laut Akten des Bürgermeisteramts Edenkoben
hat gerichtliche Abschätzung wegen des Bürgermeisteramts Edenkoben die Gebäude nämlich
ein Wohnhaus mit 8 Zimmern nebst Zubehör
einen Speicher über denselben, Waschhaus, Gemeindebackofen und Holzschopf mit Hofraithe
und Gartenplatz samt
Alles worüber Morgen Hofraithe 1 Ruthe
das Rathhaus samt Schulsaal, Wachtstube
Gefängniß und Hofraithe

Speyer den 22. Mai 1837.

Die Revisionskommission
des Kreis- und Stadtgerichts
Landtz

615

7.

(84)

Im Namen des pfälzischen Volkes

Der Recrutirungscommission
des Cantons Speyer
an
das Bürgermeisteramt Otterstadt.

Auf dem Organisationsbureau für die Pfalz in Kaiserslautern und dem Ansuchen der provisorischen Regierung zu Speyer das Contingent der Aushebung zur Recrutirung anzufordern:

Ist ersucht Bürgermeister und Beigeordneter, die zum 1 Aushebung gehörigen Ledigen Leute bis zum 30 Juni zur Musterung den 30 bis 31 Mai dieses Jahres, jedesmal vormittags um 11 Uhr zu Speyer in das Rathhaus, im Musterungssaale erscheinen zu lassen und anzuweisen, und nach den §§ des Gesetzes

Alle einzustellen, welche das Loos getroffen, und gegenwärtige Aufforderung, welche der Bürgermeister, das Waisenhaus, Rath und Gemeinderath unterschreiben müssen.

Speyer den 26 ten Mai 1849

Der Kreiscommissär
Der Civilcommissär
Schilgard

Im Namen der Recrutirungscommission
Lautz

(85)

Speyer, den 1 Juni 1849

7.

An
das Bürgermeisteramt
Otterstadt

Zur Mündigung der Recrutirungen, welche durch die Contingentsaushebung des 1 Aushebungsjahres entsprechend sind, soll die Gemeinde Otterstadt durch Donnerstag, den 31 dieses Monats, Morgens zwischen 8 bis 12 Uhr einen sachkundigen Bürger hierher senden.

Zugleich wird genanntes Bürgermeisteramt aufgefordert, zur Vollziehung des § 3 des Organisationsgesetzes vom 19 d. Mts. ein genaues Verzeichniß aller ledigen Mannspersonen von 20 bis zum 40ten Lebensjahre und aller verheiratheten Männer bis zum 40ten Jahre, welche zusammen das Contingent des pfälzischen Volkes ausmachen zu bilden haben, anzufertigen.

Die Glieder der Cantonal-Aushebungsbehörde

Recrutirungs-Commission

Lautz

Lautz

1/1

(86)

Speyer, den 2. Juni 1849.

12.

An

das Bürgermeisteramt

Waldsee

Das Bürgermeisteramt wird hiedurch aufgefordert, sämmtliche in seinem Militärdienste gestandenen und nunmehr beurlaubten Soldaten in der Gemeinde Waldsee ungesäumt hieher anzuweisen.

Dieselben sind sofort zu entlassen, wenn sie sich in ordentlicher Gesinnung befinden und das Bürgermeisteramt hievon einverständlich gemacht ist.

Der Militär-Commissär

J. V. Schmalz

major

(86)

13.

Bürgermeisteramt ist hiedurch ersucht, sämmtliche Beurlaubte Mannschaft der Gemeinde Waldsee hieher zu weisen.

Speyer, 2 Juni 1849.

Der Militär-Commissär,

J. V. Schmalz

Major.

Speyer den 12 Juni 1849

14.

Der Militär-Commissär zu Speyer

an

das Landgerichtsdirectorat Otterstadt

Es haben päbstliche Patronatsscheine Aufnahme gefunden. Der Ueberbringer W ist brauchbar abzudanken mitzutheilen.

J. V. Schmaltz
Major.

Päbstliche Zeugniß sollten der
I. Compagnie Aufgebot von Gemeinde
Otterstadt und Rheinhausen zugetheilt
um nun weiters Beförderung
vornehmen zu können.

Speyer den 14ten Juni 1849

Der Compagnie Chef

Fr. Hilgard

Es ist der Entlassungsschein dahin
abzugeben. Ein
Beförderung werde wir zu veranlassen
weitere Maaßregeln getroffen.

Speier, 14 Juni 1849. Der Bataillons-Commandeur
J. V. Schmaltz
Major.

(6) Speyer, den 2. Juni 1849

16.

An

das Bürgermeisteramt

Otterstadt.

Das Bürgermeisteramt wird hiedurch aufgefordert, sämmtliche in seinem Bürgerbuche gefundenen und einmahl beeidigten Polizei- in der Gemeinde Otterstadt ohnverzüglich hieher einzusenden.

Wenn sich die Polizeien nicht befinden, so sind die auf Ruhestand befindlich und das Bürgermeisteramt persönlich verantwortlich gemacht.

Der Kreis-Commissär

G. A. Hornath
major

622

Speyer den 4 Juni 1849.

2.

Der Militär-Commissär zu Speyer

an

die Bürgermeisterei von Otterstadt

Die Leber auf der Gemeindekasse dem Matrosen Josef Bläsius Leyo Josefs wegen häuslicher Verhältnisse provisorisch Urlaub zu bewilligen und hiervon die Bürgermeisterei Otterstadt in Kenntniß zu setzen.

Speyer

Der Commissär
Hofmann

Speyer den 6 Juni 1849.

6.

Die Rekrutirungs Commission zu Speyer

an

das Bürgermeisteramt

Otterstadt.

Vom Bürgermeisteramt wird hiemit nochmals Aufforderung gegeben, in Folge meiner Requisition des Militär-Commissärs Hofer die sämmtliche diesjährige Mannschaft des Kantons Rheinzabern aus hiesiger Gemeinde welche Reclamationen eingereicht haben, auf morgen den 5 Juni d. Js. 9 Uhr Morgens ~~früh~~ hieher zu befördern, und dem Rekrutirungs-Gesetze Genüge zu leisten.

Das Bürgermeisteramt wird beauftragt, Vorstehende durch die Polizei bekannt machen zu lassen.

Lauter

Ober 74 8.

das Bürgermeisteramt Oberndorf

Oberndorf

Demselben wird beiliegend ein Verzeichniß derjenigen Ortsvorsteher der Gemeinde Oberndorf zugestellt, welche dem 1ten Aufgebot der pflichtigen Mannschaft zugetheilt sind, und morgen Montag den 14ten Juni daselbst auf dem Rathhaus sich zu finden haben, um für die Zeit des Ausmarsches mit Befehlen versehen zu werden.

Das unterzeichnete Bürgermeisteramt Oberndorf wollte dieses ab den Ortsvorstehern Künstlen und Brenneisen beiliegende Verzeichniß einem derselben nicht mitgeben.

Die durch das Kantonalausschuß-Mitglied Kreisleitung Commissaren

Lautz Lauterer

Gegen alle die unpünktlich erscheinen, soll das Militär-Commando die vorgeschriebenen Zwangsmittel vorkehren.

Kriegsministerium

Ad

sub Kriegsministerium

Wien

wie

Ofenpest

[illegible] keine [illegible]. —

B. Gemeindeangelegenheiten von Lichtenau.

ad 1. Gemeindehaus Angelegenheiten. ad 2. Schulsachen. ad 3 a. Armenwesen ad b Armen Stiftungsbriefen — haben keine [illegible] gehabt. —

Hochlöbl. Amt wird [illegible] ersucht, dass von den Gemeinderäthen gegen die Gemeinderathswahl, welche die [illegible] Gemeinderäthe Heinrich Wedel und Johann Georg Hofmann, welche für den 2. Gemeinderath Heinrich Wedel, Bäcker, auf 3 Jahre von hier und [illegible] Johann Georg Hofmann, Bäcker, für den 2. Gemeinderath Heinrich Wedel, Bäcker, auf 3 Jahre von hier und [illegible] Johann Georg Hofmann

Ortsstad (

Verzeichniss Mannschaft auf der Gemeinde Ortsstadt, welche zum stehenden Heerbann gehören und auf Mustrung den 4ten Juni 1849 in Person zu erscheinen haben, um einexerzirt zu werden

Name	Geburts. Jahr	Dienstjahre
Kellermann	Landwehr	1831
"	Landwehr	"
Barthold	Füsilier	"
Fischer	Pfeifer	"
Pfeiffer	Füsilier	"
Köllinger	Füsilier	"
Neubauer	Füsilier	"
Fleischenbach	Füsilier	"
Schäfer	Linie	1836
Barthold	Füsilier	"
Baier	Füsilier	"
Ebster	Füsilier	"
Flarig	Füsilier	"
Fischer	Füsilier	"
Pfeiffer	Füsilier	"
Leher	Füsilier	"
Reitard	Füsilier	"
Bater	Füsilier	"
Kellermann	Füsilier	"
Müller	Füsilier	"
Neuach	Füsilier	"
Schreckenberger	Füsilier	"
Erlacher	Füsilier	"
Saturnbach	Füsilier	"
Pfeiffer	Füsilier	"
Pattil	Füsilier	"
Pellermajer	Füsilier	"
Pfeil	Füsilier	"

Name.	Geburts-Zeit	Anmerkungen
Salvenbach	michael	1827.
Reichmann	matheus	1828
Peters	jacob	"
Hartbrunner	jacob	"
Knöbler	johann	"
Cillenbrand	joseph	1827
Neubauer	jacob	"
Meier	joseph	1826
Peters	joseph	"
Kraus	heinrich	"
Salvenbach	michael	"
Knöbleisen	jacob	"
Müller	michael	"
Strebel	johann	"
Reiss	adam	"
Blümel	jacob	"
Fischer	joh. adam	1827
Fischer	joh. adam	1827
Becker	johann	1821
Fischer	nicolaus	"
[illegible]		"
Köllinger	joh. adam	"
Maas	thomas	"
Winter	wilhelm	"
Castenäsen	henry	1828
Keller	jacob adam	"
Schäfer	jacob	"
Altmann	jacob	1825
Altmann	matthias	"
Diehl	nicolaus	

Name.	Geburts-Zeit	Anmerkungen
Becker	jacob	
Reichmann	jacob	
Koch	conrad	
Knöbl	martin	
Krick	johann	
Göbl	georg	
Sarger	matthias	

Protokoll

über die
Verhandlungen und Beschlüsse des ~~Central~~-Vertheidigungs-Ausschusses
zu Speyer.

In Folge der heute den 12. Mai 1849 auf den Grund des Beschlusses des Landesvertheidigungs-Ausschusses zu Kaiserslautern vom 5. und des Beschlusses der Gemeindevorstände, der Vertreter der Volksvereine und der Offiziere der Wehrmannschaft des Kantons Speyer vom 11. d. M. vollzogenen Wahlen der Mitglieder des Kantonal-Vertheidigungs-Ausschusses sind folgende, aus dieser Wahl durch absolute Stimmenmehrheit hervorgegangene Mitglieder dieses Ausschusses zusammengetreten, nämlich:

1. für Berghausen Johannes Rohr, Schullehrer,
2. „ Dudenhofen Franz Jacob Grundhöfer, Gutsbesitzer,
3. „ Hanhofen Franz Sebastian Grüner,
4. „ Harthausen Philipp Kuhn 2te,
5. „ Heiligenstein Franz Jacob Weißenburger,
6. „ Mechtersheim Heinrich Birnbaum,
7. „ Otterstadt Johann Adam Allmann,
8. „ Schifferstadt Georg Mayer 3te und Georg Michael Schlosser,
9. „ Waldsee Kilian Hirsch,
10. „ Speyer Geometer Joseph Decher, Rentner Peter Eberle, Seifensieder Jacob Müller, Apotheker Dr. Walz und Hospital-Einnehmer Lohr.

Nachdem der Cantonal-Vertheidigungs-Ausschuß sich als constituirt erklärt hatte, schritt derselbe unter der provisorischen Leitung des Mitgliedes Dr. Walz zur Wahl eines Vorsitzenden, eines Stellvertreters desselben und vier Schriftführer.

Auf den von einem Mitgliede des Ausschusses gemachten Vorschlag wurde mit Stimmeneinhelligkeit gewählt:

1. zum Vorsitzenden: Dr. Walz, Apotheker zu Speyer,
2. „ Stellvertreter: Einnehmer Lohr von da,
3. „ zu Secretären:
   a) Rentner Weißenburger von Heiligenstein,
   b) Schullehrer Rohr zu Berghausen,
   c) Ingenier-Praktikant Flad von Speyer und
   d) Notariatsclerc Sues von da,

welche sämmtliche Gewählten diese Functionen sofort übernahmen.

Der Vorsitzende Dr. Walz theilt hierauf der Versammlung das Resultat der gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder zum Cantonal-Ausschuß vorgenommenen Wahl des Mitgliedes zur Volksvertretung bei dem Landesvertheidigungs-Ausschuß mit, nach welchem Pfarrer König von Speyer

a) in der Gemeinde Berghausen,
b) „ „ „ Dudenhofen,
c) „ „ „ Hanhofen,
d) „ „ „ Harthausen,
e) „ „ „ Heiligenstein,
f) „ „ „ Mechtersheim,
g) „ „ „ Otterstadt,
h) „ „ „ Schifferstadt,
i) „ „ „ Waldsee

mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde, während in der Stadt Speyer Finanzcandidat Hilgard 207 Stimmen und Pfarrer König 113 Stimmen erhielt, so daß sich also nach Zusammenzählung der Stimmen des ganzen Kantons die Wahl des Pfarrers König als Mitglied zur Volksvertretung bei dem Landes-Ausschuß ergibt.

Ein Antrag von Seiten einiger Ausschußmitglieder von den Landgemeinden, dahin gehend:

daß eine Deputation von drei Mitgliedern gewählt werden soll, welche sich unverzüglich nach München zu begeben und dem Könige direkt die dringende Vorstellung zu machen hat, um denselben zur Anerkennung der Reichsverfassung zu vermögen,

wurde in der Erwägung, daß in den nächsten Tagen die sämmtlichen Landesdeputirten der Pfalz sich zur allgemeinen Ständeversammlung nach München begeben, und daß diese von dem ganzen Kreise gewählten gesetzlichen Vertreter am meisten geeignet und berufen seyn dürften, den durch den besagten Antrag beabsichtigten Zweck zu erfüllen, durch überwiegende Stimmenmehrheit abgelehnt, und hierauf zur Erfüllung der dem Kantonal-Vertheidigungs-Ausschuß obliegende Aufgabe, folgende Beschlüsse gefaßt:

§. 1.

Der Kantonalausschuß hält jeden Tag wenigstens einmal eine Plenarsitzung. — Dieselbe beginnt in der Regel Nachmittags präcis 4 Uhr.

Außerdem sind jeden Tag wenigstens drei Mitglieder im Ausschusse ständig beisammen. — Von den Ausschußmitgliedern der Landgemeinden haben diejenigen, deren Berufsgeschäfte es nur immer erlauben, je eines oder das andere den ganzen Tag in Speyer anwesend zu seyn.

§. 2.

Die Kosten, welche durch die Geschäfte des Kantonalausschusses veranlaßt werden, sollen auf sämmtliche Gemeinden nach Verhältniß der Bevölkerung repartirt werden.

§. 3.

In jeder Gemeinde des Kantons soll eine bewaffnete Mannschaft organisirt und die betreffende Gemeindebehörde dringend aufgefordert werden, alle dazu nöthigen Einleitungen, als zur Anschaffung von Waffen, Munition ꝛc. ꝛc. schleunigst zu treffen; zur vollständigern Erreichung dieser Bestimmung sind die Bürgermeisterämter zu veranlassen, einen Localbeschluß in nachstehender Form zu fassen:

Localpolizei-Beschluß.

Auf den Grund des Absatzes 3 und 5 des Art. 3 des Tit. XI. des Gesetzes vom 16.—24. August 1790, des Art. 13 des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII. und des Art. 475 Nummero 12 des Gesetzbuches beschließt das Bürgermeisteramt zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der Gemeinde und zur Abwendung jeder von Innen oder Außen her drohenden Gefahr:

Alle waffenfähigen Männer von dem achtzehnten bis vierzigsten Lebensjahre haben sich sofort in den Waffen zu üben.

Zuwiderhandelnde werden dem Polizeigerichte zur Bestrafung angezeigt.

Speyer, den 13. Mai 1849.

Das Bürgermeisteramt.

§. 4.

Die in den Landgemeinden sich bildenden bewaffneten Corps stehen unter dem Obercommando der Wehrmannschaft des Kantons-Hauptortes.

§. 5.

In jeder Gemeinde des Kantons wird jeden Tag von Abends 6—7 Uhr exercirt.

§. 6.

Von Seiten des Commandanten der Wehrmannschaft wird jeden Tag ein Commissär unter Begleitung von wenigstens 10 Wehrmännern der Stadt Speyer in die eine oder andere Landgemeinde abgeordnet, um die Vorschrift wegen der Exercitien zu überwachen und die nöthigen Anleitungen zu geben.

§. 7.

Jeden Mittwoch und Sonntag sollen die Volkswehren der Landgemeinden zu Speyer bei den allgemeinen Waffenübungen der Volkswehr des Kantons erscheinen.

Diese Waffenübungen nehmen ihren Anfang Mittwochs, Abends 5 Uhr, und Sonntags, Nachmittags 3 Uhr.

§. 8.

Der Commandant der Speyerer Volkswehr ist verpflichtet, dem permanenten Kantonalausschuß über den Stand und Fortgang der Volksbewaffnung in den Landgemeinden täglich Bericht zu erstatten.

Hiemit wurde dieses Protokoll in der Sitzung für heute geschlossen im Rathhaussaale zu Speyer und unterschrieben am Tag wie oben durch die anwesenden Mitglieder des Kantonal-Vertheidigungs-Ausschusses.

Unterschrieben sind: **P. Eberle, Frz. Seb. Grüner, Frz. Jacob Grundhöfer, Joh. Rohr, Ph. Kuhn, K. Hirsch, Frz. Jac. Weißenburger, H. Birnbaum, Joh. Ad. Altmann, Gg. Mayer, G. M. Schlosser, J. Müller, Dr. Walz, J. Decher, Lohr, Kissel, Umbscheiden, Krämer, Lang, Lauz, Hilgard, Heydenreich, Lauterer, Flad, Welz und Kilb.**

Verzeichniss

der eidgenössischen Männer von 18 bis 60 Jahren in der Gemeinde Ottenstadt welche Dienstag den 30ten May in Bronzen zu versammeln haben.

1	Ackermann, Bartholomäus		29	Bock, Valentin	I	57	Weil, Simon II
2	" Wolfgang		30	Müller, Ignatz	I	58	Blumel, Joseph I
3	Doser, Bernhard		31	Norrach, Simon	I	59	Lemmerich, Georg II
4	Berthold, Jos. Jakob		32	Schreckenberger, Valentin	II	60	Fischer, Jos. Adam I
5	Fischer, Peter		33	Erbach, Joseph	I	61	Becker, Lorenz I 0
6	Herrmann, Valentin		34	Fahrenbach, Ignatz	II	62	Fischer, Nikolaus II
7	Keller, Lorenz	0	35	Holz, Joseph	II	63	Harter, Karl I
8	Mellinger, Andreas		36	Lehr, Martin	I	64	Mellinger, Jos. Adam I
9	Neubauer, Valentin	I	37	Sattel, Bernhard	I	65	Haas, Bernhard II
10	Fuetschenbach, Ignatz	I	38	Sattelmeyer, Peter	I	66	Wenter, Michael
11	Abend, Valentin	II	39	Weil, Anton	I	67	Hofsträssler, Lorenz I 0
12	Schäfer, Simon	I	40	Fischer, Jos. Adam	I	68	Keller, Jos. Adam II
13	Berthold, Leonhard	I	41	Hellenbrand, Joseph	I 0	69	Schäfer, Joseph II
14	Doser, Jos. Adam	I	42	Lehmann, Joseph	II	70	Altmann, Joseph I
15	Elzer, Lorenz	II	43	Neubauer, Jakob	II	71	Altmann, Martin I 0
16	Flory, Martin	I	44	Lehermann, Jakob	I	72	Berthold, Johann — Sen.
17	Fischer, Joseph	I	45	Mayer, Joseph	I	73	Bock, Simon "
18	Fischer, Peter Joseph	I	46	Lehr, Joseph	I		
19	Huber, Hermann	0 I	47	Schreckenberger, Joseph	I		
20	Lehr, Joseph	I	48	Strebel, Peter	II		
21	Reiland, Mathäus	I	49	Haas, Leonhard	I		
22	Rohr, Joseph	I	50	Fahrenbach, Michael	I		
23	Scholtköfer, Joseph	0 I	51	Bock, Jakob	I		
24	Ackermann, Johann	I	52	Mühleisen, Johann	I		
25	" Wolfgang	I	53	Reiland, Jos. Adolph	II		
26	Ducrete, Joseph	I	54	Müller, Michael	I		
27	Erbach, Joseph	0 I	55	Strebel, Georg	I		
28	Fischer, Nikolaus	I	56	Reiss, Adam	I		
29	Bock, Joseph	I					

182 + 26.

Vorführungs-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Anton Popp, Ritter und k. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, Ritter des [illegible] Ordens vom [illegible] 1849 mit Rücksicht der in Bezug auf die im Laufe des Monats [illegible] stattgefundene Verhaftung eines gewissen [illegible] Verfügung zu Recht erkannt und stellen damit in Verbindung [illegible] Verfügungen und [illegible] Untersuchung handhaben,

Nach Anordnung des k. Generalstaatsprocurators im [illegible]

Verordnen und gebieten allen Gerichtsboten und Vollziehern obrigkeitlicher Befehle, zum Zwecke gerichtlicher Vernehmung, vor Uns zu führen, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten

den [illegible] Oswald, Zweibrückerinnen,

soll die Festnahme des Obigen [illegible] Land-

[illegible] in Arrestanstalt [illegible]

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, nöthigenfalls zur Vollziehung gegenwärtigen Befehls Hilfe und Beistand zu leisten.

Gegeben und besiegelt zu Zweibrücken den 25ten Juli 1849.

PFALZ

Geht zum Vollzuge an [illegible] Commando des K. Gendarmerie-Corps.

Zweibrücken, den 26ten Juli 1849.

Der kgl. General-Staatsprokurator,

Oswald

634

Königlich Bayerisches Gendarmerie Corps

Compagnie der Pfalz — Station Landau.

Verhaftungs-Protocoll.

Der Commandant Major Oswald

hat heute den siebenten August eintausend achthundert neun und vierzig Nachmittags um 2 Uhr durch die hiesige Gendarmerie-Station in Begleitung des Gendarmen Bauer, Hauptmann Schaffer, Unterzeichneten, Herrn Major Oswald, zu Pferde, von Landau, mit Befehl versehen, den Herrn Advocaten Dr. Winkelmann, dahier, wegen Verbrechens gegen die Staatsregierung, in Verhaft zu nehmen, und in das Verwahrungshaus nach Zweibrücken abzuführen.

Derselbe wurde, nachdem ihm der Befehl vorgelesen worden, sogleich verhaftet, und ihm sein Geld und sonstige Habseligkeiten abgenommen, worüber Unterzeichneter das Nöthige protocollarisch aufgenommen hat.

Derselbe ist 30 Jahre alt, 5' 11" Pariser Maß groß, hat braune Haare, Augenbrauen und Augen, gesunde Gesichtsfarbe, ovales Kinn, und spricht deutsch und französisch.

Landau, den 7ten August 1849.

Der Brigadier:
Hoffart

Vorstehendes ist dem Herrn Major Oswald, Commandant der Compagnie der Pfalz, bekannt gemacht worden.

Landau, den 7ten August 1849.

Der Commandant:
Oswald

Nr. 3094.

Nr. 502
p. 117/49

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Anton Posse, Rechtsanwalt und Appellationsgerichts-Assessor des Rheinkreises, Königlich Bayerischer Friedensrichter des 3ten Friedensgerichts-Bezirks Zweibrücken, in Vollziehung des in Folge unserer auf die in Sachen des Advocaten Winkelmann dahier, wegen Verbrechens gegen die Staatsregierung, ergangenen Requisitorien und alle damit in Verbindung stehenden Verfügungen und nachgefolgten Verhaftungen ergangenen Ermächtigung, —

Nach Anhörung des königl. General-Staatsprokurators in seinem Antrage; —

Verordnen und gebieten allen Gerichtsboten und Vollziehern obrigkeitlicher Befehle, in das Verwahrungshaus der Stadt Zweibrücken zu führen

Oswald

Hauptmann und Mitglied der Militär-Commission

beschuldigt und hochverrätherischen Attentats zum Umsturze der bestehenden Staatsregierung in den Monaten Mai und Juni 1849 —

Verbrechen, welches vorgesehen und verpönt ist durch Art. 87 u. 88 des Strafgesetzbuchs; Befehlen dem Verwalter des Verwahrungshauses den genannten Beschuldigten

aufzunehmen und bis auf weitere Verfügung in Gewahrsam zu behalten; — Alles mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten.

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, nöthigenfalls hilfreiche Hand zur Vollziehung gegenwärtigen Befehls zu leisten.

Gegeben und besiegelt zu Zweibrücken den 9ten Juli 1849.

Voss

Mit der ~~ungesäumten~~ Zustellung und Vollstreckung obigen Verhafts-Befehls wird Adjutant Commandant Oberst, 2. Gendarmerie beauftragt.

Zweibrücken, den 11 Juli 1849

Der kgl. General-Staatsprokurator,

Oswald

635

Wird Vorstehendes mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Verhaftete dahier eingeliefert worden ist.

Zweibrücken, den 12ten Juli 1849

Ludwig, Gendarm, Brigadier

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Anton Koppy, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Beschluß der vereinigten Kammern dieses Gerichts vom 23ten Juni l. J. mit Führung der in Bezug auf die im Laufe des letztverflossenen Monats Mai stattgehabte Errichtung einer provisorischen Regierung zu Kaiserslautern und alle damit in Verbindung stehenden vorausgegangenen und nachgefolgten Thathandlungen angeordneten Untersuchung beauftragt;

Nach Anhörung des königl. General-Staatsprokurators in seinem Antrage; —

Verordnen und gebieten allen Gerichtsboten und Vollziehern obrigkeitlicher Befehle, in das Arrestshaus der Stadt Zweibrücken zu führen

den Mei, Bäckerknecht aus Wegnach Oswald-

beschuldigt eines hochverrätherischen Attentates zum Umsturze der k. bayerischen Staatsverfassung in der Pfalz in den Monaten Mai und Juni 1849, [illegible] und [illegible]

Verbrechen, welches vorgesehen und verpönt ist durch Art. 87, 88, 59, 60, 62, 63 Strafgesetzbuchs;

Befehlen dem Verwalter des Arrestshauses den genannten Beschuldigten

aufzunehmen und bis auf weitere Verfügung in Gewahrsam zu behalten; — Alles mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten.

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, nöthigenfalls hilfreiche Hand zur Vollziehung gegenwärtigen Befehles zu leisten.

Gegeben und besiegelt zu Zweibrücken den 22ten August 1849.

Nro 87. Mit der ungesäumten Zustellung und Vollstreckung obigen Verhafts-Befehles wird den N. Gendarmerie beauftragt.

Zweibrücken, den 22 August 1849.

Der kgl. General-Staatsprokurator,

Schwarz

636

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Anton Popp, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Beschluß der vereinigten Kammern dieses Gerichts vom 23 Juni l. J. mit Führung der in Bezug auf die im Laufe des letzverflossenen Monats Mai stattgehabte Errichtung einer provisorischen Regierung zu Kaiserslautern und alle damit in Verbindung stehenden vorausgegangenen und nachgefolgten Thathandlungen angeordneten Untersuchung beauftragt;

Nach Anhörung des königl. General-Staatsprokurators in seinem Antrage; —

Verordnen und gebieten allen Gerichtsboten und Vollziehern obrigkeitlicher Befehle, in das Arresthaus der Stadt Zweibrücken zu führen

Ed. Fr. Oswald, Freischarenanführer aus den Rheinbayern, etwa 30 Jahre alt, 5' 11" groß, von schlanker Statur, schwarzen Haaren, Augen- u. Bartbraunen, und dem spitzen Gesicht mit schwarzem Blick, —

beschuldigt eines hochverrätherischen Attentates zum Umsturze der k. bayerischen Staatsverfassung in der Pfalz in den Monaten Mai und Juni 1849 durch Unternehmung und Theilnahme an bewaffneten Widerstand gegen die rechtmäßige Regierung,

Verbrechen, welches vorgesehen und verpönt ist durch Art. 87, 88, 93, 96 des Strafgesetzbuchs;

Befehlen dem Verwalter des Arresthauses den genannten Beschuldigten

aufzunehmen und bis auf weitere Verfügung in Gewahrsam zu behalten; — Alles mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten.

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, nöthigenfalls hilfreiche Hand zur Vollziehung gegenwärtigen Befehles zu leisten.

Gegeben und besiegelt zu Zweibrücken den 22 August 1849.

Nro 76

Mit der ungesäumten Zustellung und Vollstreckung obigen Verhafts-Befehles wird die K. Gendarmerie beauftragt.

Zweibrücken, den 22 August 1849.

Der kgl. General-Staatsprokurator,

Thorbecke

637

a. 3084.

Ss 495 pr. 11/7 49

181

95/2

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Anton Popp, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Beschluß der vereinigten Kammern dieses Gerichts vom 23ten Juni 1849 mit Führung der in Bezug auf die im Laufe des letzverflossenen Monats Mai stattgehabte Errichtung einer provisorischen Regierung zu Kaiserslautern und alle damit in Verbindung stehenden vorausgegangenen und nachgefolgten Thathandlungen angeordneten Untersuchung beauftragt,

Nach Anhörung des königl. General-Staatsprokurators in seinem Antrage; —

Verordnen und gebieten allen Gerichtsboten und Vollziehern obrigkeitlicher Befehle, in das Verwahrungshaus der Stadt Zweibrücken zu führen

Friedrich Beust

ehemaliges Mitglied der Militär-Commission u. Major im Generalstab

beschuldigt eines hochverrätherischen Attentates zum Umsturze der k. bayerischen Staatsverfassung in den Monaten Mai u. Juni 1849

Verbrechen, welches vorgesehen und verpönt ist durch Art. 87 u. 88 des Strafgesetzbuchs;

Befehlen dem Verwalter des Verwahrungshauses den genannten Beschuldigten

aufzunehmen und bis auf weitere Verfügung in Gewahrsam zu behalten; — Alles mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten.

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, nöthigenfalls hilfreiche Hand zur Vollziehung gegenwärtigen Befehls zu leisten.

Gegeben und besiegelt zu Zweibrücken den 9ten Juli 1849.

Mit der ~~ungesäumten~~ Zustellung und Vollstreckung obigen Verhafts-Befehls wird der Commando der K. Gendarmerie beauftragt.

Zweibrücken, den 11 Juli 1849.

Der kgl. General-Staatsprokurator,

Thorbecke

Wegen Verhaftung des Beschuldigten mit dem beiliegenden Befehle weiter requirirt der K. Polizey-Commissär Ouvrier, der ungefähre Ort seines Aufenthaltes ist mir unbekannt. Zweibrücken den 12ten Juli 1849. Ludwig Schiller Gendarm

638

Personelle Beschreibung

Alter 34 Jahr 36 Jahre
Größe 5' 7"
Haare, Stirne
Gesicht, Farbe
Besondere Kennzeichen

Zweibrücken den 9ten Juli 1849

Der Gerichtsschreiber

Nr 3092.

Nr 1491
pr 11 Juli 49

173

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Anton Popp, Assessor des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Königlicher Friedensrichter und Gerichtsarzt vom 23ten Juni 1849 mit Führung der in Folge meiner Ernennung zum Königlichen Assessor und Mitgliede der provisorischen Regierung zu Kaiserslautern und allenthalben Verbindung stehenden Verordnungen gegen Tod und Verhaftung Widersetzungen ungeachtet Verhaftung beauftragt,

Nach Anhörung des königl. General-Staatsprokurators in seinem Antrage; —
Verordnen und gebieten allen Gerichtsboten und Vollziehern obrigkeitlicher Befehle, in das Verwahrungshaus der Stadt Zweibrücken zu führen

Diepenbrock

aus Kaiserslautern Mitglied der Militär-Commission —

beschuldigt als Hochverräther gegen den Staat und zum Umsturze der bestehenden Verfassung in den Monaten Mai und Juni 1849 —

Verbrechen, welches vorgesehen und verpönt ist durch Art. 87 & 88 des Strafgesetzbuchs;
Befehlen dem Verwalter des Verwahrungshauses genannten Beschuldigten

aufzunehmen und bis auf weitere Verfügung in Gewahrsam zu behalten; — Alles mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten.

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, nöthigenfalls hilfreiche Hand zur Vollziehung gegenwärtigen Befehls zu leisten.

Gegeben und besiegelt zu Zweibrücken den 9ten Juli 1849.

PFALZ

Mit der ~~angeführten~~ Zustellung und Vollstreckung obigen Verhafts-Befehls wird das Commando der K. Gendarmerie beauftragt.

Zweibrücken, den 11 Juli 1849.

Der kgl. General-Staatsprokurator,

Schorbach

639

Ludwig Lochbach Brigadier

Vorführungs-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Anton Hoppe, Rath am k. appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch königliches Dekret vom 28 Juni 1849 mit Führung der Funktionen bei der in Anklagestand versetzten Anklage gegen [illegible] beauftragt, requiriren hiemit alle Gerichtsboten und Vollzieher obrigkeitlicher Befehle in Verbindung stehenden Zwangsgewalten und ersuchen alle Polizeibehörden, angeordneten Vollziehung beizustehen.

Nach anhörung des k. General-Staatsprokurators hat in seinen Anträgen

Verordnen und gebieten allen Gerichtsboten und Vollziehern obrigkeitlicher Befehle, zum Zwecke gerichtlicher Vernehmung, vor Uns zu führen, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten

Friedrich Hilgard von Speyer
Königl. Kommissär

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, nöthigenfalls zur Vollziehung gegenwärtigen Befehls Hilfe und Beistand zu leisten.

Gegeben und besiegelt zu Zweibrücken den 24 Juli 1849.

Hoppe

Geht zum Vollzuge an Kgl. Commando der K. Gendarmerie allhier.

Zweibrücken, den 24 Juli 1849.

Der kgl. General-Staatsprokurator,

Thorbecke

640

Der Verhaftsbefehl Gemeinten soll Heute
den 16ten Juni, Morgens um 3 Uhr über
die Eisenbahn Station Bexbach mit Vorsicht
eingeleitet und nicht früher vollzogen
sein gelassen werden.

Zweibrücken den 2ten Juli 1849

Der Kgl. Generalstaatsprokurator

Hornthal

Rücken d. 16ten mit Umgang
Verhaftsbefehl
~~Verhaftung in öffentl. Sitzung~~

Zweib. 1 Aug. 1849

Der Kgl. Generalstaatsprokurator

Hornthal

Verhafts-Befehl.

122

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Anton Popp, Assessor und k. Appellationsgerichtsrath
rechts der Pfalz zu Zweibrücken und Delegirter
Untersuchungs-Commissär;

Nach Anhörung des königl. General-Staatsprokurators in seinem Antrages —
Verordnen und gebieten allen Gerichtsboten und Vollziehern obrigkeitlicher Befehle, in das Verwahrungshaus der Stadt Zweibrücken zu führen

Friedrich Hilgard und Popper
Einjährfreiwilliger,

beschuldigt einer [illegible] Abtrennung zum
Umsturz der k. bayerischen Verfassung in
den Monaten Mai und Juni 1849

Verbrechen, welches vorgesehen und verpönt ist durch Art. 87 u. 88 des Strafgesetzbuchs;
Befehlen dem Verwalter des Verwahrungshauses ..... genannten Beschuldigten

aufzunehmen und bis auf weitere Verfügung in Gewahrsam zu behalten; — Alles mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten.

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, nöthigenfalls hilfreiche Hand zur Vollziehung gegenwärtigen Befehls zu leisten.

Gegeben und besiegelt zu Zweibrücken d. 3ten August 1849.

87. 88.

Nr. 59

Mit der ungesäumten Zustellung und Vollstreckung obigen Verhafts-Befehls wird [illegible] Gensdarmerie der Pfalz beauftragt.

Zweibrücken, den 4 August 1849.

Der kgl. General-Staatsprokurator,

Personal-Bescheinigung zu Fundbuch Stiegard

Alter 32 Jahre
Größe 6 Fuß 2 Zoll
Haarfarbe
Augen
Gesicht
Gesichtsfarbe

Hagenau den 4. August 1849

Wirtschaftsinspektor Brigadier

2)

167 . 18.

Gültigkeit der Bekräftigungsbriefe und mehrere andere Lantz und Lanterer von Ehrenau betr.

---

1. Schreiben an die Bürgermeisterämter zur ortspolizeilichen Verkündigung der Bekräftigungsbriefe und Aufforderung von Gewaltmaßregeln.

Gemeinde Waldsee.

Verzeichniß

der in der Gemeinde Waldsee nach §. 5. der Verordnung der provisorischen Regierung der Pfalz vom 19ten Mai 1849 zum activen Bürgerrecht berufenen Wahl-Ordnung gehörenden

Ord. Nr.	Namen der Wahlberechtigten	Ord. Nr.	Namen der Wahlberechtigten	Ord. Nr.	Namen der Wahlberechtigten	Ord. Nr.	Namen der Wahlberechtigten
1	Claus, Johannes	19	Kissler, Joseph Ludwig	37	Hirsch, Georg Michael	55	Kochner, Jakob
2	Christmann, Georg Adam	20	Claus, Johann Georg	38	Kellner, Franz Joseph	56	Regenauer, Conrad Jakob
3	Trommel, Jakob	21	Zickgraf, Johannes	39	Leibel, Jakob	57	Spindler, Johann Jakob
4	Rohr, Johann Adam	22	Eckrich, Andreas	40	Rohr, Johann Jakob	58	Dattinger, Georg Michael
5	Spindler, Michael	23	Zimmermann, Johann Nicolaus	41	Trommel, Johann Adam	59	Regenauer, Georg Michael
6	Wilinger, Georg Michael	24	Knittel, Georg Michael	42	Backbach, Andreas	60	Spindler, Georg Philipp
7	Kochner, Sebastian	25	Regenauer, Georg Conrad	43	Christmann, Georg Matthäus	61	Weick, Valentin
8	Spindler, Conrad	26	Keller, Sebastian	44	Hofelder, Johann Georg	62	Leibel, Georg Matthäus
9	Bauer, Johannes	27	Spindler, Conrad	45	Kissler, Carl	63	Spindler, Ludwig Matthäus
10	Graf, Peter	28	Schollhofer, Ignatz	46	Mayhofer, Georg Philipp	64	Schollenberger, Peter
11	Hofelder, Katharina	29	Freundlich, Jakob	47	Reichert, Nicolaus	65	Deutschel, Peter Adam
12	Schollhofer, Conrad	30	Regenauer, Nicolaus	48	Schwaninger, Jakob	66	Trommel, Johann
13	Augsbmann, Georg	31	Lill, Johannes	49	Wolf, Johann Georg		
14	Spindler, Georg Michael	32	Hofelder, Georg Michael	50	Spindler, Matthäus		
15	Schollhofer, Jakobine	33	Schmitt, Johann Martin	51	Wittauf, Georg Conrad		
16	Eckrich, Philipp	34	Lohrbacher, Georg Adam	52	Dattinger, Jakob		
17	Tremmel, Georg Michael	35	Bayer, Johann Matthias	53	Hirsch, Matthäus		
18	Regenauer, Nikolaus	36	Horner, Johann Michael	54	Kissler, Caspar		

Abs

des Burgermeisters Aus Waldheim

19.

Demselben wird seinem des Burgermeisters
dargelegten Verhältnisse und der Gemeinde
Waldheim zugetheilt, womit seine
Aufgaben der gesetzlichen Wahlbezirke zu
gehörig sind und morgen Montag den
4ten Juni dieses auf dem Berg Calza
zu versammeln haben um für die Zukunft Vorsteher
Beisitzer zu wählen.

Des Burgermeisters Aus Waldheim
wolle dieses ab den Entschuldigten benach-
richtigen und unsere derselben des morgi-
gen Zusammentritt als Pflicht mit sofor-
tigen.

Die durch den Landwehr Ausschuss angeordnete
Recrutirungs Commission

Lautz Lautzer

Bautzen den 3ten Juni
1849

Gegen die gewählte muss einerseits
Seite das Militär Commando die
gesetzliche Anzahl ergänzen

Ortsvorsteher

des Königl. Landgerichts

Waldsee

Waldsee, den 22 Mai 1845.

An die Königliche Regierung

des Donaukreises

in

Ulm

Waldsee

Speyer den 4ten Juni 1849

An

des Bürgermeisteramt

Heiligenstein

In Anfrage des Michael Ammelburg dahier wird das Bürgermeisteramt aufgefordert, die sämmtliche Haushaltungsvorstände der hiesigen Gemeinde Bezirks Bergzabern Morgen Montag 8 Uhr einzuberufen.

Die werden für die Anordnung dieses beauftragt, pünktlich verantwortlich gemacht.

Die Mannschaft hat sich mit der nöthigen Waffen zu versehen und die so gefundenen Waffen mit zu bringen.

Die Bezirksamts-Commissäre

Landers

Die Regierung zu Bromberg
hat
die Landräthe Boye
und
Wilhelmi
zu
Commissarien
ernannt.

Indem Vorstehendes zur Kenntniß der Interessenten gebracht wird, werden dieselben aufgefordert, sich zu der Auseinandersetzung über die Grenzen der Feldmarken Rudolfsdorf, Kl. Wandrin, Kl. Wandrinchen, Kl. Wandrinchen-Vorwerk, Kl. Wandrinchen-Vorwerk, Kl. Wandrinchen-Vorwerk

Die Recrutirung des Kantons Speyer betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Nach dem Organisations-Decrete für die pfälzische Volkswehr und dem Anfordern der provisorischen Regierung der Rheinpfalz, findet für den Kanton Speyer, die Recrutirung des ersten Aufgebots, welches alle ledigen, waffenfähigen Bürger, die das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, in sich faßt, in den nächsten Tagen, zu Speyer in der Kaserne im Mierbach'schen Hause statt, wie folgt:

1. Für die Stadt Speyer, Dienstag, den 29. Mai d. J., morgens 8 bis abends 6 Uhr.
2. Für die Gemeinden Waldsee, Heiligenstein, Hanhofen, Otterstadt, Mechtersheim und Berghausen, Mittwoch, den 30. Mai d. J., von morgens 8 bis abends 6 Uhr;
3. und für die Gemeinden Schifferstadt, Dudenhofen und Harthausen, den 31. Mai d. J., Donnerstag, von morgens 8 Uhr bis abends.

Alle Aufgeforderte werden um so pünktlicher erscheinen, da das Vaterland seine Söhne ruft, der Kampf ein so edler und gerechter ist. — Gegen Widerspenstige werden ernste Maaßregeln ergriffen werden.

Speyer, den 27. Mai 1849.

Der Civil-Commissär:
Hilgard.

Die Recrutirungs-Commission:
Im Namen derselben
Lauts. Lauterer.

Correspondenzen
der
Militär-Commissaire
pro
1809

Speyer d. 1 Juni 1849.

An das Obercommando des pfälzischen Volksheers
z. Kaiserslautern

benachrichtigung daß d. Militär-Commissär für das diesseitige Landcommissariat Mittags 12 Uhr eingetroffen und seine Geschäfts-Thätigkeit sofort begonnen hat.

An denselben. 1 Juni.

Dr. Fellner, Arzt a. hiesigen Militär-Hospital hat sich geneigert die Leitung der ärztlichen Verrichtungen zu besorgen und die damit verbundenen Anordnungen zu treffen, weshalb derselbe aufgefordert wird sich alsbald wieder hierher zu begeben und seine Function fortzusetzen, widrigenfalls Anzeige zu machen sein wird.

An die Munitionirungs-Commission dss. d. 1 Juni

Es ist der hiesigen Zeughäuser beschädigte Militär-Gegenstände für die Cavallerie sind uns Kaiserslautern zu übersenden, die übrigen Effecten hingegen zur weiteren Verfügung am hiesigen Orte zu belassen.

An das Oberkommando z. Kaiserslautern d. 1 Juni

Nachdem Bessenacker über sechzehn und Hofmann über vierzehn mit den badischen und nassauischen Gefangenen abgegangen, haben die Commissäre, welche das Obercommando die genauesten Vorschriften zu treffen gebeten ist, den diesfallsigen Verkehr gänzlich zu sistiren.

An den Civil-Commissär dss. d. 1 Juni

Mittheilung von denselben daß hiesige Verkehr mit den Festungen Landau u. Germersheim eingestellt ist.

d. 1. Juni 1849.

An sämtliche Bezirksämter und das Landwehrministerium Passau.

Aufforderung an dieselben, sämtliche seither in Militärdienste getretene und gegenwärtig beurlaubte Soldaten unverzüglich hieher einzuberufen.

Wenn sich die Soldaten nicht stellen, so werden solche als Aufrührer behandelt und die Bürgermeister, Aemter persönlich verantwortlich gemacht.

d. 1. Juni.

Mittheilung an die sämmtlichen Bezirksämter und Magistrate, betreffend die Einstellung jeglichen Verkehrs mit den festungen Landau und Germersheim. Zuwiderhandelnde unterliegen den Strafen des Gesetzes.

d. 1. Juni

An das Postverwaltung Passau.

Verfügung wegen Einstellung des Postverkehrs mit den Festungen Germersheim und Landau.

d. 2. Juni.

An die Abmusterungs-Commission Passau.

Aufforderung zum Bericht über die Vorräthe an Schaufeln und Krampfeisen und Befehl, daß für jeden eingereihten Volksbewaffneten je ein Stück angeschafft sey, wenn aber die Hälfte der vorhandenen Mannschaft damit versehen wird.

4 Faßbarken für jede Compagnie sind ebenfalls anzuschaffen.

d. 2. Juni

Auftrag an die Bezirks-Commissäre an die benachbarten Landgerichte, in Verhaftsfällen Hilfe zu requiriren und die Befehle des Landwehr-Ausschusses zu befolgen.

d. 2. Juni 1849.

An die Kantonal-Aushebungs-Bezirke.

Verfügung die Heimschaffung der auf der Eisenbahn verwundeten Militärs betreffend. Die Kranken sollen nicht in das Hospital von Reisenden kommen.

An den Stadtkommandanten d. 2. Juni.

Mittheilung eines Erlasses des Kriegsministeriums, den Major August Gross betreffend, zur Kenntnißnahme und allfälliger weiterer Verfügung.

[illegible]

An das Civil Commissariat Speyer 8 Juny 1849.

[illegible]

An das Civil Vereinigungs-Commissariat Speyer 8 Juny 1849

Die ungehinderte Weiterreise mit Anzeige des Adam Ullrich von Speyer Heimathland und um Gleichung beider ersuchen.

An das Bürgermeisteramt Speyer. 8 Juny 1849.

Ein Bezugschein von verschiedenen [illegible] Effecten.

An das Oberkommando zu Landau 8 Juny 1849.

Die Verhaftung des Wilhelm Apfel v. Felsen betreffend.

An das Oberkommando zu K. Landau 8 Juny 1849.

[illegible]

An die Civil Commissäre pp. 9 Juni.

Rückgabe von Akten und Anfrage ob in mehreren Gemeinden welche ihre Bürgerwehr nicht bestellt haben, Waffen vorräthig seien.

Abmarschirungs-Commission Speyer 9 Juni.

Heinrich Huber von Speyer ist als Freiwilliger einzustellen und zu verpflegen.

An die Recrutirungs-Commission pp. 8 Juni.

[illegible]

Abmarschirungs-Commission Speyer 8 Juni.

Ferdinand Bastille, Bildhauer ist einzustellen und mit weiteren Befehle hieher zu senden.

Bürgermeisteramt Neukasel 8 Juni.

Warnung, den Abmarsch der Freiwilligen nicht zu hindern, widrigenfalls dieselben verhaftet werden würden.

Kreiscommando Speyer. 8 Juni.

Patente für die Waffenschmiede, Robert v. Frankfurt.

Bürgermeisteramt Hochheim 8 Juni

Warnung, die Recruten zum Corps einzustellen.

Bürgermeisteramt Neukasel 8 Juni.

Warnung, die Recruten zum Corps einzustellen.

Oberkommando zu Landau 6 Juny

Empfangschein — Expedition und Instruktionen wegen Aufstellung der Recruten-Compagnien, Bürgermeisterämter und Ortsgemeinde-Vorsteher.

An das Bürgermeisteramt Landau 8 Juny

Einberufung der Landwehr-Mannschaft betreffend.

An den Post-Commandanten in Speyer.

d. 6 Juni 1849.

Sie sind die Parole: Franz und Paris.

An sämmtliche Bürgermeisterämter des Land-Commissariats Speyer

d. 6 Juni

Anordnung auf Freitag, den 8 Juni in Betreff der Aushebung, über S. M. des Königs Geburtstag gemeinsame Maßregeln zu treffen.

An das Commando der reitenden Artillerie. d. 6 Juni

Meldung, vorgegeben, wie viel Mann stark jeder Zug in der Manege offen sei, die Manege Inventarium aufzustellen.

An die Festungs-Commandantur in Speyer. d. 6 Juni

Die Festungs-Commandantur Speyer wird ersucht, die Festungs-Artillerie, das Festungs-Genie, Commissariat, Train, Lazareth, Post- und Telegraphen-Wesen, die Land- und Wasser-Communication betreffend, sich mit der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Verbindung zu setzen, und derselben alle Nachrichten, welche sie über diese Gegenstände verlangt, zu ertheilen.

Es wird der Festungs-Commandantur Speyer überlassen, wegen der Ausführung des jenseitigen Auftrages sich mündlich, schriftlich oder telegraphisch mit den Vorstehern der Regierungs-Abtheilungen in Verbindung zu setzen.

An das Bürgermeisteramt Altenstadt d. 6 Juni

Die Ortschaften des Kgl. Forst-Reviers Haardt, wegen Beitreibung einzelner Posten in Requisition, sind wie für die Ortschaften des ganzen Bezirkes gesorgt ist.

An den Post-Commandanten in Speyer. d. 7 Juni

Die Parole für heute: Sigmund und Landau.

An den Hauptmann Gerst in Speyer. d. 7 Juni

Abordnung von Schreibern betreffend. Ist Rede zu

An das Ober-Commando in K. Lautern d. 7 Juni 1849

Der Chevauxlegers d. 6 Regts. Jos. Rabolein wurde als Ordonnanz auf K. Lautern gesendet.

An das Ober-Kommando in K. Lautern vom 8 Juni 1849.

Aufstellung der Detachements auf Zweibrücken und Philippsburg betreffend.

An das Ober-Kommando in K. Lautern vom 8. Juni 1849

Aufstellung des dritt Infanterie-Bataillons, Cavallerie, und Artillerie betreffend. Antwortung.

An das pfalz. Commando in Ludwigshafen d. 9 Juni 1849.

Beantwortung einiger Anfragen, wie die Cavallerie zu verpflegen sei.

An das pfalz. Commando in Ludwigshafen d. 9 Juni.

Meldung von einigen Artillerie-Pferden, welche Hufverletzungen haben.

An das pfalz. Commando Speyer. d. 9 Juni

Parole für heute: Heinrich und Mannheim.

An das Ober-Kommando für Rheinbayern d. 9 Juni 1849

Circulär gegen die Mißhandlungen der Pferde, angeordnet Arreststrafe 500 Pfund Heu und Spreu.

An das Platz-Commando Ludwigshafen d. 10 Juni
den Wiederruf Commando Gallen aufzustellenden Ordonnanzen zu veranlassen.

An Ruppert d. 10 Juni.
Anzeige, daß dessen Reclamation angenommen sind.

An das Platz Commando in Landau d. 10 Juni
den Locotenent Pöpel wegen Requisitionen zum Abmarsch zu Verfügung gestellt.

An das Platz Commando zu Ludwigshafen. d. 10 Juni
Mannschaften laut Tagesbefehl des Artillerie Corps No 11 überwiesen.

An das Platz Commando zu Speyer d. 11 Juni
Marsch-Route nach Hamburg.

An das Platz Commando zu Landau d. 11 Juni
Marsch-Route nach Nürnberg

An Rupprecht.
Marsch-Route nach Neustadt d. 11 Juni.

Gewaltsame Gelderpressungen bezüglich versuchte
Verhaftungen im Canton Genf —

durch

Osswald, Lurkesi, Moos, Heydenreich, Resch.

---

1. Gewaltsame Geldererpressungen von Osswald mit
Beihülfe von Lurkesi, Moos und Ludwig Heydenreich
und zwar: a. von der Gemeinde Berghausen — fl 200 – xx
b. " " Harthausen — " 300 – xx
c. " " Dudenhofen — " 100 – xx
Zusammen — " 600 – xx
" " Heidenstein " 300 – xx
diese Letzteren wurden jedoch nicht bezahlt
da d. Truppen inzwischen einrückten —

2. Verhaftung des Gastwirths Hartmüller und andern
gewaltsame Requisitionen von Waffen, Pferden etc.
seit Mannschaft — durch Lurkesi.

3. Requisition von Pferden u. einem Wagen durch den
Bürgermeister Resch von Ludwigshafen (Führer
Eisenkramstein in Lusch) —

4. Erpressung von 40 Thalern in Betrag von = 11 Kronen
durch Gemeinde Berghausen. —

Abth. Zweibr.
Nr. ~~170~~ 252
~~L~~ 45

Bayer. Staatsarchiv
Speier Spth.

(N. 9.)

Der Gemeinderath der 1ten Comp. des 2ten Bat. Infanterie

—

Der Gemeinde Rath von Bergdauben

Dem Ersuchen des Gemeinderaths von Bergdauben vom 12ten Dez. l. J. um Abschrift des Protokolls über die Wahl des Gemeinderaths Vorstehers und Beigeordneten, wird hiemit entsprochen.

Abschrift.

Der Gemeinderath hat sich versammelt, um über die Vorschlagung in der von mir angeordneten Weise vorgenommen zu lassen eine Liste zu der Gemeinderaths vorschlagen.

Der Vorsteher
J. Moos

Die Vorschlagung ist in der Weise, daß nur die Gemeinderathe Mitglieder vorgeschlagen sollen, welche seit den Reichstage noch keine Vorsteher waren.

Bergdauben den 12ten Dez. 1849

Der Gemeinderath
J. Moos

Die vorstehende Abschrift stimmt mit dem Protokoll überein.
Bergd. d. 12/12 49.
J. Moos

Der Abschrift auf die obige Seite 100 Fr. Gründ
Gebäude Brandschatzung 50 Fr.
Viehstand 13 Stück 13 Fr.

Der Gemeinderath
J. M. Schmidt
Major

663

Der Gemeinde Rath bestätigt
Bergdauben den 14 Dez. 49.
J. M. Schmidt

Quittung
über

58 Pfd. Fünfzig Gulden welche die resitanten
Pfarrhofner vor Kirchenhofer als Beitrag zu dem
Leichenhofer abgelöset haben.

Pfarrhofen, 13 Juni 1849. Der Kreisbad Commissär
J. A. Schmaldt
major.

Nr. 168.

Gemäß Befehl des Militär-Commando Major Obrist
welche Verfügung dem Burgermeisteramte zu Dillen-
hofen mündlich erhalten, sind nun Lazaretten und Ver-
pflegungsmaterial Burgerschaftlichen zur Aufbewahrung der
Lösung an Frau Paula fünfzig Gulden verabfolgt
worden — Über Lösung dieser Betrag bestätigt
Hüttenhofen d. 11 Juny 1849. —

Der Burgerschaftlichen

Hochetz

k.

Nr. 1

Von Burger Simon Hager 100 fl für die Verpflegung der
Leute und alle Leistung an den Landwehrausschuß für
die Burgerschaften empfangen zu haben
bestätigt

Hagen, 12 Juni 1849.

J. Jo Schmidt
Major.

(Zeuge 18. Diesel Feldgefreiter
der Gemeinde Hardthausen)

Nr. 2.

Als Beitrag zu den Reisekosten von der Gemeinde Hartschenke 200 fl.

Zweihundert Gulden empfangen zu haben bescheint

Spitzer, Bürgermeister.

Als Militär-Commissär

J. C. Oswald
Major.

Langenau den 14ten Juni 1849.

6. [698]

An

das Bürgermeisteramt und den Gemeinderath

in Heiligenstein.

Folgender Befehl ist zur Kenntnis der hiesigen
hiesigen Militär-Commissär, Major Oswald zugegan-
gen.

„Die Gemeinde Heiligenstein hat
als Beitrag zu den Reisekosten also bald 300 fl. zu
zu bezahlen. Die morgen ist die Hälfte dem Gebote
zu bezahlen, der Rest bei Übermorgen.

Der Gemeinderath von Heiligenstein wird diesem Befehle
genau nachkommen und die gefoderte Summe zu bestimmter
Zeit an den Militär Commissär abliefern.

Im Namen des Gemeinderaths Moos,

Bürgermeister.

Revidirt pareyshr.

Rev: den 1/12 49

Hoss

Philipp Bauer, Tagner zu Ammweiler

Verhandlung und Entscheidung über die Anfechtung der Wahl des Maires von Ammweiler vom Juni 1849.

V. Zeitschr. N. F. Jahrgang 1850. Heft 2. Zeitung der Verhandlungen. Gedr. [illegible]

21

1851

Lieber Thilgard! 7.

Ich bin auf meinem Durchgang über Deine Instanz von der Insel Ney neuen Bauschall angehalten worden, zweil ich keinen Gebrüderschein auf mir habe. Ich bitte Sie somit mir einen solchen anzustellen, damit ich nicht weiter behelligt werde.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Schram.

Speyer den 12ten Juni 1846

Schram
Rent meister

Anna Sonntag Stadtmüllers
ist Frau zu geben,
soll dir tot wohl gleichstehen
gelten.

Speyer den 12ten Juni 1846
Der Bürgermeister
Thilgard

670

... an Ostern angetroffen =

[illegible]

[illegible]

[illegible]

№ 4

9.

Heute Vormittag Major Schmidt aus Speyer, Vorsteher der Rheinmessung
unserer Schwester Messtischblatt, statt des Messtischblatt des Rabbat Klein
schen Corps ein neues Visier – Durch Klärung des gemeinsamen Mayen ist
das Vorgemessene wieder verwendet Vorbereitungen für Morgen Früh
Beobachtung mit zwei Theilen und dem gemeinsamen Visier vorgenommen
Zu Abend ein Telegramm Geschäftsangelegenheiten und Vorgemessene
sche Mayerung, Vorschlag in Mayerung zu stellen
Resultat der Beobachtung unbefriedigend, Verschiedenheit
der Winkelmessungen des Robot Klein Messtischblatt

Holländische Dreiecke

672

1869 № 3 Durchschnitt den 16ten Juni

Rechnung 10.

Die Lage vorläufig abzugeben gut Lösung

Messtischblatt für Rheinmessung

ein gutes muß Messtischblatt gemacht gestellt

3 Uhr

673

№ 7.

11.

15

№ 5

Rechnung

12.

Über verschiedene Schuhmacher arbeit welche Schuhmacher

1849 Mussenbacher für die Frau Schultheß gemacht hat

Der Betrag ist in genauem 7 fl 52 x sage

sieben gulden fünfzig sechs Kreutzer

bescheinigte Schuhmacher Mussenbacher in Dillenschen

den 25ten Juni 1849

675

№ 6

Dillenschen d 13ten Juni 1849.

Rechnung für die Gemeinde Dillenschen 13.

von Wilhelm Vogel.

Für das für Ludwig Wilhelm seinen Sohn Verfertigte

paar gewichst und schwarz geschlagener Schuhleder

zusammen — 30 x

Erhält unter das Versprechen bei meld angemeldeten pro Juli Zahlung Zahlungsanweisung Dillenschen — wie von dieser Gemeinde die Dillenschen Klagierung Zahlung in Empfang genommen werden zu können — Zusammen Bescheinigung

Dillenschen d 13ten Juni

Vogel

676

Abschrift

No 6.

Speyer 9 ten Juni 1849

II.

Von

Militär-Commission zu Speyer

an

den Bürger Jungstaurum Luckesy

Auf mündliche Verhandlung ist die anmit die für Ihre Wenigkeit verhängte Verhaftung gegen Stellung in den vorgeschriebenen Räumen der Commission provisorisch aufgehoben.

Ueber den Verlauf der Untersuchung dieser Angelegenheit haben Sie schriftlichen Bericht.

Mit Gruß

gez. H. St. Ostwald

Major

für richtige Abschrift

An das Bürgermeisteramt Speyerbach,

Durch eigenhändiger Order ersucht und das Bürgermeisteramt Landschaft die Aushebung Rekruten Pferde Bespannung zu besorgen, damit unverzüglich ohne irgendwelchen Verzug die Mannschaft bis Morgen Mittag zum Vollzahlen und Abmarsch hier eintreffen kann. Das Kommando übernimmt Herr Leutnant Bergmann, Pferde zu besorgen und die Fuhrleute anzuweisen, sich mit Lebensmittel für 3 Tage versehen — . Die Pferde der abkommandirten Mannschaft sollen von den Eigenthümern selbst geführt werden, und bey allenfallsigen Unglücksfällen die gewöhnliche Vergütung derselben in Rechnung gebracht werden.

Landau den 13 Juny 1849.

K. Bürgermeisteramt

Ludwigshafen, den 31 ten May 1849

Das

Platz-Commando Ludwigshafen

an

Betreff: Das Bürgermeisteramt Landau

Auf die Ihnen eingereichte Zuschrift vom 13 mit. wird Ihnen hiermit bedeutet, daß Sie sich sogleich zu verfügen haben, um die Pferde zu besorgen.

Sie werden dabei aufgefordert, die gewünschte Anzahl Pferde zu stellen, und die Fuhrleute anzuweisen, sich mit Lebensmittel für 3 Tage zu versehen, und im Falle wenn das Bürgermeisteramt nicht genügend für Bespannung sollte, selbe requiriren zu lassen, und die gemachten Requisitionen hierher einzureichen.

Das Ober Commando

Voorst

678

Gemeinde Rechner des Majorat Edenkoben und Freyweg, [illegible]
mir von dem Bürgermeisteramte der Gemeinde Edenkoben zwey
Heften zusammengebundenen Belegen, [illegible]
über [illegible] Einnahmen und Ausgaben
für [illegible] Majorat
Rechnung abzulegen, [illegible]

Edenkoben d. 14 Juny 1849 — Der Bürgermeister [illegible]

Quittung

Für Ablegung der Rechnung
Ausgabe [illegible]
Einnahmen
[illegible] Gulden [illegible] Kreuzer

Beitz

Fol. Speyer den 13 ten Juni 1849

No 4

Rechnung für die Gemeinde Edenkoben

von J. Beitz.

	Empfang der Bürgermeisterey Edenkoben			
	für Simon Beitz Gemeinderechner			
14	Hellbaler à 3-09 à 38	fl	1	45 kr
"	Neue Thaler " 6-24 à 1 23	"	8	06 "
	Zusammen	fl	9	51 kr
	Davon abgezogen			
	Bleibt			

Fol. Speyer den 14 ten Juni 1849

18.

Rechnung für die Gemeinde Speyer

von D. Seitz.

14 ten Juni	10 ½	à 36 ½	6 09
			20
			6. 29.

3/ Nro. 8.

Ludwigshafen, den 15 ten Mai 1849

19.

Das

Platz-Commando Ludwigshafen

an

Betreff: Die Einquartirung

Wohlan!

Demselben wird aufgefordert
die Einquartirung binnen 8 Tagen
spätestens Freitag den 25ten
hier anzuweisen, ansonsten die
Quartiermacher, welche zur Verpflegung
der Soldaten die 24 Januar mit
Placatzettel nach Landau!

Das Platzcommando
M. Hesch

H/ No. 2. [102] Berghausen d. 1. July 1849.

20.

An das Bürgermeister-Amt

in Berghausen.

Auf die mündliche Aufforderung des vorgestrigen Bürgermeister-Amts in Veranlassung der am untergenannten Tage abgehaltenen 25. ofo freiwilligen Bauer-Umlage, wurde dieselbe folgende Erklärung:

Anbraun 26. May l. J. sollen in Speyer bedauerliche Ereignisse den Unterzeichneten aufgefordert haben, die unbare Zahlung der unbaren Monatbaum damaligen Landesvertheidigung-Anlehen Behufs unter Zuziehung von Kapitalien der Pfalz angeordnete 25. ofo freiwillige Bauern und sämtliche freiwillige Umlagen zu bestreiten.

Der unterzeichnete sah sich genau mit jedem rechtlichen Bürger als Privatmann diesen Aufforderung unterzogen, und es haben mir Einsicht der Zeitung, in diejenige, welche diese freiwillige 25 ofo Bauer nicht entrichten würden, die gewaltsame Eintreibung durch Einsendung der Militär nöthigenfalls würden sollten, unterschriebene Zahlungen bezahlt

Nieser, Joseph	fl. 2. 08.
Braun, Carl	" 1. 53.
Gutting, Alois	" 3. 08.
Gutting, Peter	" 0. 52.
sage: Eilf Gulden ein Kreuzer	fl. 11. 01.

welcher Betrag am 1. Juny l. J. an den Unterzeichneten Kantonal Assessor Joseph Strohberger in Speyer mit dem Bürgermeister-Amt aufgestellten Zahlungsbefehl gegen Quittung abgeliefert wurde.

Hochachtungsvoll verharrend

C. Braun

Num. [103] U. Speyer, den 27ten Juni 1849

Der

königlich bayerische Polizeicommissär

in

Speyer

an

Robert Spielmann

Wohlgeboren

Des Herrn Bürgermeisters in Speyer.

Untersuchung gegen die Aufrührer und Widersetzlichen der stattgefundenen Aufruhrs-Auftritte in der Pfalz betr.

Der ungewöhnliche Aufforderung macht es mir möglich, die am 26ten l. M. an mich gestellte Requisition zu erledigen, mit der Gründe mich zwang, mich der Gewaltthaten die Aufrührer durch zu begehen, die unterthanen Pflicht so wie die zu ihrer Aufrechterhaltung dienenden Gesetze so wie die zu ihrer Aufrechterhaltung dienenden Gesetze zu geben; jetzt hier abschließende Untersuchung betreffend, Verfassungsraum, selbe ist mir so gewaltsam die Gewalt-Untersuchung vereitelt wurde.

Als Anwaltschaftsorgan gegen das Eigenthum

1. Verletzung von Personen

Es sollen nach Befehl der provisorischen Regierung die Civilcommissäre und Hilfscommissäre ernannt werden. Civilcommissär in Speyer war Friedrich Hilgard, Kreis-Rathungs-Einnehmer in Speyer, Militär-Commandant war Graf Fugger, königl. b. Artillerie-Lieutenant, in gewisse Diepenbrock, Florent-Lieutenant und Oswald, welche letzten

Bürgen Zahl dieser Posten verfehl. — Es wurden erhoben:
a. Extra Liga Beiträge zur Volksbewaffnung; die Collecteure zu nennen, ist für irrelevant. —
b. zwangsweise 25% der gesamten Ernte
c. ferner die Beiträge zu den Zwangsanleihen.
Diese Listen selbst, d. i. die gesamten Veranlagungen, sowie zwangsweise auf Befehl der Commissäre stattfindende und wurden gegen Ende des Jahres 1848 an den Landrichter Schuhmann Bezirksamt Beilngries in Pfünz abgeliefert. Derselbe hat im Frühjahr 1849 Abschriften gefertigt in welchen die einzelnen Beiträge zu ersehen sind, diese Duplicate wurde nach einem Zeitabstand von 3 Monaten von dem k. Landrichter Schuhmann Pfünz in Beschlag genommen und der kgl. Regierung der Pfalz am 20. Juni 1849 vorgelegt. Es wird der gefälligen Erhebung Behufs empfohlen Zeugen waren:
Eberhardt, Merkle, Hoppenheimer, Schuhmann Schwarzberger.

2. Durch den Adjutant Commissär Oswald wurde ausserdem den Gemeinden eine Zwangs Steuer auferlegt, so namentlich der Gemeinde Bergtheuer im Betrage von 800 fl. wovon die Gelder bezahlt wurde. Der Landrichter Moos in Beilngries dieses Geld zu erheben. Als Zeugen kommen hierüber sämmtliche Gemeinderäthe vernommen werden. Auch in Dollnstein und Workhausen sollen ähnliche Zwangs Anlagen gemacht worden sein.
3. In Pfünz wurden auf Befehl der provisorischen Regierung in allen Häusern die Waffen abgefordert. Zeugen für die Glaubwürdigkeit bei diesem Vorfalle ist für die erstmalige Durchsuchung Bauersmann Carl Holzmann daselbst gegen aufgerufen; Zeugen: Regierungsrath v. Reinach, Bauersmann Zeltz, Xaver Mayer, Feuerwehrmann Bögl. Ferner waren, gleich Holzmann, als Durchsuchungs Commissäre Schuhmann Schwarzberger, Zeugen sind: Engelhard Landwehr Hauptmann — Adam Engelhard,

Marktrichter, — Bürgermeister Keller — Bürgermeister Landwehr, alle von Pfünz. Zeugen: Wirth Voth, Beichtl v. Pfünz, in Workhausen.
Die Anzahl und der Werth der aufgefundenen Waffen konnte bis jetzt noch nicht einzeln angegeben werden, da dieselben sich noch in den Händen befinden. —
4. Zerstörungen von Brücken und Dämmen ist daraus nicht vorgekommen.
5. Die kgl. bayerischen Truppen wurden an nachgenannten Gebäuden abgewiesen und geschossen:
Am Marktplatz, — Bäckermeister Hollandt, — Bierbrauer, — Bräuhaus, — Rathhaus — Schmiedgasse — Schmidtbräu — Bürgermeister — Landgerichts — Bezirksamt. Zeltz, Amt.
Die Untersuchung über diese Vorfälle ist bereits durch das Untersuchungs Gericht Beilngries bestätigt. Als Beschädigte wurden vernommen: Eduard Hertle, Bierbrauer — Jakob Steinbrecher Metzger — Joseph Kaiser, Maurer — August Ableiter, Mayer — Carl Christoph Hutter, Metzger — Adolph Bleck, die Zeugen sind in den Untersuchungs Protocollen angegeben. —
An der fliegenden Brücke wurde Feldwebel Hoffmann angeschossen abgefasst und eingesperrt. Als Beschädigte wurden vernommen und der k. Untersuchungsbehörde angezeigt: Franz Hasselberger, — Michael Becker, Bäckermeister Friedrich Seutter, als Zeugen in Pfünz. —
Den Mitbetheiligten Hasse und den Burg von Pfünz wurden die Pferde abgenommen. Betheiligt: Eduard Hertle, als wie oben; ferner an Pferden von 6. Regimente, Clement Frank, und ein Kaiserlauterer Bürgermann, dessen Name nicht bekannt ist. Als Zeugen wurden der k. Untersuchungsbehörde gleichfalls angezeigt. —

B] Gewaltsame Erpressungen.

1. [illegible] Posen, Redacteur der Zeitung, besuchte den Gastwirth Bellinger, um ihn zu ersuchen, wenn er nicht Sturm läute. — Die Anzeige ist beim K. Landrathsamte [illegible] eingelaufen.
2. Der Maler Schirmer forderte in einem gedruckten Plakate zur Zerstörung der Victoria Säulen auf.
3. Melchior Zehberger, Müller in Posen, sperrte einem Reisenden Namens Förster in Hallenpassagier einen Sack (mit Lumpen) auf den Kopf und drohte ihn zu erstechen, wenn er nicht augenblicklich mit auf die Wache gehe, und gegen die Preußen schimpfe. —

II Verhaftungen wurden viele vorgenommen, welche jedoch nicht immer zur Entdeckung der Thäter führten, so wurden verhaftet:

a. Regierungsrath v. Meinecke und Polizeiadvocat Hoffmann, der abwesende Feldwebel der K. Gendarmerie Lucas, Rittmeister Graf Pfeil aus Posen als Augenzeuge der Thaten.
b. Der Landrath [illegible] Rittmeister [illegible] und der Bezirksmajor Freiherr von Landsberg, der [illegible] Bezirk
c. Der Gerichtsassessor Renner als Zeuge der Thaten des Gerichtsdieners [illegible] Beim Besuche, auf Anordnung des Festungs-Gouvernements Posen.
d. Die Gendarmerie Brigadier Seyfried, die Gendarmen Lindau, Vogel, Schwab, Reed zur Polizeiwache vom 6. Regimente, und Carl Klinkhäuser, Metzger in Posen, soll sich bei Excessen gewesen sein.
e. Zwangsweise über den Rhein geschleppt wurden M. Schelle, Kaufmann, Posen; Nick Bernard, Kaufmann, Posen, wurde mit Handschellen auf der Brust befestigt, wenn er sich wagen würde, seine Hände zur Rückkehr in die Tasche oder sonst anzuschicken. Die Thäter waren selbst nicht [illegible]

f. Die Thäter wurden durch Gensdarmen gewaltsam abgeholt und in die Festungen geschafft:
Bäcker Wiesenthal, Eduard Walck, Carl Schwenger,
Gustav Raabe Raabe,
die Ersten gestern auf Befehl des Kapt. Gerold zum Gefängniß Dienst auswärtige Kasernen.

III. Verwundungen und blaue Flecken.
Eine Verletzung am Unterschenkel hat in der Nacht vom 3. zum 4. Mai eine Verletzung, eine Verletzung des Knochens erhalten, wurden die Akten der kgl. Staatsanwaltschaft in Frankenthal vorgelegt worden.

Zeugen.

Gewaltsame Wegnahme von Waffen fand am 3. Mai 1849 in Hallenpassage vor. Gegen Flatt, Bürgermeister und [illegible] Bäckermeister aus Posen mit einem Gewehr bewaffnet, mit einem Beil bewaffnet, wurden weggenommen das Gewehr und Beil des Müller Melchior Zehberger aus Posen, der besonders Widerstand aus [illegible] in der Kammer nicht, und nahmen die vorgefundenen 55 Gewehre mit fort. Zeugen: Hauptmann Eugen Bolzing, Bankier Meister, Kaufmann [illegible] Herz.

Der Kaufmann Holzmann, Bezirksmajor Lachar, beschuldigt [illegible] aus Posen wollten in die Wohnung des Advocat-Anwalt Dr. Baecker, der mit seiner Familie abwesend ist, eindringen um Waffen zu suchen. Da die Öffnung verschlossen war, schlugen sie die Fensterscheiben der Parterre-Wohnung ein, fanden aber keine Waffen vor.

den Gemeinden wurden, bei ihrer Abschätzung ihre Pferde abgenommen waren, wobei sich der Vorstand H. Stösel, der Bürgermeister Hoell und der Metzgermeister Carl Meisberger besonders thätig zeigten. — Der Einnehmer Fischer, Wachtmeister Adam Engelhard und Leibgendarm Hartmann drangen in die Hütte des Metzgers Conrad in Berg von Thür dem und zwangen sie, einen Kübel Wasser herzugeben. —

Hiernächst Jacob, welcher bereits inhaftirt ist, wird Beschuldigt, eine Gabenerpressung an Adam Hoell von Hengsbach versucht zu haben, wodurch nachgenannte Zeugen zu Schaden kamen:

a. Johann Jacob Lach, Metzger, 1/4 Morgen Kartoffel wurden, 1/4 M. Land Feld u. Kartoffeln, Schaden 50 fl.

b. Christian Ulsburg, Landmann, 50 fl.

c. Heinrich Koenig, Ackermann 3 Morgen verdorben 150 fl.

d. Friedrich Keller, Ackermann, 1 Morgen Kartoffeln 50 fl.

e. Franz Kessler, 3/4 Morgen Kartoffel 40 fl. —

Uebermittelung. Es die kgl. Regierung der Pfalz über Alles und Jeden Rede zu stehen wollte, wurde die Vollziehung derselben dem Landcommissär Hilgard übertragen. — Der Adjunct der Landgerichts, Herr Fiscal soll diese Abhörung ebenfalls vorzunehmen haben. Zeugen: der k. Regierungs-Präsident Hare; Regierungsrath Schmitz-Grollenburg. Briefe und Akten wurden an den Untersuchungsrichter Hilgard alle übersandt. Auf dem hiesigen Rathhause soll diese Vernehmung und Abhörung der Zeugen durch den Untersuchungsrichter Herr Fiscal und seinem Actuar, Sekretär Carl, Eingeleitet und durch Herrn, unter Mitwirkung des Major Osmald vorgenommen werden sein. Zeugen: die hiesigen Behörden sämtlich.

Die Gelder in den hiesigen öffentlichen Kassen wurden in Beschlag genommen. Herr der Landcommissär Hilgard Zeugen: Sämtliche Kassenbeamten, Rendanten Rentz, Rebenack, Offiziant Rölly, Steuer-Kasse Moors, Rentmeister Keller, Einnehmer Wilhelmi, Polizeidiener Cray. —

Mißbrauch der Gewalt. Von allen Seiten wurden hier auf das Rathhaus Anschuldigungen gegen den sogenannten Commandanten der k. g. Robert Blum Corps wurde laut, indem Niederlich davon die anliegende Karte zu seiner Bereicherung die Gelegenheit zum Kaufen hat und Gegenstände des fraglichen Corps entgegen hatte.

Soweit es den Herrn Fiscal für nöthig erachtet, seine Aufforderungen, so wurde dieselben mit allem Fleiße vorgenommen und sein Protokollführer seine Pflicht der Gewissenhaftigkeit erfüllen.

Mit vollkommener Hochachtung.

ergebenster Diener

[illegible]

22

Vorzeigung dieses Volontär-Scheines berechtigt
[illegible] zu [illegible] Compagnie, dem Corporal
Robert Blum und Landau.

Alle Civil- und Militairbehörden ersuche
ich dieselben, mir dieselben anzuweisen

Rheinbaiern 20/7 49 Der Commandant

688

Bachel

Species facti

Die Beschaffenheit des klägischen Corpus Juris in Hessen in Ansehung [illegible] Summarien [illegible] allhier anzuführen.

Ad Titt.

Gerade in der Zeit, da das ganze Verordnungs- und Studien-Wesen [illegible] in allen Landen in mehrere Klarheit, Gleichförmigkeit und Vollkommenheit gebracht wurde, da Alles Einzelne und Besondere und Nachgeordnete [illegible] mit vor Allem Einheit und Zusammenhang angesehen, da [illegible] ganze Gemeinwesen [illegible] gegen Gott [illegible] Einzige, die ganze Rechtswissenschaft [illegible] Corpus Juris civilis [illegible] mit den Einzelnen [illegible] Statuten und Landes-Ordnungen, die in Gebrauch [illegible] Praxis und endlich [illegible] Gewohnheiten [illegible] einen ganzen Block ausmachen, welcher [illegible] prüfende Übersicht [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz [illegible] Rechtsprechen [illegible] Wir wollen unserm Lande [illegible] Ordnung [illegible] Gesetzbuch [illegible] Gesetzbuch [illegible] Gesetzbuch

Eduard Meren.

Ausführliches Exemplar des neuen Infanterie-Marsches

„Trompete“.

No. 1 – 24. incl.

bestehend aus Ouverture Infanterie

und Finale.

B. Gesandt in die Bücher-Abtheilung „Bücher Varia“ Lage-Fach.
V. Abtheilung No. 106 – 110.

L. Mz

Oberländerbibl.
Zweibr.
No. 252

Bayer. Staatsarchiv
Speier Vrkb.

Bonn, 27. Februar 1869.

[96]

I.

[redacted]

692

[redacted]

N 1694 [redacted]

[redacted]

694

696

Speier, den 25ten Februar 1850

[Red]

A.

Die Postexpedition

des Königl. Stadtgerichts

Hochwohlgeboren Post

Zweibrücken.

Ich beehre mich Ew. Hochwohlgeboren
Anfragen vom 20ten d. M. Einliegend
die Rückkehr des Expedienten Lampeter an
Dienst zu seinen Posten gefälligst mit zu
theilen, daß Lampeter Heute Morgen
gesund hier eingetroffen ist.
Die Belastung des Objekts beträgt
Ew. Hochwohlgeboren sind ermächtigt seine
Lampeter Lampeter Lampeter Lampeter
bekommen, die in dieser Beantwortung begriffen
und franco angekommen.

Mit der ausgezeichneten Hochachtung
Ew. Königl. Hochwohlgeboren
ergebenster
Post

Liebe Frau und Liebe Tochter!

Speyer, d. 25 Febr. 1850
ne varietur
Der Königl. Landrichter
A. Rieg

ne varietur
Speyer, d. 25 Febr. 1850
A. Rieg k. L. R.

701

702

Die vollständige Ausgabe der
"Trompete von Gey" wurde
entnommen und als J 1 Nr. 252 II/1
in den Bestand eingereiht.
Für Benutzer wurden Fotokopien
gefertigt, s. J 1 Nr. 252 II/2.

~~No 46 bis 64.~~

No 111 — 139.

VI.

Kanker Ursin.

Martin Lutzer.

Abschr. Zweibr.
No 252

Bayer. Staatsarchiv
Speier 1111.

ad fasc. I. Junj. No. 111

111. I

1)

~~46.~~

– Protokoll v. d. 13 May 1799 –

die Verbringung des Pulvers aus dem Magazine im Wirthshause betr.

Assumat Ursin.
Jos. Christ. Kreutzer
Walz
Kissel ? Hartwig.

Protokoll

Heute der Dreißigste Mai 1855, des Abends um
5 Uhr 30 Min.

in Gegenwart

des Ackerers Gerhard Heinrich Wilhelm Lüdtke aus
Großenhain, Vogtei Hain, Flur ungefähr 1/2 Stunde
südlich Felder und Wiesland besitzend, in der Ange-
legenheit Lüdtke, Gerhard Heinrich, Ackerer und Gast-
wirt zu Hain, Vogtei Hain, Flur ungefähr 1/2 Stunde
südlich

ist diese Sache in der Weise beendet worden
und zwar daß der Vogtei Hain verpflichtet ist, das in
der gegenüberliegenden Flur Lüdtke gehörige mit Korn
gerade in der Ablegung stehende Feldgrundstück
und zwar zum Preise von 1000 Thalern
der Feldgerichtsbarkeit beizubehalten, wenn durch Enteignung
der Bau, sei es auf Abriß oder Umgestaltung
Abgabe über die ganze Straße kommt.

Dafür aber die Enteignung dieses Grundstücks
seinem Besitzer leidet, da durch diese Enteignung
Abgaben der Feldgerichtsbarkeit in Bezug auf dieses
Feldgrundstück [illegible]

und die

daß die [illegible]
[illegible] gehörigen
[illegible]
[illegible]

Das Vorgenommene Protokoll

Lüdtke

Demzufolge haben Sie heute, zur Eingangs erwähnten
Stunde in nachgenannten Personen sich:

Georg Friedrich Steinbach, Adjunct
Dr. Georg Wolf, Verwalter
Georg Rösel, Verwalter
Friedrich Feuerlein, als Lagi commissär

in das vorhandene Steinbach'sche Gebäude begeben,
und nach Eröffnung und in Gegenwart des Casse-
Controleurs Conrad Feiler auch des Materialverwal-
ters Dreher die aufbewahrten Münzsorten
näher in den eingereichten Aufbewahrungs Locale
vorgenommen und in Empfang genommen worden, als:

4 1/4 fass Zwölfer zu 100 Stück 4800 Stück
3 1/2 sack blanke Patronen
à 1000 Stück sind circa 75 ctm hoch und 35 Dick.
1/2 Fässchen blanke Patronen
1 3/4 à 1000 Stück Patronen
130 Rollen à 50 Stück
14,000 Zehnern
2 Rollen Dukaten à 75 Stück
5 alte moldauer Dukaten
1 kleines Fässchen Hundertern 5000 Stück

Alle diese Gegenstände wurden sowohl dem Abgeber
wegen Richtigkeit vorgezählt, als auch der Beschaffen-
heit ganz genau

Worüber die Abgabe Protokoll aufgenommen
beschrieben und unterfertiget wurde, und der Empfa-
nger sich für die richtige Übergabe der selben
bestens zu halten hat, und von Dreher
übergeben wurde.

Gegen den Eingangs erwähnten Tag.

Diese Acte sind 3 Folio in meiner Amts Buchhaltung
zu Folio Seiten gegeben und verfertiget worden.

Actum Graz, den 16ten August 1849.

A. Wolf. Fr. Feuerlein Jarz

Canton Speyer.

44

2 Fuß 13

Regnisedine d. d. 18. Merz - zur Verbeigung
einiger Förster Posten per Eisenbahn nach
Neustadt.

---

f. Ordonnanz-Amt: J. Walz
N. J. Cont. Merz.

Die provisorische Commission des
Landcommissariats Speyer.

an

den Landcommissär Bischoff in Neustadt.

Von dem Landwehrbataillon des 6ten Regiments welches dem Feinde entgegenzieht, wurden zwölf Mann Mannschaft daher zurückgelassen. Diese zum Theil der Landwehr, zum Theil der stehenden Armee angehörigen Mannschaften sind zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, der Polizei etc.

4 Inf. Offiziere
ca. 1200 Gemeine und
1 Cavallerie Offizier

hier nöthig und müssen daher dem Landwehrbataillon nachgeschickt werden. Dasselbe wird heute Abend um ½9 Uhr mit einem Transport von Speyer abgehen und bis Landau in Fußmärschen à 3 Stunden per Tag marschiren, wo Mittel sind, die Abtransportirung der Mannschaften gefällig veranstalten zu wollen.

Die provisorische Commission des Landcommissariats
Im Namen derselben
Fabry

709

[illegible] Landcommissariat Bischoff
zu
[illegible] Landcommissariat
Speyer

[illegible] gefällig für den Fall [illegible] Mannschaften [illegible] gefällig veranstalten [illegible] Transport [illegible]

Speyer d. 15. Januar 1849.

Im Namen der Commission
Fabry.

Mit Schreiben [illegible] zu den Landcommissariaten nebst [illegible]

710

Canton Appenzell.

[illegible]

3)

Beschluß der Cantonalvertheidigungs-Commission

v. 17. May 1847.

Mobilmachung des Militäraffektus und Grenzbesetzung betr.

[illegible]

Bern, den 17 May 1847

Der Landwehr-Hauptmann 1ste Classe

[illegible]

an

den Regierungs-Commissär des Cantons Bern

[illegible]

Bern, den 17 May 1847

Oberst 1ste Classe

[illegible]

Exped. No 2726 Germersheim den 1 ten May 1849

2. 15

Das

Königl. Bayer. II. Brigade-Commando
des 2ten Armee Corps

in der Pfalz

an

Den Königlichen Rhein-Appellationsgerichts-Präsidenten
Herrn Appellationsrath Nöggerath
Hr
Hochwohlgeboren.

Requisitorium
Rheinkreis betreffend

Mit Bezugnahme auf Ihr gefälliges Schreiben vom 28ten
April d. J. Brigade-Commando's, daß
mit einem der Königlichen Landgerichts-
Assessoren — bezüglich der Ablieferung von
Militär-Effekten-Bestandtheilen — gefällige Ver-
fügung treffen, erlaube ich mir Ihnen hiermit
Landgerichts-Assessor Hasenclever
Lieutenant Petermann am 6ten May
überhaupt sich, gefälligst zu überschreiben.

Ergebenst

2 Fach 7. 4

3. No. 121. 1

[116]

Abschrift des Protokolles d. 20. May 1849.
Vollmacht für Ces. Com. Hilgard.
- Hochlöblichen Regierung des K. Kreis Rheins zu Speyer. -

Salvo ratificatione:
Dr. Hepp. -
Nik. Schmitt -
L. Hilgard.

Abschrift. [116. 1]

Protocoll.

Verhandelt dem 21ten Monat Mai 1849 begeben sich die unterzeichneten Bürgercommissäre zur provisorischen Regierung Dr. Hepp mit Nicolaus Schmitt in Speyer mit der Vollmacht, das Regierungs-Personal Pfalz in das Palais und Archiv-Gebäude der Regierung des Rheinkreises, dann das Personal dieser Regierung, Generalcasse, Archivalien, Karten; dann das Militär-Commando Stabs d. Place mit dem Kreis-Kriegs-Commissariat, gemeinen Militär-Personal, Pferden, Waffen, durch die provisorische Regierung Einsicht zu nehmen, damit für den Kreis-Krieg mit seinem Personal, Material und Waffen, durch die Aufbewahrung Angelegenheiten und Regierung für die provisorische Regierung zusammen fahren und damit seine Aufgaben zweckdienlich lösen möchten, auch sind von dem Aufbegabten falls, von der Regierung zur gemeinen Diskussion Gegenstände gemeinsam genommen.

Das gesamte gesammelte Militär-Personal, gesamte Material, Waffen, Munition, Regierungsbezirk nicht mit Waffen zu Hause, gesund gesund damit zu sein, Empfehlungen zu unterschreiben. Zur Aufbewahrung lassen verfallen, mündlich die Regierungs-Gebäuden dem

Rechnungsrevisor Ludwig Hölzgard
schriftliche Abschlussrechnung mit sämtlichen zugehörigen Belegen
zur Revision vorgelegt worden, um die gesetzliche Verhandlung zu veranlassen, durch welche diese Rechnung dokumentiert werden soll. Es ergeben sich bei Abschluss der Rechnung folgende Resultate:

1, aus Hauptkassa-Journal pro 1847/48 fol. 61 bis 65 mit seinen Summen . . . 2,668.572 . 53 3/4
Ausgabe . . . 2,295980 . 21 .
Saldum . . . 372592 . 32 3/4

Summa gegen ab:

Der Rechnungsrest pro 1847/48 mit . . 211593. 32 3/4.
Summe der Tilgung Gemeindlein
Capitals . . . . . 161000 . " 372592 . 32 3/4

Restbetrag . . . " "

2, aus Journal der Bau-Kassa Rechnungs-Beilagen
Resultate.
Hier keine weiteren vorhanden sind Abschlüsse vorhanden.

3, aus Journal des Postamts an Rechnungsführer Stelle
gesetzt mit den Hauptsumme übereinstimmend folgende:
mit seinen einnahmen . . . 312714. 39
" " Ausgaben " . . . 312701. 19
Summa Saldi . . 10. 10 1/2.

(: Zehen Gulden zehen Kreuzer 2 Pf. :)

(Zehn Goldem zehn Kreuzer 2½.) welcher Belauf nachgesetzt wurde
dem Landesmündigen Hilgard übernommen wurde.
Das Journalisa Journal wurde abverfallt abgeschlossen.

4 Die Ausgaben über Kommunalzwecke 531 mussen nachem Gesetze
endlich Kommun mit fünf und fünfzig Kop. für einem Gulden also
sechzig Gulden Konventions Münze. Das Gesetz wurde in der
Kanzlei gelesen und das Einschreiben abgeschlossen.

Kommunisa abgeschlossen Dem Gesetze. Russabschen wurden summirt,
mit Amtssiegel allen Dokumenten der abgeschlossenen Amtsbücher
mit allen Ausgabebelegen in der Kanzlei gelegt mit Einsmit dem Amts-
siegel versiegelt und dem Kämmerer Hilgard übergeben
Kanzlei nachgesiegelt. Belgard hat das Kommunal Hilgard zu
Handen genommen. Die Russenschlüssel wurden mit Kassen Anschein
auf dem Ausgabenmissamtsbuche vermerkt. Den Ausgaben
wurden alle Gemeindsschulden mit Zinsen in den nachstehenden
Amtsbuche Kreditoren Conto, diese geschlossen und den Posten
zu mehr wenig dem Bank Russen Einnahme Kommunalen übergeben
damit diese Obsorgen zum Ein Vierzehntel des Zinses Ausgaben,
wenn Kommunen Kapitalien zur Hebung gemacht werden ist.

Abschrift wird hier die Kommunal Hilgard's
nur nachgenommen.

Kommunal.

Ausgaben gemäss Hilgard in Speyer ist mit Kommunal
mässigt, sämmtliche in den Post mit dem Kommunen Speyer
befindlichen offentlichen Kapitalien zu untersuchen, den Russenstand
endlich mit den Russenbeamten abzurechnen, Bilanz
gramm für die allen in Hilgard die sich ergebenden
Russenbelangen in die Gemeindekassen und Russenkommunen

zu Königstein, Kreuz Alten & zu Speyer, und den einzelnen dem
Russe ermittelt. Alle Gemeindungen, die Ausgaben Hilgard in dieser
Angelegenheit nachmals gebührig mit zu besorgen.

Speyer den 23 May 1849.

Der Kommun der Gemeindsverwaltung.

Unterz. D. Hepp & N. Schmidt mit Zeugen.

Verhandelt gegenwärtiges Protokoll ermittelt und vorgelesen
man allen Komm genommen Kapitalien unterschrieben wurde. Zu
Abschaffungen zwischen dem Kommunal Russen Ausgaben - dem Ausgaben
Einnahmen Gemeindsbuch Abschluss mit Kommunalen Hilgard
berichtigt - Zeugschaft.

Unterz. D. Hilgard Lauer, Mackey Offt. Kanzl Offt Hagenmann
Abschluss, Kommunal Russen.

Der Ausgaben Posten mit den Ausgabenbelegen Ausgabe
dem Ober Rog. Kommunal Kassa verbunden als mit dem Russenbelege
Abschluss eine mappenartige Bezeichnung angelegten Kanzlei
worden abgenommen und Kassenschlüssel mit Amtssiegel dem
Rog. Kommunal Kassen zu Handen eingegeben.

Zum Einnahmen Verwaltung Kassen.

Speyer den 23 Juny 1849.

N. Vorsteher — Der Kommun Einnahmen Verwaltung
Unterz. Rebenack mit Zeugen. — Gegenzeugnus Kommunal Kassen
Unterz. Abschluss

Zum mündlichen Abschluss wurde dem Herrn Amtsrechnungsrevisor
Rog. Appellationsgerichts Rath zugestellt werden.

Speyer den 26 Februar 1850.

Das Königl. Kommunalamt
Amtes Aktuar.

721 Völker

Zum Fasc.: Verschiedene der k. Bayer. Militär.

Lit. A

497

Kolay gegen Diepenbrock.

Verschiedene Schriftsätze gegen d. k. Lage.
Regierungsblatt zu Speyer.

Im Namen des Königlichen Volkes!

Verkündet in der Sitzungssaale des Königlichen Collegiums Mitglieder der Königlichen Regierung zu Speyer und der Königlichen Regierung des Pfalzkreises zu Speyer, Kammer für Verwaltungssachen.

Speyer 24 Mai 184[illegible]

Im Namen des Königlichen Tribunals
Speyer
Königl. des Pfalzkreises
Speyer
Präsident

Im Königlichen Namen Lautern und Speyer zu Recht erkannt und zu Urkunden

Speyer den 28 Juni 1849

Präsident Lautern

Acten des Untersuchungsrichters zu Cant Holzmann z 25. Cris.

St. [118]

Anlage zu den

1, militär-Commissär Oswald -

2, Civil-Commissär Hilzard -

Privatvoruntersuchung betr.

Urkunden Verzeichniß.

---

ad II [118]

Verzeichniß der Beweismittel, welche zu Handen der gegenwärtigen Untersuchung als Privatbeweise, die nicht zu einer Haberrath nothwendig sind, Dessen zu Einsicht zu nehmen, da der Hauptbeweis zu Grafen ist.

Freyen den 11. Juni 1849

Der Militärbeamte
L. Oswald
Major

Der Civilbeamte
Hilzard

Alle Klagen, welche die Bl[illegible]
der Falter, welche [illegible]
Verfügung [illegible] Ausdruck
[illegible] Zeugen.
und die Klagen [illegible]
abzugeben. Laut der [illegible]
Frage der Militärbehörden.
Der Militär Commissär
L. Oswald
Major

Der Civilbeamte
Hilzard

Von der Regierungs Rath Holzmann
übergeben mit Rescript
Frankenthal den 18. Juny 1849
Weber
Holzmann

62.

Canton Speyer.

[119—1207]

ad Zungen No. 6.

Beschaedigung des Kgl. Salinen-Ärars.

Gesammtsumme an Betrag der durch
Minderung der Salzgefälle im
Salzamtsbezirk Speyer:

11840 fl 18 kr.

Abschriften der Zeugen gefertigten Belege
liegen bei –.

№ 481. III. 7 Spiegel, den 11ten September 1849

I.

Königl. Hochlöbl. General-Kgls. Consistorium!

Die geschichtlichen Verhältnisse der Pfarre, sowie insbesondere die Verhältnisse der hies. Schulen betreffend.

Dem hohen K. Consistorium beehre ich mich Folgendes gehorsamst zu berichten.

Spiegel den 14. Sept. 1849.

L. Schmidt Pfr.

Die hies. Verhältnisse betreffend.

Mit Bezug auf mein Schreiben vom 14. Sept. 1849 No. 344 habe ich die Ehre Einem Königl. Hochlöbl. General-Kgls. Consistorium ganz gehorsamst zu berichten, daß ich mich in Folge der Verfügung vom 11. Mai 1849 No. 481 veranlaßt gesehen habe, die Schulen hies. Pfarre einer Revision zu unterwerfen, und bin ich nun im Stande, die Resultate derselben vorzulegen.

23,065. pr. 5/9 49.

Königl. Landrath.

[illegible] unterzeichnet [illegible]

Der

Königl. Landrat Freiherr [illegible]

Zusammenstellung.

Die Zahl der gemischten Ehen, [illegible] 1844 bis inclusive des 15ten Juni d. J. [illegible] Kgl. Saline Conradswerda im Kreise Hoyerswerda [illegible]

Vortrag	Geld Betrag M.	Sgr.	Pf.	M.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen
I Laut Abrechnung des Stollenamts vom 28ten pro Decbr. vom 29ten May 1847							
Zum Forstgeschäfts Etat pro 1848 an Forstzins 10 Pf. 1/2 Sgr. Pro Morgen vereinnahmt							
pro Kanton Spitzer 138 Pfl. Forstzins à 1 Pf. 1/2 Sgr. Differenz	345	-	-				Laut der Königl. Hochlöblichen Forstlehranstalt Abrechnung über die Einnahme vom 1ten mit ultimo August Forstzins Einer Königl. General Bergwerks und Salinen Administration vom 8ten August 1847 No. 8177 wurden Forstzinsen pro das Forstjahr 1847 von nachbenannten Forst-Pflichtigen in Summa einfach der pro rata pflichtigen Forst-Morgen, mit Inbegriff der Nutzungen M. 45 pro Pf. der Forst-Pflichtigen, einschließlich vereinnahmt.
" Neuslatt 111 " Forstzinsen	127	30	-				
" Clausdorf 116 " Forstzinsen	190	-	-				
" Bergzabern 122 " Forstzinsen	305	-	-				
" Trautel 200 " Forstzinsen	500	-	-				
" Dehn 37 " Forstzinsen	92	30	-				
" Edenkoben 170 " Forstzinsen	425	-	-				
" Spitzer 2 Pfl. Forstzins à 1 Pf. 1/2 Sgr.	2	48	-				
Summa der Einnahme durch die Forstpreis Abrechnung				2387	18	-	
II Für pro. das Forstjahr 1848 zu erhebende Forstzinsen							
A. Beim Forstamt Speyer							
1, vom 24ten Mai 1847 das Forstamt Speyer, mit Einschluß des Forstamts	4000	-	-				
2, " " " " Forstamt Kaiserslautern	1500	-	-				
3, " " " " Forstamt Dehn, für die in der Forst Gemarkung Dehn gelegenen Forstzinsen pro 1848 mit	300	-	-				In Betreff der Forstzinsen des Forstamts Dehn wird bemerkt daß solche für die Gemarkung Dehn, für das Jahr 1848 mit Einschluß der Nutzungen.
4, " " " " Forstamt Speyer pro Antheil des Forstamts Speyer an der Gemarkung Edenkoben	1450	-	-				
5, " " " " Forstamt Kaiserslautern pro Antheil des Forstamts Kaiserslautern an der Gemarkung Edenkoben							Die Forstzinsen des Forstamts Kaiserslautern pro 1848 sind laut Abrechnung des Forstamts Kaiserslautern pro 1847 und pro Separat Acta No. 11 Quittirt.
a, Für einen Theil der Forstzinsen pro 1848 an Forstamt Kaiserslautern Laut Abrechnung des Stollenamts vom 28ten pro 1847 pro Forstamt Speyer Acta No. 11 Quittirt.							
Übertrag	6300	-	-				

Vortrag	Geld-Betrag fl.	x	kr.	fl.	kr	/	Bemerkungen
Uebertrag	6300	.	..	..	..	..	
No 5 vom 15ten Juny 1849 Königliches Bezirksamt Landau Friedr. Hildebrand Cassier der Cassenstelle Rheinzabern hat gegen Empfangschein in Speyer baar an die Kgl. Staats Casse Speyer bezahlt	1000	..	..				Tausend fl. in der Staatscasse Speyer deponirt.
Per Kgl. Bezirksamt Speyer hier				8300	..	..	
Per Kgl. Bezirksamt Neustadt.							
6 Fünf Zehnguldenstücke zusammen 50 fl.				1018 fl. 44 kr.			
3 Zwanzigkreuzerstücke				72 fl. 16 kr.			
10 Zehnkreuzerstücke				57			
	1312	30	..				
7 .. .. 17 Sechskreuzerstücke	450	..	..				
1 .. .. 5 Zehnkreuzerstücke	120	..	..				
Per Kgl. Bezirksamt Landau				1682	30	..	
Summa II Per gegenwärtiges Cassenbestand				10982	30	..	
Summa I Per vorstehender Salzpreis				438	48	..	
Summe des gesammt Verlustes				1330	18	..	
Verlust-Prämie 1 1/2 Prozent				183	30	..	
Bleibt nach dem Vertrage Ersatz per				11810	48	..	

Speyer den 11ten September 1849

Königl. Bezirks Salzamt

Mayer

Schäfer

K. B. SALZAMT SPEYER

735

3.

[illegible]

Lorlage in Absschrift

No 1. Beilage zu Nro 3. [illegible]

Protokoll

[illegible] 1849 [illegible]

738

Den hiesigen gewerbetreibenden und handelnden Städten, Bezirks-Aemtern, Magistraten und Civil-Kommissären

zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Landrath empfiehlt wiederholt die genaue Befolgung der Regierungsentschließung vom 6. Dezember 1848 [illegible] Maßregeln zu treffen, damit [illegible] Gewerbsleute [illegible] Gewerbsbetrieb [illegible] Gewerbsbefugnisse

ad No. 1
und
No. 2.

4. [illegible]

Abschrift.

Duplicat-Ausfertigung.

Die unterzeichnete Abschätzung der provisorischen Besitznahme des Hofs Lachmühle gehörig, sowie die von dem Königl. Landkommissär Klingard zu Speyer über die Besitznahme Speyer aufgenommene Verhandlung und zwar der unterm 11ten pr. mtls. aufgenommenen Verhandlung . . . . . 2000 fl.

und die zum 1. Juni d. J. mtls. aufgenommene Verhandlung etc. . . . . 1500 fl

Zusammen . . . 3500 fl.

Dreytausend fünfhundert Gulden

sind der Gutsbesitzer Karcher zu Reichsbrunn gehörige Hofgut Lachmühle nebst den Pertinenzien des Gutes sowie die provisorische Besitznahme, Abschätzung, Inventur und die letzten Käufe vollständig umfaßt.

Worüber gegenwärtige Duplicat-Ausfertigung ausgestellt wurde.

Kaiserslautern am 11ten Juni 1841

Die provisorische Regierung der Speyer

Der Kreis-

Für den Abgeordneten

Speyer am 3ten September 1841

Königl. Landamt

[illegible]

No 3½

5. [illegible]

Abschrift.

Von seiner Königl. Majestät unserm Allergnädigsten Herrn sind zur Besitznahme des hiesigen Landkommissärs Klingard in Speyer 3500 Gulden sage dreitausend fünfhundert Gulden zu Handen, wofür Quittung.

Speyer den 6ten Juni 1841

Der Landkommissär

gez. Klingard.

Daß obige 3500 Gulden sage dreitausend Gulden zur Abschrift mit der Urschrift gleichlautend befunden worden, zum Urkunde hat die provisorische Regierung zu Speyer dieselbe mit dem Regierungs-Insiegel und Unterschrift des Vorstandes und Sekretärs zu Speyer den 11ten Juni 1841

Der Landkommissär

gez. Klingard.

Für die Abschrift

Speyer den 3ten September 1841

Königl. Landamt

[illegible]

No 5. Abschrift. 6. [illegible]

[illegible] Herr Hofkammerrath Ritter von [illegible] Edler von [illegible] Civilcommissär [illegible] Ersuchen [illegible] Fünfhundert Gulden [illegible] [illegible] [illegible]

Steyer am 1ten Juni 1841.

F. d. R.

Joh. Nep. Hochleitner.

Hievon obige Verständnis mit Anweisung des Kassenamtes Zahlung [illegible] Ersuchen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Steyer am 1ten Juni 1841.

Der Civilcommissär.

Joh. Nep. Hochleitner.

[illegible]

SALZ K. K. STEYR

ad. No. 5.

Abschrift.

Speyer, den 15ten Juni 1849

[21]

An Civil-Kommissär
des Landkommissariats-Bezirks-Amts
Speyer.

Herrn Cano, Polizeikommissär pp. hier.

Der Oberbürgermeister
dahier pp. hier.

Ein gewisser Simon, wahrscheinlich Herr
Bürgermeister Simon aus dem Pfalzgau, dem Museum Historique
angehörig.

Der Civilkommissär
von Hilgard.

Der Oberbürgermeister
Speyer, den 5ten September
1849
Königl. Polizeiamt.
Cano
Polizeikommissär

No 3.

Abschrift

Bescheinigung

Es wird dem Posthalter Johann Lambert
durch das Eisenamt bescheinigt, daß Dato
an Einnahme des auf Anweisung des Kön
Landcommissariats Speyer vom 1ten Juny
laufenden Jahres No 263 eingesandten Betrags

300 fl. —

Landau den 1ten Juny 1849

Königl. Bayer. Landcommissariat
Weigel, Landrichter, Vorstand.

Für gleichlautende Abschrift
Landau den 3ten September 1849
Königl. Salzamt.

Tany
Assist.

No 4.

Empfangschein

Kreiskasse.	Abfuhr.			
	Für baares Opfer und Ausgabebelegen	1250	—	—
No 34, 135 des Tagebuchs.	Die unterschriebene Posthalterei Landau bescheinigt hiermit, daß ihr von gedachter Kreiskasse baares Geld durch Königl. Bayer. Postwagen in einer Abfuhr zu dem Ende übergeben worden ist, um solches an die Königl. Salzamts-Kasse zu Speyer, nämlich			
Vorgenannte Kreiskasse, gegen Empfangschein hiervon 34 Thaler bei der Einnahme nicht vereinnahmt.	950 fl. baar 300 fl. in Ausgabebelegen.	1250	—	—
	Königl. Steuer.	1250	—	—

Königl. Landcommissariat Landau den 1ten Juny 1849
Für Vorstand.
Der Landrichter.

Für gleichlautende Abschrift
Landau den 1ten September 1849
Königl. Salzamt.

Tany
Assist.

№ 385.

Rechnung Speyer den 5ten Juli 1849

ad Num. 6. bis incl. 8.

An Königl. Bezirksamt Speyer
Die
Königliche Land-Commission
Neustadt.

Rechnungsbeilagen
6 St.

Dem Kgl. Bezirksamte d. Stadt Speyer
seine Antheilsquote wegen Regulirung
der Gemeinde-Waldungen, Ablösung der Lasten
&c. &c. Commissions-Rechnung in Neustadt
für Revision und Regulirung der Rechnung
pro 1848 pro Mai 1849 zu bezahlen
gefällig.

vom 24ten	Mai 1849	1018 fl. 44 kr.
" 3ten	Juni	20 fl. 46 kr.
" 10ten		375 fl.
" 12ten		140 fl. -
" 15ten		26 fl. -
		1580 fl. 30 kr.

Nr. 27.

10.

Abschrift.

Benachrichtigung.

Hierdurch wird dem Baigue Wohnhaft zu Neustadt mit Bezugnahme auf das Erkenntniß des Königlichen Landgerichts Frankenthal vom 17ten Juni 1847. eröffnet, daß die Frankenthaler Creditkasse unterm 16ten Juni 1849. gegen ihn ein Contumacial-Urtheil wegen Wechselschuld von 150 fl. erlassen hat.

Neustadt den 18ten Juni 1849.

Der Civil-Commissär.
gez. Dr. Klein.

Die unterzeichnete Mitbeamtin der Frankenthaler Creditkasse bestätigt, daß obige Abschrift gegen das Original übereinstimmt.

Neustadt den 18ten Juni 1849.

gez. Klein Ehefrau Meyer Ehefrau

Die Uebereinstimmung obiger Abschrift mit dem Original bestätigt der Civil-Commissär Dr. Klein und die geborene Klein Claus, Ehefrau Meyer, und wird dem Baigue von seiner Verurtheilung durch Zustellung dieser Abschrift Kenntniß gegeben.

Neustadt den 21ten Juni 1849.

Für die Abschrift:
Speyer den 3ten Sept. 1849.
Königl. Notariat.

748

ad. Num. 6. II. Theil

Die unterzeichnete Vorsteherin des Landwehr-Frauen-Vereins des Bezirks Speyer bescheinigt hiermit, daß ihr vom Königl. Bezirksamte Landau Behufs der Vertheilung an die Frauen von Landwehr-Männern, hiesigen Bezirks, 1018 fl 44 kr. verabfolgt worden sind.

Neustadt a/H. den 24ten May 1849.

Die Vorsteherin: A. Brandt, Meyer Assessor

Für die Abschrift.

Speyer am 3. September 1849.

Königl. Salzamt

SALZAMT SPEYER

No 6. Abschrift Theil I.

a. Neustadt 11ten Juni 1849.

Der Königl. Bezirksamtmann Herr Ott

in Speyer.

Nach gnädigster Verfügung vom 3 Oktober vorigen Jahres und der provis. Regierungs-Verfügung vom 24 May 1848 sind mir vom 3ten Juni . . . . . 710 fl 44 kr.
" 10. " . . . . . 575 fl. "

= 1312 fl 30 kr.

Gütigst übersende ich Ihnen anliegend die Quittung über 1312 fl 30 kr. mit der Bitte, mir solche von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, gefälligst zurückkommen zu lassen.

Neustadt a/H. den 12ten Juni 1849.

Bernard

Landwehr-Vorsteherin

Für die Abschrift

Speyer, den 3ten Sept. 1849

Königl. Salzamt

Lang

Buhl

SALZAMT SPEYER

No 8.

B. 121

Abschrift.

Nachdem Dargun Josefine Maximiliane des Königl. Landcomm.-Assessors Dr. Klein Ehefrau dahier ihre Schuldforderung von Einhundert Gulden gerichtlich gekündigt hat.

Neustadt a/H. den 1. Februar 1849

Der Landcommissär

gez. Dr. Klein

Die Unterzeichnete Ehefrau des Königl. Landcomm.-Assessors Dr. Klein bestätigt hiermit den Empfang der ihr gekündigten Einhundert Gulden baar in die Gemeinde Kasse.

Neustadt den 5. Februar 1849

gez. Klein, Dargun.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift bescheinigt

Der Landcommissär

Dr. Klein

Neustadt den 9. Februar 1849

Königl. Landcommissariat

gez. Dr. Klein

Die Abschrift

wird hiermit beglaubigt.

Neustadt den 5. September 1849.

Königl. Salzamt

K. B. SALZAMT SPEYER

751

62.

Kuntau Byrian 122 124

Beilage zum

Klage.

Heidelberg.

Die Rechtsanwaltschaft

Ausfertigung der Ausfertigung

Exh. Commandirung des VIII XVIII & XIII

K. 136. d. Reinen Gerichts

1) Auszug aus dem Anzeigeblatt von Speyer N° 39. v. 16. Mai 1849.

2) Protokoll über die Versteigerung der Commissionsgüter v. 12. Mai.

3) Beilage zum Speierer Anzeigeblatt N° 38

4. 5. 6. Quittungen über Kaufschilling.

7) Schreiben des Königl. Landcommissariats zu Speyer an das Königl. Salzamt zu Neustadt v. 10. Mai nebst Abschrift des Protokolls

8) Protokollen über die Versteigerung von Speier

9) Speierer Zeitung vom 6. Juni 49.

754

Inf

5) Auszug

aus dem Anzeigeblatt des Kreis-Hauptstadt Speyer, N° 39 vom 16. Mai 1849.

Verhandlungen des Cantonalausschusses von Speyer.

Sitzung vom 13. Mai 1849.

1. Joseph Stockinger, Landwirth in Insheim, wird zum Ersatz des Cantonal Ausschusses für diejenigen Jahren gewählt, welche dessen ausscheidende Mitglieder für die Ergänzung des Abtheilungsrathes zu vertreten haben.

2. Die Frage die Gemeinden des Cantons betreffend Aufstellung von Freiwilligen behufs 8000 fl. sollen dem Cantonalausschusse zur Abstimmung gestellt werden.

3. Das Gesuch eingereicht durch den Bürgermeister Dahlinger aufgehoben, zu veranlassen, daß die hiesigen Freiwilligen Compagnien täglich in Exerzirplatz eingestellt werden.

4. Die Anstellung Mitglieder in den Polizeikommissionen zu wünschen, dem Abtheilungsrath soll die Instruktion der Dienstpflicht des Stadtrathes eines Commissärs in gerichtlicher und dem Cantonal-Ausschusse stehen

zur Abstimmung gestellt werden.

5. An den Landesausschuß wird die Bitte gestellt, man solche Personen in das Wahlkreuz aufzunehmen, welche sich durch einen von dem betreffenden Cantonal-Ausschusse auszustellenden Wahlzettel legitimiren können.

6. Es soll eine Ausgabe an die Gemeinden des Cantons über die Stellung und Befugnisse des Cantonal-Ausschusses gemacht werden.

Pölzing vom 16. Mai 1849.

1. Die k. Gendarmerie wird ersucht, keine Requisition von fremden Ausübungen zu treffen, ehe von derselben benachrichtiget zugestanden wird.

2. Eine Anzeige der Gendarmerie-Commando, die Gendarmerie-Brigade in Ludwigsdorf betreffend, wird dem Landtagen Commandanten mit dem benachbarten zugesendet, der die fortsetzung der Gendarmerie-Linie genügend wird. Die Gemeinde-Vorsteher werden die Abstellung, daß die Entfernung 150, in Preußen dem die gleiche Zahl, in Sachsen 200 und in Oesterreich 300 Klafter nicht repräsentiren.

3. Sollen die in Folge der Requisition vom 12. zu stellenden Lokalpolizei-Requisitionen zur Abhaltung gebracht werden.

4. Der Ausschuß-Beschluß darüber enthält eine Erklärung, in der Landesjournal an die Organisation der Wahlkreise zu beschleunigen.

5. Der zufolge der mündlichen Requisition der Abstimmung von der ernannten Commission über ihre Zusammensetzung und Beschlüsse wird zu Protokoll genommen.

6. Es sollen in den Gemeinden Listen der Personen von Werden ermittelt werden zur Feststellung einer muthmaßlichen Volkszahl- und Stellvertreter-Zahl. Die benachbarten Cantone sind zu ersuchen, dieselben Abschätzungen zu treffen.

7. Zufolge der vorgelegten Gemeinde-Ausgaben haben zur Aufstellung von Waffen und Munition benöthigt:

Ottendorf	1000 fl.
Pölzing	1000 "
Feilgrund	300 "

Einkaufspreis 600 fl.
Lemgespreis 600 "
Verfügungsrecht vorgl. für mündlichen
Übereinkommen.

Zum Abschluss des Gemeinde Vertrages
sind unterm, der Landrichter Landtag Gemeinde
macht zu diesem Zwecke seine Vollmacht
zur Unterfertigung Valla.

für richtigen Abzug:

Bernard

Protokoll

über die

Verhandlungen und Beschlüsse des Cantonal-Vertheidigungs-Ausschusses zu Speyer.

In Folge der heute den 12. Mai 1849 auf den Grund des Beschlusses des Landesvertheidigungs-Ausschusses zu Kaiserslautern vom 5. und des Beschlusses der Gemeindevorstände, der Vertreter der Volksvereine und der Offiziere der Wehrmannschaft des Kantons Speyer vom 11. d. M. vollzogenen Wahlen der Mitglieder des Kantonal-Vertheidigungs-Ausschusses sind folgende, aus dieser Wahl durch absolute Stimmenmehrheit hervorgegangene Mitglieder dieses Ausschusses zusammengetreten, nämlich:

1. für Berghausen Johannes Rohr, Schullehrer,
2. „ Dudenhofen Franz Jacob Grundhöfer, Gutsbesitzer,
3. „ Hanhofen Franz Sebastian Grüner,
4. „ Harthausen Philipp Kuhn 2te,
5. „ Heiligenstein Franz Jacob Weißenburger,
6. „ Mechtersheim Heinrich Birnbaum,
7. „ Otterstadt Johann Adam Allmann,
8. „ Schifferstadt Georg Mayer 3te und Georg Michael Schlosser,
9. „ Waldsee Kilian Hirsch,
10. „ Speyer Geometer Joseph Decher, Rentner Peter Eberle, Seifensieder Jacob Müller, Apotheker Dr. Walz und Hospital-Einnehmer Lohr.

Nachdem der Cantonal-Vertheidigungs-Ausschuß sich als constituirt erklärt hatte, schritt derselbe unter der provisorischen Leitung des Mitgliedes Dr. Walz zur Wahl eines Vorsitzenden, eines Stellvertreters desselben und vier Schriftführer.

Auf den von einem Mitgliede des Ausschusses gemachten Vorschlag wurde mit Stimmeneinhelligkeit gewählt:

1. zum Vorsitzenden: Dr. Walz, Apotheker zu Speyer,
2. „ Stellvertreter: Einnehmer Lohr von da,
3. „ zu Secretären:
   a) Rentner Weißenburger von Heiligenstein,
   b) Schullehrer Rohr zu Berghausen,
   c) Ingenier-Praktikant Flad von Speyer und
   d) Notariatselere Sues von da,

welche sämmtliche Gewählten diese Functionen sofort übernahmen.

Der Vorsitzende Dr. Walz theilt hierauf der Versammlung das Resultat der gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder zum Cantonal-Ausschuß vorgenommenen Wahl des Mitgliedes zur Volksvertretung bei dem Landesvertheidigungs-Ausschuß mit, nach welchem Pfarrer König von Speyer

a) in der Gemeinde Berghausen,
b) „ „ „ Dudenhofen,
c) „ „ „ Hanhofen,
d) „ „ „ Harthausen,
e) „ „ „ Heiligenstein,
f) „ „ „ Mechtersheim,
g) „ „ „ Otterstadt,
h) „ „ „ Schifferstadt,
i) „ „ „ Waldsee

mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde, während in der Stadt Speyer Finanzcandidat Hilgard 207 Stimmen und Pfarrer König 113 Stimmen erhielt, so daß sich also nach Zusammenzählung der Stimmen des ganzen Kantons die Wahl des Pfarrers König als Mitglied zur Volksvertretung bei dem Landes-Ausschuß ergibt.

Ein Antrag von Seiten einiger Außschußmitglieder von den Landgemeinden, dahin gehend:

daß eine Deputation von drei Mitgliedern gewählt werden soll, welche sich unverzüglich nach München zu begeben und dem Könige direkt die dringende Vorstellung zu machen hat, um denselben zur Anerkennung der Reichsverfassung zu vermögen,

wurde in der Erwägung, daß in den nächsten Tagen die sämmtlichen Landesdeputirten der Pfalz sich zur allgemeinen Ständeversammlung nach München begeben, und daß diese von dem ganzen Kreise gewählten gesetzlichen Vertreter am meisten geeignet und berufen seyn dürften, den durch den besagten Antrag beabsichtigten Zweck zu erfüllen, durch überwiegende Stimmenmehrheit abgelehnt, und hierauf zur Erfüllung der dem Kantonal-Vertheidigungs-Ausschuß obliegende Aufgabe, folgende Beschlüsse gefaßt:

§. 1.

Der Kantonalausschuß hält jeden Tag wenigstens einmal eine Plenarsitzung. — Dieselbe beginnt in der Regel Nachmittags präcis 4 Uhr.

Außerdem sind jeden Tag wenigstens drei Mitglieder im Ausschusse ständig beisammen. — Von den Ausschußmitgliedern der Landgemeinden haben diejenigen, deren Berufsgeschäfte es nur immer erlauben, je eines oder das andere den ganzen Tag in Speyer anwesend zu seyn.

§. 2.

Die Kosten, welche durch die Geschäfte des Kantonalausschusses veranlaßt werden, sollen auf sämmtliche Gemeinden nach Verhältniß der Bevölkerung repartirt werden.

§. 3.

In jeder Gemeinde des Kantons soll eine bewaffnete Mannschaft organisirt und die betreffende Gemeindebehörde dringend aufgefordert werden, alle dazu nöthigen Einleitungen, als zur Anschaffung von Waffen, Munition ꝛc. ꝛc. schleunigst zu treffen; zur vollständigern Erreichung dieser Bestimmung sind die Bürgermeisterämter zu veranlassen, einen Localbeschluß in nachstehender Form zu fassen:

Localpolizei-Beschluß.

Auf den Grund des Absatzes 3 und 5 des Art. 3 des Tit. XI. des Gesetzes vom 16.—24. August 1790, des Art. 13 des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII. und des Art. 475 Nummero 12 des Gesetzbuches beschließt das Bürgermeisteramt zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der Gemeinde und zur Abwendung jeder von Innen oder Außen her drohenden Gefahr:

Alle waffenfähigen Männer von dem achtzehnten bis vierzigsten Lebensjahre haben sich sofort in den Waffen zu üben.

Zuwiderhandelnde werden dem Polizeigerichte zur Bestrafung angezeigt.

Speyer, den 13. Mai 1849.

Das Bürgermeisteramt.

§. 4.

Die in den Landgemeinden sich bildenden bewaffneten Corps stehen unter dem Obercommando der Wehrmannschaft des Kantons-Hauptortes.

§. 5.

In jeder Gemeinde des Kantons wird jeden Tag von Abends 6—7 Uhr exercirt.

§. 6.

Von Seiten des Commandanten der Wehrmannschaft wird jeden Tag ein Commissär unter Begleitung von wenigstens 10 Wehrmännern der Stadt Speyer in die eine oder andere Landgemeinde abgeordnet, um die Vorschrift wegen der Exercitien zu überwachen und die nöthigen Anleitungen zu geben.

§. 7.

Jeden Mittwoch und Sonntag sollen die Volkswehren der Landgemeinden zu Speyer bei den allgemeinen Waffenübungen der Volkswehr des Kantons erscheinen.

Diese Waffenübungen nehmen ihren Anfang Mittwochs, Abends 5 Uhr, und Sonntags, Nachmittags 3 Uhr.

§. 8.

Der Commandant der Speyerer Volkswehr ist verpflichtet, dem permanenten Kantonalausschuß über den Stand und Fortgang der Volksbewaffnung in den Landgemeinden täglich Bericht zu erstatten.

Hiemit wurde dieses Protokoll in der Sitzung für heute geschlossen im Rathhaussaale zu Speyer und unterschrieben am Tag wie oben durch die anwesenden Mitglieder des Kantonal-Vertheidigungs-Ausschusses.

Unterschrieben sind: **P. Eberle, Frz. Seb. Grüner, Frz. Jacob Grundhöfer, Joh. Rohr, Ph. Kuhn, K. Hirsch, Frz. Jac. Weißenburger, H. Birnbaum, Joh. Ad. Altmann, Gg. Mayer, G. M. Schlosser, J. Müller, Dr. Walz, J. Decher, Lohr, Kissel, Umbscheiden, Krämer, Lang, Lautz, Hilgard, Heydenreich, Lauterer, Flad, Weitz und Kilb.**

Beilage zum Speyerer Anzeigeblatt № 38.

Die Vorstände der Gemeinden des Kantons Speyer, die Vertreter der Volksvereine und die Offiziere der Wehrmannschaft, versammelt zur Ausführung der vom Landesausschuß für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung erlassenen Bestimmungen, haben heute folgende Beschlüsse gefaßt:

1.

Zur Constituirung des Kantonalausschusses (Art. 7 des Beschlusses des Landesvertheidigungsausschusses vom 5. Mai) werden außer den 12 Volkswehr-Offizieren, die ex officio hiezu gehören, in den Kantonsgemeinden noch 15 Mitglieder gewählt, und zwar

in Speyer	5
„ Dudenhofen	1
„ Hanhofen	1
„ Berghausen	1
„ Schifferstadt	2
„ Waldsee	1
„ Otterstadt	1
„ Harthausen	1
„ Mechtersheim	1
„ Heiligenstein	1

2.

Die Wahl geschieht in den Gemeinden durch Versammlung an öffentlichem Orte, mündlich durch Vorschläge.

3.

Beim ersten Zusammentritt in Speyer bestimmen die Mitglieder des Kantonalausschusses die Tagszeit, in der sie abwechselnd verbleiben.

4.

Mit der Wahl der Vertreter werden auch zugleich Stellvertreter in den Gemeinden gewählt.

5.

Ein provisorischer Ausschuß wird sogleich in gegenwärtiger Versammlung constituirt, der die Funktionen einstweilen, bis die Wahlen vollendet sind, übernimmt.

6.

Längstens am morgigen Tage ist die Wahl in den Gemeinden zu vollenden und haben die Gewählten noch am morgigen Nachmittage in Speyer zu erscheinen.

7.

Gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder zum Kantonalausschuß ist auch das Mitglied zur Volksvertretung zu wählen, welches aus dem Kanton Speyer abzuordnen ist.

Eine Vorwahl wurde in gegenwärtiger Versammlung sogleich vorgenommen zur Kundgabe in den Gemeinden, jedoch unmaßgeblich bei den Wahlen. Als Resultat ergab sich, daß Pfarrer König von Speyer Stimmenmehrheit erhielt.

8.

Die Bewaffnung und alle deßfalls nöthige Unterstützung und Beihülfe nach der vom Landesausschuß bestimmten Weise zu bethätigen, sollen die Gemeindevorstände, Bürgermeister und Gemeinderäthe mit allem Eifer und Ernste betreiben.

9.

Die Versammlung soll sich erheben und unter Vortritt der Gemeindevorstände zu dem Regierungspräsidenten dahier sich begeben und denselben ersuchen, unter allen Verhältnissen mit dem gesammten Regierungscollegium hier zu verbleiben und die Regierungsgeschäfte fortzuführen. Die gesammte Versammlung verspricht im Namen der von ihr vertretenen Gemeinden, so weit nöthig, allen möglichen Schutz. Es geschehe dies namentlich in der Voraussetzung, daß sowohl der Herr Regierungspräsident als die sämmtlichen Mitglieder des Regierungscollegiums von ganzem Herzen der Reichsverfassung zugethan seyen.

10.

Die bereits für die Sache des Volkes sich erklärten Soldaten sollen von den Bewohnern der Stadt und nahen Gemeinden einstweilen in Verpflegung genommen und deßfallsige spezielle Weisungen des Kantonalausschusses in den Gemeinden beachtet werden.

11.

Die Versammlung sprach sich dahin aus, daß von dem Landesausschuß ein Beamter, speziell der Herr Friedensrichter des Kantons Speyer delegirt werden möge, um die Beeidigungen der Beamten und sonstigen Bürger auf die Reichsverfassung in gehöriger Form vorzunehmen.

Die vorstehenden Beschlüsse wurden sämmtlich mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt.

Speyer, den 11. Mai 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Für richtige Ausfertigung:

Speyer, den 11. Mai 1849.

Das Bürgermeisteramt.

Gez. **G. F. Kolb.**

A. № variatur paraphirt.
Neustadt 8 Juni 1849.

Berichte aus der Pfalz XIII.

Kaiserslautern, 6. Juni.

Vor einigen Tagen brachte Oberstlieutenant Amende die von der provisorischen Regierung der Pfalz zu Landau angeworbene Artillerie von 8 Geschützen nebst Munitionswagen, Pferdezeug etc. hierher, unter dem Jubel der Bevölkerung hiesiger Stadt und Umgegend. Leider hatte unterwegs ein Pferd wegen großer Widerspenstigkeit niedergeschossen werden müssen. Das vereinte Gemeinderath zu Speyer mußte eine Requisition an den Gemeinderath hiesiger Stadt machen, um ein Pferd zu bekommen, da dasselbe nöthig gebraucht wurde, um die Artillerie nach Landau zu bringen. Der provisorischen Regierung ist es gelungen, die Mannschaften in Speyer zum Abmarsch zu bewegen, und die Artillerie konnte die provisorische Regierung unmöglich verlassen, und da selbst der Landwehrmajor Eckhardt in Speyer von der dortigen Localität Abschied zu nehmen, so sandte sie die Bürger Eckhardt (Landwehrmajor) und Dr. Esselen (provisorischer Staatsanwalt) nach Landau, um die Localität zu besichtigen

§. [126]

Briefe aus der Pfalz. VII.

Speyer, 22. Mai 1849.

Der frühere Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr, Techow von Frankenberg, wurde gestern in Haft gesetzt u. d. Th. versetzt, weil er offenen Drohungen gegen die provisor. Regierung sich schuldig machte. Seine Papiere sind mit Beschlag belegt, und die eingeleitete Untersuchung wird das Weitere ergeben.

Heute Nachmittag ist die provisor. Reg. in Speyer eingezogen. Die Regierungsgeschäfte gehen ihren Gang, da die entflohenen Ober-Verwaltungsbeamten bereits durch tüchtige Männer ersetzt sind. Die Entlassung der Letzteren, 13 an der Zahl, ist in den Pfälz. Zeitungen zum ersten Male erschienen Amtsblatte der prov. Reg. officiell ausgesprochen.

Zugleich verschiedene Nachsuchten 4 Ehemänner provisorisch mit Regierungseffekten beladene Wagen sämtlich nach Germersheim zu bringen. Da indess die prov. Reg. alle erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen hatte, so wurden die Requisitionen, und diese Wagen sämmtlichen Effekten hier eingebracht.

Der provis. Reg. ging gestern eine Adresse der Gemeinderath von Edenkoben in seiner Sitzung vom 11. d. M. zu, die den Gemeinderath von Edenkoben, wie mir heute von der Pfalz Gemeinde Gemeinderath zurückgezogen wurde, ersuchte, den Gemeinderath Gemeinderath alle Gemeindeglieder zur Theilnahme an dem Aufgebote aufgefordert, welches unter Androhung sofortiger, allen Vermögens und allen Bürgerrechten, und den Gemeinderath Gemeinderath Gemeinderath

3

Retarcie du parapluie.

Weissenstein, 15 Juni 1849

L. Schmitz

Bayerische Pfalz VIII. I 44 6.

Speyer, 23. Mai 1849.

Gestern Abend fand in der hiesigen Turnhalle eine Volksversammlung statt, in welcher die Bürger Grün aus Landau, Schmidt aus Lindenberg, Hirth aus Mainz und Simon aus Trier als Redner auftraten. Der Zweck sämmtlicher Reden war die Aufmunterung zu besonnenem Festhalten an der Grundrichtung der jetzigen Bewegung, und der Aufruf, der Gefahr, der den Patrioten droht, gemeinschaftlich die Ueberzeugung des Publikums mit der Regierung auszusprechen, die von der Tribüne herab gebilligt wurde. Auf die Stadt Speyer, sagte Schmidt aus Lindenberg, ist ein schlechtes Zeugniß abgelegt, daß die Gemeinderäthe sowohl als Direktor auf Verkündung der Entsetzung beharrten. Die Volksversammlung sollte deßhalb beschließen, daß auf den Thoren der Stadt Speyer die Flagge aufgepflanzt werde. Die Versammlung beschloß darauf, diesem Antrage Folge zu geben, und brannte die Aufforderung auf diesen Morgen 9 Uhr an.

Diesen Morgen sah denn auch wirklich der Rathhausthurm, wie gestern die feindliche Klasse, die große Befestigung verstärkt war, diese Maßregel mißfallen, mißbilligte sich das Volksfest, von den Thürmen Sturm bliesen, Flaggen aufgepflanzt, und alles wollte nun zusammen zum zweitenmale aufziehen, bis man auf den weisen Einfall kam, die Deputirten, welche die Stadt als Aufforderer schon gestern aufgefordert hatten, die Flagge wieder herabzuholen, sie sollten dann, wenn sie wollten, die Flagge wieder aufpflanzen. Dieß geschah, und die Deputirten, welche die Flagge wieder aufpflanzten, wurden mit Jubel begrüßt, und Alles war in der größten Begeisterung. Der Magistrat hatte nun Bürgerwehr aufgeboten, daß sie zum Schutze der Deputirten, welche Sturm bliesen und Flaggen aufpflanzten, wachen sollte, und Alles war bereit, sich auf die geringste Bewegung zu stürzen. Der Magistrat hatte nun Bürgerwehr aufgeboten, daß sie zum Schutze der Deputirten, welche Sturm bliesen und Flaggen aufpflanzten, wachen sollte, und Alles war bereit, sich auf die geringste Bewegung zu stürzen. Der Magistrat hatte nun Bürgerwehr aufgeboten, daß sie zum Schutze der Deputirten, welche Sturm bliesen und Flaggen aufpflanzten, wachen sollte, und Alles war bereit, sich auf die geringste Bewegung zu stürzen.

Landau soll heute Nachmittag seine Thore schließen.

Das gestern von etwa 30 Männern Speyer's verstärkte Bürgerwehrcorps hat seine Posten wieder verlassen und ist nur noch 100 Mann stark beisammen. Diese Mannschaft soll die Thore besetzt halten, die gestern aufgepflanzten Flaggen wieder herabholen, und Landau's Thore gegen Jedermann, der Waffen bei sich hat, schließen. Landau ist gestern Abend in Belagerungszustand erklärt.

§

Fünf Linke Regier.

N.B. Wir bitten die verehrl. Redaktion, uns doch ein paar Zeilen zu sagen, ob sie die Correspondenzen über Pfalz gerne sieht. Wir werden dann gelegentlich, wie bisher.

Die Redaktion bittet um Fortsetzung.

[18]

7.

Aarau den 14 Juni 1849.

An
das Cantonalverschiedungsgericht zu Münchwil.

Gestern Abend kamen 7, von der Militärbehörde und Gemeinde zum Landsturmdienst Pflichtige, und mußten die Verfügung auf heute Morgen durch das hiesige Cantonalverschiedungsgericht. Dieselben verkündigen, daß in Münchwil für ihre Verwaffnung gesorgt sei.-

Das Cantonalgericht glaubt, dem Ansinnen dieser Leute nachkommen zu müssen, und beauftragt demnach das Gerichtspräsidium dieselben auf der Kanzlei zu Münchwil zu befragen.-

Zu gleicher Zeit ersucht man das Cantonalverschiedungsgericht zu Münchwil, die nöthigen Fuhren zu stellen, für die Landsturmbefragung dahin Zeugen bringen zu können.

Das Cantonalverschiedungsgericht zu Aarau

Obrist Ammann

A. Müller

z.

[ad 185] 8.

Pfälzische Ludwigsbahn.

Militär-Transportschein.

(Berechnung nach der Kopfzahl.)

Von Speyer nach Neustadt a/H.

Fahrt № 2 am 14ten Mai 1869

Reisende

Anzahl.				Betrag. fl	Betrag. kr
. . .	Militärpersonen in der I. Wagenclasse	à	fl	kr	. . .	. .
. . .	„ „ „ II. „	à	fl	kr	. . .	. .
. . 7	„ „ „ III. u. IV. „	à	fl	15 kr	. . 1	45
. . 7	Personen					
	Ferner:					
. . .	Centner Gepäck und milit. Effecten		à	kr	. . .	. .
. . .	Stück milit. Fuhrwerks nach Classe	à	fl	kr	. . .	. .
. . .	„ Pferde	à	fl	kr	. . .	. .
				Summe	. . . 1	45

Also aufgestellt durch den Stations-Einnehmer Hop

Obigen Betrag von . . fl . . kr in Worten . . . . . .

. . . . . Gulden . . . . . Kreuzer baar empfangen zu haben bescheinigt

. . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

Der Einnehmer

Gesehen und richtig befunden

Die Bahnhof-Verwaltung

763

Abschrift.

Proclamation

an die Bewohner
von Speyer.

Der Stadtrath von Speyer hat in seiner Sitzung vom [illegible] Kenntniß erhalten, daß die willkürliche Verhaftung des Bürgermeisters der provisorischen Regierung bezweckte, alle ihre bisherige Anordnungen und auch die noch folgenden Verordnungen wirkungslos machen sollte.

Bürger!

Es ist Pflicht der großen Pfalz, in welcher die Pfalz in Augenblicke, wenn von den Feinden freiheitsfeindliche Absichten gehegt, gefährdet, selbst die provisorische Regierung für ihre Pflicht, den sie gegen das Vaterland, die Nation und die Volksfreiheit hat, zu sorgen, die Nationalgarde zu Fuß und zu Pferd zu bilden.

Der Vorsteher die einzige Behörde ist, welche von der provisorischen Regierung in diesen kritischen Augenblicke zu respektiren, ist Vorsteher Vaterland.

Die provisorische Regierung hat deßhalb folgende Befehle ertheilt:

Im Namen des Pfälzischen Volkes

" Der Stadtrath von Speyer ist aufgelöst, der
" Bürgermeister die Beigeordneten und die Mitglieder
" des Stadtrathes Diener Staates [illegible]

" Die

Die Bürger Johannes Eckhard und Carl D'Ester sind mit der Vollziehung dieses Decrets beauftragt!"

Die genannten Bürger Eckhard und D'Ester werden sich sofort zu Euch nach Speyer begeben, um unsere Beschlüsse in Vollziehung zu legen und so mit der Vollmacht von uns versehen die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, insbesondere die Neuwahlen des Stadtrathes, des Bürgermeisters und der Adjunkten schleunigst vornehmen zu lassen. — Kaiserslautern, den 3. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz

(gez.) Reichard, Hepp, Greiner, R. Schmitt.

Für die Richtigkeit des Abdrucks
der provisorische Secretair
Wolfshofer.

PFALZ

765

Gr. Kreisarchiv Landau Abth. Speyer. 10. 181

60

Neue Speyerer Zeitung.

Mittwoch | Nro. 136 | den 6 Juni 1849.

Deutschland.

Speyer, den 4. Juni. Der Kaiserslauterer Bote vom Heutigen bringt folgende Proclamation der provisorischen Regierung, welche indessen hier nicht veröffentlicht worden ist:

„An die Bewohner von Speyer. — Der Stadtrath von Speyer hat in seiner Sitzung vom 1. Juni Beschlüsse gefaßt, welche die völlige Vernichtung der Gewalt der provisorischen Regierung bezweckten, alle ihre bereits erlassenen und noch zu erlassenden Verordnungen wirkungslos machen sollten.

Bürger! In Anbetracht der großen Gefahr, in welcher die Pfalz im Augenblicke, umgeben von den Horden freiheitsmörderischer Tyrannen, schwebt, hält es die provisorische Regierung für ihre Pflicht, den ihr gewordenen Auftrag, die Freiheit und die Selbstständigkeit des Vaterlandes zu schützen, mit aller Thatkraft durchzuführen.

Der Versuch, die einzige Autorität des Landes, die Macht der provisorischen Regierung in diesem Augenblick zu schwächen, ist Verrath am Vaterland.

Die provisorische Regierung hat deshalb folgendes Decret erlassen:

Im Namen des pfälzischen Volkes: „Der Stadtrath „von Speyer ist aufgelöst, der Bürgermeister, die Ad„junkten und die Mitglieder des Stadtrathes ihres Amts „enthunden!"

„Die Bürger Johannes Eckhard und Carl D'Ester sind „mit der Vollziehung dieses Decrets beauftragt."

Die genannten Bürger Eckhard und D'Ester werden sich sofort zu Euch nach Speyer begeben, um unsere Beschlüsse in Vollziehung zu legen und so mit der Vollmacht von uns versehen die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, insbesondere die Neuwahlen des Stadtrathes, des Bürgermeisters und der Adjunkten schleunigst vornehmen zu lassen. — Kaiserslautern, den 3. Juni 1849. — Die provisorische Regierung der Rheinpfalz: Reichard. Hepp. Greiner. R. Schmitt.

Das thatsächliche Verhältniß, auf welches sich die vorstehende Proclamation bezieht, ist Folgendes:

In Folge unaufgeforderter Einladung des Bürgermeisters von Neustadt fand am 1. Juni in der genannten Stadt eine Zusammenkunft von Bürgermeistern und Gemeinderäthen einer Anzahl pfälzischer Gemeinden statt, der u. a. auch drei Stadträthe aus Speyer beiwohnten. In dieser Versammlung wurde beschlossen, die provis. Regierung aufzufordern, eine Volksvertretung aus der gesammten Pfalz zu berufen, und (organische) Gesetze nur unter deren Zustimmung zu erlassen. (Dieser letzte Punct galt speciell dem Gemeindegesetze, und namentlich der Bestimmung desselben, daß die Bürgermeister von den Gemeinderäthen gewählt werden sollen, während eine Wahl durch die Gesammtheit der Gemeinde vorgezogen worden wäre.) Sodann, daß, nachdem 3 der gewählten Mitglieder der prov. Regierung diese Stelle nicht angenommen, statt der drei Ersatzmänner nun eine neue definitive Wahl veranlaßt werden möge. Beschlüsse in obigem Sinne sollten in den verschiedenen Gemeinden der Pfalz gefaßt werden. — Daraufhin fand eine Sitzung des Stadtraths von Speyer statt, in welcher derartige Beschlüsse wirklich gefaßt wurden, u. a. auch der, daß die prov. Regierung die Vollziehung der erlassenen Gesetze (nicht „Verordnungen") suspendiren möge bis zur Gutheißung derselben durch die Volksvertretung.

Die beiden von der prov. Regierung gestern mit einer bewaffneten Macht nach Speyer gesendeten Commissare überzeugten sich wol alsbald, daß der Gegenstand viel zu schroff angegeben worden war. Dies vermuthlich der Grund, aus welchem die Veröffentlichung der obigen Proclamation unterlassen wurde. — Unterdessen findet heute die schon zuvor angekündigt gewesene, und nur kurz suspendirte Wahl eines neuen Stadtraths statt.

Nachschrift. Eben ist folgende Proclamation erschienen: „Da der Gemeinderath von Speyer in seiner Sitzung vom 1. Juni d. J. beschlossen hat: „daß der „Vollzug der von der provisorischen Regierung bis jetzt „erlassenen Gesetze bis zu der Bestätigung einer noch zu „berufenden Volksvertretung zu führen ist" fühlte die provisorische Regierung sich genöthigt, energisch einzuschreiten. Sie war überzeugt, daß sie solche Beschlüsse, welche keine gutachtliche Aeußerung, sondern eine offen ausgesprochene Weigerung der Ausführung ihrer Anordnungen enthielten, besonders in einem Augenblick wo das Vaterland noch in hoher Gefahr befindet, nicht dulden dürfe und daß sie auf der Ausführung derselben und deshalb ins Besondere auf der sofortigen Neuwahl des Gemeinderathes bestehen müsse.

Die provisorische Regierung hat die Unterzeichneten zur Ordnung dieser Angelegenheit mit ausgedehnter Vollmacht nach Speyer gesandt, und es ist in Folge der von ihnen dem bisherigen Gemeinderathe gestern gemachten Erklärungen die Neuwahl auf heute durch den Civil-Commissär Hilgard ausgeschrieben worden. — Speyer, am 4. Juni 1849. — Eckhard. D'Ester.

München. Der „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse" enthält eine Reihe von Bestimmungen, die wirklich einem rufflichen Gesetze Ehre machen würden. Wir heben daraus folgende aus:

Art. 13. Wer in einer Schrift den König oder die Königin durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott, oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, hat Gefängniß von 1—4 Jahren und außerdem eine Geldstrafe von 200—4000 Gulden verwirkt. Bei geringerem Grade der Beleidigung kann die Gefängnißstrafe bis auf 100 fl. herabgesetzt werden. Art. 14. Wird in einer Schrift eine dergleichen Beleidigung an einem Mitgliede des kgl. Hauses begangen, so trifft den Thäter eine Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von 50 bis 1000 fl.

Art. 15. Wer in einer Schrift zu einem gewaltsamen Angriffe auf die Kammer der Reichsräthe oder auf die Kammer der Abgeordneten auffordert, wer darin vorschlägt, eine Kammer auseinanderzutreiben oder ein Mitglied aus derselben zu entfernen, oder eine Kammer zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von 50 bis zu 2000 fl. bestraft werden. Art. 16. Gleiche Strafe ist auszusprechen, wenn in einer Schrift zu einer Zusammenrottung aufgefordert wurde, um dadurch auf die Beschlüsse der Kammern oder einer derselben einzuwirken. Art. 17. Wer in einer Schrift dazu auffordert, einer der beiden Kammern, oder einem Theile derselben durch eine öffentliche Demonstration oder durch Adressen, welche aufgelegt oder in Umlauf gesetzt werden, eine Mißbilligung zu erkennen

766

zu geben, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 25 bis 1000 fl. bestraft werden.

Art. 18. Wer in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von 25 bis 500 fl. bestraft werden. Ist durch solche Aufforderung Ungehorsam veranlaßt worden, so tritt Gefängniß von 3 Monaten bis zu einem Jahre und Geldbuße von 50 bis 1000 fl. ein. Art. 19. Wer in einer Schrift Soldaten der activen Armee oder Landwehrmänner zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten zur Verweigerung ihrer Dienste, oder zum Abfall, desgleichen wer andre Personen zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, soll mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 50 bis 1000 fl. und wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und mit Geldbuße von 100 bis 2000 fl. bestraft werden. Art. 20. Wer in einer Schrift Handwerksgesellen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherren auffordert, soll mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 200 fl., und wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten und mit Geldbuße von 15 bis 500 fl. bestraft werden. Art. 21. Mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 200 fl. ist zu bestrafen, wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut.

Art. 22. Wer in einer Schrift die Religion oder Sittenlehre überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, oder wer die Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde beleidigt, soll mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 10 bis 1000 fl. bestraft werden. Art. 23. Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten und Geldbuße von 10 bis zu 500 fl. tritt ein, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidiget wird.

Art. 24. Wer in einer Schrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die im Art. 13 bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 25 bis 1000 fl. bestraft. Art. 25. Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten und Geldbuße von 15 bis 500 fl. trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Schrift einen bei dem königl. Hofe beglaubigten Gesandten, oder einen anderen mit öffentlichen Karakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser seiner Eigenschaft beleidiget. Art. 26. Wer in einer Schrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen oder Schmähungen angreift; wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auffordert, hat Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden verwirkt. Art. 27. Die Art. 24, 25 und 26 finden bei allen deutschen Staaten unbedingt, bei anderen jedoch nur dann Anwendung, wenn von deren Regierung der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses amtlich bekannt ist.

Art. 28. Wer in einer Schrift die Staatsregierung, die Kammer der Reichsräthe oder die Kammer der Abgeordneten, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahl-, Distrikts- oder Gemeindeversammlung, oder ein Schwurgericht auf die im Art. 13 bezeichnete Weise beleidigt, ist mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu einem Jahre, und mit Geldbuße von zehn bis eintausend Gulden zu bestrafen. Art. 29. Wer in einer Schrift zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, oder überhaupt irgend eine Maßregel vorschlägt, um eine Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kund zu geben, soll mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 500 fl. bestraft werden. Die etwa bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Konfiskation.

Art. 30. Wer in einer Schrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That bezüchtiget soll als Verläumder bestraft werden, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag. Art. 31. Um den nach Art. 30 erforderlichen Beweis zu führen hat der Beschuldigte entweder durch eine öffentl. Urkunde darzuthun, daß der Bezüchtigte wegen der behaupteten That verurtheilt worden sei, oder im ersten Verhöre Behelfe anzugeben, durch welche die Verurtheilung derselben verhindert wird. Zur Angabe solcher Behelfe ist derselbe im ersten Verhöre aufzufordern; das Gericht hat die Erheblichkeit der angeblichen Behelfe zu prüfen, und wenn sie, eine Untersuchung zu veranlassen, geeignet sind, die Verfolgung wegen Verläumdung einstweilen einzustellen. Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung rücksichtlich der Verläumdung. — Art. 32. Der Verläumder ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren und Geldbuße von 50 bis 2000 Gulden zu bestrafen, wenn die behauptete That mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder einer höheren Strafe bedroht ist. In allen anderen Fällen trifft denselben Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und eine Geldbuße von 25 bis 1000 Gulden. Art. 33. Wer in einer Schrift eine Person außer dem im Art. 30 bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezüchtiget, welche ihre Wahrheit voraussetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden. Die Schmähung eines öffentlichen Beamten, bezüglich seiner Amtshandlungen, eines Mitgliedes einer der beiden Kammern, eines Landrathes, eines Geschworenen, eines Offiziers oder im Offiziersrange stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr bezüglich ihrer die Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis fünfhundert Gulden nach sich. Ist die Schmähung gegen andere als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese, aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis zu zweihundert Gulden verwirkt. Art. 34. Betrifft die Schmähung die Amtshandlungen oder öffentlichen Berufsverrichtungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen, so steht dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit zur Abwendung der Strafe zu. Dieser Beweis ist an die im Artikel 31 verfügte Beschränkung nicht gebunden, der Beschuldigte soll aber nur dann damit zugelassen werden, wenn er denselben in seinem ersten Verhöre auf die ihm von dem Untersuchungsrichter desfalls zu ertheilende Belehrung anmeldet und in der zur Verhandlung über die Schmähung bestimmten Sitzung beibringt. Art. 35. Enthält eine Schrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung der Verachtung, welche den höhern Character der Verläumdung oder Schmähung nicht an sich tragen, und sind dieselben gegen die im Art. 33 genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden zu erkennen. Art. 36. Bei allen in einer Schrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.

Art. 40. Wer ohne Gewerbsberechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, desgleichen

wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen und um Geld bis zu 50 fl. bestraft. Zugleich kann das Gericht, vorbehaltlich der von der Polizeibehörde vorzunehmenden vorsorglichen Beschlagnahme, die Confiscation der zum unbefugten Verkehr angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangene Schriften verfügen.

München, den 31. Mai. Von der Verwüstung des Praters, welcher alle Sommer der am zahlreichsten besuchte Belustigungsort war, macht sich ein Auswärtiger wohl schwerlich eine Vorstellung. Die Soldaten hausen wie Vandalen. Der Ort ist jetzt geschlossen; der Wirth Gruber ist genöthigt, mit Sack und Pack auszuziehen und wo anders ein Domizil zu suchen. (Fr. Staatsb.)

München, den 2. Juni. Heute verließen abermals zwei Bataillone Infanterie (das erste des Leibregiments und das zweite vom zweiten Regiment) unsre Stadt, um eiligst nach Donauwörth gebracht zu werden. Ob das Gerücht von neuen Excessen im dortigen Lager oder die, wie ich höre, für die nächsten Tage schon beabsichtigte Expedition gegen die Pfalz (mit einem Heer von 20,000 Mann unter dem Commando des Generallieutenants Fürsten v. Taxis) hierzu Veranlassung ist, weiß ich vorerst nicht zu entscheiden. Gestern Abend ging von hier Generalmajor v. d. Mark nach Berlin ab, um von Seite der baierischen Staatsregierung die Zustimmung zu der in Berlin vereinbarten deutschen Verfassung zu überbringen. (Andern Briefen zufolge ist anzunehmen, daß diese Zustimmung — wenn sie bereits gegeben sein sollte — nicht ohne einige Vorbehalte, z. B. zu Gunsten eines spätern Beitritts von Oesterreich, erfolgt sein werde.)

(Allg. Z.)

Aschaffenburg, den 3. Juni. Heute früh 7 Uhr zogen ungefähr 400 Freischärler in aller Ordnung ohne Trommelschlag durch unsere Stadt. Sie kamen von Hanau und setzten nach einstündiger Rast außerhalb der Thore ihren Marsch auf dem rechten Mainufer nach Amorbach fort, von wo sie, mit andern Zuzügen vereint nach Baden und von da ihre Richtung in die baierische Pfalz nehmen wollen.

Frankfurt, den 3. Juni. Das seit einiger Zeit in unserer Stadt und deren Umgegend in Garnison stehende karbeff. Infanterieregiment verließ heute unsere Stadt, um sich an die hessisch-badische Gränze zu begeben; es wird durch ein Regiment preußische Landwehr ersetzt werden.

Frankfurt, den 4. Juni. Daß der Präsident des Reichsministeriums, Dr. Gräwell, seine Entlassung eingereicht, wird heute officiell bestätigt. Der Reichsverweser Erzherzog Johann, fand sich bewogen, diesen Rücktritt mit den Ausdrücken des wärmsten Dankes anzunehmen, dafür, „daß er, der Ministerpräsident, ihn (den Reichsverweser) mit der uneigennützigsten Selbstverläugnung nach dem Rücktritte des letzten Ministeriums in den Stand setzte, ein neues zu bilden und die Schwierigkeiten zu besiegen, welche sich damals darstellten." Der Reichsverweser bedauert in dem Schreiben sehr, „daß Verhältnisse Ihn bewogen, des Ministers Rücktritt anzunehmen."

Dem Vernehmen nach hatte gestern eine berathende Versammlung von einer Anzahl ausgetretener Mitglieder der Nationalversammlung statt, darunter Dahlmann, v. Gagern, Mathy, Soiron; auch Eisenmann war zugegen. Es wurde der Vorschlag gemacht, die vorgelegte Verfassung von Seite Preußen ꝛc. pure anzunehmen, um doch zu etwas zu kommen; was indessen nicht durchging. Hierauf wurde vorgeschlagen, den einzelnen Regierungen zu überlassen, nach dem alten Wahlgesetze zum künftigen Staaten- und Volkshause zu wählen, worüber man sich aber auch nicht einigen konnte. Es wurde hierauf beschlossen, morgen, Montag, abermals eine Versammlung zu halten.

Darmstadt, den 3. Juni. Ueber die Positionen an der badischen Grenze können wir nichts Neues melden; Ereignisse haben am gestrigen Tage dort nicht stattgefunden.

Berlin, den 2. Juni. Die durch das Postverbot vom 30. Mai c. betroffenen politischen Zeitungen und periodischen Schriften sind vorzüglich: die Karlsruher Zeitung, die Mannheimer Abendzeitung, das Mannheimer Journal, die oberrheinische, die Speyerer Zeitung und die Pfälzische Kirchenzeitung.

Die Garde-Cavallerie-Reserven sind nunmehr eingezogen, auch die märkische Landwehr ist jetzt vollkommen marschfertig.

Nach Angabe glaubwürdiger Reisender aus Tyrol herrscht in diesem Lande und im Vorarlberg große Gährung. Schon längst war man im südlichen Tyrol mit der österreichischen Regierung unzufrieden. Seit den Bewegungen in Baiern und Baden aber geht ein revolutionärer Geist durch alle Alpenländer des Kaiserreichs. Reisende versichern, daß ein heftiger Ausbruch in Kürze zu erwarten stehe.

Lager vor Friedericia, den 27. Mai. Seit einigen Tagen ruhen die Feindseligkeiten ganz; wir fürchten, in Folge Weisungen von Preußen her, welches sich allein der Leitung des Kriegs, wie des Friedens bemächtigen zu wollen scheint.

Wien, den 29. Mai. Die österreichische Regierung läßt 40 Millionen Gulden neues Papiergeld durch die Wiener Nationalbank anfertigen, welches für die Verpflegsanticipations- und Besoldungskosten der russischen Invasionsarmee bestimmt ist. Es enthält die Werthbezeichnung in russischer und deutscher Sprache. Schagscheine mit Zwangscours in Italien; Assignaten auf die ungarischen Landeseinkünfte; fast dreihalbhundert Millionen Banknoten, welche schon 15—20 Procent unter pari stehen, und jetzt noch russisch-österreichische Papierscheine — wo will das hinaus?!

Wien, den 30. Mai. Dumpfe Gerüchte von einer bedeutenden Schlappe der k. k. Truppen an der Waag sowie von einer Niederlage des Banmachten heute einen ungünstigen Eindruck. Daß der Uebergang über die Waag mißlungen sein muß, erhellt aus dem Umstande, daß gestern eine sehr bedeutende Menge von Brückenequipage nach Ungarn transportirt worden, um den Uebergang wahrscheinlich nochmals zu forciren.

— den 31. Mai. Aus Preßburg wird unterm 29. d. berichtet: Bösch, das von den k. k. Truppen aus strategischen Gründen (?) geräumt wurde, haben die Magyaren besetzt.

Wien, den 31. Mai. Ein achtbarer und glaubwürdiger Korrespondent aus Folschani schreibt: Ein großer Theil der russischen Truppen ist zurückgekehrt jenseits des Pruth. Bis Ende d. M. werden alle übrigen folgen. Ihr Aufbruch hat alle Anhänger des russischen Regiments tödtlich getroffen; die Hoffnungen der Anderen aber neu und kräftig belebt.

Als Neuestes theile ich mit, daß Feldmarschall-Lieutenant Welden durch ein kaiser. Handschreiben von Ungarn abberufen wurde, die Leitung des Gouvernements in Wien wieder übernimmt und Feldmarschall-Lieutenant Haynau an seine Stelle tritt.

Briefe aus Bozen vom 31. Mai versichern, daß das Zusammenziehen eines österreichischen Corps in Vorarlberg großentheils unterbleiben werde. Radetzky will einen Theil der italienischen Armee entlassen. (?)

Schweiz.

Bern. Ein gewisser Boilat, der eine Schwägerin beirathen will, soll an den Bischof von Solothurn für Dispensation 160 Frkn. zahlen. Derselbe verlangt nun von der Regierung, sie möchte sich beim Bischof verwenden, in der Meinung, wenn es ihm erlaubt sei, gegen

Bezahlung dieser Summe zu heirathen, so sei es ihm auch sonst erlaubt. Es gibt sich ein allgemeines Erstaunen kund über diese Taxen. Mehrere Mitglieder führen noch andere Fälle an, wo Katholiken die Bewilligung zur Heirath von ihren „Seelenhirten" mit Summen bis auf 800 Frkn. bezahlen mußten. Die Frage wird in ihrer allgemeinen Bedeutung an die Gesetzgebungscommission gewiesen, um die Erledigung eines Mißbrauches einzuleiten, welcher dem Fortschritte der Gegenwart geradezu in's Gesicht schlägt.

Italien.

Bologna. Ein Offizier im Dienste Roms schreibt Folgendes: „Nach siebenstündigem Bombardement sind die Oesterreicher in Bologna eingezogen. Die Grausamkeiten, die sie in dieser Stadt begingen, sind unerhört. Unter den Opfern ihrer viehischen Wuth befinden sich auch fünfzehn Schweizer, die der Republik gedient hatten: sie wurden unerbittlich niedergemacht. Der Offizier, welcher sie kommandirte, wurde gekreuzigt."

Florenz, den 26. Mai. Der Einzug der Oesterreicher hat auch diese Stadt mit Hinrichtungen und Einkerkerungen beglückt; in der Nacht vom 25. auf den 26., der ersten ihrer Anwesenheit, wurden 90 Personen verhaftet und 5 erschossen.

Briefe aus Rom vom 25. Mai melden das Vordringen der Oesterreicher in zwei Colonnen. Die eine unter Wimpffen war bis Jesi unweit Ancona, die andere 18,000 Mann stark über Livorno gekommen und hatte am 26. zwischen Montalto und Toscanella gelagert.

Spanien.

Madrid, den 27. Mai. Die Flotte, welche die spanischen Expeditionstruppen nach Italien bringt, ist am 23. aus dem Hafen von Barcelona ausgelaufen. Die Truppen werden vielleicht schon am 25. in Gaeta angelangt sein.

Großbritanien.

London, den 1. Juni. In Dublin ist die Cholera mit großer Heftigkeit aufgetreten; sie rafft dort zahlreiche Opfer weg.

Redigirt unter Verantwortung des Verlegers: G. F. Kolb.

Alle diejenigen Wehrmänner, welche zum II. und III. Aufgebot gehören, werden in Gemäßheit Verfügung der provisorischen Regierung und des Militärcommandos aufgefordert, ihre Militärgewehre sofort an die Gewehrcommission (Dreher, Martin, Grief, Ed. Heydenreich) abzuliefern, indem für die Bewachung der Stadt neue und genügende Anordnung getroffen wird. Zugleich wendet man sich dringend an den Patriotismus derjenigen Bewohner, welche Privatwaffen besitzen, dieselben dem hiesigen Militärcommissär gegen Schein zur Verfügung zu stellen. Derselbe wird sie persönlich in Empfang nehmen und dafür Sorge tragen, daß sie an bloß anerkannt tüchtige Leute abgegeben werden.

Speyer, den 4. Juni 1849.

Der Civilcommissär: F. Hilgard. — Der Militärcommissär: H. Fr. Oßwald, Major.

[3100] **Bekanntmachung.**

Da sich auswärts das Gerücht verbreitet haben soll, als sei der Unterricht an dem hiesigen Gymnasium und der lateinischen Schule auf unbestimmte Zeit vertagt: so werden hiedurch die Schüler dieser Anstalten benachrichtiget, daß am Freitage den 8. d. Mts., Morgens 8 Uhr, der regelmäßige Unterricht an allen Klassen wieder beginnen wird, und sieht man ihrer Gegenwart, insofern sie nicht verordnungsmäßig daran gehindert sind, mit Bestimmtheit entgegen.

Speyer, den 5. Juni 1849.

Der mit der provisorischen Leitung der genannten Anstalten Beauftragte

Milßer, Prof.

[3091ᵃ] **Bekanntmachung.**

Die Militär-Oeconomie-Commission der pfälzischen Volkswehr bezahlt fortwährend:

	fl.	kr.
1) für jedes gelieferte, gut baumwollene Hemd	1	12
2) für jede leinene Hose	1	12
3) für jedes Paar gute Stiefeln	2	42
4) für jede leinene Militärtasche mit Lederdeckel	—	48
5) für jeden Filzhut	1	—
6) für jede Wachstuchkappe	—	30
7) für jede gewöhnliche Wiesensense von gutem Stoffe	—	38

An alle Cantonalausschüsse sind Muster abgegangen und können dieselben daselbst eingesehen werden.

Kaiserslautern, den 31. Mai 1849.

Die Militäröconomiecommission der pfälzischen Volkswehr.

Fischer.

[3081] **Niederländische**

Dampfschifffahrts- Gesellschaft.

Abfahrt von Ludwigshafen am Rhein:

5 Uhr Morgens, in Verbindung mit Arnheim über Nymwegen direct nach Rotterdam in 2 Tagen, vorläufig jeden Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Das Sonntags-Boot steht in directer Correspondenz mit London.

Der Reisende bezahlt von Ludwigshafen aus:

Platz	nach Mainz		Coblenz		Cöln		Nymwegen Arnheim		Rotterdam		London	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	3	—	7	15	10	30	15	—	18	—	35	42
II.	2	—	4	50	7	—	10	—	12	—	22	—
III.	1	—	2	25	3	30	5	—	6	—	12	30

Ein Billet für die Hin- und Rückfahrt zum II. und III. Platz kostet die Hälfte mehr und zum I. Platze nur ein Drittel mehr.

☞ Nähere Auskunft ertheilt:

Ludwigshafen am Rhein, im Mai 1849.

Der Agent:
C. Aug. Exter.

Neue Speyerer Zeitung.

Donnerstag Nro. 113 den 10. Mai 1849.

Deutschland.

Bekanntmachung. Zur Sicherung der öffentlichen Zustände und zur Vermittelung der Verfassungsfrage in der Pfalz, im Namen der provisorischen Centralgewalt des deutschen Reiches und in Gemäßheit der Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung vom 11. April und 4. Mai dieses Jahres, ist Folgendes festgesetzt:

1. Der am 2. Mai dieses Jahres in den Personen der Parlamentsmitglieder Schüler, Reichard, Eulmann und Schmitt, den Landtagsabgeordneten Dr. Greiner, Dr. Hepp, Dr. Hannig, Notär Schmidt aus Kirchheimbolanden, Oeconom Didier von Landstuhl und Rechtscandidat Fries aus Frankenthal für die Pfalz gebildete Landesvertheidigungsausschuß wird als ein

Landesausschuß für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung

hiermit bestätiget.

2. Der Landesausschuß ist berechtigt:

a. alle ihm erforderlich scheinenden Maßregeln zur Vertheidigung der deutschen Reichsverfassung in der Pfalz einzuleiten, in so weit sie nicht in die Befugnisse der zu Recht bestehenden Landesbehörden eingreifen, demnach insbesondere die Organisation der Volkswehr zu leiten und zu überwachen.

b. Denjenigen Volkswehren und Truppenabtheilungen, so wie denjenigen Landesbeamten in der Pfalz, welche auf Grund der §§. 14 und 193 der deutschen Reichsverfassung die Verpflichtung auf die Verfassung verlangen sollten, den Eid abzunehmen.

c. Gegen gewaltsame Angriffe auf die Reichsverfassung in der Pfalz äußersten Falles selbstständig einzuschreiten.

3. Der Landesausschuß hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Fünf anwesende Mitglieder desselben sind beschlußfähig.

4. Der Landesausschuß besteht bis zu vollständiger Durchführung der deutschen Reichsverfassung in der Pfalz.

5. Durch die in §. 2 dem Landesausschusse ertheilten Befugnisse sind alle bis heute von dem Landesvertheidigungsausschusse gefaßten Beschlüsse, so weit sie diesen Befugnissen zuwiderlaufen, hiemit aufgehoben.

Kaiserslautern, den 7. Mai 1849.

Eisenstuck, Bevollmächtigter der provisorischen Centralgewalt für die Pfalz.

* Speyer, den 9. Mai. Zur Ergänzung unsers gestern beim Beginne der Bewegung hierselbst abgefaßten Berichtes, haben wir noch Folgendes zu melden: Als die Nachricht von dem Heranrücken der preußischen Soldaten gegen Speyer bekannt wurde, griff die gesammte Bürgerschaft und eine Menge der übrigen Bewohner zu den Waffen, mit dem Entschlusse, jenen Soldaten den Eintritt in die Stadt Speyer mit Gewalt zu verwehren. Augenblicklich wurden Barricaden erbaut und die Häuser in den betr. Straßen durch Bewaffnete besetzt. Um Blutvergießen abzuwenden, verständigten sich die Militär- und Civilbehörden, daß die Truppen nicht in die Stadt zu ziehen hätten, sondern daß ihnen außerhalb derselben, beim Bahnhofe, einige Lebensmittel gereicht werden sollten. Mittlerweile traf auch die angekündigte Escadron badischer Dragoner beim Bahnhofe ein. Vielfach ward die Befürchtung geäußert, daß, wenn man diese Truppen in die Stadt einlasse, die preußischen sich an sie anschließen u. auf diese Weise eindringen möchten. Man mißtraute um so mehr, als bekanntlich die badischen Soldaten noch nicht auf die Reichsverfassung beeidigt sind. Auch sie erhielten daher nach dem bezeichneten Standpunncte Lebensmittel und Fourage geliefert, ohne in die Stadt zu kommen. So zogen denn beide Truppenabtheilungen weiter. — Die badische Infanterie berührte Speyer nicht, indem sie einen näheren Weg in der Richtung nach Landau eingeschlagen hatte.

* Auf die Kunde, daß Preußische Truppen in die Pfalz eingerückt seien, griff die Volkswehr allenthalben zu den Waffen. Es erfolgten mehrere Zuzüge nach Speyer, nicht nur aus der Pfalz, sondern auch aus benachbarten badischen Orten; noch weit mehr Leute beabsichtigten, sich gegen Landau zu wenden. Man glaubt, daß wenn es zum Kampfe gekommen wäre, die nach den benachbarten Orten verlegten Soldaten vom 6. Infanterieregiment den Bürgern zu Hülfe gekommen seyn würden. — In Baden und Württemberg sind gleichzeitig Aufforderungen ergangen und Beschlüsse von Vereinen und Gemeinden gefaßt worden, den Durchzug von Truppen aus Altbaiern nach der Pfalz gewaltsam zu verhindern.

* Wir erhalten heute früh folgende authentische Nachricht: Auf die Kunde von dem Einrücken preußischer Truppen in die Pfalz eilte der Reichscommissär Eisenstuck gestern früh von Kaiserslautern nach Landau. Im Einvernehmen mit dem dortigen Festungscommandanten erließ er sofort an den Anführer des preußischen Bataillons die Weisung, nicht nach Landau zu kommen, sondern nach Mainz zurück zu marschiren. Der preußische Anführer erklärte augenblicklich diesem Befehle des Reichscommissärs unbedingt Folge zu leisten. Seine Truppen werden die letzte Nacht in Weingarten zugebracht, und heute früh den Rückmarsch angetreten haben.

*** Speyer, den 8. Mai. Gestern Abend zwischen 6 und 7 Uhr fand dahier in recht feierlicher Weise die Beeidigung der Volkswehr, die bis dahin über 500 Mann gestiegen war, statt. Man versammelte sich in der Nähe des Bahnhofes, zog durch die Stadt, und machte in der Hauptstraße vor dem Stadthaus Halt. Nachdem sich sämmtliche Wehrmänner in ein offenes Carré geformt hatten, hielt der Oberlieutenant Umbscheiden eine längere Ansprache, in der er besonders hervorhob, welche wichtige Errungenschaften die deutsche Nation durch die Reichsverfassung erlangt habe; und als er an die Wehrmänner die Frage stellte, ob sie für die Aufrechthaltung dieser Gesetze einstehen und sie nöthigenfalls mit Gut und Blut zu vertheidigen gesonnen seien, erfolgte ein einstimmiges Ja. Es verlas hierauf der functionirende Oberst, Notar Kissel, die vom Landesvertheidigungsausschuß vorgeschriebene Eidesformel, worauf sämmtliche Wehrmänner den Eid feierlichst leisteten. Nach diesem nahm der auf dem Balkon des Rathhauses mit einigen Mitgliedern des Stadtrathes anwesende Bürgermeister Kolb das Wort. Er sprach in kurzer Rede sich besonders darüber aus, wie das schöne deutsche Vaterland durch Zerrissenheit, Fürsteninteresse, Aristokratie und Bureaukratie, bisher in politischer Ohnmacht gehalten, wie es sich seit dem März v. J. ermannt und wie es hoffentlich erstarken werde. Bezugnehmend auf die geschehene Beeidigung der Volkswehr, forderte er die ganze versammelte Volksmasse, in der sich sehr viel baierisches Militär befand, zur Leistung desselben Eides auf, und ein tausendstimmiges „wir schwören" folgte. Er machte

noch auf die Bedeutung dieses Eides aufmerksam und brachte zum Schlusse dem neu erstehenden freien und einigen Deutschland ein dreifaches Hoch, das von allen Anwesenden wiederholt wurde.

* Der Landesvertheidigungsausschuß macht eine Reihe Namen von Beamten bekannt, welche ihm ihre Anerkennung der Reichsverfassung schriftlich angezeigt haben, darunter befinden sich namentlich auch viele Schullehrer.

* Eine sehr große Anzahl von Beamten im Bezirke Kaiserslautern haben eine Erklärung an den König abgefaßt und veröffentlicht, in welcher sie aussprechen, „daß das Volk auf sofortige Durchführung der Beschlüsse der Nationalversammlung ein unabweisbares Recht hat.“ Unter den Unterzeichnern bemerkt man den Präsidenten, die Richter und den Staatsprocurator zu Kaiserslautern, den dortigen Landescommissär, viele Forstbeamte u. s. f.

* Speyer, den 9. Mai. 9 Uhr Morgens. Die preußischen Truppen befinden sich bereits auf dem Rückmarsche nach Mannheim und Mainz.

* Die Regelmäßigkeit des Postenlaufes ist seit gestern früh gestört. Die Briefe und Zeitungen, welche wir gestern um 12 Uhr Mittags erhalten sollten, sind uns erst heute früh um 9 Uhr zugekommen. Die gewöhnliche Post, die wir heute Vormittag zu erwarten hatten, fehlt und zur Zeit noch vollständig.

† Speyer, den 8. Mai. Vor mehreren Tagen haben sich einige Friedensrichter von hier aus an den Appellationsgerichtspräsidenten der Pfalz gewendet, damit dieser die sämmtlichen Justizbeamten wie die Advocaten und die Notarien dieses Kreises um sich versammele, zum Zwecke einer Eingabe an den König, um sofortige Veröffentlichung resp. Anerkennung der Reichsverfassung. — Der Präsident des Appellhofes hat, wegen der Dringlichkeit der Sache, es mit seinem Collegium übernommen, diese Eingabe selbst sofort in dem gewünschten Sinne zu entwerfen und es dürfte solche bereits in München eingetroffen sein.

Die große Mehrzahl der gerichtlichen Beamten der Pfalz huldiget der Ansicht, daß die Verfassung des deutschen Reiches, wie überhaupt alle Beschlüsse der Nationalversammlung, auch ohne Veröffentlichung des baierischen Gouvernements, Gesetzeskraft haben; sie werden in allen vorkommenden Fällen dies durch ihre Entscheidungen beurkunden.

* Kandel, den 6. Mai. Heute fand hier eine von wenigstens 800—1000 Menschen besuchte Volksversammlung statt, in welcher namentlich beschlossen wurde: Alle Bürger, von denen Söhne, Brüder oder sonstige nahe Verwandte sich unter den Truppen befänden, sollten dieselben auffordern, nicht gegen die Volkssache zu kämpfen, widrigenfalls die widerspenstigen Soldaten für immer aus ihren heimathlichen Gemeinden verbannt werden sollten.

* Speyer, den 6. Mai. (Schluß des Berichtes über die Volksversammlung zu Neustadt.) Olly aus Darmstadt: Er biete nicht blos Zustimmung an, sondern man werde die Regierung Hessens auch zur Hülfe zwingen. Er sei Republikaner, und die Reichsverfassung genüge ihm nicht. Aber man soll dieselbe zur Barrikade nehmen. Er tadelt vielfach die Nationalversammlung, d. h. deren Mehrheit; aber er bege Achtung vor dem Princip auf dem sie beruhe — dem der Volkssouverainität. Der Preußenkaiser sei aus einem Geschlechte, das nicht durchlauchtig, sondern ausgelaugt sei. Betrachtet die Fürsten als die besten Wühler für die Demokraten.

Greiner. Endlich sind die Würfel gefallen; — dieser Völkerstrom endigt nur mit der Republik. — Blos weil unsere Beschlüsse energisch waren, hat man sich in Frankfurt darum bekümmert. Sonst hätte man uns zusammenkartätschen lassen.

Schlöffel. (Mit Beifall begrüßt.) Schildert die Rückschritte in und außer der Paulskirche. Die Pfälzer seien die ersten in Deutschland, die Fürstenwillkür zu brechen. Man stelle Eisenstuck in eine Linie mit Welcker, Mosle und den andern Reichscommissären. Aber man müsse sich auf den richtigen Standpunct begeben. Hätte die Centralgewalt hoffen können, mit Welcker und Mosle etwas auszurichten, sie würde nicht Eisenstuck, sondern diese Leute gesendet haben. Eisenstuck sei ein Ehrenmann; dennoch könne er sich nicht in Allem einverstanden mit demselben erklären. Die Revolution sei nicht vollendet. Es sei unmöglich, diese Revolution zu schützen, und sich zugleich auf Gesetzlichkeit zu berufen. Wenn man die Fürsten fortbestehen lassen wolle, berufe man keine Landesvertheidigungsausschüsse. Ihr müßt einen Schritt weiter gehen, Ihr müßt den Zweck aussprechen, für den ihr euch bewaffnet, und eine Zeit bestimmen, innerhalb der ihr euren Willen ausgeführt haben wollt; die Centralgewalt kann sammt der Nationalversammlung in acht Tagen gefallen sein; darum eilet, eilet! Ihr leidet an den Verbrechen der Fürsten. Haltet in der gesetzlichsten Weise Abrechnung mit den Urhebern des Elendes, zu dem einzelne Theile verdammt sind, ihr müßt die fürstlichen Verbrecher unschädlich machen, sie ihres Amtes entsetzen. Ihr müßt etwas Anderes an die Stelle setzen, sonach die Republik proclamiren. Die Republik ist nicht gleichbedeutend mit Communismus. Fürchtet nicht, die Leute könnten Excessen begehen, einen Putsch machen. Es wäre eine ungeheuere Thorheit an Unschuldigen seinen Muth zu erweisen; man wird Schuldige bestrafen. Der Zeitpunkt, wenn man euch hindern wird, euere Ansichten auszuführen, ist der nöthige, die Waffen zu ergreifen. Darum proclamirt jetzt die Republik in der Pfalz. Man soll sich nicht durch fürstliche Versprechungen täuschen lassen. Der König von Württemberg habe gesagt: „Ihr habt mich gezwungen, aber wenn ich frei bin, halte ich mein Wort nicht!“ Schließt mit einem Hoch auf die Pfälzer Republik. (Stürmischer Beifall.)

Schertner (Führer der Hanauer Demokraten.) Wir sind bereit, euch beizustehen, aber nur, wenn ihr etwas Entschiedenes macht. Glaubt ihr etwas Besseres zu thun, wenn ihr mit den Fürsten unterhandelt, als wenn ihr mit ihnen abbrecht? (Ruf: Abbrechen!) Wenn der Ausschuß ins Diplomatisiren geräth, ist es aus mit der Freiheit.

Rockmann (aus Düsseldorf). Die Rheinpreußen haben die größte Sympathie für die Rheinbaiern. Schildert, wie Friedrich Wilhelm wiederholt sein Wort gebrochen habe; so alle Fürsten. Ist gegen die Reichsverfassung, als „im Käskorbe zu Frankfurt gefertigt.“ Aber man müsse sich an Etwas anklammern. Man benütze die Verfassung als Brücke, über welche hinweg man weiter schreite. Die Beamten müßten durch den Landesausschuß beeidet oder verhaftet, d. h. unschädlich gemacht werden. Gehe der Ausschuß nicht voran, so müsse man ihn durch einen andern ersetzen. Die Republik sei sofort zu proclamiren. Er reise eben nach Rheinpreußen ab, um auch dort in diesem Sinne zu handeln! (Großer Beifall.)

Wagner (aus Germersheim): Man soll nicht länger warten.

Kemmerer (aus Hanau) will Früchte nach Hause bringen; die Dynastien seien jetzt zu stürzen. „Das einzige Vertrauen sei das auf eure eigene Kraft. Die Provinz gieße fortwährend Kugeln.“ Schließt mit den Worten: O Pfalz führ' Du den ersten Schlag, Und glaub', ganz Deutschland folgt Dir nach.“ (Beifall.)

Ein anderer Redner fordert die Anwesenden, da es Ernst sei zu handeln, auf, dem Ausschusse zum Beweise dessen die erhobene Faust zu zeigen. (Es geschieht dies unter großem Beifalle.)

Eulmann (von Zweibrücken): Obwol Republikaner von jeher, warne er vor sofortiger Proclamirung der Republik. (Bravo! Widerspruch; heftige Unterbrechung.) Unser Muth verstehe er Entschlossenheit mit Besonnenheit verbunden, nicht Tollkühnheit, die sich selbst den Untergang bereite. Schildert den Fürstenbund, der sich gegen die Volksfreiheit gebildet. Die Centralgewalt habe sich uns im Kampfe gegen denselben als Bundesgenosse zur Seite gestellt; mit ihr bekämen wir ein organisirtes Heer, einen Kern, die Würtembergischen, Badischen und Hessischen Truppen. Was wäre die Folge, wenn wir mit den Fürsten und der Centralgewalt zugleich brechen wollten? Ihr seit heute noch nicht einmal organisirt. Ihr greift auch dem Beschlusse vor, den der von euch niedergesetzte Landesausschuß fassen wird. Er vertritt die Ansicht der ganzen äußersten Linken in Frankfurt. (Beifall; Unterbrechung.) Der Ausschuß hat euch nicht zur sofortigen Proclamirung der Republik aufgefordert, sondern zum Rüsten. (Hohngeschrei.) Ich habe es für meine heiligste Pflicht erachtet, euch vor einem Schritte zu warnen, den ich für ein Unglück meines Vaterlandes halte (Bravo.)

Ein anderer Redner fragt, ob der Ausschuß den Reichscommissär als über sich stehend anerkenne; und was dieser mit einer Stelle in seinem Aufruf meine, wegen der Wahl der Mittel, in der man sich geirrt.

Eisenstuck: Er habe die Ausschußmitglieder hierhergeboten. Sie zeigten ihm aber eben an, daß es ihnen unmöglich sei, zu kommen. Er werde nach Kaiserslautern gehen. Man dürfe nicht entscheiden bevor der Ausschuß gesprochen.

Weber (von Neustadt): Warnt vor den Reichscommissären; sie haben immer die Rolle von Todeskänzchen gespielt. Von der Centralgewalt habe man nichts zu erwarten, sie könne sich selbst nicht helfen. Die Mehrzahl will die Republik; aber damit sei nicht gesagt, daß dieselbe augenblicklich proclamirt werde. Die Verfassung müsse man als Barricade benützen, aber nicht bei ihr stehen bleiben. Geld thue noth. Der Ausschuß soll eine progressive Einkommensteuer augenblicklich ausschreiben. — Sind sie einverstanden damit? (Viele: Ja.) — Jeder Kanton soll dem Ausschusse einen Abgeordneten beigeben, der als Convent handle.

Zinn (von Kaiserslautern). Je gewichtiger und ernster die Zeit, desto besonnener müsse das Handeln sein. Preißt das Wirken des Ausschusses.

Schlöffel (Sohn). Falls wir nicht sofort handelten, gäben wir nur den Gegnern Zeit, sich zu organisiren. Wenn kein Ort anfangen wolle, dann gäbe es nirgendwo Republik. Die Pfalz fange an, und zwar heute.

Nachdem der Schluß angenommen, spricht der Vorsitzende Schmitt von Kaiserslautern noch einige Worte. Wir Alle wollen die Republik. (Beifall.) Aber diese wird nicht durch das Proclamiren hergestellt, sondern man muß sie erringen.

* Frankfurt, den 4. Mai. (211. Sitzung der Nationalversammlung. Schluß.) Vogt fortfahrend: Die vom Redner gestellten Anträge zielten auf Organisation der uns zustehenden, und auf Desorganisation der feindlichen Macht ab; sonst kommen wir nicht zum Siege. Wir müssen die Brandfackel in das feindliche Lager schleudern und dessen Reihen auseinander reißen. Wider Beseler's „Spitzfindigkeiten“ bezüglich der Beeidigung. In seiner Vaterstadt (Gießen) habe die Bürgerwehr freiwillig und gegenseitig sich auf die Verfassung beeidigt. (Bravo.) Würtembergische Officiere sind stehend hierher gekommen, um aufzufordern, man möge sie vereidigen, damit sie dem Andringen von anderer Seite entgegentreten könnten, und nicht gezwungen würden mitzuwirken zu Maßregeln gegen die Verfassung. Die vertagten Volksvertretungen sollten aufgefordert werden, zusammen zu treten ohne Zusammenberufung der Regierungen. Auch müßten wir den einzelnen Provinzen und Kreisen die Ermächtigung ertheilen, nicht zu rebelliren, sondern gegen eine rebellische Regierung sich zu erheben. Sehen Sie nach der Pfalz, welche längst mühsam die Altbaiern ins Schlepptau nehmen mußte; dort sei es auf die Scheide gekommen. Die Pfälzer hätten leichtes Blut, das auch anderen Stämmen zu wünschen sei. Werde dort die Bewegung unterdrückt, so werde es auch anderwärts geschehen. Darum müße man die Pfalz unterstützen. Wollen Sie der dortigen Begeisterung entgegentreten, und Diejenigen zurückstoßen, welche es mit Ihnen gehalten haben? — Schildert die absolutistischen Umtriebe. — Es seien nicht nur Russen in Oestreich, sondern sie seien sogar durch Preußen marschirt (hört). Verliest ein Schreiben, aus welchem dies hervorgeht. (Pfui! Verrath!) Selbst nach dem alten Bundesrechte sei das Einmarschiren russischer Truppen in Deutschland ein Bundesbruch, ein Verrath! (Bravo.) Das Gefühl empöre sich gegen die elende Rolle, zu welcher man die preußische Armee verdamme. Während unsere Truppen sich so muthig schlagen, werden sie verrathen von den Diplomaten in den Cabinetten (Bravo). Diesen Soldaten wäre ein Krieg wider Rußland erwünscht. Das Geld wäre da und das Heer zu einem solchen Kriege, wenn wir nur wollten! Erst wenn der Absolutismus gestürzt, wird das Vertrauen sich wieder beleben. Durch Zaudern gewinne man nichts, man vermehre nur die Spaltung. Ein Krieg gegen Rußland würde eine Einigung in Deutschland herstellen und die Durchführung der Verfassung möglich machen. Man sagt, wir seien zu schwach zu dem Kampfe. So haben die Ungarn nicht gesagt, als sie den Kampf begannen gegen Oesterreich und gegen Rußland. Aber sie haben sich zuvor organisirt. So müßen auch wir es machen. Zeigen wir, daß wir keine fremde Hülfe bedürfen, um voranschreiten zu können (Bravo).

Benedey spricht ohne Aufmerksamkeit zu erregen.

Um 1¾ Uhr wird die Sitzung vertagt bis 4 Uhr.

Simon (von Trier). Heute muß es sich entscheiden, ob wir (die Linke) noch ferner mit Ihnen (der Rechten) gehen können oder nicht. Man müsse dies zeigen durch Thatsachen. Bezeichnet das treulose Benehmen des Ministeriums Brandenburg. Dieses habe gesagt: „niemals, niemals, niemals!“ Ich aber sage Ihnen, daß nur noch Eines hilft: „Waffen, Waffen, Waffen!“ (stürmisches Bravo.) Das blose Ausschreiben der Wahlen ohne Truppenbeeidigung werde die Treugesinnten den feindlichen Bajonetten bloßstellen. Einzelne Maßregeln können nicht mehr helfen. Die braven Württemberger, die Pfälzer haben sich erhoben für die Verfassung. Mir blutet das Herz bei dem Gedanken, daß dieselben als Opfer der Treulosigkeit des specifischen Preußenthums fallen könnten. Nachdem man die tapfere österreichische Armee einem unsinnigen Centralisationsplane aufgeopfert hat, will man sie durch die russische Hülfe auch noch entehren! (Bravo.) Die Fürsten wollen die Barbarei des Ostens nach dem Westen verpflanzen. Sammeln Sie hier die Truppen des vereinigten Süddeutschlands. Hier ist der Punct, von dem aus die Ordnung durchgeführt werden kann; lassen Sie einen andern Ordnungspunct in Berlin sich bilden, und Sie werden alle Kraft verlieren. Sollten die deutschen Soldaten kein Herz für die deutsche Sache haben? sollten sie das Lügenspiel nicht begreifen, das man mit ihnen treiben will, indem man sie einmal verpflichtet für uns, und das andere Mal sollten sie sich zu unserer Vernichtung mißbrauchen lassen? Das werden die Soldaten doch begreifen. Beleuchtet das heillose Treiben mit den Truppen in Schleswig, die man muthwillig todtschießen läßt. Es haben sich Staaten mit 8 Millionen bereits für die Verfassung erklärt; diese haben 160,000 Soldaten. Sei deren Organisation auch nicht sofort vollender; geben Sie dem Kriegsminister nur 50,000 Mann und fügen Sie sich auf das Volk, und Sie stürzen alle Hindernisse (Bravo). Wer nicht für die Gegenwart wirken will, sondern nur für künftige Geschlechter, der möge lieber seinen Platz hier verlassen, und uns übrigen nicht hindern, für die Gegenwart zu wirken. (Stürmischer Beifall.)

Gagern (zur factischen Berichtigung) sucht „die Pflichttreue des Führers des deutschen Heeres“ in Schleswig, nun in Jütland, zu rechtfertigen.

Simon. Er habe nicht den Obergeneral oder das Heer „verdächtigt“ (wie Gagern gesagt), sondern dasselbe gegen fremde Einflüße in Schutz zu nehmen gesucht.

Stahl, spricht als Berichterstatter der Majorität in höchst langweiliger Weise. Sagt u. a., die baierische Regierung sei weit davon entfernt, auf die preußische Note einzugehen. Daß die Pfalz die andern Kreise ge-

führt habe, sei richtig, aber wenn dieselbe zu weit gehe, so werde das andere Baiern nicht folgen. (Beifall rechts, Zischen links.)

Es wird eine Reihe von Anträgen und Minoritätsgutachten verworfen. Ueber den Antrag, einen Aufruf an das deutsche Volk zu erlassen, und darin zum Festhalten an der Verfassung und zur thatkräftigen Bekämpfung jedes Widerstandes gegen die Durchführung derselben aufzufordern, — wird mit 255 gegen 138 Stimmen verworfen.

Der bereits mitgetheilte Antrag der Ausschußmajorität wird mit 190 gegen 188 Stimmen angenommen (mehre Mitglieder von der äußersten Linken enthielten sich der Abstimmung.)

Der Antrag, die Nationalversammlung wolle die Beeidigung der Beamten und des stehenden Heeres, durch die Centralgewalt beschließen, wird mit 244 gegen 133 Stimmen verworfen. (Pfui! Pfui! großer Sturm.)

Antrag, die Nationalversammlung wolle die einzelnen Regierungen, welche die Verfassung angenommen, auffordern, ihre Truppen auf die Verfassung zu beeidigen, wird mit 221 gegen 135 Stimmen verworfen (Pfui, furchtbarer Sturm. Der Präsident droht die Gallerie räumen zu lassen. Lachen.)

Noch einige weitere Anträge werden abgelehnt, durch welche energische Beschlüsse vorgeschlagen werden; ebenso solche gegen das Hereinziehen russischer Truppen nach Deutschland, was als Verrath erklärt werden sollte; für Zusammenziehen von Truppen ꝛc.

Dringlicher Antrag von Schüz und Genossen, das Vaterland aus Veranlassung der preußischen Note, in Gefahr zu erklären und alle Gemeinden aufzufordern, sich zu rüsten. Nicht dringlich erklärt.

Ein dringlicher Antrag von Wedekind aus der nemlichen Veranlassung verweist die Verantwortlichkeit wegen des etwa entstehenden Bürgerkriegs auf die preuß. Regierung ꝛc. — Nicht dringlich erklärt.

Schluß der Sitzung um 9¼ Uhr Abends.

* Speyer, den 9. Mai. Nachschrift, 10 Uhr. Aus der eben erhaltenen neuen Post können wir nur noch Folgendes mittheilen:

** Frankfurt, den 8. Mai. (213. Sitzung der Nationalversammlung.) Es soll eine von Umbscheiden und den übrigen pfälzischen Abgeordneten gestellte dringliche Interpellation verlesen werden. Es ist kein Minister anwesend. Man dringt von der linken Seite darauf, das Ministerium vorzurufen; von der Rechten wird dagegen gestritten; es entsteht eine höchst leidenschaftliche Debatte; unterdessen erscheint der Kriegsminister. Die Dringlichkeitsfrage wird anscheinend von der Majorität verneint. Ein nie erlebter Sturm entsteht. Der Präsident vertagt die Sitzung auf nächsten Donnerstag. (Unbeschreibliche Aufregung.)

Die linke Seite hat zum Voraus einen von 110 Mitgliedern unterzeichneten Antrag auf eine außerordentliche Sitzung vorbereitet. Der Präsident verkündet deren Beginn auf 12 Uhr.

Die Interpellation der Pfälzer Abgeordneten lautet: „1) Nach dem Berichte von Augenzeugen ist in der verflossenen Nacht preußisches Militär von Mainz über Frankfurt mittelst der Eisenbahn nach der rheinbaierischen Pfalz befördert worden. — 2) Nach dem Berichte öffentlicher Blätter hat der baierische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt gegen die Absendung des Reichscommissärs nach der Rheinpfalz Protest eingelegt. 3) Nach dem Berichte anderer Blätter finden bedeutende Bewegungen baierischer Truppen aus dem diesseitigen in das jenseitige Baiern statt.

„Ich frage daher: 1) Hat das Reichsministerium Kenntniß von der Beförderung preußischer Truppen nach der baier. Rheinpfalz, und ist dieselbe mit seiner Einwilligung erfolgt, oder mißbilligt es solche? Eventuell: Welche Maaßregeln hat das Reichsministerium ergriffen, oder gedenkt es zu ergreifen, dem drohenden Bürgerkriege in der Pfalz vorzubeugen und die für die Reichsverfassung einstehende Bevölkerung der Pfalz gegen das Militär zu schützen? — 2) Hat das Reichsministerium Vorsorge getroffen, den Durchzug der baier. Truppen aus dem diesseitigen in das jenseitige Baiern zu hindern? — 3) Ist von dem baierischen Bevollmächtigten wirklich gegen die Absendung des Reichscommissärs nach der Pfalz protestirt worden? und im bejahenden Falle, welche Maßregeln hat das Reichsministerium gegen diese Auflehnung der baierischen Regierung ergriffen?"

Fortsetzung um 12 Uhr. Die Interpellation in Betreff der Pfalz wird als dringlich erkannt; ebenso zwei Interpellationen in Beziehung auf Sachsen. — Gagern verspricht auf morgen oder übermorgen eine Vorlage über seine Stellung zu den Bewegungen, welche die gestellten Interpellationen betreffen; aus Sachsen seien noch keine Depeschen eingetroffen; Wagdorf und Wydenbrugk hätten die Sendung abgelehnt; nun sei Briegleb gesendet (oh!) — Pencker erklärt, sämmtliche Truppen in der Pfalz seien dem Reichscommissär zur Wahrung des Reichsfriedens zur Verfügung; der Commandant von Landau habe berichtet, dieie Festung sei nicht genügend besetzt, und von einem Handstreich bedroht, er bitte um Vermehrung der Truppen; darauf habe das Ministerium ein Bataillon Preußen und ein Bataillon Badener im Reichsdienst sofort abgesendet.

Sofort wird ein im deutschen Hofe vorberathener Antrag verlesen: „In Erwägung, daß die Volksbewegung in der Pfalz wie in Sachsen die Durchführung der verkündeten Reichsverfassung zum Gegenstande hat, daß daher der Reichsfriede durch Unterstützung dieser Erhebung gegen die remtente Regierung, nicht aber durch Bekämpfung derselben zu bewirken ist; beschließt die Nationalversammlung: Die Volkserhebungen in Sachsen und in der baierischen Pfalz sind zur Durchführung der Reichsverfassung thatkräftig zu fügen und zu schützen."

Die Dringlichkeit eines Antrags auf Anklage der Minister und auf alsbaldige Zurückziehung aller Truppen aus der Pfalz wird abgelehnt. In der morgigen Sitzung wird der Antrag aus dem deutschen Hofe zur Berathung kommen.

* München, den 4. Mai. Reichscommissär Mathy sieht hier seine blauen Wunder. Trotz der schriftlich erhaltenen categorischen Erklärung hält er für Pflicht, sich nicht vom Ministerium zur Abreise bewegen zu lassen, ehe ihm das Abreisen von Frankfurt aus befohlen, oder unser Landtag wieder eröffnet ist!

Dresden, den 6. Mai, Mittags. Der Kampf dauert furchtbar fort. Preußische Truppen sind zugezogen. Das Opernhaus ward vom Volke in Brand gesteckt, der sich ausdehnte und auch viele Kunstschätze zerstörte.

Hannover. Die Bürgerwehren haben sich fast im ganzen Königreiche verpflichtet, die Reichsgesetze aufrecht zu erhalten. — Der Sturm bricht in diesen Tagen hier los. Es werden Volksversammlungen über Volksversammlungen gehalten. Am Montage gehen aus dem ganzen Weserdistrikte die Bürgerwehren nach Hannover.

Schleswig, den 2. Mai. Heute hierselbst eingetroffenen Nachrichten zufolge ist die Insel Föhr am 30. v. M. von den Dänen geräumt, und die Communication mit dem Festlande wieder hergestellt worden.

Redigirt unter Verantwortung des Verlegers: G. L. Kolb.

[3027*] **Churhessische und Badische Prämien-Ziehungen, am 31. Mai und 1. Juni 1849,** der Staatsanlehen von 14,000,000 fl. und 6,725,000 Thlr. Gewinne: 36,000 Thlr., 8000, 4000, 2 à 1,500, 3 à 1,000, 5 à 400, 10 à 200, 20 à 120, 31 à 100, 425 à 55; ferner 20 mal 1000 fl., 480 mal 70, 500 mal 42 fl. Eine Badische Nummer kostet 1 fl. 30 kr.; eine Hessische Nummer kostet 3 fl. 30 kr. Eine Hessische und eine Badische Nummer zusammen kosten 5 fl. — Zu beziehen bei **J. Rachmann & Comp.** Banquiers in Mainz am Rhein.

Neue
Speyerer Zeitung.

Sonntag Nro. 116 den 13. Mai 1849.

Deutschland.

* Speyer, den 11. Mai. Wir erhalten eben folgendes Actenstück, bezüglich dessen wir indessen zu bemerken haben, daß die betr. Zurückberufung des Bevollmächtigten der Centralgewalt vor der Zeit der letzten Beschlußfassung der Nationalversammlung stattfand:

„An meine deutschen Brüder in der Pfalz. Vor wenigen Tagen kam ich in Eure Mitte mit dem heißen Wunsche im Herzen, Eurer glorreichen Erhebung für die deutsche Sache Kraft und Nachdruck zu geben.

Der Auftrag, den mir das Ministerium Gagern ertheilte, ging dahin, Alles dasjenige vorzukehren, was die öffentliche Ordnung in der Pfalz und die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt von Deutschland erfordert.

Ich habe den Einmarsch der Euch feindlichen preußischen Truppen, welche ohne mein Wissen von dem Reichsministerium nach Landau commandirt waren, abgewehrt.

Ich habe den Befehl gegeben, keine militärische Macht die Gränzen dieses Landes überschreiten zu lassen, welche nicht der Verfassung zugethan ist.

Ich habe dem Landesausschusse für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung seine gesetzliche Schranke und Grundlage gegeben, um Eurer patriotischen Begeisterung für die Freiheit und Größe unseres gemeinsamen Vaterlandes gesetzliche Mittel und geordnete Leitung zu verschaffen.

Das Ministerium Gagern ist der Meinung, daß ich durch diese Maßregeln meine Vollmacht überschritten und gegen den Willen der Nationalversammlung gehandelt habe. In diesem Augenblicke wird mir mein Mandat zurückgefordert; ich habe aufgehört, Bevollmächtigter für die Rheinpfalz zu sein.

Vielleicht stehen schon jetzt die feindlichen Heere an Euren Grenzen, um einzurücken, sobald ich es nicht mehr verhindern kann.

Mit blutendem Herzen scheide ich aus Eurer Mitte, wo ich so herrlichen Empfang, so aufrichtige Hingebung, so freudige Theilnahme an meinen schwachen Bestrebungen fand. Mein Dank bleibt Euch für immer!

Gott schütze Deutschland, Gott schütze das brave Volk der Pfälzer! — Kaiserslautern, den 11. Mai 1849. Eisenstuck."

* Speyer, den 12. Mai. Wie wir vernehmen, soll sich der Bevollmächtigte der Centralgewalt in Folge der neuesten Beschlüsse der Nationalversammlung haben bewegen lassen, die Pfalz noch nicht zu verlassen, sondern bis auf Weiteres auf seinem Posten zu verbleiben.

* Speyer, den 11. Mai. Heute früh fand hier eine Versammlung statt, um, nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichscommissärs, beziehungsweise jener des Landesausschusses, die Verhältnisse des Kantons Speyer hinsichtlich der Durchführung der Reichsverfassung zu ordnen. Es waren dabei sämmtliche Orte des Kantons vertreten, durch ihre Bürgermeister und Gemeinderäthe; ferner waren die Vorstände der Volksvereine und die Officiere der Wehrmannschaft des Kantons anwesend. Es wurde die definitive Organisation des Kantonalvertheidigungsausschusses eingeleitet; ebenso die Wahl des Vertreters des Kantons Speyer bei dem Landesausschuß zu Kaiserslautern; sodann wurden die nächsten vorgängigen Anordnungen getroffen, um die Bewaffnung mobiler Wehrmänner durchzuführen und die Erhebung freiwilliger Gaben zu besorgen. Beschlossen wurde u. a. noch, daß sämmtliche Mitglieder der Versammlung sich sofort zu dem Präsidenten der Kreisregierung der Pfalz begeben sollten, um denselben zu ersuchen, sammt dem Regierungscollegium, sich auch unter den jetzigen Verhältnissen von hier nicht zu entfernen, sondern die Geschäfte fortzuführen, indem die sämmtlichen Anwesenden, nicht nur im Namen der Stadt sondern auch in dem aller Kantonsgemeinden erklärten, die Personen des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Regierungscollegiums vorkommenden Falles, so viel möglich schützen zu wollen, welche Erklärung in der bestimmten Voraussetzung geschehe, daß die gedachten Beamten ohne Ausnahme von Herzen der Reichsverfassung zugethan seien. — Das Letzte bestätigte der Hr. Regierungspräsident auf das Bestimmteste. — Der provisorisch zusammengetretene Kantonalvertheidigungsausschuß begann sofort seine Geschäfte. Bis morgen wird derselbe definitiv gebildet sein.

* Die heute früh von hier hinweg nach Germersheim commandirten Soldaten des 6. Infanterieregiments weigerten sich bestimmt, nach einer Festung oder über den Rhein zu ziehen. Auch diejenigen Compagnien, welche vor zwei Tagen nach den benachbarten Landgemeinden verlegt worden waren, und nun hieher marschiren mußten, um gemeinsam mit ihren Kameraden zu ziehen, erzwangen von ihren Officieren, daß diese sie in die Stadt führten. Sie zogen unter dem klingenden Spiele der Volkswehr in dieselbe ein, und wurden mit Freuden von ihren früheren Quartierträgern wieder aufgenommen.

* Speyer, den 12. Mai. Gestern Abend zog die Volkswehr vor das Stadthaus. Es ward Generalmarsch geschlagen, um die Soldaten herbeizuziehen, deren Viele auf die Verfassung beeidigt zu werden und zum Volke überzugehen wünschten. Das Mitglied des Landesausschusses, Notär Reichard, hielt eine Anrede an sie. Er ließ sie sodann den Eid auf die Reichsverfassung leisten. Sie schwuren unter Jubelruf. Reichard erklärte ihnen, daß sie nun morgen abmarschiren sollten, um für das Volk zu kämpfen; sie würden doppelte Löhnung erhalten und sollten nun ihre Officiere selbst wählen. Dies ward nun sogleich ausgeführt.

Des Nachmittags hatte die Bürgerwehr die fliegende Brücke besetzt. Des Abends kam ein Freicorps von Turnern, über hundert Mann stark, das einen sehr günstigen Eindruck hervorbrachte. Sie wurden über Nacht einquartirt, und werden heute abmarschiren.

Nachdem des Abends die Hauptwache von den Soldaten verlassen worden war, wurde dieselbe von der Volkswehr besetzt.

Heute früh um 6 Uhr marschirte der Rest des 6. Linieninfanterieregiments von hier ab. Es war ein sehr kleines Häuflein. Bis zum letzten Augenblicke fanden fortwährend Uebertritte von Soldaten zum Volke statt. Noch auf dem Marsche durch die Straßen der Stadt traten einzelne Soldaten aus den Reihen, um überzugehen.

Viele der übergetretenen Soldaten rissen die baierischen Cocarden von ihren Kasketen ab und verbrannten dieselben; auch die Bleche mit dem Namenszeichen des Königs und der Krone wurden häufig abgerissen.

Heute Vormittag 10 Uhr werden sowohl die Turner als die übergetretenen Soldaten auf der Eisenbahn nach Neustadt und von dort nach Kaiserslautern befördert werden.

Eine bedeutende Anzahl Soldaten vom 6. Regimente sind einfach nach Hause gegangen.

* Wie wir vernehmen, soll der Postenlauf inskünftige wieder in der früheren Weise stattfinden, was in jeder Beziehung dringend zu wünschen ist.

* Wie man vernimmt, erwartet man heute den gewaltsamen Sturz des Ministeriums Bekk in Karlsruhe.

Die Nachricht des Frankfurter Journals von einem Aufstand in Landau, bei welchem 6 Offizier ermordet worden, ist offenbar grundlos.

*Speyer, den 12. Mai. Noch immer sind die Posten aus dem jenseitigen Süddeutschland um einen Tag im Rückstand. In Folge dessen fehlen uns namentlich neue Nachrichten aus München.

Frankfurt, den 10. Mai. Nach amtlicher Meldung des in Jütland commandirenden Generals Prittwig wollte derselbe am 7. mit der preußischen Division endlich in Jütland einrücken.

— den 10. Mai, 5 Uhr Abends. (Sitzung der Nationalversammlung.) Raveaux erstattet Namens der Deputation Bericht. Der Reichsverweser erkläre, er könne mit der Nationalversammlung nur durch ein verantwortliches Ministerium verhandeln. Ein solches zu bilden, sei noch nicht möglich gewesen. Auf die Frage: ob er ein Ministerium bilden werde, das die Verfassung und die Beschlüsse der Nationalversammlung durchzuführen geneigt sei, antworterte er: er werde ein Ministerium bilden, das nach seiner Ansicht den Bedürfnisse der Zeit gemäß handle. „Ich habe nie gesäumt, ich bin ein alter Soldat und werde rasch handeln. Ich kenne meine Pflicht gegen das Vaterland, und werde Ruhe und Ordnung aufrechterhalten. Auf die Bemerkung: man sei überzeugt, daß der Reichsverweser Ruhe und Ordnung nach unten erhalten werde; jetzt aber seien Ruhe und Ordnung durch die Fürsten gestört, welche die Verfassung nicht anerkennen, und gegen diese Störungen seien die heutigen Beschlüsse der Nationalversammlung gerichtet; man wünsche zu wissen, ob das zu bildende Ministerium in diesem Sinne handeln werde, — erwiederte der Reichsverweser: Das sind Principien, ich handle nach meinen, Sie nach den Ihrigen; darüber fangen wir hier keine Polemik an. Man fragte, wann das Ministerium gebildet sein werde. Die Antwort war: Das kann ich nicht sagen; vielleicht in 3 Minuten, in 3 Stunden oder 3 Tagen. Verlassen Sie sich darauf, daß ich meine Pflicht thun werde als redlicher Mann." (Vielfache Bewegung in der Versammlung.) Es werden verschiedene dringliche Anträge gestellt, u. a. auf Enthebung des Reichsverweisers, von seiner Funktion und Ernennung eines neuen Reichsverwesers, auf Einsetzung eines Vollziehungsausschusses; Uebertragung des Vollzugs der Beschlüsse an den Dreißigerausschuß ꝛc. Die Versammlung beschloß auf Soiron's Antrag: Die Antwort des Reichsverwesers und die verschiedenen Anträge dem Dreißigerausschuß zu überweisen, welcher in der auf morgen 12 Uhr anberaumten Sitzung darüber Vorlage zu machen habe.

*Frankfurt, den 11. Mai. 217. Sitzung der Nationalversammlung.) Nachdem der Dreißigerausschuß gestern Abend und im Verlaufe des Vormittags seine Vorlage für die heutige Sitzung zu Ende gebracht, wird dieselbe nach 12 Uhr eröffnet.

Die Ausschußmehrheit beantragt: 1) Die Mitglieder der Nationalversammlung schwören in feierlicher Versammlung den Eid auf die Verfassung; 2) der Reichsverweser wird ebenfalls aufgefordert, die Verfassung zu beschwören; 3) die Regierungen der deutschen Staaten werden aufgefordert, das Militär, die Bürgerwehr und die Beamten auf die Verfassung beeidigen zu lassen; 4) die Regierungen der Staaten, welche die Verfassung anerkannt haben, sollen aufgefordert werden, ihre bewaffnete Macht zur Bildung eines Reichsheeres zur Verfügung der Nationalversammlung zu stellen; 5) eine Deputation von 12 Mitgliedern wird neuerdings an den Reichsverweser abgeschickt, um ihn zu fragen, ob nunmehr das neue Ministerium gebildet sei. Bis zu Empfang der Antwort erklärt sich die Versammlung permanent.

Es erfolgt Anzeige vieler Adressen, welche die Durchführung der Verfassung fordern und geloben. Zwölf preußische Abgeordnete erklären ihren Austritt, darunter Naumer, Scheller und Siavenhagen, mit der Motivirung, daß sie nur zu friedlichen, nicht zu gewaltsamen Beschlüssen, wie solche gestern gefaßt worden, mitwirken können. Der Aufstand, daß kein Ministerium zur weitern Maßnahme vorhanden sei, gibt Zell zur Erklärung Veranlassung, das abgetretene Ministerium bleibe für die laufenden Geschäfte verantwortlich, was Gagern bestätigt. — Es wird eine wiederholte schriftliche Erklärung durch Löwe von Calbe, den Arzt Simsons, vorgelegt, worin der letzte erklärt, wegen schwerer Erkrankung sein Präsidium niederlegen zu müssen.

Es erfolgt nun die Verhandlung über die Vorlage des Dreißigerausschusses. Herrmann stellt einen auf Vereinbarung der Reichsverfassung zwischen der Nationalversammlung und den Fürsten gehenden Antrag (Erstaunen). Eisenmann macht den 6 aus dem Ausschusse getretenen Mitgliedern den Vorwurf, daß sie nun, nachdem ihre Partei uns die Verlegenheiten bereitet, ihre Stelle verlassen (Beifall); erklärt sich jedoch gegen die Bestimmung, wornach ein zu bildendes Reichsheer der Nationalversammlung zur Verfügung gestellt werden solle. — Waitz erklärt, daß er und seine Freunde an Treue gegen Niemanden nachstehen, daß sie aber einen Eid auf die Verfassung nicht leisten würden; wir stünden nicht in, sondern vor der Verfassung (Zeichen des Erstaunens und der Heiterkeit); er glaube, daß dieselbe, nach den gestrigen Beschlüssen schwerlich ins Leben treten werde.

Raveaux vermißt bei Waitz die Angabe der Mittel, wie man die Verfassung ins Leben führen solle — ohne Maßregeln. Es gebe nur zwei Parteien, die der rebellischen Fürsten gegen die Verfassung und jene des Volkes für die Verfassung. Es sei nicht Volksvertretung, sondern Volksverrath, wenn man ohne Muth zur thatkräftigen Durchführung der Verfassung davon gehe (Beifall). Es sei wohl in der Welt noch nicht vorgekommen, wie hier der Fall, daß man zu unserm Schutze Truppen solcher Regierungen herbeigezogen, welche uns den Krieg erklärten. Der Bürgerkrieg sei da, die Ehre Deutschlands sei befleckt, die tapfern Männer in Dresden hätten für sie geblutet (Beifall); Waitz sei nur deßwegen gegen die Anträge, weil er fürchte, die Centralgewalt müsse mit uns gehen oder fallen (Beifall).

Herrmann behauptet, die Nationalversammlung habe nicht mehr den Boden der Souveränität unter sich, weil sie die Regierungen zur Anerkennung der Verfassung aufgefordert, die Regierungen hätten dadurch das Recht des Einspruchs [illegible]en (Widerspruch). Wernher: Wer den Teufel beschwert, muß es sich gefallen lassen, wenn er ihn holt. (Große Heiterkeit.)

Nachdem noch Hagen als Berichterstatter gesprochen, geht man zur Abstimmung. Es liegt ein präjudizieller Antrag vor, morgen erst die Abstimmung vorzunehmen. Derselbe wird, unter vielfachem Mißfallen, angenommen.

Simon stellt eine dringliche Interpellation wegen Einrückens österreichischer Truppen und Geschütze in Frankfurt, und warum man Leuten unschuldige Waffen abnehme? — Gagern glaubt, daß die Truppen von Homburg her lediglich durchmarschirt seien.

Mainz, den 10. Mai. Eine große Anzahl unserer jungen Männer hat im Laufe des Vormittags die Stadt verlassen u. ist nach Worrstadt und anderen Sammelplätzen in der Provinz geeilt. Ganz Rheinhessen ist in der außerordentlichsten Bewegung.

München, den 8. Mai. Es sollen heute früh zwei königl. Wägen mit Kostbarkeiten nach der Festung Ingolstadt abgegangen sein, um dieselben in Sicherheit zu bringen.

Ulm, den 9. Mai. Hier hat sich ein Freicorps gebildet. — Auch in Reutlingen hat sich solches gebildet.

Dresden, den 8. Mai, Vormittags 11 Uhr. Die provisorische Regierung führt jetzt nur noch den Kampf der Verzweiflung. Heute früh sind wieder zwei Bataillone Preußen eingerückt. Die Kanonade dauert ununterbrochen fort; der Kreuzthurm jedoch ist noch nicht in den Händen der Truppen. Die Stadt ist von allen Seiten umzingelt, und es dürfte daher nur Wenigen die Flucht gelingen.

Nachmittags 11 Uhr. Außer dem Obercommandanten Heinze sollen noch mehre Leiter des Aufstandes gefangen genommen worden sein.

— den 9. Mai, Früh 5 Uhr. Das Feuern hat seit einer Stunde in der Altstadt wieder begonnen. Dresden ist in einem Umkreise von 2 Stunden militärisch umschlossen. Erfolgt bis heute Nachmittag 2 Uhr keine Unterwerfung, so soll das schwere Geschütz gebraucht werden.

9 Uhr Morgens. Erst diese Nacht konnte die große Barrikade vom Postplatz nach der Wilsdruffer Gasse, auf welche so viele Angriffe gemacht, und die mehrmals als erobert angezeigt worden, erstürmt werden; es sind von beiden Seiten Viele geblieben. Darauf wurde das Postgebäude mit Kanonen angegriffen und unter scharfen Schüssen der dasselbe besetzt haltenden Tschullern ꝛc. genommen. Die Erbitterung der Soldaten ist groß; die sächsischen sind nun acht Tage fortwährend unter Waffen.

10 Uhr. Soeben läßt der Kriegsminister nach Bautzen telegraphiren, daß der Widerstand der Insurgenten überall bewältigt sei und aufhöre. — Andere Berichte aus der Altstadt wollen wissen, daß die Masse der Insurgenten seit diesen Morgen durch den Freiberger Schlag sich aus der Stadt nach dem Plauischen Grunde ziehe und so das Weite suche; doch sind eine Menge einzelner Insurgentencorps gefangen genommen worden.

Mittags. Von 10 Uhr an schweigt das Feuern. Die ganze Altstadt ist im Besitz der Truppen. Die Empörer fliehen nach allen Seiten.

Die Mitglieder der provisorischen Regierung werden steckbrieflich verfolgt.

Breslau, den 8. Mai. An mehreren Orten wurden gestern Barricaden errichtet. Die Gruppen nahmen jedoch dieselben ohne besondere Anstrengung. Die Stadt ist sammt einem Umkreise von 2 Meilen in Belagerungszustand erklärt.

Berlin, den 9. Mai. Wie wir aus guter Quelle erfahren, sind die preußischen Deputirten aus Frankfurt zurückberufen. (Berliner Nachrichten.)

Wien, den 7. Mai. Die starke Position von Raab mußte den Magyaren überlassen werden, und schon ist der größere Theil der Schüttinsel, die bis an die Thore Preßburgs reicht, in ungarischen Händen. Zwischen Raab und Wieselburg, bei Hochstraß, kam es zu einem Treffen, worin ein Theil der k. k. Kavall[illegible]is vernichtet, theils gefangen ward. Gorgey steht jetzt 3 Meilen von Preßburg, bei Szered.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers: G. A. Kayh.

Berichtigung.

In der Beilage vom 20. April im Inserat Nro. 3032 ist in der ersten Zeile zu lesen: „Reiten", statt „Streiten", und statt „Streiter" ist zu lesen „Reiter."

[3032*] **Tapeten-Lager.**

Der Unterzeichnete empfiehlt hiermit sein aufs vollständigste neu assortirtes Tapetenlager in sehr reicher Auswahl zu den billigsten Preisen.

Speyer, den 27. April 1849.

Carl Ph. Crane.

[3008*] **Kaltwasser-Heilanstalt**

Herrenalb, im romantischen Albthal,

in der Nähe von Baden-Baden, Wildbad und der Residenz Carlsruhe.

Mit Beziehung auf die frühere vorläufige Annonce wird Folgendes bemerkt:

Die Eröffnung findet am 1. Mai d. Js. statt und wird die Kur das ganze Jahr ununterbrochen fortgesetzt.

Die Quellen, welche die Anstalt benützt, haben eine Temperatur von 4 bis + 6° Reaumur, welche im Sommer nicht steigt und im Winter nicht fällt.

Besondere Rücksicht soll auf die Diät der Kranken genommen und diese den verschiedenen Krankheitsformen angepaßt werden.

Die Molkenkur wird vom Monat März bis Ende September unter der Leitung des Arztes der Anstalt in Ausübung kommen.

Diejenigen, welche die hiesige Gegend zum Zwecke einer Luftveränderung wählen, werden bereitwillige Aufnahme finden. Manchfache Auswahl von schattigen Spaziergängen, Forellensicherei und Jagd werden dem rüstigen Fußgänger die nöthige Unterhaltung gewähren, so wie bei schlechtem Wetter gedeckte Gänge, Kegelbahnen, Billard ꝛc., Conversationszimmer zur Erheiterung beitragen werden.

Mit Recht kann man behaupten, daß Herrenalb von der Natur selbst zu einer Heilanstalt geschaffen ist und in Beziehung auf Wasser und Luft nicht allein Gräfenberg gleich — sondern sogar vorangeht.

Die wöchentlichen Preise, je nach der Lage und Größe der Zimmer in 3 Klassen getheilt, sind:

I. Klasse 10 fl.
II. Klasse 12 fl.
III. Klasse 9 fl.

Hiefür wird gegeben: möblirtes Zimmer, Leinwand, Handtücher, 2 Badetücher, die durch den Arzt vorgeschriebene Kost, Bäder, Badebedienung und ärztliche Behandlung.

Eine nähere Beschreibung (Prospect) der Anstalt und Umgebung, worin die zu heilenden Krankheiten durch die Wasserkur näher bezeichnet und noch andere Bemerkungen enthalten sind, wird gratis ertheilt.

Die ärztliche Oberleitung hat Herr Doctor Weiß, der sich früher diesem Zweig der Heilkunde in Gräfenberg widmete, übernommen, man bittet daher die vor seinen Ressort gehörigen Anfragen franco an ihn zu richten, Anfragen aber in jeder andern Beziehung franco an den Vorstand der Anstalt,

Dr. Weiß. G. A. Mahl.

Herrenalb, Postamt Pforzheim, im März 1849.

[3015] **Für Auswanderer.**

„Die Hoffnung,"
concessionirte deutsche Bureaux für
Auswanderung nach Amerika
von
J. M. Bielefeld in Mannheim.

London bei **Ullmann, Hirschhorn & Comp.** **New-York** bei **Schultz & Uteldorn.**

Auf dieser Reise verkehrt der Reisende nur mit Deutschen, auch bei seiner Ankunft in Amerika wird er von

Deutschen empfangen, welche ihm jede Auskunft, seine Weiterreise und Ansiedlung betreffend, unentgeldlich zu ertheilen haben. — Das englische Gesetz nimmt den Auswanderer vorzugsweise in Schutz und wird derselbe noch in den Seestädten dadurch vor Uebervortheilung geschützt, daß er in Rotterdam wie in London, freie Beherbergung und Beköstigung, in guten deutschen Gasthäusern findet, was seine rasche Beförderung verbürgt.

Zur nähern Erkundigung, Abschluß von Ueberfahrtsverträgen, wende man sich an den unterzeichneten General-Agenten der Pfalz; die Prospecte werden gratis abgegeben, die Abfahrt in Mannheim ist jeden Sonntag.

Carl David in Speyer.

[2978]

Nachricht für Auswanderer.

Fortwährend habe ich für Passagiere und Güter zu den billigsten Preisen Gelegenheiten von Havre, Rotterdam und Antwerpen mittelst schöner großer gekupferter amerikanischer Dreimaster erster Classe nach New-York, New-Orleans, Californien sowie allen übrigen Häfen Amerikas.

Gegen Bezahlung einer kleinen Assekuranzprämie kann bei mir das Reisegepäck von hier bis an den Seehafen versichert werden, und auf Verlangen auch bis nach Amerika.

Zur Sicherung der Plätze ist es anzurathen, die Verträge einige Zeit vor Antritt der Reise bei mir oder meinen Herrn Agenten abzuschließen.

Ludwigshafen am Rhein, im März 1849. **C. Aug. Exter,**
Haupt- und Specialagent, gegenüber dem Bahnhofe.

In Neustadt a. d. H., Herr Friedr. **Keseberg.**
In Kaiserslautern Herrn Gebr. **Weber.**
In Zweibrücken Herr Franz **Schmidt.**
In Haßloch Herr J. **Eßlinger,** Gemeindeschreiber.
In Edenkoben Herr F. A. **Grohe.**
In Langencandel Herr Carl Eduard **Deffren.**
In Annweiler Herr And. **Hellmann.**

[3047*]

Für Auswanderer.

Das concessionirte Central-Bureau für Auswanderer von Wilhelm Trunk zu Mainz,
(Rheinstraße-Colonade C. 502 dem Rheinischen Hof gegenüber)

expedirt nach Nord- und Südamerika. Als Centralstelle für die respectabelsten Unternehmungen der verschiedenen Einschiffungshäfen, bietet dasselbe dem Auswanderer Gelegenheit zur eigenen Prüfung und Wahl über die einzuschlagende Route dar, indem es ihm zugleich loyale Bedingungen und für Cajüte- und Zwischendeck-Passagiere billige Preise zusichert. Auf schöne, schnellsegelnde gekupferte Dreimaster (1ter Classe) mit hohem geräumigem Zwischendeck, welche für die Abfahrt nach

New-York, auf den 1., 5., 10., 20. & 29. Mai, und nach
Rio-Janeiro, auf den 1. Mai & 1. Juni,

bereits in Expedition liegen, werden feste Schiffsverträge abgeschlossen.

Das Nähere im Central-Bureau selbst und zu
Bamberg bei Herrn Christ. Dederer,
Bingen bei Hrn. Joh. Bapt. Scherr,
Cannstadt bei Hrn. Wm. Krauß,
Giesen bei Hrn. Joh. Balth. Noll,
Grünstadt a. d. H. bei Hrn. F. H. Rosse,
Heilbronn bei Hrn. Herm. Böklen,
Heidelberg bei Hrn. G. L. Rizhaupt,
Kaiserslautern bei Hrn. C. N. Thomas,
Altenschlirf bei Hrn. Joh. Leinberger.
Marktbreit bei Herrn J. F. Hartmann,
Neustadt a. H. bei Hrn. Gg. Hassreut,
Nürnb[erg] Hrn. J. K. Förderreuther,
Offenb[ach] Hrn. Phil. Franz,
Oppenh[eim] Hrn. Balth. Reichmer,
Osthofen [bei] Hrn. Heinrichs,
Odernheim b[ei] Hrn. C. Korp,
Würzburg bei [Hrn.] Würzbach u. G. F. Wild.

[2968]

Niederländische

Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

Abfahrt von Ludwigshafen am Rhein:
5 Uhr Morgens, nach Cöln — Rotterdam (ohne Umladung) in 2 Tagen vorläufig jeden Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag

Das Samstag-Boot steht in directer Verbindung mit dem jeden Dienstag von Rotterdam nach London fahrenden „Batavier."

☞ Nähere Auskunft über Passagiere und Güter ertheilt

Ludwigshafen am Rhein, im April 1849.

Der Agent:
C. Aug. Exter.

3.

№ 555. P. F. [illegible] Speyer, den 1ten August 1849.

Das Präsidium

der

königlich bayerischen Regierung der Pfalz

An

den Königl. Notariatsprüfungs-Commissair, Appellationsgerichts-Rath Cotta

in Zweibrücken.

[illegible]

[illegible]

Zusammenstellung der bedeutendsten Hagelschläge vom Monat Mai bis Monat Juni d. J. nach den amtlichen Berichten, in beglaubigter Abschrift zur weiteren amtlichen Veranlassung.

Zenetti

v. Welsch

[illegible]

Nro 5555. F. K.

pract. 31. Juli 1849.

1.

An Seine Excellenz den königlich bayerischen Regierungs-Präsidenten der Pfalz

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Regierungspräsidenten gerichtete Verfügung dahin, daß die einzelne Regierung an die Regierung wegen Weisung gewiesen werden, wonach derselbe sich Sitz und Stimme auf Gymnasium zu verhalten habe, sobald sie zu Besetzung ihrer Functionen gelangt werden sollte.

Potsdam den 31 Juli 1824.

[illegible] Stiehl [illegible]

[illegible] Regierungs-Präsidenten

wieder der Conseil Präsident in der Stimme [illegible]

Ihre Verfügung vom heutigen an den hiesigen Regierungs Präsidenten in welcher von Ihnen Sitz und Stimme Verfügung der hiesigen Regierung wegen in Potsdam verbleiben und derselbe sich den Geschäften fortsetzen, wogegen dem gesammten Regierungs Collegium in der Verfügung daß der Verfügung der Einführung zum Vorsitz [illegible] Präsident [illegible] Verfügung [illegible]

Ob ihre Verfügung der Bedeutung gemäß sein und ob die mit ihr verbundenen Personen der [illegible] Landes Gesetzgebung sind ist mir nicht bekannt

Ihrer Meinung [illegible] [illegible]

N: 5511. A. F.

An
das hohe Präsidium des löbl.
Regierungs des Pfalz

Instructionsmäßige
Verhandlung, die Ab-
haltung der Wahlen
zum Landrathe
betr.

praes: d. 31. Juli 1849.

F. [134.]

Der Ausschreibung des hohen
Präsidii gehorsamst entsprechend
beehre ich mich zu berichten
wie folgt:

Vorgestern d. 30ten dieses Mts
des Tages zuvor ich mich
mit vollen Gerichtsdiener begeben
in die Gemeinde Hofen des
Regierungs Bezirks eine gesetz
fähige Mannsperson, nämlich ein
Mitglied der hiesigen Gemeinde
Vorsteherschaft, nahmens Christian
Eisele d. der Adler Wirth
Ehrenfried Holzapfel, dahier
in des Regierungs Cabale ange-
funden.

Nachdem ich in dem Hause
der besagten Zeit ein Verzeich-
niß vorfand, worauf
mich 5 Gemeinden, als die
einzigen Gebäude, in welchen ich
mich von dem Regierungs Befehle
hatte, Instruction Gemäß
Gemeinde Vorsteher Eisele
Ehrenfried Holzapfel, dahier
Gemeinde Vorsteher Christian
Eisele d. der Adler Wirth

unzählig viel Abgeordneten
das Andenken der Verblichenen
Posen beehren.
Zum Volke wenden sich schon
jetzt seine Wünsche
daß das Andenken der
Versammlung stets in
Fortsetzung der Ge-
schäfte freies ungehindertes
wirken sich in der Ausübung
daß die Versammlung Mit-
glieder der Handels-
Kommission zum Zwecke
ungehinderten Handelns (welches
Aufgabe zweckmäßig
betrachtet werde) sich, die
Versammlung, und allen
Deutschen Staaten zu
schützen.

Ohne Zweifel verdiente sich
diese Anordnung Aufmerk-
samkeit und da bereits bekannt
genug, daß die Regierung
sich nun Bemerkungen zu
diesen gestatten werde.

Ob diese Versammlung nur
Abordnung von 1 zu 10 Deutsch-
Einwohner Posens sein wird
ist mir aber zu unsicher
bekannt, ob es dessen
Versammlung auf Grund-

Versammlung der Grund Besitzer
Posens sich erkläre, welche Ansicht
der Grundbesitzer Versammlung
Posens sich erkläre.

Posen den 31. Juli
M. A. Marx
Regierungs Präsident
Director.

Abschrift

6. [135.]

Auszug

aus dem Sitzungsprotokoll des Stadtrats zu Speyer vom 1. Juni 1819.

Auf Ersuchen des Stadtrats vom Parteigericht, das Gesuch einer Gesellschaft der bürgermeisterlichen Stadt Neustadt betreffend, verlesen, wurden auf das Votum des Stadtrats eine Deputation von 7 Einstand beordert, welche den beauftragten über die in den letzten Sitzungen von der provisorischen Regierung, wegen Abtretung, Abtretungsbedingungen der neuen Gemeindeordnung und einem Gemeindewahlgesetz, Stoff zu nehmen, die Commission ist Bürgermeister Hoffmann in gegenwärtiger Sitzung Bericht über die Abtretungsverhandlungen erstattet und genommen die Abstimmung gestellt hat.

Nach einstimmiger Genehmigung sprach der Gemeinderat folgende Resolution aus:

1. Daß eine auf die Gemeindeordnung basierte Abtretungsurkunde [illegible] auf 10.000 Exemplare gedruckt werde;
2. daß ohne die Genehmigung dieser Abtretungsurkunde keine bestimmten Schritte wegen der Abtretung gethan werden dürfen;
3. daß die bis jetzt von der provisorischen Regierung getroffenen Maßregeln der Abtretung der Abtretungsurkunde unterworfen werden müssen;
4. daß jedenfalls aber eine Wahl der bis jetzt getroffenen Maßregeln bis zu weiterer Bestätigung von der provisorischen Regierung zu suspendieren ist.

5 Die nämliche Festhalte Land die in die provisorische Regierung
gewählten Bürger Eichmann, Schuler und Wolf Jos. Hallen
nicht angenommen haben: so wollte Falls diese provisorische
Regierung publiciert und verwendet werden, Land diese
die Wahlhandlung dass neue Abgeordnete an die Stelle
der nicht annehmenden gewählt werden sollen. Land
Protokoll über die Verhandlungen der diese der
Landschaftsdeputation Zusammentretenden Wahlhandlung
für die Pfalz vom 17 Mai 1849. die drei Abgeordneten
mit voller Abwesenheit der drei nicht annehmenden
Abgeordneten Eichmann, Schuler und Wolf auf die
zu einer Constituante mit Kaiserrecht und Erbl
zu wählende Regierung bilden sollen.

Die Originale sind unterschrieben: Wolf, Bürgermeister, der 2te Abgeordnete Assistent Landrath
Wolff, Bürgermeister, Abgeordneter, Schultz, Walz, Braun,
Hirt, Merkle, Krauss, Lenard, Schmitt, Voelker,
Hans, Rohr, Mundt, Müller, Schmitt
Franz Hirt.

Die wörtliche Richtigkeit.
Speyer den 17. Juli 1849.
Der Bürgermeister-Assistent.
Jos. J. L. Wolff.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
das Landschaftliche Secretariat.
[illegible]

PFALZ.

[36] 7. Beilage I.

Ausfertigung. Chronologische Uebersicht der wichtigsten Vorgänge zu Speyer vom Monate Mai bis Mitte Juni 1849.

1849 6 Mai Ankunft eines Bataillons vom 1. bayer. 6 Infanterie Regiment. Empfang der Truppen von Volksmassen gegen ihre Offiziere.

7 " Verlegung eines Theils dieser Truppen wegen Unruhen in der Stadt.

8 " Ein ganzes Bataillon und eine Abtheilung Chevauxlegers Estafetten empfangen Befehle wegen Abmarsch von der Stadt Speyer.

Befreiung eines Volksmannes von Seiten gewisser Truppen.

Es werden Barrikaden errichtet.

11 " Die Volksmassen vom 6ten Infanterie Regiment gehen auf Offiziere mit Gewaltthätigkeiten los. Sie auf die Zeughausverlegten Volksmassen dringen in die Stadt gegen. Ein Theil der Mannschaft der Volksmassen geht Speyer, marschirt ohne Waffen, allein mit Munition entgegen. Reisen des Regierungs Präsidenten Abgeordneten, Commissarien, zum Volksmassen abgeordneten, wobei es zu Entwaffnung und Gefangennahme der Offiziere kommt. Eine Abtheilung Infanterie Regiment 30 Mann stark, welche schon 150 Schritte gegangen waren, folgt dieser Aufforderung.

Versammlung der Vorstände der Gemeinden in Speyer, der Vorstand der Landwehr Bataillone und der Offiziere der Bürgermiliz zu Speyer, um zur Aufhebung der vom Landrathscollegium Kaiserslautern Verfügung und Verfassung der provisorischen Regierung, gemäß der Anordnung des Ministeriums Eisenbruck, entlassenen Bestimmungen

beschlüsse zu fassen, insbesondere wegen Anwendung der Wahl der Mitglieder des Cantonalausschusses, ferner wenn Mitglieder zur Kultusverwaltung beim Cantonalausschuß zu Ersatzwahlen

die erste Handlung der Versammlung ist, sich mit dem Regierungsgebäude zu begeben, die Behörden zu ersuchen die Wahl nicht zu veranlassen, sondern ihre gesetzliche Mitgliedschaft dem Landsturm fortbestehen, die ganze Versammlung anerkennt, alles in ihren Kräften Bestehende zu thun, um die Regierung stürzen zu helfen.

12. Mai. Constituierung des Cantonalausschusses zu Sursee, Wahl des Pfarrers Koenig als Mitglied der Kultusverwaltung beim Cantons-Ausschuß, Annahme [illegible] der Hingebungserklärung.

Ernennung des Herrn Amtmann Mockinger Luzern zum Cassier des Cantons Luzern, für die freiwilligen Beiträge welche zum Zwecke der Hingebungserklärung geleistet worden.

Aufruf des Cantonalausschusses an die Landsturm, zur Durchführung der Reinigungswahl und Beförderung der Ruhe und Ordnung zu diesem Zwecke die Gesetze der Volksbewaffnung strenge handhaben.

Mündliche Aussagen von Boten des Cantonalausschusses mitgetheilt an den Landsturmcommandanten Herzog, die Gemeinden wären mit Polizeibüreau besetzt, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit angestellt, wurden darüber die Absprechung gegeben worden, daß sie auf die kräftigste Unterstützung von

Boten des Hingebungsausschusses sowie des Cantonalausschusses ununterbrochen anwesend bleiben.

15. Mai. Pfarrer Koenig beschließt schriftlich die auf sie gefallene Wahl eines Kultusverwalters beim Cantonsausschuß abzulehnen und es wird an dessen Stelle der Schullehrer Dr. Walz gewählt.

17. Mai. den Boten des Kriegsrats Commando's in Sursee mündlich die Anordnung über in der Nähe von Sursee befindliche Volksversammlungen den Befehl geben Commissäre zu ernennen und dieselbe auf von dem permanenten Ausschuß des Cantons ohne Beachtung jeder Absprache, in welche sie gesetzt worden, jedesmal Cantonsversammlungen zu veranstalten, welche diese Gegenstände mit Ernst und Festigkeit behandeln sollen und die Ordnung und Ruhe zu erhalten, daß die Majorität der Cantonalausschüsse beschließen die einstweilige Beibehaltung anzuordnen.

17 Mai (Sursee) Verfassung und die endliche Beschließung der Regierung Räthe v. Normans v. Dappeng.

18. Mai Wegen der Abdankung, welche die Volksversammlung den Cantonsausschuß gestellten Dr. Walz, sind in der Sitzung vom 17. Mai zu Beschwichtigen eine provisorische Regierung gewählt worden sei, und es über gegen die Einsetzung der provisorischen Regierung protestiert habe.

Darüber der Cantonalausschuß sich mit der Absetzung des Dr. Walz vollkommen einverstanden zu erklären.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Landesverwaltung zu treffen.

1. Juni — den Landwirtschaftsrat entlässt, und an seine Stelle den Volkswirtschaftsrat vom 1. dieses beruft.

3. — Ernennung von neuen 250 Mann Landwehrmannschaften, 2. Bataillon, an den Platz der Herren Dr. Eder, Eckard, Gruner u. Wendt, zu Kommandeuren, die von der provisorischen Regierung bestellten Ernennungen aber alten Patentes sowie die Wahl eines neuen zu Hauptleuten etc.

Entlassung.

Belobigungsschreiben den Abmarsch dieser Mannschaften und durch dieselben Verstärkung der bei diesen nebst zurückgebliebenen Truppen, Cadettenschule, Polizeimannschaften, Festung etc.

5. — Ernennung der Landwehrbataillonsführer zu den Stellen der zu allen Bataillonen kommandierenden Stabsoffiziere zu, wodurch die provisorische Ernennung der Herren Volk und Heyenga (Landau) sowie auch eine Ernennung zu Hauptleuten zu setzen und Ernennung der Herren Otto, Kimmel, Vogeler, Böhm und Thielemann zu Fähnrichen zu genehmigen und dieselben und Mitglieder der Landwehr) für besondere Dienste zu belohnen.

16. — Entlassung des Hauptmanns von Gerstner von Speyer.

Königliche Kreisregierung
der Pfalz
Kammer des Innern.
v. Gerstner.

Speyer den 13. Juli 1849.

Königliches Land Kommissariat!

Vorgeschlagene Zusammensetzung der provisorischen Regierung in der Gemeinde Speyer von Klein & Krug bis Ostern Jung Berg Leder.

Einer erhaltenen Anfrage gemäß hat die vorgeschlagene Zusammensetzung der provisorischen Regierung in Speyer Ihnen und Belobigung des Krug bis Ostern Jung d. J. angezeigt (Beilage 1.) Obwohl es nicht möglich war, jeden abgesetzten Fall, jeden Tadel zu erhalten, so konnte die Zurückkommission in mehrfacher Hinsicht keine abweichende Ansicht. Die Vorschläge zu Ernennung Krug Jung, und in die Regierungskommission aufgenommen zu sollen, die Wahlen der beiden Letzteren auf die Posten Vorsitzenden und Sekretär waren mit Wahl in einem allgemeinen allgemeinen oder falsch ganz falschen Lichte zum Ansehen der Stadt Speyer dargestellt worden.

Ich ersuche daher mich Mitteilung [illegible] folgende [illegible]

1. Es möchte [illegible] gegen [illegible] Statuten mit [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible]

786

787

788

789

Ad Nr. 18 130 I

Speyer, den 2 Aug 1849

Das Bürgermeister-Amt der Kreishauptstadt SPEYER.

An

Herrn Advokat Hoffgaben

Herrn Buchdruckereibesitzer Oppenheimer

Cotta

Zweibrücken.

Hochgeneigtes Ersuchen, die Anfertigung der Anzeige betreffend.

In Erledigung des verehrlichen Schreibens vom 29 v. Mts. werden in Beischluß die gewünschten Anzeigen mit dem Bemerken übersendet, daß wir uns die Berechnung der Einrückungsgebühren vorbehalten.

Zum Pr. St. mitgetheilt [illegible] Correspondenzakten [illegible]
gezeichnet während derselben [illegible] wird sie
zum Protok. übergegangen wären, sind nicht verschieden,
da der Zweck durch die öffentliche Abweichung der
Bürgermeister statt und durch die beiden Protokolle
befriedigt worden ist und die Correspondenzschriften zu
ihren übergegangen werden sind.

Hochfürstliche Polizei

Fiedler
Bürgermeister.

[139]

Auszüge
aus der Sitzungs-Protokolle des Stadtrathes
der Stadt vom 28 März 1849.

a. In dieser Sitzung war Hr Fiedler
Bürgermeister.

b. Sitzung des Stadtrathes vom 28ten April
1849.

Gegenwärtig waren
Herren Fiedler, Bürgermeister,
" Rebenath & Ufstruk, Bürgermeister
sowie die Rathsherren
" Bierbrier, Eberhardt, Böhler, Freytag, Haas,
" Hauser, Jäger, Lohr, Moerschel, Mülberger,
" Schilbert, Schmid, Schmidt, Seyfert, Völkner,
" Wolf.

" [illegible] Hr Hauptmann Bachmann
" Gerber, Hofpfundner, Bürgermeister Rathmann,
Kirchner und Wolff

№ 1.

[illegible] Protokoll

Herr Bürgermeister [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

Die Original sind unterzeichnet Holl, Hüg-
meister, Ulshaach, Ochsenbl, und die Abgeordneten
Bierlein, Eberbach, Eberle, Freytag, Groß, Haas,
Hauser, Heppenheimer, Hessel, Hoffmeister,
Lohr, Merkle, Mühlinger, Müller, Schmidt, Mül-
häuser, Schmitz, Seitz, Walther, Weiß, Wolf und
Schriftführer Rebmann.

№ 2.

Bericht-Erstattung des Gemeinderaths
und der Bürgerausschuß-Abtheilungen
Eberbach und Neckargemünd
betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 8. d. M. und mit Einsicht der von den Bürgerausschuß-Abtheilungen Eberbach und Neckargemünd darüber erstatteten Berichte, der Stadtrath, nach Antrag der Gemeinderath, auf Grund einer Abänderung der Verfassung der Gemeinde-Verwaltung mittelst öffentlicher Abstimmung an den Bürgerausschuß gelangen zu lassen. ——

№ 3.

Bericht der Civil-Abtheilung des Bürger-
ausschusses Mannheim betreffend die
Wahl des Bürgermeisters.

Der Civil-Abtheilung des Bürgerausschusses Mannheim, welcher die Wahl des Bürgermeisters zur Begutachtung überwiesen worden ist, hat sich in ihrer Sitzung vom 11. d. M. mit großer Mehrheit dahin ausgesprochen, daß es nicht rathsam sei, die Wahl des Bürgermeisters durch die Bürgerschaft vornehmen zu lassen, sondern daß dieselbe dem Gemeinderath zu überlassen sei.

№ 4.

Wahlmodus betreffend.

Kunden der Wasserleitung dasselbe zu verbinden
sei, resp. wie und wer dasselbe Recht zu beanspruchen
Berechtigt sein würde, wurde beschlossen, die
Sache noch einmal vorzunehmen und hierzu
ganz und gar zu prüfen, diese Commission
wurde gebildet aus den Herren Stadtrath Walz, Kissel, Eberhardt
Haenkle und Müller.

No 5.

Das vorliegende Gesuch um Bezeichnung eines Platzes
soll in nächster ordentlicher Sitzung in Verbindung
mit dem Entwurfe der Begräbnißordnung be-
rathen und sind die Mitglieder des
Ausschusses hierzu aufgefordert.

No 6.

Das vorliegende Gesuch um Ertheilung eines Heimathscheins
wurde dem Ausschusse, bestehend aus den Herren Stadtrath Walz,
Lang und Stadtrath Eberhardt zur Berichterstattung
in der nächsten Sitzung überwiesen.

No 7.

Das vorliegende Gesuch um Ertheilung eines Heimathscheins
wurde dem Ausschusse, bestehend aus den Herren Stadtrath Eberhardt,
Lang und Stadtrath Walz zur Berichterstattung in der nächsten
Sitzung überwiesen.

No 8.

Das vorliegende Gesuch um Ertheilung eines Heimathscheins
wurde dem Ausschusse, bestehend aus den Herren Stadtrath Eberhardt,
Lang und Stadtrath Walz zur Berichterstattung in der nächsten
Sitzung überwiesen.

No 9.

Das vorliegende Gesuch um Ertheilung eines Heimathscheins
wurde dem Ausschusse, bestehend aus den Herren Stadtrath Eberhardt,
Lang und Stadtrath Walz zur Berichterstattung in der nächsten
Sitzung überwiesen.

No 10.

Das vorliegende Gesuch um Ertheilung eines Heimathscheins
wurde dem Ausschusse, bestehend aus den Herren Stadtrath Eberhardt,
Lang und Stadtrath Walz zur Berichterstattung in der nächsten
Sitzung überwiesen.

des Pfandgebäudes B 1300 Fuß Länge von 21 Fuß Länge und 2½ Fuß Tiefe im Gott Durchmesser, so dass 200 Stück solcher Pfähle von derselben Länge und 24 Fuß Länge beschafft der Herstellung eines soliden und dauerhaften Fahrgerüsten und dem Material gegen Vergütung von 12 Sr. per Stück Fuß auf der Ersatzkasse abgegeben werden sollen.

No 11.

Herstellung eines Communicationsweges auf der alten Pfingstwerder Seite.

Lorenz Boes, Maurer Meister hierselbst und Carl Gottlieb Neumann, Zimmer Gesellen Nr. 181 wünschen die alten Pfingstwerder Wohnhäuser, Stallungen und Scheunen, so wie Gärten und Koppeln durch Herstellung eines Communicationsweges zu verbinden, der über die Pfingstwerder Gemeinde Wiese nach dem Pfingstwerder Thore führen soll. Zu dieser Herstellung ist ein Kostenanschlag von 1000 Thlr. aufgestellt worden, wovon 500 Thlr. von der Gemeinde und 500 Thlr. von den Interessenten aufgebracht werden sollen. Der Communicationsweg soll 30 Fuß breit werden und soll mit Ausnahme der Brücken, welche 40 Fuß breit werden sollen, 20 Fuß breit werden. Die Gemeinde will die Unterhaltung des Communicationsweges übernehmen, wenn die Interessenten die Kosten der Herstellung aufbringen.

Abgabe von Pfingstwerder Wiesen an Carl Gottlieb Neumann.

No 12.

Der Herstellung eines Communicationsweges von der Pfingstwerder Wiese nach dem Pfingstwerder Thore ist die Gemeinde Versammlung beigetreten, wenn die Interessenten die Kosten der Herstellung aufbringen. Der Gemeinde Vorsteher Schulz ist beauftragt worden, mit den Interessenten wegen Aufbringung der Kosten zu verhandeln. Der Maurer Meister Boes hat sich erboten, die Kosten der Herstellung des Communicationsweges zu übernehmen, wenn ihm die Pfingstwerder Wiesen, welche an den Communicationsweg grenzen, abgegeben werden. Der Gemeinde Vorsteher Schulz ist beauftragt worden, mit dem Maurer Meister Boes wegen Abgabe der Pfingstwerder Wiesen zu verhandeln.

Eine Hütte in der Gemeinde Pfingstwerder betreffend.

Abgabe des Bauplatzes an Lorenz Boes.

No 13.

Der Maurermeister Lorenz Boes hierselbst hat den Antrag gestellt, ihm einen Bauplatz in der Gemeinde Pfingstwerder zu überlassen, um darauf ein Wohnhaus für sich und seine Familie zu erbauen. Der Gemeinde Vorsteher Schulz ist beauftragt worden, mit dem Lorenz Boes wegen Abgabe eines Bauplatzes zu verhandeln. Der Gemeinde Vorsteher Schulz hat sich mit dem Lorenz Boes dahin geeinigt, dass ihm ein Bauplatz von 30 Fuß Länge und 20 Fuß Breite auf dem Communicationswege, welcher über die Pfingstwerder Wiesen nach dem Pfingstwerder Thore führen soll, abgegeben werden soll. Der Gemeinde Vorsteher Schulz ist beauftragt worden, mit dem Lorenz Boes wegen Abgabe eines Bauplatzes zu verhandeln.

Abgabe des Bauplatzes an Lorenz Boes.

No 14.

Der Gemeinde Vorsteher Schulz hat sich mit dem Lorenz Boes dahin geeinigt, dass ihm ein Bauplatz von 30 Fuß Länge und 20 Fuß Breite auf dem Communicationswege, welcher über die Pfingstwerder Wiesen nach dem Pfingstwerder Thore führen soll, abgegeben werden soll. Der Gemeinde Vorsteher Schulz ist beauftragt worden, mit dem Lorenz Boes wegen Abgabe eines Bauplatzes zu verhandeln.

Ansetzung eines Termins zur Verhandlung [illegible] erforderlich, [illegible] festzustellen und zu vermitteln ist, ob der Stadtrath gewillt sey das Hospital [illegible] zu übernehmen [illegible] Dieselbe [illegible] über den Verhältnissen [illegible] Gutachten abzugeben, sowie eine Commission [illegible] Herrn Loh, Schultz und Eberle.

C. Sitzung des Stadtraths vom 7t. Mai 1849.

Gegenwärtig waren:

Herren Kolb, Bürgermeister,
Rebenack & Ulsamer, Adjunkten
sowie die Stadträthe
Bierlein, Eberhardt, Eberle, Freytag, Haas, Hauser,
Kessel, Krautheimer, Lohr, Merkle, Mühlhäuser,
Scheidegger, Seiler, Schanz, Schultz, Seitz, Walther,
Wurz & Wolff.

Entschuldigt waren:

Herr Stadtrath Grahe und Reichard.

N. 1.

Die Verhandlung betr. Bürgermeisteramt Adjunkt Rebenack provisorisch

Der Bürgermeister theilt mit, daß Adjunkt Rebenack provisorisch [illegible] Bürgermeisteramt [illegible] Verhandlungen [illegible] Amtsverrichtungen [illegible] Conflict [illegible] Amtsbehörden [illegible] Verfügung [illegible] Adjunkt Rebenack [illegible] Amtsverrichtungen

2., bei Wiederholung derselben von Personen einer engeren Begrenzung ist eine strafbare Übertretung gegen die mitgetheilten gesetzlichen Ordnung, jeder gemeinschädlichen Störung sowie auch eine Übertretung gegen die Polizei Verbrechen.

3., Jeder Bürgermeister stellt sich mit Hut in Hand für das Recht gemäß gesetzlich einzustehen und jeden Angriff gewaltsam, mag er Personen oder Sachen sich, Rechte sich Hab abzuwehren.

4., Es findet in Gemäßheit des §. 8. 14, 191 - 193 der Verfassung die freiwillige Versammlung des Volkes und insbesondere der Volkswehr auf die Verfassung statt.

5., Der Stadtrath erklärt es für seine heilige Pflicht sich mit der constituirenden Versammlung stehenden Volksvertreter, vor allen Anfeindungen auf ihren Posten mit seinen Kräften zu schützen, und ihnen Schutz zu gewähren.

Es unterzeichnen im Original:

Plank, Lahr, Hoffer, Eberhardt, Müller, Volkhart, Schmidt, Walz, Hessel, Franzbühler, Bierlein, Hellmann, Hoffmann, Hoffmann, Schaaf, Hoffmann, Wolff und Kellberger, Eberle.

N° 3.

Neue Einrichtungen [illegible] Verfassung [illegible] Verfassung [illegible]

Der Stadtrath [illegible] Verfassung [illegible] Verfassung [illegible] Verfassung [illegible]

Verfassung [illegible]

Verfassung [illegible]

7 Sitzung des Stadtrath
vom 1ten Juni 1849.

Gegenwärtig waren
HH. Stolz, Bürgermeister,
Ufstaub, Adjunct
sowie die Stadträthe:
" Bierlein, Eberhardt, Eberle, Grahe,
" Haas, Häuser, Heßel, Krauzbühler,
" Lohe, Mentzel, Wilberger, Müller
" Schaaf, Schultz, Völkner, Walz, Wolff.

Verhindert waren:
HH. Bebenach, Adjunct, Freytag, Mühlhäußer,
" Reichard und Seitz.

№ 1.

Die Wahl der Commission betreffs

Zur Vornahme der Wahl der Commission, welche die Vorschläge zu machen hat, wer in die Commission zur Vorberathung der Vorschläge zur Verwendung der Volksbewaffnung gewählt werden soll, wurde Tagesordnung beschlossen.

Die Wahl der Commission zur Vorberathung der Vorschläge zur Verwendung der Volksbewaffnung betreffend.

Zur Vornahme der Wahl der Commission, welche die Vorschläge zu machen hat, wer in die Commission zur Vorberathung der Vorschläge zur Verwendung der Volksbewaffnung gewählt werden soll, wurde Tagesordnung beschlossen.

№ 1.

Die Verwendung der Volksbewaffnung betreffend.

Zur Vornahme der Berathung über die Verwendung der Volksbewaffnung wurde Tagesordnung beschlossen.

Die Wahl der Commission betreffend.

Zur Vornahme der Wahl der Commission, welche die Vorschläge zu machen hat, wer in die Commission zur Vorberathung der Vorschläge zur Verwendung der Volksbewaffnung gewählt werden soll, wurde Tagesordnung beschlossen.

№ 1.

Die Verwendung der Volksbewaffnung betreffend.

Zur Vornahme der Berathung über die Verwendung der Volksbewaffnung wurde Tagesordnung beschlossen.

Gemeinderath folgende Beschlüsse

1, Das beim auf das Bauconcessionsgesetz basirte allgemeine Volksvertretung der Pfalz [illegible] auf 10,000 Seelen [illegible] Abgeordneten [illegible] genommen werde;

2, Das Basis der Zustimmung dieser Volksvertretung keine bereits bestandene Gesetze dieser Art haben und keine neue Gesetze erlassen werden müssen;

3, Das die Berathung der gesetzgebenden Regierung erlassenen Gesetze der Bestätigung der Volksvertretung unterworfen werden müssen;

4, Das Begnadigungsrecht über der Bestätigung der Gesetze erlassenen Gesetze bis zur Bestätigung von der gesetzgebenden Regierung sistirt sein;

5, Das [illegible] das Volk, das Volk in die gesetzgebende Regierung gewählten Herren Cellmann, Schuler und Volk, diese Herren [illegible] aufgefordert haben, sobald Ausschreibung der gesetzgebenden Regierung publicirt wird [illegible] Volksvertretung Beitrag [illegible] Gesetzen [illegible] Sie [illegible] gemeinschaftlich [illegible] Sitzungen [illegible] Landcommissär [illegible] Sitzung [illegible] 15 May 1849 [illegible] Zusammenberufung [illegible] Abgeordneten [illegible] Cellmann, Schuler und Volk und [illegible] Arnold Reithard und Hopp

Die gravirende Regierung bitten selben
L. Original zur Unterschrift
Volk, Bürgermeister, der 2te Beigeordnete Ostland
und die Rathsherrn
Wagg, Dierheimer, Eberhardt, Schultz, Walz, Kessel,
Eberler, Moerkel, Hauser, Schaaf, Völker,
Haas, Grahe, Müller, Mailberger, Lohr und
Franzbächler.

4, Die [illegible] Verfügungen vom 3. 12. 15 & 19ten Juni [illegible] Volk
nicht unterzeichnet.

Für die Gleichstimmigkeit der Abschrift,
Speyer den 1. August 1849.
Der Bürgermeister-Verweser
Ostland.

Einlaufen vom 14 t. Mai 1849

ad. No 1037. P. G. Exp. No

Speyer, den 2 t. September 1850.

141

Die
Königlich Bayerische
Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

An
das Königl. General-Bezirks-Forstamt
für die Pfalz
in
Zweybrücken.

Der Gemeinde Oberlustadt
Besitz während des Brach-
standes im Jahre 1849. betr.

Auf Ihren Bericht vom 14 t. Mai l. J. No 1037. P. G. Exp. No 1141. eröffnet Ihnen die Regierung, daß sie gegen die Verpachtung der Brachfelder, welche gemeinschaftlich benutzt werden, keine Einwendung habe, daß aber

„ der Gesammtbetrag der jährlichen Pachtgelder nicht über 200 fl.
„ steigen darf, weil sonst Pachtcaution geleistet werden muß,
„ und Germersheim zahlungspflichtig und solvent
„ Bauer zu sein hat.

In obiger Fassung sey dem Gemeinderathe Oberlustadt, dessen Bericht vom 3 ten d. M. Ihnen zur Vorlage gebracht worden ist, der Gesammtbetrag der Pachtgelder zu eröffnen, und

Für den Akkord des Landmesser Krämer.
Zu 6 fort. fl. -
Eigenhändig Rf.

Bayer. Staatsarchiv Speyer/Rh.
Oberl. Zweibr. No 170 258
C. K. R. 6497.

803

der besteht an organisirte Einrichtung der Kreis-Kasse-Controlen ohne vollständige Mitwirkung der Kreis-Kasse [illegible] und ohne nöthige Anordnungen der vorgesetzten Finanzstelle die Kreiskasse über die Bestandstände nicht dispensiren darf, so muß jene Anstalten Sorgfalt und die Zwecke zu erreichen, wo und wie sie dann gemacht vollendet Theil genommen die übrigen so zu handeln mitbetheiligten Beamten, denn die Pflicht zur Folge und zur Verantwortung der Kreis-Kasse obliegt, befunden und unterhalten sind?

Das thatsächliche [illegible] und Urkunden der Regierung und Kreiskasse [illegible] bestätigt haben.

Am 12. Mai 1847 ist die Revision beendigt worden, dabei [illegible] angenommen hatte, folgende Prüfung der K. Regierung-Finanz-Commission und der K. Kreiskasse von den vorhandenen Cassenbestande zu 186 Sgr. soll 200 Sgr. in die Kasse Thalerweise abzuführen, dass Mehrere [illegible] unverzüglich

zu verwenden.

Sämtliche 200 Sgr. wurden dabei mit einer Bedeutung (mit verschiedenen Gegenständen) ohne allen Anstand und Hesitation auf Thaler gebracht.

Nunmehr spähen die Revisions-Beamten nochmals, und die Summe blieben an Zwiegroschen fehlen Thalern gänzlich gegen sollen, wurden die Silberbeträge größere Cassenbestände nochmals gezählt, es wurde somit am 16ten Mai der Bestand der Bestände à 10 Sgr. auf ungefähr dreifache Anordnung auf Thalern gebracht. Da die Einzählung nicht mehr mit Mühe Bedeutung erfolgen konnte und die Stimmung sehr aufgeregt war, so wurde das Thalerzählen [illegible] Resultat der Cantonal-Kasse Bender und Cassendiener Vormittag die Kasse verschlossen und in einem Theile der Cassen Zeugleitung in Verwahrung

[illegible] anordnet, zu diesem Behufe
die [illegible] Verfügung, wonach über
damals kein weiteres Klagen gegeben
war, dahin [illegible] Abänderung eine
nähere Bestimmung, [illegible] Entschädigung
und Wiederkaufen [illegible] Verfahren
wie [illegible] der Landrath Binder besitzt,
und der [illegible] dieser Person mit
dessen Ersatzes [illegible] ist; in
diesem [illegible] Beschwerde [illegible]
durch [illegible] Abänderung [illegible]
zu übermitteln, und die Wiederholung
ung [illegible] [illegible] Abänderung.

Die [illegible] Geld und Papiere zu
einer [illegible] [illegible] Kassenbestand
der [illegible] Regierung [illegible]
Zustellungen und Kautionen [illegible]
auf 10 [illegible] [illegible] und die
Feldequipirungskasse [illegible] Regierung
Depositenkasse [illegible]

[illegible] genommen, [illegible] Landrath
[illegible] zu Tagen [illegible].

Da [illegible] die [illegible] und [illegible]
nahe Übereinstimmung und [illegible]
wirkung des L. Landrath Binder
Verurtheilung [illegible] und [illegible]
gründet [illegible], so müssen diese Mittheil-
ung [illegible] zur Urtheilung der
übrigen [illegible] Mittheilungen
Sammlung, insbesondere auf die
angeführten Fälle, [illegible] in
abgelaufene Sept. Regierungs-
präsident [illegible] Verfügung [illegible]
und der Landrath [illegible] über
das [illegible] Wahrnehmungen
[illegible]

Die [illegible] [illegible] sind
gebrungenen Ausdrücke in dem [illegible]
[illegible] Ordnung [illegible] nicht
[illegible] Verhältnisse [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

wie auch die ganz neugebaute Anfahrung,
ob allenfalls [illegible] einer Aenderung eine
mit unserer [illegible] Ansicht
ung nicht übereinstimmende Fassl
lenlinge, wenn nicht, so dürfte gür
Genehmigung einer Mißbilligung gegen
die mitbetheiligten Baumeister, welche
zu den genehmigten Abänderungen
ungestaltet worden und selbe auf
allenfall und in jedem zweifelhaften
Momente mit Erfolg getroffen
haben, eine Ermächtigung muß zu
ertheilen sein.

Hohl

Graser

1174

1142.

Ausf. Holz.
Gesch. wegen Lasse.
Genehmigt dasse
alle m. sprechen.

Ausgefertigt, Kasse durch Abschrift des Abschlages.
Wien am 13 Mai 1850 die Ausfertigung
des Verfassungsmäßig

N/2 Gehört zu den Akten Bezirksbehörde-
ung wegen der topographischen Karten-
nehmung in der Pfarre [illegible] Ausgabe R. Hagen
I. act. ad Zl. des Actenmanuals [illegible]

Greiff

807

Ad Nro Exh. 17771. I. Nro Exp. Speyer am 26ten September 1850.

Die

Königlich Bayerische Regierung

der Pfalz

Kammer des Innern

an

den Königl. Forstmeister Hauptzollverwalter
für die Pfalz

zu Zweibrücken

Die Anfertigung der Legitimations-
Karte anbelangend, so wird
zu Folge Ausschreibens der
Königlichen Regierung der Pfalz
Kammer des Innern vom 26ten
September 1850.

Die Lieferung der bestellten Büchsen mit Pulverhorn
haben wir auf gemeinsame Rechnung an Waffenfabrikant
Jäger

[illegible]

33.864. 30/9.50.

Bezüglich der Waffenfabrikate
der Waffenfabrik in Speyer in Erfüllung gemacht
worden. Nro erster Serie.

Speyer, den 26 Juni 1849.

[illegible]

Vorweis.

Georg Friedrich Lohr, von Speyer, verpflichtet sich, mit zwei Pässen aus Frankreich in Baden, speziell [illegible] zu beabsichtigen. Zugleich Vorweis zur Legitimation des Ausgestellten selbst und Ersuchen zu Beförderung. —

Signalement.

Alter 40 Jahre	Haare schwarzbraun
Größe 5' 6"	Stirn rund
Gesicht schmal	Augenbraunen schwarzbraun
Augen braun	Nase } gewöhnlich
Mund }	

Speyer den 17. Juny 1849.

Der Landjägerwachtmeister

[illegible]

A)

2

Dingsheim den 4 Febr 1849

Geschätzter Herr Pfarr!

BADEN
2 Jun 49

12.

Hamburg den 15 Mai 1809

Sr. Excellenz dem Herrn Commandirenden

Strasburg den 16ten März 1849

13.

Herrn Commandant von Landau

[illegible]

824

Speyer, 26. Juni 1849

Der

Königlich Bayerische Civilcommissär

für die Pfalz

an

Seine Hochgeboren, den Königlichen
Landcommissär zu Speyer.

Es wird den Königlichen Truppen gestattet
sich einzuquartiren folgende Gemeinden:

Apotheker Dr. Walty,
Hospitalpfleger Lohr, und
Gerichtsprocurator Decker,
sämmtlich ersucht Euer Hochgeboren
gefälligst über sie, wenn über sonstige
Personen, welche Sie benennen zu
wollen für nöthig gehalten werden, binnen
drei Tagen besondere Gründe gefällig über
Fügung zu der K. Truppencommando zu
machen belieben.

Mit Hochachtungsvoller Ergebenheit

Motteler

825

Benannten gewährt werden soll, so wird
um gefällige Einsendung der Liste
ersucht, damit die fragliche Ein-
quartirung eintreten kann.

Auf: Ap.

Frd. 31. Mai 49.

Gesellschaftsbau 25ten Juni 1849

Das

Infanterie-Commando

Des

1ten Infanterie Regiment

König Otto von Griechenland

Das

2te Bataillons-Commando

Des

2ten Infanterie-Regiments

Zu

Speyer.

Die Lazarethe Abtheilung nebst

die gesammte 3 Lazarethen nebst

Reserve abgenommen Skizzen 7 7.

zu meiner Disposition

Bergkasern am 25. Juni 1849

Abends 11 Uhr.

Leutenant

Nro

Commando

Des

Königl. Landwehr-Regiments

Speyer.

Die Lazarethe Abtheilung nebst

die gesammte 3 Lazarethen nebst

Reserve abgenommen Skizzen 7 7.

zu meiner Disposition

Bergkasern am 25. Juni 1849

Abends 11 Uhr.

Leutenant

Ad Nro

Speyer den 27ten Juny 1849.

Das

Bürgermeister-Amt

der Kreishauptstadt

SPEYER.

An

Herrn G. St. Lehr Hospitalverwalter

Die Abtheilung des Herrn

Maurermeisters Batz

Hier

Auf die in Folge Ihrer unterm Gestrigen Anordnung vorgenommene Bauarbeiten, durch die Lazarethen Abtheilung des Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern nöthig gewordene, und Ihnen mit Ihrer Schreiben vom Heutigen zur gefälligen Einsicht vorgelegten Rechnung, finde ich mich veranlaßt, Ihnen zu bemerken, daß ich gegen die Richtigkeit dieser Rechnung nichts einzuwenden habe.

Der Bürgermeister-Verweser

Reichard

Notator

Speyer den 10ten Juny 1849

An

den provisorischen Bürgermeisterrath der

Kreishauptstadt Speyer.

Auf die Mittheilung vom 9ten dieß, wonach der in Folge der sogenannten neuen Gemeinde-Ordnung vom 29. May l. J. diesen gewählte Rath den Unterzeichneten und resp. den Beigeordneten des Bürgermeisterrath der Stadt Speyer ernennet, beehrt sich derselbe folgendes zu vernehmen zu geben:

Von der ihm gesetzlich bestehenden und demnach nächsten sämtlichen gesetzlichen Rathes-Versammlungen Besitz, dadurch Mitglied zu seyn, der Unterzeichnete die Ehre habe, erwarte er den Tag seiner Einberufung von dem 1ten dieses Monats hinaus einstweilig bis der bestehende Gemeinderath durch die provisorische Regierung der Pfalz aufgelöst und beseitiget sein wird:

1) unverzüglich seine auf das Rathhaus gesetzlich bestimmte Wohlmeinung zusammen zu berufen,

2) ohne Hinderung dieser Wohlmeinung die Rathsverhandlungen auf gesetzlichen Grund aufzustellen und keine besondere Gesetze zu verletzen, und keine neuere Gesetze zu erlassen, und

3) den bisherigen Vorsteher von Gesetze als seinen Hinderung der Wohlmeinung zu sistieren.

Mit diesen bestimmten Sinn der Rathsverhandlungen gegeben auf den baldigsten zu erkennen gegeben, ehe der provisorischen Regierung den 9ten Rath Gesetze zu erlassen weiß einzurücken, - und es ergibt sich seine eigene von selbst, wie wir weiß der Sinn der gesetzlichen Gemeinde auf den Grund der allgemeinen Gemeinde Ordnung zu Rande

Bei genauerer Lese dieses
in Verfassung genommen
Speyer den 26 Juni 1849.
Notariat provisorisch.
Lehr
Vogel
Vorst.

und neuen Rathsrath
er angestrebte Ehre
-stelle vom 1ten dieses
e muß allein mitgewirkt,
- der Antrag auf einen
ihre selbst aufgegangen
ig die auf ihr gestellten
vorstandes bürgermeisterrath
ch einen ehrenden Bericht das Nichtmehr
bestreitet, weshalb ~~[illegible]~~ der bisherige
~~[illegible]~~ gesetzlich bestehende Rathsrath in ehre besteht, und
für diesen Nichtmehr einen höchst achtungs-
vollen Theil seinen Mitbürgern, dem er
ehren bestrebt ist, als er seine Kräfte einer
dem Vaterlande vollständig zu verschaffen, gern
aufopfert, dem aufrichtigsten Dank-
ausspricht, und ~~[illegible]~~ mit der ~~[illegible]~~ zugegen, und
Grundes, die Rolle eines 1ten bei-
geordneten des Bürgermeisterrath
entsprechen abzusagen. —

Mit vollkommener Hochachtung

Lehr

Notariat provisorisch.
Speyer den 26 Juni 1849

Lehr
Vogel
Vorst.

Unterzeichneter habe nicht gesund
Anzeigung [illegible] nicht zu
Rathsrath zu [illegible],

Speyer den 10ten Ju

An

Der vorsitzende Bürgermeister
Beigeordneten

Auf die Mittheilung vom
der in Folge der hohen
Ordnung vom 16. May c. d.
Nachricht den Unterzeich
Beigeordneten des Bürgermeisteramt den
Nachricht verwiesen, beehrt sich Unterzeichneter folgende
zu erwiedern:

1) Von den sämtlichen Gemeinderathsmitgliedern wurden
sämtliche gesetzlich bestehende Nachricht von Bürgern, welche
Mitglieder zu seyn, der Unterzeichnete die Ordnung
wurde in der Sitzung vom vom 1ten dieses
mit Stimmenmehrheit durch den Beschluß zu
gewiesen, die gesetzliche Bürgerwehr
Beigeordneten und Beisitzern zu bilden:
a) einerseits eine auf das Bevölkerungsgesetz
basirte Volksvertretung zusammen zu berufen,
b) ohne Einstimmung dieser Volksvertretung
keine bestehenden Gesetze aufzuheben und
keine neuen Gesetze zu erlassen, und
c) die bisher erlassenen Gesetze auf ihre
Zustimmung der Volksvertretung zu sichern."

Mit diesem Beschlusse hat der Nachweis von
Gründen auf die Tagesordnung zu erkennen
gegeben, daß der gewählten Regierung
das Recht Gesetze zu erlassen nicht
einräumen - und es ergibt sich hieraus
von selbst, wie man durch den Eid
festige Gewalt auf den Grund der allgemeinen
Gemeinde Ordnung zu berufen

gekommenen Rechte einen neuen Rechtsweg
ab zu Recht bestehend anzuerkennen ist.

Bei dem Nachweisbeschlusse vom 1ten dieses
hat der Unterzeichnete nicht allein mitgewirkt,
sondern ob ich sogar der Antrag auf einen
solchen Beschluß von ihm selbst ausgegangen.

Wenn er nun auf die auf ihn gefallene
Wahl zum 1ten Beigeordneten des Bürgermeisteramts
ob einen offenbaren Beweis des Nachweises
ablehnt, weil [illegible] der sämmtlichen
factisch bestehende Nachweis in ihm selbst, und
für diesen Nachweis einen größt möglichen
moralischen Theil seiner Mitbürger, dem er
einen Ausdruck gibt, ob er seine Kraft in einen
Nachweis vollständig zu verfassungsmäßigen, ganz
aufgibt, dem ausdrücklichsten Charakter
ausspricht, ob er [illegible] der Eingang, und
aus diesen Gründen, die Wahl zum 1ten Beigeordneten
zwar und den ihm angebotenen
gewählten des Bürgermeisteramts
entschieden ablehnen. —

Mit vollkommener Hochachtung

Ich bin

unterschrieben aber nicht sind
Unterzeichnung [illegible] nicht an
Unterschrift zu [illegible]

Verificirt Speyer den 16 Juni 1849
[illegible]

Satzungen der Volkswehr der Stadt Speyer.

1. Es findet eine Bürgerbewaffnung in Speyer statt unter der Benennung Volkswehr.
2. Jeder waffenfähige Bewohner der Stadt Speyer welcher das festgesetzte Lebensjahr erreicht hat, ist verpflichtet der Volkswehr beizutreten.
   Die Zulassung jüngerer Leute hängt von der ausdrücklichen Genehmigung aller Haupt- und Leitmänner der genannten Wehr unter dem Vorsitze des Obersten ab, welche darüber durch Stimmenmehrheit entscheiden.
3. Nicht aufgenommen sind:
   a. Alle, welche eine Criminalstrafe erlitten haben, oder durch ein zuchtpolizeiliches Urtheil ausdrücklich einer Theil ihrer Staatsbürgerrechte verlustig erklärt worden, im Sinne des Artikels 42 des Strafgesetzbuches;
   b. Diejenigen, welche wegen Gebrechen zum Dienste nicht verwendet werden können, worüber wie in den Orten zuvor bestimmt ist entschieden wird.
   Ausgestossen können diejenigen werden, welche einen schlechten Leumund haben. Das Urtheil darüber steht der Waffenunfähigkeit zu und ist entscheidend zwei Drittheile der Stimmen der Waffenmänner der Stadt, welche sich auf ein desfallsiges Zusammenrufen Aller eingefunden haben, jedoch die Hälfte sämmtlicher Waffenmänner als Stimmende vorhanden sein wird.
   Die Abstimmung in diesem Falle geschieht öffentlich durch Namensaufruf.
5. Die Volkswehr von Speyer wird in Züge von hundert Mann mit zwei Hauptzügen zu zwei Trupps mit je zwölf Rotten eingetheilt; jeden Zug mit einem Hauptmanne, zwei Leitmännern, einem Obmanne und zehn Rottenführern.
6. Die Bildung der Züge wird durch Wahlung bewirkt.

7. Auf allen Zügen werden für Bezirk zwei Leutnant gewählt sobald mehr als achthundert Wehrmänner eingereiht sein werden.

8. Alle Wehrmänner wählen einen Obersten, welcher das ganze Bezirks Wehrmannschaft befehligt.
Jeder Zug wählt seinen Hauptmann, die Leitmänner und den Obmann und allen Wehrmännern der Kreis. Das Loos bestimmt den Vorrang der Züge zur Wahl für jeden Grad. Die Rottenführer werden auf den Zügen und von der Mannschaft des betreffenden Zugs gewählt.
Diese Wahlen geschehen frei und unmittelbar und mittelst einfacher unterschriebener Stimmzettel.
Bei der Wahl des Obersten und der Hauptleute entscheidet absolute, bei den übrigen Graden einfache Stimmenmehrheit.

9. Der Oberst wählt sich aus sämmtlichen Wehrmännern des Kreis, ausser der Zahl der Hauptmänner, einen Adjutanten.

10. Dem Befehlshaber des Obersten müssen die Hauptleute unter sich für das ganze Jahr.

11. Jedes Jahr werden alle Wahlen erneuert.

12. Der Wehrmann ist auf dem Kampfe im Dienste und in Bezug auf denselben Gehorsam zu leisten.

13. Die Strafen gegen Pflichtverletzungen im Dienste werden von allen Haupt- und Leitmännern unter dem Vorsitze des Obersten festgesetzt, ob sie dann, dass ein Fehlen, namentlich augenblicklich mündlich sei, in welchem Falle der Befehlshaber der betreffenden Mannschaft die einstweilen sofortige Strafe mit Androhung des Ausschlusses wiederholen und wesentlich der Berufung an alle Vorgesetzte entsteht.

14. Die Strafen bestehen in Zurechtweisung, Abtragenlassen und Ausschluss für das laufende Jahr.

15. In letzterem Falle setzt der Bestrafte das Recht der Berufung an alle Wehrmänner seines Zugs.

16. Der Oberst, der Adjutant, die Hauptmänner und die Leitmänner sind mit einem Säbel, alle andern Wehrmänner mit einem Gewehre und einer Gewehrpatrone bewaffnet.

17. Vorerst ist keine Einkleidung vorgeschrieben.
Also beschlossen am fünften April achthundert acht und vierzig, durch alle hiezu eingeschriebenen Wehrmänner, in öffentlicher Versammlung zu Bezirk auf dem Rathhause.

Volkswehr.

Indem wir in folgendem das Verzeichniss der Bezirker Volkswehrmannschaft auf die Loos in Züge gestellt, veröffentlichen, laden wir zugleich für Musse der Führer die gesammte Mannschaft ein:

Bezirk den 16ten April Mittags 1 Uhr

im Rathhaussaale zu erscheinen. Nach der Wahl des Obersten findet da der übrigen Führer in folgender durch das Loos bestimmten Ordnung statt.

I. Hauptmann.	II. 1te Leitmann	III. 2te Leitmann.	IV. Obmann.
1, 5ter Zug	1, 5ter Zug	1, 3ter Zug	1, 5ter Zug
2, 2. "	2, 1. "	2, 6. "	2, 6. "
3, 3. "	3, 6. "	3, 5. "	3, 2. "
4, 1. "	4, 2. "	4, 1. "	4, 1. "
5, 6. "	5, 3. "	5, 2. "	5, 3. "
6, 4. "	6, 4. "	6, 4. "	6, 4. "

Mit diesem Verzeichnisse erfällt zugleich der Wahlmann zum Abdruck der Satzung.

Bezirk den 11ten April 1848.

Das provis. Comité.

Lohr. Müller. Rebenack. Reichard. Lieut. Dr. Walz.

Verzeichniss

der Wehrmänner des Kreis Bezirk, nach den einzelnen Zügen (Compagnien) wie dieselben durch das am 10ten April 1848 stattgefundene Loosziehung sich bildeten.

1ter Zug

Adler Heinrich	Kaufmann	Bastian Wilhelm	Gerber
Adler Jakob	"	Bossert Carl	Polizeidiener
Bauchenz Friedrich	Weingärtner	Becker Franz	Rauchfangkehrer
Böllinger Heinrich	Wirthschaft	Borscht Joseph	Professor
Bechtel Georg	Küfer	Canzler Christian	Oekonom
Bertram Carl	Hofgerichtsrath	Casselmann Julius	Lithograph

Claus Carl	Bürgermeister	Kraft Gottlieb	Gärtner
Cramer Nikl. 1.	Handelsmann	Kern Anton	Privatmann
Cramer Nikl. 2.	do.	Kolbeck	Student
Cron Louis	Posamentirer	Koenig Heinrich	Gastwirth
Dörr Heinrich	Pfleger	Kilebsch	Kaufmann
Dreifuss Jakob	Weinhändler	Klaer Nikolaus	Ackermann
Eberle Peter	Bautzner	Lacker Carl	Eisenbahngehilfe
Eberhard jg. Michael	practischer Arzt	Lautz Jonas	Gemeinder
Eschmann Daniel	Kaufmann	Lang Johann	Pfleger
Foltz Heinrich	Student	Lamotte Max	Eisenbahndirektor
Freiburger Ludwig		Molitor	Hyg. Aktuär
Gott Michael	Wirth	Müller Carl	Hauptgenerallieut.
Gross Jakob	Bäcker	Merkel Friedrich	Kanzlist
Gerhard Johann	Hyg. Aktuär	Moos Jakob	Kupferschmied
Haab Ludwig	Gemeinder	Müller Friedrich	Küfermeister
Gutermann Jakob	Pfleger	Müller Carl	Hyg. Aktuär
Hildesheimer Max	Schneider	Mindler Eugen	Musikdirekt.
Holzmann jg. Carl	Kaufmann	Niemand Wilhelm	Weinwirth
Hagemann Franz	Lieutenant	Ruland Georg	Musikdirekt.
Hahl Nikolaus	Apellator	Rünewolf Jakob	Bierbrauer
Hess Daniel	Maschinist	Rückard Jos. Martin	Maler
Hörner Georg	Eisenbahngehilfe	Rampf Michael	Postgehilfe
Hoff Friedrich	Gastwirth	Schuler Jakob	
Haffner Gustav	Kaufmann	Schmitt Joseph	Hyg. Aktuär
Jaeger Albert	Bildhauer	Schlotterer	Künstler
Knabe Christian	Rangirer	Spitzer Franz Ernst	Kaufmann
Kohl Franz	Lieutenant	Schroh Jos. Jakob	Wasserbaumeist
Klein Jos. Heinr.	Büchsenm.	Seitz Jakob	Optiker
Kaising Jos. Nikolaus	Revierförster	Spener Heinrich	Bäcker
Horn Friedrich	Kaufmann	Starz	Reisegehilfe

Schuele Michael	Wagner	Bochm Jakob	Zeitmesser
Steinebach Ferdinand	Feldarbeiter	Boetz Eugen	Kaufmann
Schwendemann Conrad	Schneider	Bohrer Simon	Musikdir.
Schilling Georg	do.	Burschel Friedrich	Schmeider
Schnaudigel Heinrich	Schneider	Dapping Heinrich	Student
Steinhauser Heinrich	Ackermann	David Theodor	Kaufmann
Thum Valentin	Tagelöhner	Deutsch Carl Ludwig	Posamentirer
Vogele Joseph	Küfer	Demroth Joseph Ludwig	Cons. Aktuär
Vogele Adolph	Eisenbahngehilfe	Disque Heinrich	Tischler
Weltz Carl	Gastwirth	Dreifuss Moritz	Kaufmann
Weiler Wilhelm	Ackermann	Eberhard Jos. Conrad	do.
Walther Friedrich	Kaufmann	Feil Jakob	Bäcker
Wolf Heinrich	Müller	Feller Joseph	Seifensieder
Walther Friedr. Wilh.	Friseur	Gerstle Ernst	Kaufmann
Dr. Walz Georg	Apotheker	Granepair Franz	Friseur
Walk Joh. Friedrich	Küfer	Gruber Andreas	Kaufmann
Walther Georg	Schneider	Haselbach Jakob	Tanzlehr.
Wüst Andreas	Maschinenarbeiter	Haselberger Andreas	Küfer
Weppler Anton	Tünchergeh.	Häussler Christoph	Schreiner
Zeweisel Joseph	Eisenbahngehilfe	Hessel Peter	Bäcker
		Hildesheimer Heinr.	Handelsmann
2ter Zug		Hildebrand	Künstlerin
Auer Franz	Schreiner	Hoffmann Philipp	Lehrer
Burkhard jg. Mich.	Eisenbahngehilfe	Kalk Nikolaus	Lackirer
Becker Carl	Kaufmann	Kochler	Forstmeister
Bender Philipp	Lieutenant	Koch Joh. Georg	Bäcker
Bergmaier Michael	Zimmermann	Kollmann	Aktuär
Betsch Wilhelm	Schreiner	Kayser Ernst	Student
Betsch Philipp	Bäcker	Franzkühler Daniel	Lackirer
Bierberger Peter	Schneider		

Kranzbühler Jakob	Gastwirth	Steinmetz	Wagner
Laabe Ludwig	Zeugmeister	Stichaner v.	Regier. Rath
Leichmann Carl	Bäcker	Stumpf Franz	Schmiedarbeiter
Lichtenberger Carl	Kaufmann	Sturm Gottlieb	Schuster
Lichtenberger Friedrich	do.	Süss Gg. Peter	Rechnungsführer
Leonhard	do.	Süss Carl Philipp	Apothekergehilfe
Müller Friedrich	Regierungssekretär	Ulrich Jakob	Kaufm. d. Wirth
Pleitner Carl	Professor	Walther Gg. Jacob	Kaufm. Commis
Pourrez Gg. Franz	Maurer	Walk Ignatz	Bäckergeselle
Rauch Franz	Rechnungsführer	Weltz Wilhelm	Kaufmann
Reither J. G.		Weltz David	do.
Rollar Johann	Schlosser	Wimmer Peter	Gürtler
Roos Moritz	Wirth	Wilhelmsdörfer	Commis
Schaefer Jakob	Weinhauer		
Schild David	Rechnungs Commissär		
Schlosser Gg. Anton	Landmann	3ter Zug	
Schneider Carl	Schreiner	Ambos Wilhelm	Kaufmann
Schott Leonhard	Oekonom	Anniker Heinrich	Schäfer
Schuler Ludwig	Architekt	Behringer Carl	Wagner
Schultz Anton	Student	Born Heinrich	Leinenweber
Schwarz Ludwig	Schreiner	Bauchens Ph. Jakob	Rechnungsführer
Schwerd Friedrich	Student	Becker Christoph	Gerichtsbote
Seiler Franz Melchior	Lustfinder	Dreifuss Tobias	Eisenhändler
Siebert Fr. jr.	Student	Oswald Friedrich	Student
Simon Friedrich	Tüncher	Gudé Philipp	Rechner
Dr. Schultz.	Arzt	Hessel Franz	Tüncher
Spaeth Joseph	Weinhauer	Hess Friedr. Jakob	Schneider
Spitzer Philipp	Kaufmann	Haendel Michael	Student
Steinbauer Friedrich	Schlosser	Herraincurt Philipp	Kaufmann
		Heidenreich Ludwig	Oeconom

Heppenheimer Friedr.	Oeconom	Rosmann Julius	Wirthsk.
Hoffmann Leonhard	Schneider	Steinebach Rudolph	Lithograph
Hatzenbühler Jakob	Actuarcandidat	Speck Joseph	Schuhmachergeh.
Hoffmann Fr. Augst	Buchbinder	Sonnenleitner	do.
Hasselberger Franz		Steinhäuser Peter	Maler
Kaiser Georg	Rathswirth	Schuhmacher Johann	Lederverkäufer
Kraft Carl		Schmitt Friedrich	Schneider
Klostermann Georg	Schreiner	Schultz Jos. Melchior	Oeconom
Klein Gg. Heinrich	Keller	Sick Christian	Postexpeditionsdiener
Kupprion Lilian	Tüncher	Schmitt Christian	Verleger
Kilian Andreas	Schreiner	Schilling Carl	Kaufmann
Kressler		Spies Jakob	Wagner
Lang Gg. Ludwig	Buchbinder	Schmeisser Carl	Buchbinder
Lapp Carl	Commis	Ulrichs Jakob	Rechnungsführer
Libboner Andreas	Nagelschmied	Vogele Johann	Küfer
Lanz Joh. Jakob	Conditor	Völker Ph. Jakob	Goldarbeiter
Langlatz L.	Schneider	Völker Jakob	Maschinenbauer
Layritzer Philipp	do.	Vogel Friedrich	Schneider
Metzger Abraham	Modehändler	Vollmer	Kaufmann
Moritz Raphael	Handelsmann	Völker P. F. jr.	
Manz Carl	Kaufmann	Weiss Gg. Michael	Tünchergeh.
Mayer Joh. Georg.	Leiter	Walther Ludwig	Oeconom
Neu Wilhelm	Tünchergeh.	Wolf Emil	Rechn. Commissär
Niemand Jakob	Wirth	Weltz Heinrich	Lithograph
Olesch Alois	Dienstmann	Wolf Mayer	Handelsmann
Roos Ludwig Gottl.	Tagarbeiter	Weber Peter	Schreiner
Rink Friedr. Wilh.	Schäfer	Watzenborn Georg	Candidat
Rothermel Ludw. Fr.	Kaufmann	Weiss Carl	Student
Rühl Philipp	Lithographeur	Weiss Ludwig	Weinhandl

Weber Peter — Schneider
Zick Conrad — Weinhändler

4ter Tag

Becker Christ. Gottlieb — Schreiner
Barthels Philipp — Barbier
Bandel Gottfried — Schneider
Becker Conrad — Büchsenschmied
Berthold Karl — Maler
Bastian Ludwig — Notariatsprakt.
Cramer Moses — Handelsmann
Denis Paul — Lieutenant
Disque Johann — Metzgermeister
Eberle Michael — Sattler
Eberts Philipp — Schneider
Eibel Peter — Landkommissariatsdiener
Flach Andreas — Wagner
Faber Johann — Polizeidiener
Gerichten Peter — Schreiner
Geis Rudolph — Forstamtsaktuar
Günther Franz — Gefängnißwärter
Gemünd Ludwig — Ledergerber
Groß Jakob — Invalid
Grasmück Peter — Maischneider
Hauk Friedrich — Barbier
Hoffmann Carl — Lakirer
Jaeger Reggard — Pferdepfleger
Jeorns Martin — Bäcker
Kramer Georg — Schneider

Kraemer Georg — Schmied
Küssel Georg — Maler
Kaub Georg — Obristlieutenant
Köhl — Gemeinderath
Lehr Georg — Akademiker
Müller Matthäus — Schneider
Michell Joseph
Martin Ernst — Forstamtsaktuar
Müller Johann — Maurer
Müller Eugen
Nickel Anton — Feldmesser
Nockin Bernhard — Lieutenant
Niemand Georg
Oppinger Sebastian — Gärtner
Ostheder Ferdinand — Professor
Pfeiffer Franz — Lieutenant
Pfuhl Carl — Apothekergehilfe
Reiling Heinrich — Kaufmann
Reisch Peter — Leinbrauer
Rummel Burkhard — Barbier
Rittmeister Heinrich — Architekt
Rau Adam — Feldmesser
Rehberger Melchior — Müller
Sick Franz — Küfner
Simon Sigmund — Commis
Siebert Friedr. Jr. — Feldmesser
Schwaab Franz — Lithograph
Sand Ph. Jakob — Schneider
Spörrer Franz — Hauptzollamts-

Schirmer Philipp — Bäcker & Wirth
Schlosser Gg. Michael — Kaufmann
Strasser Georg — "
Schultz Georg — Metzger
Schoppe Gg. Peter — Schuhmacher
Schirmer Jos. Martin — Wirth
Sindler Engelhard — Bäcker
Steck Jos. Christian — Schneider
Schoppe Martin — Schneider
Steiner Friedrich — Bäckermeister
Steinhäuser Carl — Küfer
Strauß Georg — Lackirergeselle
Thielmann Heinrich — Glasergeselle
Umbscheiden Theodor — Kaufmannsgehilfe
Verwerk Friedrich — Apothekergehilfe
Wolf Philipp — Bäcker & Brauer
Dr. Weltz Georg — praktischer Arzt
Weis Conrad — Bäcker
Weiß Jos. Jakob — Küfer
Weigand Georg — "
Ziehner Heinrich — Schneider
Zeug Joseph — "
Zigenhain Ferdinand — Architekt
Zeck Peter — Zuckerbäcker
Zahn Adam — Maler

5ter Tag

Albig Friedrich — Schlosser
Altschul Gabriel — Handelsmann
Arras Ludwig — Zeichner
Belger Wilhelm — Glaser
Biermann Johann — Bäcker
Besse Heinrich — Kaufmann
Canzler Heinr. Christian — Lieutenant
Dreifuß Emanuel — Kaufmann
Dimroth Ludwig — Student
Dessner Matthäus — Rechtsschreiber
Dietz Joseph — Bäcker
Dasch Friedrich — Bäcker
Decher Joseph — Gemeldet
Federschmidt Heinrich
Fohn Sebastian — Lieutenant
Fink Joseph — Student
Finninger Wilhelm — Wirth
Fischer C. W. — Lieutenant
Friedel Wilhelm — Buchdruckerei
Graf Friedrich — Barbier
Gilardone Ludwig — Schriftsetzer
Geiser Gustav — Vergolder
Girard Jos. Nikolaus — Kaufmann
Hemminger Andreas — Kegelschmied
Herz Raymund — Kaufmann
Heidenreich Eduard — Student

Hummel Pfleiss	Coffeewirth	Meßmer Joseph	Schneider
Holzel Caspar	Specereihändler	Naegele Gg. Heinrich	Glaser
Haid Georg	Kaufmann	Neidhard	Leihhändler
Krieg Georg	Thierarzt	Nell Adam	Schreiner
Kuhn Heinr.	Schneider	Otto Jakob	Glaser
Kaul Georg	Schneider	Otto Heinrich	Glaser
Kraft Christian		Rau Joh. Georg	Professor
Kopp M.	Student	Rebenack Wilhelm	Zuckersieder
Kroh Heinrich	Schreiner	Renn Gottfried	Lichtzieher
Kipp Heinrich	Tüncher	Schaefer Christian	Student
Kühlwein	Drechsler	Sinn Georg	Mechaniker
Lagellier Pfleiss	Student	Sillib Heinrich	Arzt
Lichtenberger Casimir sen.	Kaufmann	Schild Jakob	Polizeidiener
Laurier Pfleiss	Schneider	Stockinger Joseph	Kaufmann
Lohr Gg. Friedrich	Hutstaffirer	Schoener Jakob	Schneider
Lohr Pfleiss Jakob	Oberamann	Stark Ignatz	Thierarzt
Lichtenberger Casimir jr.	Kaufmann	Schwaab Conrad	Schreiner
Lichtenberger Georg	d:	Schaltz Christian	Gastwirth
Leschmann Heinrich	Tailor	Soltzer Franz	Lanzlist
Lauterer Georg	Posamentirer	Sick Ferdinand	Student
Lutz J.	Lehrer	Seiler Georg	Schuhm.
Müller Jakob	Leinenhändler	Schenk Heinrich	Glaser
Müller Pf. Ludwig	Leinenhändler	Uplaub Georg	Rentner
Mahler Friedrich	Apothekergehilfe	Weiss Christian	prakt. Arzt
Müller Hermann	Student	Weber Jakob	Oberamann
Merkle Ludwig	Holzhändler	Zechner Pfleiss	Schuster
Michaux Carl	Kaufmann		
Maj Johann	Schneider		

6ter Zug

Andermann Pfleiss	Müller & Lieferant	Krieg Friedrich Wilh.	Schlosser
Bettinger	Regl. Direktor	Klees Johann	Kaufmann
Bensel Christian	Kaufmann	Kohl Simon	Schmied
Cohn Emanuel Wittw	d:	Korn Pfleiss	Kaufmann
Cron Franz	Schneider	Kraemer Georg	Vergolder
Compter Theodor	Candidat	Kuhn Alexander	Privatier
Compter Theodor	Candidat	Kuhn Gg. Adam	Schlosser
Dallacus Wilhelm Gottl.	Wundarzt	Lak Peter	Kaufmann
Detzner Franz	Tischler	Lamm Johann	Metzger
Dupré Carl Theodor	Kanzlist	Landes Michael	Pedell
Fischer	Professor	Lehmann Adam	Pharmaceutiker
Freiburger Wilhelm		Legron Pfleiss Jakob	Millionär
Gescheider Christian	Kupfer	Leonardi Valentin	Schneider
Gescheider Raimund	Landes Commissariats Assist.	Liebmann Leopold	Kaufmann
Grief Valentin	Sergeant	Lachner Friedrich	Student
Gilardone Heinrich	Privatier	Marnet Jakob	Küfer
Gimbel Hermann	Forst-Cassier	von Moers Christian Adolph	Kaufmann & Lieferant
Gand Georg	Wirth	Moritz Abraham	Handelsmann
Hassner Adolph	Kaufmann	Moses Wolf	d:
Heinz August	Regl. Kath.	Maas Martin	Lieferant
Hilgard Friedrich	Kais. Rentier	Mayer Jakob	Kaufmann
Horkel Johann	Schreiner	Nolte Gg. Heinrich	Uhrmacher
Jäger Carl	Schneider	Pabst Christian	Metzger
Jospis Georg	Registrator	Rappe Christoph	Schreiner
Jonke Carl	Musikdirektor	Rhein Joh. Martin	Schuster
Jester Heinrich	Zimmermann	Roehl Johann	Schlosser
Jäger Georg	Lieferant	Roos Simon	Handelsmann
Jahn Jakob	Weingärtner	Safran Leopold	Vergolder

Schanzenbach	Lichtenker	Seiffert Philipp	Postexpeditor
Schellhammer Gg.	Schuhmacher & Bürgl.	Uhrig Adam	Dienstknecht
Schmeisser Franz	Schneider	Voegele Joseph	Bäcker
Schmitt Carl	Leinenweber	Weiss David	Maschinenbauer
Schuh Carl	Briefträger	Werner Georg	Bäcker
Schütz Wilhelm	Schreiner	Wenz Jakob	Ackermann
Schultz Gg. Jakob	Metzger	Winkler Philipp	Lichtenker
Serr Jakob	Briefträger	Wolf	Bergwerksmeister
Seubel C.	Gerichtsvollz.	Waldecker H.	Lehrer
Steitz Adalbert	Kaufmann	Zink Wilhelm	Münzermeister
Steichleiter Heinrich	Schuhmacher	Ziegler Joh. Adam	Kanzlist
Suesel Samuel	Metzger	Zahn Eduard	Lithograph

Im Ganzen 483 Mann.

3ter Zug.

Dreher Carl	Schreiner
Decker Michael	Gärtner
Dombach Albert	Rechtsanwaltsgehilfe
Günther Heinrich	Maurer

6ter Zug.

Sander Johann	Maurer

Protokoll.

[illegible]

1. [illegible] No 383 [illegible] vom 18 Juni 1869 [illegible]

2. [illegible]

3. [illegible]

4. [illegible]

5. [illegible]

838

6 seinen Brief d. dato Bregenz den 27 Mai 1849
Redactionsblatt und die Gerichtsbehörden unseres Kreises
unterzeichneten Falles.

7. die (K.) vorher Hellal mit welchem Inhalt
der Anlagen zum Verständniß gebracht sind;

8 die Akte Cassa;

9. seine Quittung über Abschlagszahlung von 200 fl
Provisorischen Leistungen von Cassa
Verständigungs und Schreiben, unterzeichnet
Zell und die neu — Lehrlocher Hämmer
Datum 18 Mai 1849;

10 seine Quittung und gestellt durch Ludwig
Eggart vom 16ten d. M. zu Gunsten Cassa
über 40 fl. die vorhanden von Cassa
nicht seine Herr wegen verfallen — der Cassa
Herr vermindert seine Cassa, von und die
Quittung zu der Cassa Leistung dient
zu wissen die denselben zurückzugeben.

11 seinen neuen unser Aktenschreiben d. dato
Verständigung vom 24ten d. M. unterschrieben
Jenny geborene Herren Amalia Herren
selbe Gattin.

12. Akta und gestern Herrschaftsbericht August
Celle über die Erledigung unser Requisitionen
der Cassa und Herren.

13. Herrn Schreiben Eugen unsere ein Verzeichniß
von Gegen Lieben und übergeben mit Datum
des Tages d. 20 Mai 1849 und worin
gebeten ist unser Herr Hellal und Freund
wenn sie eine neue zweite Requisition Legi
zung zu vermeiden zu wissen, um Abhilfe
und Freund mit Aufmerksamkeit neue
Liberty zu verfügen und wegen Raum Schuld-
verhandlung mit Cassa und Cassa und
unser neuen Verlangen zu prüfen sey.

A Mayr. Penn

14 drei Rückscheine von einem Briefe schreiben
den Lieben Stadt, ein Absatzschrift fehl.

15 seine Empfehlung von gelben Leder mit gro
Buchstaben in welch einer Schreibunterlage
in der andern ebenfalls mit Bemerkungen
wenig Zeichen Bestimmungen über Verfügung
und so fort. Auf rede in der Mitte
befindlichen Zeichen sind mehrere Namen
mehrere und eine Erklärung bezüglich
der Verfügung.

16. die in Klappenmundstück eingeklemmten
Akten, eine, die fünf weißen Briefen Hoyo
Briefen sind mit Abschrift verschrieben
und so die neun Letzten. Es gefährt
wirft Brief verstandes Original
Akten, und mit dem Inhalt sonnen
gemäß.

Bemerkungen Protokoll, mit dem Ge-
richte einst unserer sub N: 6 bezeich
nete Brief in welchen Falten seine
Warnung und verschiedene Schreiben
nun mit der Cassa Leistung dem Abschlag
gerichtet verhandelt wurde.

Vorgehen zu Bregenz wie gerichtlich
mit dem Comparenten und dem
Verschreibung mit unserem Inhalt
Feindung Vorzeigen, und mit dem
Gerichtsprotokoll und Verhandlung
mit Unterschriften.

L. Bregenz 11 May

A Mayr

Penn

Heute den fünften und zwanzigsten Juni achtzehn
hundert neun und vierzig, Morgens neun Uhr
versammelten sich Endes Nichts königliches
Friedensgericht, unter dem Vorsitze des Friedens Richters
wie durch den Königlichen Befehl vom zwanzigsten
diesen Monats Herrn Heinrich Wallis zum
Friedens Richter des Bezirks des Kantons Hayna
ernannt, und durch den Königlichen Befehl vom
selben Tage, wie Ersterer, als Beisitzer des
Friedensgerichts, Herrn Johann Friedrich Wallis zum
Hayna und dem ersten Kanton gehörig,
ernannt, welche diese ihnen durch Königl. Befehl
Ernennungen in vorschriftsmäßiger Form angenommen
gleichzeitig stellten sie ihre Befehle zum Eintragen vorlegen,
und zu diesem ist der Gerichts Schreiber Peter Ernst
mit Zuziehung zweier Gerichts Beisitzer und
der Gemeinde Vorsteher Johann Friedrich Wallis
hier im Friedens Gerichts Lokale zusammen,
mehr Nr. 85 an einer Tagesordnung
ein Herr Eigenthümer Bernhard gegeben
selben, wie Klagen und Vorstellungen
zu nöthig zu stellen, eine Vorstellung
auf Tagesordnung und der Klage
der Klagen, selbst mit der jüngsten
und der Beklagte, selbst oder durch
seinen Anwalt vorgestellt, gehört
mit und wurde nach vorher Einsicht
Klagen der nachfolgende Urtheils und
Urtheilsspruch gefällt und verkündet.

1. Einen Kauf Contract Vertrag vom 3 Juni 1849
wodurch der Beklagte mit Kläger
Herrn Bernhard [illegible]

2. Einen Kauf Contract Vertrag vom 3 Juni
über gepachteten der Klage nachstehenden

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] mit [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

II. Offenes Friedrichs Adelsheim Lehr. 40 Jesus
alt. Fortzubringen, in Bezug auf Schuld,
verwandt, zu Schrift verfasst, Lehrbuch
zum einzigen Kinder und praktischen
Religion.

Fortsetzung wie die vorige 6

Carly. Wenn Offenes Welt mußte auf mit den
Juristen an sein Tor fast in Carl Hessen
in Frankfurt mit Bezug schlossen Schuld
ein Jahr gerichtet zu schaffen. Autumne 17 d. M.
Tier ist nun zu reisen Frankfurt Bezug
Schuld zu Lehrbuch Lehrbuch einen Bezug
Lehrbuch, so ist einen Stadt bei-
gebaut mit Carl Hessen, so ist einen Stadt bei
dem Autumne Jahr. Offenes Welt Adelsheim
und Frankfurt mit Bezug Schuld mit
einer Stadt Frankfurt Bezug Schuld, und mit
einer Stadt Frankfurt Bezug Schuld.
Dem Frankfurt mit Bezug Schuld.
Die Stadt Frankfurt mit Bezug Schuld.
Offenes Welt Adelsheim und Frankfurt
Schuld mit Bezug Schuld Frankfurt Bezug
Schuld mit Bezug Schuld Frankfurt Bezug
Schuld mit Bezug Schuld Frankfurt Bezug

[illegible] Interesse der Stadtmünder Gemeinde
beschlossen. An dem Tage, wo wir [illegible] die
Verfassung der Gemeinde hier vor-
legen, [illegible] Regierungsbezirk v.
Wörrmann und wollte uns für fast
und sagte mir, wir wären Präsidentin
wäre mehr. Ich antworte, wir könnte
nicht sagen, dass [illegible] die gewählte
Übersetzung, und ist uns [illegible] der
Antrag gestellt, [illegible] eine gesammelte Ver-
sammlung möge entscheiden wie [illegible]
Regierung [illegible].

Die Spitzung (über) über 2000 fl. welche
wir ein Beschluss [illegible] vorzunehmen,
ist nicht unsere Sache [illegible] sondern
(und) die Verordnung, wegen der Abfolge-
ung und [illegible] die Beibringung der
Urkunden betreffend.

Zu Überschreitung [illegible] nach nicht und
kein [illegible] Beschluss [illegible]
[illegible] Regierung [illegible]
[illegible] Wörr Lehr Dr. [illegible]

III. Herr [illegible] Wörr, 35 Jahre alt.
Dr. phil. (und) Oberamtsrichter und Gesetz-
geber Übersetzungsschreiber, sein im Lager
angestellt. Stadtrat [illegible] Beamten
Bürgerrat, [illegible] Regierung
und [illegible].

für Aktien [illegible] Liste Nr. 1

Protokoll. Im Jahr 1848 am 17. Mai [illegible]
Mitglieder der [illegible] Gemeinde
[illegible] Regierung [illegible]
[illegible] Wörr [illegible]

gewählt und in Anwesenheit der
Landesregierung [illegible]
Übersetzung [illegible] Regierung zu
übergeben. Ich [illegible] der [illegible]
Übersetzung, [illegible] wie [illegible]
[illegible] Regierungspräsidenten [illegible]
Übersetzung [illegible] Regierung
[illegible] Wörr [illegible]

847

[illegible] Beisitzer [illegible] Ausschuß [illegible] ein Ausschuß, [illegible] ganz [illegible] [illegible] [illegible]

gefälligen Amtshandlung und Ihrer Wohlgewogenheit empfehle ich Ihnen Amtsverbindlichkeit und Hochachtungsvoll zu fernerer Zuneigung.

Bruchsal, den 26 Juni 1849.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Ihr Hochwohlgeboren

ergebenster Diener

A Wirth

Pass Nr. 381

Gültig für

Grosherzogthum

Baden.

Mittel-Rhein-Kreis.

Grossherzoglich Bad. Bezirks-Amt

Karlsruhe

Kennzeichen:

Alter 40 Jahre

Grösse Schuh — Zoll

Statur stark

Gesichts Form rund Farbe gesund

Haare schwarz

Stirne hoch

Augenbraunen schwarz

Augen braun

Nase

Mund

Bart schwarz

Kinn rund

Zähne gut

Besondere Kennzeichen:

keine

Persönliche Verhältnisse:

Verheirathet

Ledig

Conscription

Unterschrift des Pass-Inhabers:

Lotz

Alle in- und ausländische Civil- und Militär-Behörden werden geziemend ersucht d— Vorzeiger dieses

Lotz, Franz Joseph, Bäcker

gebürtig von Langensteinbach

wohnhaft zu Langensteinbach

welche — nach Frankreich

Schwatz

in der Absicht auf Langensteinbach

reiset, frey und ungehindert hin und her passiren zu lassen, auch nöthigenfalls Schutz und Hülfe zu gewähren.

Gegenwärtiger Pass ist

Einhundertsechzig

ausgefertigt worden.

Gegeben zu Carlsruhe den 18ten Juni 1849

Unterzeichnet

Bürgermeister

Comptant

850

CENTRE DE RECHERCHE DE LA VILLE DE MONTBELIARD

Pass Nr 383

CONTROL-STEMPEL FÜR 6 K Nº 2

Gültig für ein Jahr

Grosherzogthum Baden.

Mittel-Rhein Kreis.

Auf ergangene Einladung versammelten sich im europäischen Hofe eine größere Anzahl Bürger zur Berathung der vorzunehmenden Stadtraths-Wahlen. Nach freyer Discussion über jedes frühere Stadtraths-Mitglied und Vornahme der nöthigen Ergänzungs-Wahl, wurde folgendes Resultat erzielt:

Kolb, G. F., Buchdruckerei-Besitzer.
Ußlaub, G., Oekonom.
Reichard, M., Notär.
Walz, Doktor.
Kissel, Notär.
Schultz, M., Oekonom.
Eberhardt, J. C., Kaufmann.
Merckle, L., Holzhändler.
Hauser, Ph., Bierbrauer.
Weltz, W., Kaufmann.
Eberle, P., Rentier.
Mülberger, D., Oekonom.
Lohr, Hospital-Einnehmer.
Süß, G., Notariats-Clerc.
Krämer, G., Mechanikus.
Müller, J., Seifensieder.
Seitz, Gerber.
Bierlein, F. W., Bierbrauer.
Völker, P., Weinhändler.
Schaaf, Bäcker.
Heppenheimer, F., Oekonom.
Mühlhäuser, Steuer-Einnehmer.
Freitag, F., Metzger.
Weltz, G., Doktor.
Decher, J., Geometer.
Adler, J., Kaufmann.
Wolff, H., Müller.

851

853

8

Pass Nr 383

FÜR 6 K N° 2

Gültig für ein Jahr

Mitbürger!

Aus Veranlassung eines gestern ausgestreuten blauen Zettels, in welchem von einer Versammlung von 26 hiesigen Bürgern eine Candidatenliste aufgestellt wurde, die allem schon wegen der geringen Zahl der Versammelten nicht als allgemeiner Wille der hiesigen Bevölkerung angesehen werden kann, haben sich trotz der Kürze der Zeit mehr als 100 Bürger hiesiger Stadt zusammengefunden, welche aus wohlerwogenen Gründen die Bürgerschaft aufmerksam machen zu müssen glauben und dafür halten, daß bei einer 2000 wahlfähigen und wählbaren Bürgern ein anderes Resultat erzielt werden soll und daher auf den Vorschlag so Weniger kein Gewicht gelegt werden darf.

Nach stattgehabter Diskussion war das Resultat dieser ungleich zahlreicheren Versammlung folgendes:

Kolb, G. F., Buchdruckerei-Besitzer.	Willmann, Holzhändler.
Reichard, M., Notär.	Moos, M., Bierbrauer.
Wolff, H., Müller.	Heidenreich, L., Oekonom.
Eberle, P., Rentier.	Dieffenbacher, Rheinmüller.
Mülberger, D., Oekonom.	Badua, P., Oekonom.
Süß, G., Notariats-Clerc.	Bechtel, Tuncher.
Cramer, G., Mechanikus.	Lang, Buchhändler.
Völcker, P., Weinhändler.	Hoff, Gastwirth.
Schaaf, Bäcker.	Bötz, Goldarbeiter.
Steiner, J., Müller.	Lauterer, Posamentierer.
Dischue, H., Bäcker.	Lichtenberger, C., sen.
Gaab, Oekonom.	Kissel, Notär.
Adler, J., Kaufmann.	Lautz, Geometer.
Link, Metzger.	

852

Persönliche Beschreibung:

Verheirathet ja

Ledig

Conscription

Unterschrift des Pass-Inhabers:

Gegeben zu Carlsruhe am 18ten ja 18

Unterzeichnet

853

Pass Nr 383

CONTROL-STEMPEL FÜR 6 K Nº 2

Gültig für ein Jahr

Grosherzogthum Baden.

Mittel-Rhein Kreis.

Sr. Hochfürstl. Behörde
der Stadt
Carlsruhe

Alle in- und ausländische Civil- und Militär-Behörden werden geziemend ersucht den Vorzeiger dieses

Joseph Decker
Spenglers

gebürtig aus Speyer
wohnhaft zu
welche nach Frankreich und Schweiz
in der Absicht sich vorübergehend

reiset, frey und ungehindert hin und her passiren zu lassen, nöthigenfalls Schutz und Hülfe zu gewähren.

Gegenwärtiger Pass ist auf polizeiliche Recherchen

ausgefertigt worden.

Gegeben zu Carlsruhe den 18ten Juni 18

Unterzeichnet Regierungs-Präsident
Freiherr
v. Gayling

Kennzeichen:

Alter	42 Jahre
Grösse	Schuh 5 Zoll 6
Statur	schlank
Gesichts Form	länglich
Gesichts Farbe	blaß
Haare	schwarz
Stirne	hoch
Augenbraunen	schwarz
Augen	braungrau
Nase	
Mund	gewöhnlich
Bart	schwarz
Kinn	rund
Zähne	gut

Besondere Kennzeichen:
keine

Persönliche Verhältnisse:
Verheirathet ja
Ledig
Conscription

Unterschrift des Pass-Inhabers:

853

Vu pour Copie
conforme à l'original ci-dessus
Luxembourg, le 24 Juin 1847.
Le Commissaire de Police
B. Sassenus

COMMISSAIRE DE POLICE
DE LA VILLE
DE LUXEMBOURG
ARRONDISSEMENT DE DIEKIRCH

ARI
VII.
SEP
18

Nº 3

Weissenburg den 28ten Juni 1849

Landau den 13 Jun 49.

857

No 5

858a

858a

Pass Nr. 383

LUX-TROL – STEMPEL FÜR 6 K Nº 2

Gültig für ein Jahr

Grosherzogthum Baden.

Mittel-Rhein-Kreis.

Der Sicherheits-Beh
der Stadt Amt
Carlsruhe

Kennzeichen:

Alter 38 Jahre
Größe { Schuh 5 / Zoll 5
Statur mittler
Gesichts { Form / Farbe eingefallen / braun
Haare schwarz
Stirne hoch
Augenbraunen schwarz
Augen braun
Nase
Mund
Bart
Kinn
Zähne

Besondere Kennzeichen:

keine

Persönliche Verhältnisse:

Verheirathet
Ledig
Conscription

Unterschrift des Pass-Inhabers:

Alle in- und ausländische Civil- und Militär-Behörden werden geziemend ersucht d — Vorzeiger dieses

Joseph Friedrich Walz

Dr. philosophiae und Professor

gebürtig von Wald bei Sulzburg
wohnhaft zu Freyburg
welche nach Frankreich und der
Schweitz

in der Absicht Studien halber

reiset, frey und ungehindert hin und her passiren zu lassen, auch nöthigenfalls Schutz und Hülfe zu gewähren.

Gegenwärtiger Pass ist auf sechs Monate

ausgefertigt worden.

Gegeben zu Carlsruhe den 18
Juni 18

Unterzeichnet der Regierungs
Commissär

859

au parc Sprau
le Tribunal s'est reposé en cette
ville depuis le 20 du courant
jusqu'à ce jour
Wissembourg le 24 Juin 1849
le Greffier en Chef
D. Fournez

MAIRIE DE PORTE
VILLE
DE
WISSEMBOURG
(BAS-RHIN)

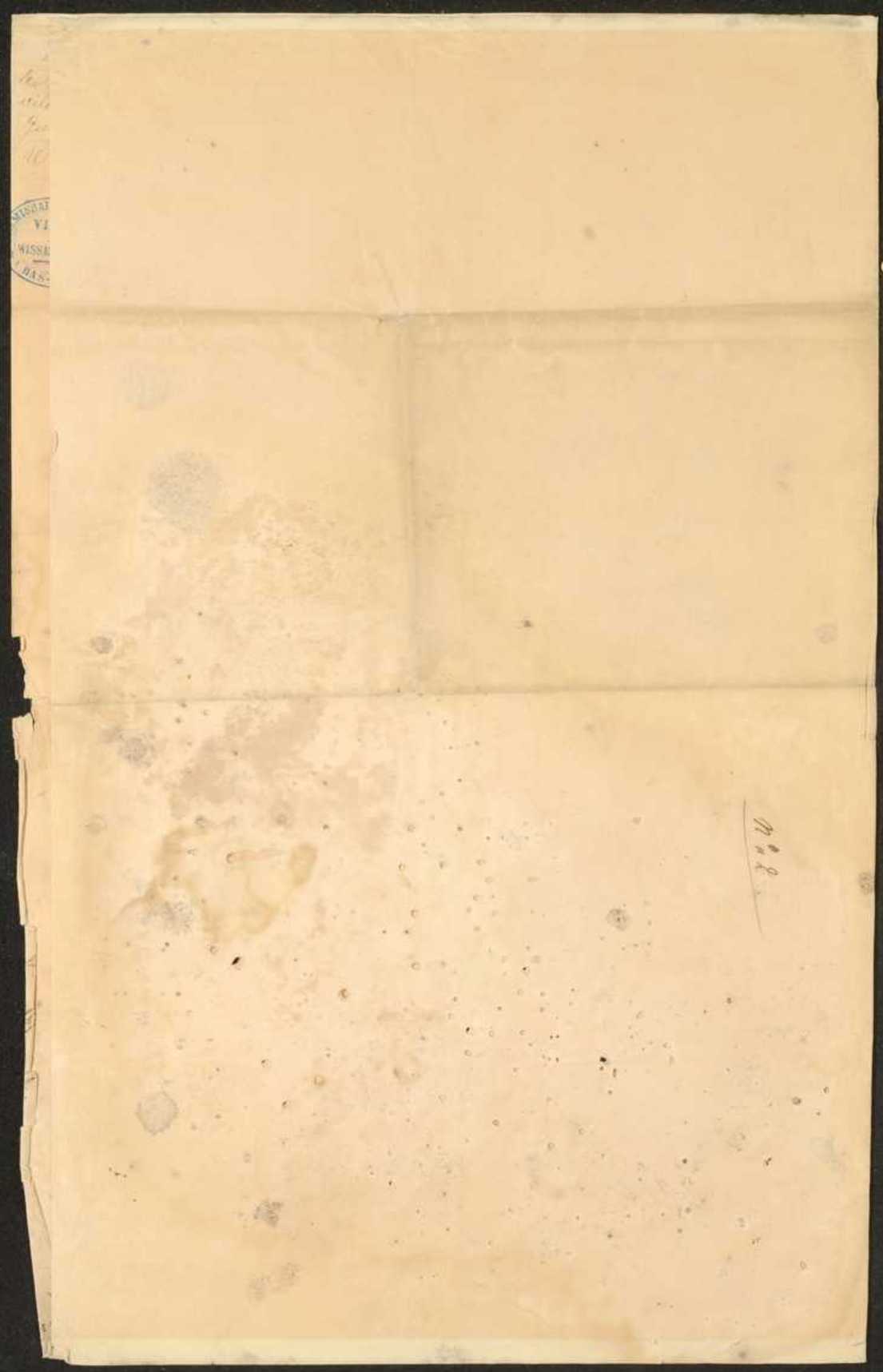

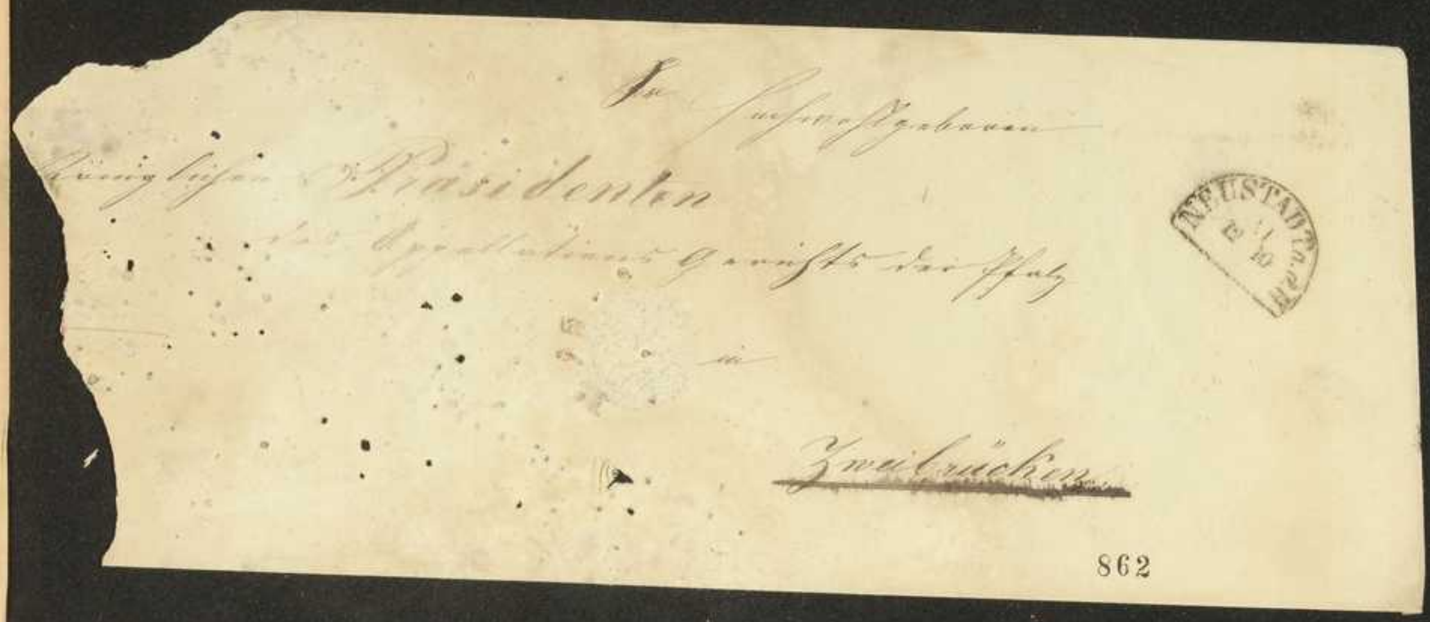

862

143 Präs: d 13 Oktober

Hochwohlgeborner
Königlicher Appellations Gerichts
Präsident, der Herr!
Hochzuverehrender Herr!

Die Punkte der Anklage
der Gutsbesitzer Persons von Kön-
stadt, laut Anklage Akte
betreffend.

Wird d: M: dem k. Generalstaats-Prokurator gütigst gehorsamst anheim gegeben Entschließung gefälligst zu ertheilen.

Hochachtungsvoll d 13 Oktober 1850
Der Gerichtshof d. Appellation

Der im Betreff genannte Gutsbesitzer Persons von Königstadt ist laut Anklage Akte

Zu den Akten.
d. 18/X

Abschrift. No 1.

Kaiserslautern den 19ten September 1850.

Hochgeborener Herr Regierungs-Präsident!

Bezüglich des jüngsten Aufstandes, haben wir unsere Ehrerbietigste Berichte über die Ursachen desselben, und über die Art und Weise wie derselbe unterdrückt worden ist, unterm 9ten d. M. Ihnen vorgelegt. Wir haben uns darin so viele, und so ausführliche Erklärungen gegeben, daß wir nicht glauben, daß wir Ihnen gegenüber, noch weiter gehen müssen, als wir damals in dem Aufstande Erwähnung gethan haben, und wir würden Ihnen auch nicht mehr sagen können, als wir damals gesagt haben, wenn wir nicht befürchten müßten, daß Sie unsere Berichte für unvollständig halten könnten. Wir müssen daher, um Ihnen gegenüber nicht in den Verdacht zu kommen, daß wir Ihnen etwas verschweigen wollten, was wir Ihnen sagen könnten, noch Einiges hinzufügen, was wir damals nicht gesagt haben, weil wir es damals nicht für nöthig hielten, es zu sagen, weil es Ihnen bekannt war, und weil wir es Ihnen nicht sagen konnten, ohne Sie zu beleidigen, was wir aber jetzt sagen müssen, da es nöthig ist, um Ihnen gegenüber unsere Ehre zu retten. Wir haben damals gesagt, daß wir [illegible] Ihnen gegenüber [illegible] Ihnen gegenüber [illegible] Ihnen gegenüber

[illegible] Nº 2 Abschrift.

Abschrift der gefertigten Entwidmungen [illegible] Bürgschaften [illegible] Abschriften:

Im Jahre 1849 zur Zeit der Errichtung der provisorischen Regierung hatten sich [illegible] Bürgerbewaffnung zu machen, wie es selbst in einem Briefe enthält (laut Abschrift Beilage Nº 2) und waren da [illegible] Compagnie Bürgerwehr Waldbrunn, die [illegible] Oberlieutenant hatte, in Anzeige [illegible] Vorschrift Mannschaft, einstimmig zum Oberlieutenant gewählt.

— Später im Gefängnis [illegible] von den Oberjustizrath der provisorischen Regierung mit [illegible] Anklage, [illegible] Hochverrath, [illegible] Stand, [illegible] Bürgerwehr [illegible] Oberlieutenant [illegible] Regierung [illegible] Bürgerwehr [illegible] Oberlieutenant [illegible] Bürgerwehr [illegible] Oberlieutenant [illegible] Bürgerwehr [illegible] Oberlieutenant

Beilage
No 27-28/38

Wäre es aber nicht schon rechtskräftig ausgesprochen, so sollte es wenigstens Tage später sich ausfallen müssen, da in einer verantwortlichen Stellung ohne genaue Kenntniß der Verfassung und Gesetze der Landtagsausschuß-Mitglieder Ottmann H. Ottmann jetzt Landtagsausschuß in Hannover ist, sagt Vater sich nun die H. Einsender und in der Gewerbe gegangen hat.

Es wurde als Abänderungsantrag angenommen und zu dem ganzen vorliegenden Falle für jetzt alles Besondere sagen, welche der über die gefaßte Grundsatzung Eingehen, sich zu gegen Besitzen, alle Eingaben über gegen Besitzen festsetzen, über alle Abänderungen zu beschließen, mit Stille mit seiner Bestimmtheit und Deutlichkeit, mit seinen Besitzen und Abschlußen, über gegen Besitzen und Abschlußen, mit seinen Abänderungen und Abänderungen, und mit welchen Abänderungen alle Abänderungen, welche Abänderungen, und welche Abänderungen, welche Abänderungen, welche Abänderungen,

Ludwigshafen, den 6ten 1849.

Anlage
No 12

Das

Ober-Commando

sämmtlicher Truppen-Abtheilungen in Ludwigshafen

an

~~den Landes-Vertheidigungs-Ausschuss in Kaiserslautern.~~

Sub Detachement in Neustadt.

Sub Obrist-Lieutenant wird aufgefordert Morgen Früh
gegen 10 Uhr in der Richtung nach Speyer mit 50 Mann, es
soll nämlich eine Recognoscirung bis Schifferstadt nach 12 Uhr
Mann über den Rhein gehen.

Sey dem gemäßen Vorgange [illegible] Ordonnanz zu
gesandten — als sind Vorgesetzte [illegible]
Deshalb ist Morgen unter [illegible]
Sub Detachement [illegible]
nur Uhr nach Speyer [illegible]
Ostern ist dasselbe [illegible]

Zeeland
No 2/4.

An
das Commando des principes,
in
Mondeuheim.

[illegible]

[illegible]

871

№ 23.

Ludwigshafen, den 15 ten März 1849.

Das

Ober-Commando

sämmtlicher Truppen-Abtheilungen in Ludwigshafen

an

~~den Landes-Vertheidigungs-Ausschuss in Kaiserslautern.~~

der Königl. Oberlieutenant Tesoni
in Mannheim

Sie sind freundlich ersucht, sich dem Männ
mehr sobald als Ihnen möglich hier zu melden. Hiermit
Empfehl ich mich Ihnen

Sunker Oberst

Original-Abschrift

Lahey 1ten 9.

Mein lieber Vater!

Seit Mitte vorigen Monats haben wir Leben wie in der bayerischen Regierung, ja sogar dem König selbst zu verkehren. Gemeinschaftlich unserem Prozeß mit der Lehnsherrschaft, oder wie sie nun heißen mag, ist mir von Seite der Regierung, wegen Wiederaufhebung der Gefangenschaft, meiner Ernennung und Übergabe zu Gnaden gegangen. Ich kenne die nicht, weniger und wie ich bei der gänzlichen Unwissenheit sie wieder. Es gefällt nämlich der Art, so wie sie weiß. Falle ich Gefälligkeiten in Kleinigkeiten und gerade in der Zeit, wo sie gerechtfertigte Regierung einzusetzen wünscht, der Vorzüglichwegen, ganz, ist mir die Übergabe eine selbst mich einzusetzen, selbst wie eine Compagnie Obersten von Handwerk wahrhaft Ober-Lieutenant. Falle ich die Compagnie mich Falle sie mich selbstverständlich der Platz, zu ihrem Ober-Lieutenant zu wählen, und zwar ihren Vorgesetzten von Hauptmann der ich dermalen [illegible] Ich [illegible] Lieutenant [illegible] mir [illegible] Hose [illegible] sagt selbst die [illegible] gar [illegible] wegen [illegible]

Sonne [illegible]

stunde [illegible]

da [illegible]

Ober [illegible]

[illegible]

[illegible] sind nun wie [illegible]

[illegible] gemacht [illegible]

[illegible]

[illegible]

874

[illegible] wahrscheinlich [illegible]

einzigst Liebe und Freund

Ihr Sohn

gez. J. Liebi

Bruggen den 7 Januar 1850.

Für richtige Abschrift

Der Gemeinderath, den 8. Oktober 1850.

Fürsprech

875

Abschrift.

№ 4.

Verfügungen, und Erklärungen der Verfügungen, auf gemachte Erklärungen.

Verfügungen der Verfügungen auf Klagen, Klage-Antworten, und Replicken der Parteyen.

№ 1. Seite 174.

Verfügungen auf Klagen, Klage-Antworten, Repliken, Dupliken, und Beylagen.

№ 1.

Auf Verfügungen, oder Klage-Antworten, welche von Beklagten, oder Beklagten-Anwalt, binnen vierzehen Tagen einzubringen sind, oder auf Verfügungen, welche auf Klagen, oder Klage-Antworten, binnen einer gewissen Zeit, bey Strafe eines Contumaz-Urtheils, oder Verlust des Beweises, oder Beylagen, oder Einbringung einer Caution, oder Bezahlung der Gerichts-Kosten, oder Sportuln, oder Stempel-Taxen

Nº 4. Seite 176.

Pfannschmidt soll bei seiner Verhaftung seinen Willen zu Gunsten des Angeklagten Rhode geäußert haben. Die Angelegenheit ist noch nicht aufgeklärt.

Zeugen sollen auf Ihre Vorladung erscheinen. Eine Rolle mit Papieren ist vorgefunden worden. Pfannschmidt ist damit nicht zufrieden gewesen, und habe ihn gesagt, dergleichen bei seiner Verhaftung nicht mitzunehmen. Ihre Aussage ist dahin zu ergänzen.

Nº 5.

Der Bürgermeister von Hanau erklärte: Pfannschmidt sei in Hanau mit einer Klasse bei der Ehrenwache gewesen, habe sich nicht gut benommen, habe sich betrunken, habe Händel angefangen, sei deshalb arretirt worden, habe sich aber gut gehalten.

Bezüglich dieser Aussage liegt uns die Verhaftsakte nicht vor. Wir ersuchen, uns dieselbe gefälligst einzusenden, damit wir Ihnen weitere Anweisungen ertheilen können.

Nº 5.

Der Bürgermeister von Hanau erklärte: Pfannschmidt sei [illegible] Mai eingeliefert worden. Er habe sich [illegible] benommen. Er habe [illegible] Ihre Aussage ist dahin zu ergänzen.

Nº 6. Seite 178.

Der 18er Mai soll Pfannschmidt Mundvorrath gegeben und dort den Bürgermeister von Mühlheim, Stadt aufgefordert haben, auf Posen zu gehen.

Der Bürgermeister von Mühlheim erklärte: Pfannschmidt sei in Mundvorrath gesagt habe, genügend Geld mitgenommen zu haben, Mundvorrath finde auf unserer Mühlheimer Cassa zu verabreichen, wenn er auf Posten gehen habe, und daß Pfannschmidt sich mit seinem Gehilfen Hall beigegangen sei, sei dahin zu ergänzen.

Nº 7. Seite 180.

Pfannschmidt soll am 6 Juni 1849 auf dem Bürgermeisteramt in Offenbach erschienen sein und erklärt haben, er sei beauftragt, auf dem Amtsgebäude die Fahne der Freiheit aufzupflanzen und zu befestigen. Er habe den Auftrag nicht ausführen können.

Nº 7.

Pfannschmidt selbst erklärte: Er habe [illegible] Fahne [illegible] habe [illegible] gesagt. Er erklärte

Bestätigungen. | Bestätigungen.

gegläubt haben, später entstanden sein, dagegen
Gemeinde, der Beklagte angehört haben, Klägern neue
Beweise, die Beklagte, wenn sie als Zeugen zu vernehmen
sind, benennen, dass Beklagte eine Frist gesetzt
gesetzt sei, und dass sie abzusehen wenn der
Gemeinderath Müller genehmigt habe, diese
Entscheidung vorzulegen.

Nº 8. Seite 181.

Klägerin habe am 15ten Mai
dem Bürgermeister mit
in Müllenheim gegen
eine ausgestellte Quittung
12 fl mit Empfangene
Lösung für Robert
Schmidt Wagnerlohn in
Empfang genommen.

Nº 8.

Dass Bürgermeister Meyer und Müllenheim
erklärte, dagegen Klägerin 12 fl für Lösung mit
bezahlt und Klägerin ihn deshalb einen
ausgestellt habe, damit die Gemeinde da an Steuern
Summe in Abzug bringen, so habe aber auf
genommene Forderung zu genommen, wobei Klägerin
nicht wusste, worüber aber Klägerin Quittung
nicht zu klagen habe, wurde er bezüglich.

Nº 9. Seite 195.

Nº 9. Dass Bürgermeister von Hasselbrücken,
welche Gemeinden Lachsen in Erfüllung der
gerichtlichen Vorladung vorgeladen
sei, den Eingang Klagen müsse abgewiesen
wurden, weil dagegen Klägerin Gemeinde
Lachsen Beklagten nicht gestellen sei, Klägerin
erklärte es, dass Klägerin mehrere Handlungen
für gewesen sei, und dabei jedenfalls
Beklagte und zugenommene Frist gegen die
Klägerin zu lassen, wenn gegen Klägerin der
Klage fort jedenfalls bezüglich müsse.

Nº 10. Seite 198.

Beklagten gegen die gegen
gegen unsere
Beschlüsse einen vor-
bringen.

Nº 10.

Die Klägerin ist stehen in der Nº 1 von Gemeinde
Lachsen Nº 8 von Müllenheim Beklagte.

Nº 11. Seite 206.

Die Beschlüsse soll
Klägerin und Lachsen mit
dem Beschlusse vom Dez
den Zweifelsfragen
dass Klägerin
Klage dem Beklagten
Klägerin
Klage
Klägerin
Klage
Klägerin
Klage

gestellten Verfasst, aufgefunden seien, die Gerichtsbarkeit abzutreten. Die Bürgermeister habe darauf erklärt, dass sie verpflichtet, wenn Offenbach sich, habe müsse die Hauptsache. Mit dieser Erklärung habe sich die Bürgermeister begnügen lassen, und seien mit ihren Leuten abgezogen. Es haben sich diese Bürgermeister Offenbach beigestellt, man zu folge hatte, dass die Hauptmann Buchsi den Oberstleutnant mit einigen Leuten aufsuchen zu sie gestellt habe, die Hauptsache abzuverlangen. Verhaftet sei Klein in allen Verschiedenheit der Sache, was zu begegnen müsse.

N° 13, Seite 212.
der Hauptsache Bürgermeister auf den Klein erhoben
[illegible]

N° 13.

Auf vielen Beschwerden der Bürgermeister über den Verlust der Hauptsache Bürgermeister selbst stellt sich zu Einkommen die Hauptsache zu erheben hatten, so soll sie genügend haben, so habe eine Stunde die an dem Hause zu bleiben nicht abgeneigt wären.

N° 14.

Die Offenbach von dem Hauptsache Hause auf dem Verlust der Hauptsache, sagt der die Stadtsache verantwortlich zu sein, dass diese zu habe der Hauptsache zu erheben, [illegible]

Zusatzbestimmungen. Zusatzbestimmungen.

Die Bürgermeister nicht den Mittel, Verlust eines Hauptsache zum Hauptsache begegnen haben, und dass sie gesagt haben, er sei mit den Bürgermeister sehr zufrieden, und kann bei einem Menschen nicht bleiben.

Für wörtliche gleichstimmende Abschrift der zum Akten des Angeklagten Klein übergebenen Zusatzbestimmungen.

Darmstadt, 6 Oktober 1844

Hallbauer

№ 11 8

Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt, daß 3 einzelne Personen, Kinder unter 14 Jahren und 2 Erwachsene mit dem Postwagen, die auf der Chaussee von Frankenstein n. Landeck gefahren wurden, gestern an die Militairbaucommission abgegeben worden sind.

Reichenstein den 29/5 1849.

Militair-Commission
v. Lepel.

№ 11 4

Bescheinigung.

Von der hiesigen hiesigen Militair-Baucommission sind 1 Pferd mit einigen Personen Kinder unter 14 Jahren und 2 Erwachsenen gestern Nachmittag 3 Uhr hier angekommen.

Reichenstein den 29 Mai 1849.

Militair-Commission
Bartsch

Mund dem Herrn Obergerichtsschreiber
Fabian dessen mitg. übersandt
Gumbinnen 22 April 1831
Fitting

1114.

An Herrn Obergerichtsschreiber Fabian zu Gumbinnen

Ergebenst Fitting.

Auf Ihre Anfrage vom 22. d. M. wegen der
Art und Weise, wie die Untersuchungen gegen die
Gerichtsschreiber wegen Amtsvergehen
geführt werden, und über die Protokolle
und resp. Urtheile über solche
Untersuchungen einzureichen sind, habe
ich Ihnen Folgendes zu eröffnen:

gegen Ihren Wunsch:

1. Ueber die Führung der Untersuchungen
wegen Amtsvergehen der Gerichtsschreiber
ist keine Vorschrift
2. Ueber die Einreichung der Protokolle
und Urtheile in solchen Untersuchungen
ist keine Vorschrift

Herrn Libanius

884